

DIE BEKÄMPFUNG VON KINDERHANDEL ZU SEXUELLEN ZWECKEN | Ein Trainingshandbuch



ECPAT Europe Law Enforcement Group Programme against Trafficking in Children for Sexual Purposes in Europe in Zusammenarbeit mit ECPAT International.

DIE BEKÄMPFUNG VON KINDERHANDEL ZU SEXUELLEN ZWECKEN | Ein Trainingshandbuch

Erstveröffentlichung des Trainingshandbuchs in Englisch unter ‚Combating the Trafficking in children for sexual purposes‘:

ISBN 90-74270-22-0
Amsterdam, Bangkok, 2006
ECPAT Europe Law Enforcement Group

Veröffentlicht in Zusammenarbeit mit ECPAT Niederlande, Defence for Children International the Netherlands und ECPAT International.

Herausgegeben von Muireann O’Brian.
Zusammengestellt und geschrieben von: Muireann O’Brian, Anke van den Borne and Theo Noten.
Dank an die ECPAT Europe Law Enforcement Group und die Expertengruppe.

Design und Layout: Manida Naebklang

Diese Publikation wurde ermöglicht durch die Unterstützung der ECPAT Europe Law Enforcement Group und mit finanzieller Förderung des Außenministeriums der Niederlande (Dutch Ministry for Foreign Affairs) und der OAK Foundation.

Österreichische Version herausgegeben von:

ECPAT Österreich
Alserstraße 21/5
A-1080 Wien
+43 (0)1 293 16 66
E-Mail: info@ecpat.at
Website: www.ecpat.at
Gesamtkoordination Österreich: Astrid Winkler
Mitarbeit/ExpertInnen: Karl-Heinz Grundböck, Manfred Hauser, Cordula Höbart, Caroline Kerschbaumer, Marion Kreissl, Gerald Tatzgern, Barbara Unterlerchner
Übersetzung: Annemarie Pumpernig
Korrektorat: Coralie Riedler

Design und Layout österreichische Version: Arjen Bemmelmans

Wien, März 2008

Hinweis zur geschlechter-bezogenen Schreibweise in diesem Dokument: Auf Grund der häufigen Zitierung von Gesetzestexten sowie im Hinblick auf die leichtere Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet. Sofern nicht anders angegeben, sind jedoch immer beide Geschlechter gemeint.

DIE BEKÄMPFUNG VON KINDERHANDEL ZU SEXUELLEN ZWECKEN | Ein Trainingshandbuch

**Für das Training von Multistakeholdergruppen
bestehend aus Exekutivbeamten,
Jugendwohlfahrtsmitarbeitern,
Sozialarbeitern, Betreuern u. a.**



Editorial

Die Übersetzung und Adaptierung der vorliegenden, nationalen Version des von ECPAT entwickelten, internationalen Handbuchs "Combating the Trafficking in Children for Sexual Purposes – A Training Guide" an den österreichischen Kontext hat sich über einen Zeitraum von fast einem Jahr erstreckt. Ohne die Mitwirkung und Unterstützung von Experten und Expertinnen, die ihre Expertise großteils unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben, wäre diese Projekt nicht möglich gewesen. Daher gebührt ihnen besonderer Dank. Anerkennende Erwähnung verdienen aber auch jene Organisationen bzw. öffentlichen Stellen, für die die Expertinnen und Experten tätig sind, dafür, dass die mitwirkenden Fachkräfte ihre Unterstützung z. T. im Rahmen ihrer Arbeitszeit durchführen konnten. Ein großes 'Dankeschön' sei daher an die folgenden Personen gerichtet: Marion Kreissl, für die organisatorische Abwicklung und ihre qualifizierten, kritischen inhaltlichen Anmerkungen; Cordula Höbart (SOPHIE, Volkshilfe Wien), Barbara Unterlerchner (Ludwig-Boltzmann Institut für Menschenrechte) sowie Manfred Hauser (Bildungszentrum der Sicherheitsexekutive Wien) für ihren Einsatz als Trainerinnen bzw. Trainer in den beiden nationalen Trainings zu Kinderhandel; Karl-Heinz Grundböck und Gerald Tatzgern, beide Bundesministerium für Inneres, für ihre organisatorische und fachliche Unterstützung; Caroline Kerschbaumer für die juristische Expertise im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der relevanten, nationalen Gesetze.

Eingeflossen sind auch die Erfahrungen und Erkenntnisse der beiden nationalen Trainings "Schutz von Kindern vor Kinderhandel - Multistakeholder Training für PraktikerInnen", die ECPAT Österreich im Dezember 2007 und

Jänner 2008 durchgeführt hat; des "Round table Kinderhandel", in dem folgende nationale und internationale Organisationen vertreten sind: UNICEF Österreich – IOM Österreich – FICE Österreich - ECPAT Österreich – LEFÖ – Norbert Ceipek - Boltzmann Institut für Menschenrechte; sowie Unterarbeitsgruppe Kinderhandel der interministeriellen, nationalen "Task Force Menschenhandel".

ECPAT Österreich und die ECPAT Europe Law Enforcement Group sowie die Geldgeber dieses Projektes möchten mit diesem Handbuch einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Sensibilisierung und Schulung von Fachleuten für das Thema "Kinderhandel" leisten. Kenntnisse über und besondere Sensibilität für die betroffenen Kinder sowie deren spezielle Probleme (Traumata, Einschüchterung) und Situation sind unabdingbare Voraussetzungen dafür, dass die Betroffenen überhaupt identifiziert werden können. Es bleibt zu hoffen, dass zahlreiche zuständige Stellen in Österreich, öffentliche wie private, den Bemühungen der Herausgeber und Geldgeber dieses Handbuches folgen, indem durch eine kontinuierliche Integration der Thematik in die nationale Bewusstseinsbildung sowie durch Umsetzung der Erkenntnisse in der täglichen Arbeit nationale Folgemaßnahmen verstärkten und vorangetrieben werden. Das gemeinsame Ziel aller Beteiligten muss sein, die von Ausbeutung betroffenen Kinder – seien es inländische oder ausländische, welche in Österreich stranden - besser schützen und damit Kinderhandel wirksamer und effektiver bekämpfen zu können.

Astrid Winker

Projektleitung, ECPAT Österreich
Wien, März 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	8
	HINTERGRUND DES PROJEKTS	8
	ZIELSETZUNGEN DES HANDBUCHS	8
	WIE DIESES HANDBUCH ZU VERWENDEN IST	9
2	FÄHIGKEITEN VON SCHULUNGSLEITERN	12
	INFORMATIONSBLETT 2A: LERNEN DURCH SCHULUNG	14
	INFORMATIONSBLETT 2B: WAS MACHT EINEN GUTEN SCHULUNGSLEITER AUS?	16
	INFORMATIONSBLETT 2C: SCHULUNGSMETHODEN UND WERKZEUGE	19
	INFORMATIONSBLETT 2D: UMGANG MIT SCHWIERIGEN SITUATIONEN UND TEILNEHMERN	23
	INFORMATIONSBLETT 2E: ARBEITEN MIT KULTUR UND UNTERSCHIEDEN	25
	INFORMATIONSBLETT 2F: ÜBUNGEN ZUM AUFWÄRMEN/EISBRECHEN/ MOTIVIEREN	28
3	WIE MAN EIN SCHULUNGSPROGRAMM ERSTELLT	31
	ZIELE DER SCHULUNG	31
	PLANUNG DER SCHULUNG	31
	ANPASSUNG AN DIE ZIELGRUPPEN	33
	GÜNSTIGE SCHULUNGSBEDINGUNGEN	34
	ZERTIFIKAT BZW. TEILNAHMEBESTÄTIGUNG	34
	INFORMATIONSBLETT 3A – TRAININGSCHECKLISTE:	35
	INFORMATIONSBLETT 3B – VORLAGE FÜR DIE SCHULUNGSPLANUNG	36
4.	SCHULUNG ZUR BEKÄMPFUNG DES KINDERHANDELS ZU SEXUELLEN ZWECKEN	38
	MODUL 1 – GEMEINSAME SCHULUNG	39
	ARBEITSBLATT 1: BASELINE WISSENSTEST	42
	MODUL 2 – KINDERHANDEL: DIE HINTERGRÜNDE DES PROBLEMS	43
	FACTSHEET 2: HINTERGRUNDINFORMATION ZUM KINDERHANDEL ZU SEXUELLEN ZWECKEN	45

MODUL 3 – WAS IST EIN KIND? WAS DENKEN WIR ÜBER KINDER?	51
ARBEITSBLATT 3: HALTUNGEN GEGENÜBER KINDERN	53
MODUL 4 – KINDER, DIE VON MENSCHENHANDEL BEDROHT SIND; DIE FOLGEN DES KINDERHANDELS	55
ARBEITSBLATT 4A: OPFER VON KINDERHANDEL?	57
ARBEITSBLATT 4A: FRAGEBOGEN	59
FACTSHEET 4: KINDER, DIE VON MENSCHENHANDEL BEDROHT SIND – DIE FOLGEN VON KINDERHANDEL	61
MODUL 5 – JURISTISCHER KONTEXT VON KINDERHANDEL: WELCHE GESETZE GIBT ES UND WIE FUNKTIONIEREN SIE	67
ARBEITSBLATT 5: AUSWIRKUNGEN DER RECHTSLAGE AUF KINDER	70
FACTSHEET 5: GESETZE ÜBER DIE BEKÄMPFUNG VON KINDERHANDEL UND SEXUELLEM MISSBRAUCH VON KINDERN	75
MODUL 6 – MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN: BETREUUNG UND UNTERSTÜTZUNG VON OPFERN VON KINDERHANDEL	78
ARBEITSBLATT 6A: ROLLENSPIEL ZUR RÜCKFÜHRUNG IN DAS HERKUNFTSLAND	80
ARBEITSBLATT 6B: SZENARIEN UND OPTIONEN	81
ARBEITSBLATT 6C: FALL „NADJA“ – VERKAUFT UND IN ÖSTEREICH GESTRANDET	88
FACTSHEET 6: BETREUUNG UND SCHUTZ FÜR OPFER VON KINDERHANDEL	90
MODUL 7 – UNTERSUCHUNG VON STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT KINDERHANDEL	97
ARBEITSBLATT 7A: PLANUNG EINER ERMITTLUNG: DIE JOBAGENTUR	99
ARBEITSBLATT 7B: PLANUNG EINER ERMITTLUNG: DER BORDELKATALOG	101
FACTSHEET 7: UNTERSUCHUNG VON STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT MENSCHENHANDEL	103
MODUL 8 – BEFRAGUNG VON KINDERN	107
ARBEITSBLATT 8A: FALLBEISPIEL „SONIA“	110
ARBEITSBLATT 8B: FALLBEISPIEL „KATY“	112
FACTSHEET 8A: SAMMELN VON BEWEISMITTELN DURCH BEFRAGUNG MINDERJÄHRIGER OPFER VON MENSCHENHANDEL	114
FACTSHEET 8B: DAS SZENARIO-MODELL	120
MODUL 9 – DIE BETEILIGTEN (STAKEHOLDER) UND IHRE ROLLEN	125
ARBEITSBLATT 9A: STAKEHOLDER-VORLAGE	128
ARBEITSBLATT 9B: KATRIN UND ANNA	131
ARBEITSBLATT 9C: ADOPTIONSFALL EINER 11-JÄHRIGEN ÄTHIOPIERIN IN ÖSTERREICH	135
ARBEITSBLATT 9D: KONTAKTBLATT	139
FACTSHEET 9A: ITALIEN: UNTERSTÜTZUNG FÜR OPFER DES MENSCHENHANDELS, ARTIKEL 18 DER GESETZGEBENDEN VERORDNUNG NR.286/98	141
FACTSHEET 9B: NATIONALES KOORDINATIONS- UND BETREUUNGSKONZEPT (NATIONAL REFERRAL MECHANISMS – NRM)	143
MODUL 10 – EVALUIERUNG	147
ARBEITSBLATT 10A: BASELINE WISSENSTEST	149
ARBEITSBLATT 10B: FRAGEBOGEN FÜR DIE SCHULUNGSEVALUIERUNG	150

<i>LITERATURQUELLEN UND VERWEISE</i>	152
<i>ANHÄNGE</i>	157
ANHANG I → KONTAKTINFORMATIONEN DER PARTNER DES MULTISTAKEHOLDERSCHULUNGSPROGRAMMS ZU KINDERHANDEL IN EUROPA	157
ANHANG II → LISTE DER MITWIRKENDEN PARTNER UND EXPERTEN	160
ANHANG III → ANTWORTEN ZU ARBEITSBLATT 5: AUSWIRKUNGEN DER RECHTSLAGE AUF KINDER	161
ANHANG IV → ANTWORTEN ZU FACTSHEET 5: NATIONALE GESETZE ZUR BEKÄMPFUNG VON KINDERHANDEL UND SEXUELLEM MISSBRAUCH VON KINDERN	168
ANHANG V → VERNETZUNGSDATENBLATT ÖSTERREICH	193
ANHANG VI → NATIONALER AKTIONSPLAN ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS	201
ANHANG VII → EMPFEHLUNGEN DES ROUND TABLES KINDERHANDEL	203

DANKSAGUNG

ECPAT Niederlande möchte sich bei allen Partnern und der großen Zahl von Experten verschiedener Organisationen und Institutionen, die sich an dem Trainingshandbuch durch Informationen und wertvolle Kommentare beteiligt haben, herzlich bedanken.

Projektpartner

- ➔ CRCA – Kinderrechtszentrum Albanien, ECPAT Affiliate Albanien
- ➔ CNFA – Kein Kindesmissbrauch, ECPAT Affiliate Belarus
- ➔ ECPAT Belgien
- ➔ Gesellschaft für vernachlässigte Kinder, ECPAT Affiliate Bulgarien
- ➔ ENYA – Ökumenisches Netzwerk für Jugendaktivitäten, ECPAT Affiliate Tschechische Republik
- ➔ Red Barnet, ECPAT Affiliate Dänemark
- ➔ Tartu Kinderzentrum, ECPAT Affiliate Estland
- ➔ ECPAT Frankreich
- ➔ ECPAT Deutschland
- ➔ ECPAT Italien
- ➔ Zentrum für die Prävention von Frauenhandel, Moldawien
- ➔ ECPAT Norwegen
- ➔ Save the Children Rumänien (Salvati Copiii), ECPAT Affiliate Rumänien

- ➔ Stelit – NGO für soziale Projekte, Sankt Petersburg, ECPAT Affiliate Russland
- ➔ Beo Support, ECPAT Affiliate Serbien & Montenegro
- ➔ Gesamtkrainische Stiftung für Kinderrechte, Ukraine
- ➔ ECPAT Vereinigtes Königreich
- ➔ ECPAT Österreich

Expertengruppe

- ➔ Ostseerat
- ➔ Niederländische Polizeiakademie
- ➔ Niederländische Strafverfolgungsbehörde
- ➔ ECPAT International
- ➔ ECPAT International Kinder und Jugend Komitee/Child and Youth Advisory Committee
- ➔ EU-Expertengruppe für Menschenhandel
- ➔ Deutsche Polizei

- ➔ Büro des Generalstaatsanwalts der Ukraine
- ➔ ICMPD
- ➔ ILO/IPEC
- ➔ La Strada International
- ➔ NGO „Alexandra“, Russland
- ➔ Terre des Hommes
- ➔ UNICEF

Spezieller Dank gilt:

- ➔ Gina Badiu
- ➔ Chris Beddoe
- ➔ Farrah Bokhari
- ➔ Katlijn Declercq
- ➔ Stephanie Delaney
- ➔ Olga Kolpakova
- ➔ Mechtild Maurer
- ➔ Malle Roomeldi
- ➔ Maya Rusakova
- ➔ Georgi Vanchev
- ➔ Astrid Winkler
- ➔ Lydia Zagorova

KAPITEL 1

EINFÜHRUNG

Hintergrund des Projekts

Dieses Handbuch ist das Ergebnis der dritten Phase eines Programms zur Bekämpfung von Kinderhandel zu sexuellen Zwecken. Es wurde von der ECPAT Europe Law Enforcement Group entwickelt, einer regionalen Gruppierung von ECPAT Europe Partnern, die von ECPAT Niederlande koordiniert wird. Als NGO liegt der besondere Blickpunkt von ECPAT auf der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Im Rahmen der Bekämpfung von Missbrauch dieser Art wurde dieses Programm initiiert.

In der ersten und zweiten Phase des Programms wurde eine Studie in acht ost- und zentraleuropäischen Ländern und in acht westeuropäischen Ländern veröffentlicht. Diese Studie konzentrierte sich auf die Ermittlung der Umstände des Problems des Kinderhandels, darauf, welche Kinder dem Menschenhandel zum Opfer fallen, auf die nationale Gesetzgebung und Strafverfolgung, mögliche Präventionsmaßnahmen und die vorhandenen Anlauf- und Betreuungseinrichtungen für Opfer des Kinderhandels. Außerdem wurden die vorhandenen internationalen und regionalen Standards und Gesetzesanwendungsmechanismen im Kampf gegen Kinderhandel geprüft.

Die Studie zeigte, dass unter den verschiedenen Stakeholdern (Polizei, Sozialarbeiter, staatliche Agenturen) ein Mangel an Anerkennung und Aufmerksamkeit für die Opfer des Kinderhandels und deren Bedarf an speziellem Schutz und Fürsorge herrscht. Die Kooperation der Verantwortlichen erweist sich auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Basis als unzureichend. Viele der Fachleute auf dem Gebiet der Strafverfolgung, aber auch soziale Organisationen erfassen mitunter nicht das Ausmaß der Auswirkungen des Kinderhandels und wissen nicht, wie man die Opfer betreut und schützt. Es wurde der Schluss gezogen, dass für diese Fachleute Schulungen, besonders hinsichtlich der Rechte von Kindern, vonnöten sind.

Angesichts der grenzüberschreitenden und inneren Bewegungsmuster, durch die der Menschenhandel gekennzeichnet ist, und der Vielfalt an Problemen, mit denen seine Opfer konfrontiert sind, wurde es als wichtig erachtet, in ein solches Training alle Stakeholder einzubeziehen und die Dringlichkeit ihrer Vernetzung und Zusammenarbeit zu verdeutlichen.

Dieses Trainingshandbuch wurde anhand der genannten Feststellungen entwickelt. Wie bereits bei den vom Projekt unternommenen Untersuchungen formierten sich für die Arbeit an diesem Handbuch Partnerschaften zwischen west- und osteuropäischen Gruppen.

Zielsetzungen des Handbuchs

Die in diesem Handbuch angeführten Mittel sind in erster Linie für Schulungsleiter gedacht, deren Aufgabe es ist, aus Fachleuten bestehende Multi-Stakeholder-Gruppen auszubilden. Diesen Gruppen sollen Informationen über das Problem des Kinderhandels vermittelt werden, unter anderem, wie man Kinder davor schützt, dem

Handel zu sexuellen Zwecken zum Opfer zu fallen, und wie man Kindern, die bereits Opfer von Kinderhandel geworden sind und in den Verantwortungsbereich dieser Gruppen fallen, angemessenen Schutz und die nötige Hilfe bietet. Zur Zielgruppe zählen hauptsächlich:

Polizeibeamte, Sozialarbeiter und Mitarbeiter staatlicher Agenturen, die mit Kinderschutz betraut sind.

Auch wenn das Handbuch nicht immer zwischen Opfern des Kinderhandels, die zu sexuellen Zwecken ausgebeutet werden, und solchen, die aus anderen Gründen verkauft und/oder verschleppt werden, unterscheidet, richtet sich sein Hauptaugenmerk doch auf erstere. Unter dem übergestellten Begriff „Kinderhandel“ zielt das Training also im Besonderen auf die Betreuung und den Schutz von Kindern, die dem Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zum Opfer gefallen oder gefährdet sind, ein solches Schicksal zu erleiden.

Das Handbuch enthält Informationen sowie Methoden und Mittel für eine effektive Schulung. Unter anderem werden folgende Punkte behandelt:

- Funktion des Schulungsleiters
- Kenntnis der Zielgruppe
- Umgang mit schwierigen Situationen
- Anwendung verschiedener Bildungsmethoden und Lerntechniken
- Interkulturelle Fähigkeiten
- Zeiteinteilung und Setzen von Prioritäten
- Gewährleistung günstiger Schulungsbedingungen

Das Handbuch ist als praktische Anleitung und nicht als fertiges Programm gedacht. Die Schulungsleiter werden ersucht, die Informationen den Bedürfnissen der Teilnehmer anzupassen und dabei die jeweiligen Umstände des Landes, in dem die Schulung stattfindet, zu berücksichtigen.

Wie dieses Handbuch zu verwenden ist

Dieses Handbuch schließt mit einer Liste der Quellen ab, von denen einige zu seiner Erstellung gedient haben. Sie können als Referenz- und Quellmaterial nützlich sein.

Kapitel 2 und 3 enthalten Informationen und Anleitungen für den Schulungsleiter, bevor dieser mit der Schulung beginnt.

Kapitel 2 stellt die Methoden und Mittel vor, die notwendig sind, um die Schulung erfolgreich durchzuführen. Es beinhaltet Ratschläge zur Bewältigung schwieriger Situationen. Dieses Kapitel erläutert darüber hinaus Methoden des aktiven Lernens durch Rollenspiele, Diskussionen, Fallbeispiele etc.

Kapitel 3 enthält eine Anleitung zur Entwicklung eines Schulungsprogramms unter Berücksichtigung der übergreifenden Ziele der Schulung, deren Länge und der Zielgruppen.

Kapitel 4 besteht aus zehn allgemeinen Schulungseinheiten. In dem Kapitel werden die Zielsetzung jeder Einheit sowie die Schwierigkeiten erläutert, mit denen der Schulungsleiter unter Umständen konfrontiert ist. Die Schulungsleiter können ihre Sitzungen je nach der angestrebten Zielsetzung, dem jeweiligen Land/kulturellen Hintergrund und den spezifischen Bedürfnissen der Teilnehmer sowie deren Leistungsvermögen gestalten. Darüber hinaus findet sich in dem Kapitel ein Formatvorschlag für die Sitzung und die Übungen oder Aktivitäten, die das aktive Lernen zwischen den Teilnehmern anregen und fördern sollen. Arbeitsblätter und Factsheets, die den Schulungsleiter bei den jeweiligen Sitzungen unterstützen, stehen ebenfalls zur Verfügung.

Dieses Übungshandbuch wurde von Fachleuten für Fachleute verfasst.

Zu Beginn des Programms wurde ein Fragebogen an alle Partner versendet, um eine Bestandsaufnahme ihrer Bedürfnisse und Wünsche hinsichtlich des Problems Kinderhandel durchzuführen. Im März 2005 wurde das erste Expertentreffen der Partner in der albanischen Hauptstadt Tirana abgehalten, bei dem die Prioritäten des Inhalts des Übungshandbuchs diskutiert wurden. Spezialisierte Experten der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Sozialfürsorge und internationaler Agenturen nahmen gemeinsam mit fachlichen Vertretern der Partnerschaften teil.

Im Oktober 2005 wurde ein erster Entwurf des Handbuchs besprochen und in Hissar, Bulgarien, von bulgarischen Fachleuten, darunter Polizeibeamte, Sozialarbeiter und Mitarbeiter staatlicher Kinderschutzagenturen, getestet. Außerdem wurden von den Projektpartnern, dem Expertenstab und den Teams der jeweiligen Länder, die das Projekt umsetzten, Stellungnahmen zu dem Entwurf eingeholt. Die Partner begannen dann, das Handbuch zu übersetzen und es ihrer nationalen Situation anzupassen.

In allen zehn ost- und zentraleuropäischen Ländern fand die erste Schulung im November 2005 statt. Vier Schulungsleiter (national und international) und rund zwanzig

Teilnehmer wurden eingeladen, darunter ausgewählte Fachleute aus dem Strafverfolgungsbereich sowie Sozialarbeiter und Betreuer.

Das Handbuch wurde überarbeitet und ergänzt, wobei Kommentare aus der ersten Schulung eingearbeitet wurden. Das Ergebnis war ein zweiter Entwurf.

Im Dezember 2005 trafen sich die Partner in Berlin zu einem Evaluierungstreffen.

Im April 2006 entsandten die osteuropäischen Partner je einen Vollzugsexperten und einen spezialisierten Sozialarbeiter aus jedem ihrer Länder zu einer „Schulung für Schulungsleiter“ („Train the Trainer“, (TOT)) in der rumänischen Hauptstadt Bukarest. Danach wurde das Handbuch in Anbetracht der Erfahrungen des TOT erneut überarbeitet.

In den nächsten Monaten organisierte jeder der zehn Partner eine Schulungssitzung im eigenen Land, um den letzten Entwurf des Handbuchs zu erproben. Die Experten, die bereits in der Verwendung des Handbuchs geschult waren, leiteten die nationalen Schulungssitzungen. Teilnehmer waren hauptsächlich Exekutivbeamte und Sozialarbeiter, doch fallweise auch Mitglieder der Strafvollzugsbehörden sowie Staatsanwälte.

Die Ergebnisse der nationalen Schulungen wurden im September 2006 in einem letzten Meeting in der bulgarischen Hauptstadt Sofia evaluiert, an dem die ursprüngliche Kernexpertengruppe gemeinsam mit Schulungsleitern und Experten der Partnerländer sowie Vertretern

internationaler Agenturen teilnahm. Die Erfahrungen, die bei den nationalen Schulungen gesammelt wurden, vervollständigten diesen letzten Entwurf des Handbuchs. Das Ergebnis ist somit das Produkt des Fachwissens und der Erfahrung vieler Experten und Fachleute.

KAPITEL 2

FÄHIGKEITEN VON SCHULUNGSLEITERN

Schulungsleiter benötigen eine Vielzahl von Fähigkeiten, um das Programm zu leiten und sicherzustellen, dass die Teilnehmer die Informationen so weit erfassen und verstehen, dass das angestrebte Niveau erreicht werden kann.

Im *Informationsblatt 2A* finden Sie eine Beschreibung verschiedener Methoden, die darauf zielen, Erwachsenen Information zugänglich zu machen und ihnen zu helfen, sich diese zu merken. Lesen Sie sie und lassen Sie sich den Inhalt durch den Kopf gehen. Das wird Ihnen helfen, eine Vielzahl an effektiven Lernmethoden in ihr Programm aufzunehmen.

In *Informationsblatt 2B* finden Sie eine Liste von Eigenschaften, die einen guten Schulungsleiter ausmachen. Natürlich verfügt jeder Mensch über ganz persönliche Fähigkeiten und Qualitäten, aber wenn man weiß, welche Anforderungen die Aufgabe des Schulungsleiters mit sich bringt, fällt es leichter, die eigene Haltung während der Schulung zu überprüfen und zu formen.

Für alle Sitzungen des Lehrgangs werden Hilfsmittel vorgeschlagen und bereitgestellt. Nichtsdestotrotz können Sie als Schulungsleiter auch andere Unterlagen zu den Schulungssitzungen mitbringen und sich anderer Alternativen bedienen. Es ist wichtig, verschiedenste Methoden zu verwenden, wobei der Schwerpunkt auf praxisbezogene Aktivitäten, Diskussionen und kreative, einprägsame Präsentationen gelegt werden sollte. Wichtig ist es auch, Übungen und Methoden zu wählen, die sich für die Erreichung des angestrebten Schulungsergebnisses bzw. Lernziels eignen, und nicht nur Methoden, die Sie persönlich ansprechen. In *Informationsblatt 2C* finden Sie eine Reihe von Vorschlägen für Vorgehensweisen und Hilfsmittel, mit denen Sie Ihre Fähigkeit als Schulungsleiter weiter verbessern können.

Als Schulungsleiter werden Sie immer wieder mit dem einen oder anderen schwierigen Teilnehmer konfrontiert sein, dessen Verhalten die Stabilität der gesamten Gruppe gefährdet. Dabei ist es wichtig, dass Sie eine solche Situation bereits in ihrer Entstehung erkennen und sie entweder stoppen, klären oder einen Nutzen für die Gruppe aus ihr ziehen. In *Informationsblatt 2D* finden Sie Beispiele solcher schwieriger Situationen und Personen und wie mit ihnen umgegangen werden kann.

Verständnis für kulturelle Unterschiede zwischen Menschen ist von extremer Bedeutung, wenn es um das Problem des Menschenhandels geht. Kultur kann als ein System von Überzeugungen und Werten verstanden werden, das von einer bestimmten Gruppe von Menschen geteilt wird. Kultur beeinflusst die Art und Weise, wie wir mit anderen Menschen umgehen, und auch die

Art und Weise, wie wir Probleme lösen. Unsere Kultur veranlasst uns, die Einhaltung bestimmter Verhaltensmuster zu erwarten, je nachdem, welcher Gruppe wir angehören.

Opfer des Kinderhandels stammen oft aus einer anderen Kultur, einem anderen Land oder einer anderen Region als die Teilnehmer der Schulungssitzungen. Als Leiter dieser Sitzungen müssen Sie sich deshalb der diversen Klischees in den Köpfen der Teilnehmer bewusst sein, wenn Begriffe wie „Prostitution“, „Kind“, „Opfer“ etc. fallen, und diese gezielt ansprechen. So mag es zum Beispiel manchen schwer fallen, ein 16- oder 17-jähriges Mädchen als „Kind“ zu sehen. Um eine gute Kommunikationsgrundlage in Ihren Sitzungen zu schaffen, müssen Sie den Teilnehmern die Augen für eventuelle Vorurteile öffnen. Im selben Ausmaß muss es Ihnen aber auch möglich sein, sich in die Teilnehmer hineinzusetzen und ihre Sichtweisen, Werte und Haltungen zu verstehen. Jeder Mensch sieht die Welt durch seine eigene „kulturelle Brille“. Hilfe zu diesem Thema finden Sie im *Informationsblatt 2E*.

Es ist sehr wichtig, eine positive Atmosphäre für die Schulung zu schaffen. Erwachsene, die an einer Schulungssitzung teilnehmen,

sind manchmal nervös und unsicher. Ein gutes Ergebnis wird stark von Ihrer eigenen Einstellung, der Sensibilität, die Sie Ihren Teilnehmern entgegenbringen und Ihrer Einschätzung, welche Methoden geeignet sind, um eine gute Lernatmosphäre zu schaffen, abhängen. Während einer Sitzung können spontane Gruppenübungen körperlicher Natur die Laune der Teilnehmer und ihren Energiepegel heben. Vorschläge zu solchen Übungen finden Sie in *Informationsblatt 2F*. Sie können sich ihrer bedienen, um die Unsicherheit zwischen den Teilnehmern abzubauen, sie zu motivieren, oder einfach, um ihre ungeteilte Aufmerksamkeit zu erlangen. Denken Sie daran, dass Übungen dieser Art einfach sein sollten und ihre Durchführung nicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen sollte. Achten Sie also darauf, wie Sie sich Ihre Sitzung einteilen und halten Sie diese Übungen kurz. Es ist wichtig, dass die Teilnehmer nicht lange darüber nachdenken, was sie tun, sondern spontan agieren. Verwenden Sie keine Übungen, mit denen Sie keine Erfahrung haben; es würde nicht nur zu lange dauern, sie zu erklären, sondern Sie könnten auch eine ungeeignete Wahl für die Teilnehmer treffen. Achten Sie also darauf, dass Sie mit den Übungen bereits persönliche Erfahrung gesammelt haben.

Informationsblatt 2A

LERNEN DURCH SCHULUNG

Ein erwachsener Mensch nimmt Information über drei Sinneseindrücke auf:

- Sehen
- Hören
- Bewegung

Normalerweise dominieren jedoch meist einer oder mehrere dieser Sinneseindrücke. Die dominante Art stellt die bestgeeignete Art für eine Person dar, Information aufzunehmen und Neues zu lernen. Doch es muss nicht in jeder Situation dieselbe Art des Sinneseindrucks sein. Eine Person bevorzugt möglicherweise für eine Aufgabe eine bestimmte Art des Lernens und für die nächste eine andere bzw. eine Kombination von Methoden.

In der Schulung müssen wir uns bei der Präsentation der Information aller drei Sinneseindrücke bedienen, so dass jeder Lerntyp bestmöglich profitieren kann.

Lernen durch Sehen

Visuelles Lernen kann sprachlicher oder räumlicher Natur sein. Personen, die dem visuell- sprachlichen Lerntyp angehören, bevorzugen es, anhand schriftlicher Aufgaben zu lernen, z. B. durch das Lesen oder Niederschreiben von Dingen. Sie behalten das Geschriebene in Erinnerung, auch wenn sie es nur einmal gelesen haben. Sie neigen dazu, sich Notizen zu machen und können sich besser konzentrieren, wenn sie den

Vortragenden sehen.

Zur Unterstützung visuell-sprachlicher Lerntypen:

- Verwenden Sie Handouts
- Erteilen Sie Aufgaben in schriftlicher Form
- Präsentieren Sie die Lerninhalte schriftlich (z. B. mithilfe eines Overheadprojektors)

Personen, die dem visuell-räumlichen Lerntyp entsprechen, haben meist Schwierigkeiten mit der geschriebenen Sprache und bevorzugen Diagramme, Tabellen, Demonstrationen, Videos und anderes visuelles Material. Sie haben keine Schwierigkeiten, Gesichter und Orte in ihrer Vorstellung zu visualisieren, und finden sich in neuen Umgebungen meist bestens zurecht.

Zur Unterstützung visuell-räumlicher Lerntypen:

- Verwenden Sie Graphiken, Tabellen, Illustrationen
- Verteilen Sie Zusammenfassungen, Agenden und Handouts zum Mitlesen und für etwaige Notizen
- Verwenden Sie Handouts mit Inhalt zum Nachlesen nach der Sitzung
- Verbinden Sie schriftliche Information mit Illustrationen
- Erklären Sie den Lernstoff anhand von Diagrammen

Lernen durch Zuhören

Zur Unterstützung von Personen, die am besten durch Zuhören lernen:

- Führen Sie neuen Lernstoff mit einer kurzen Erklärung ein, was die Teilnehmer zu erwarten haben, und fassen Sie den behandelten Inhalt abschließend zusammen. („Sagen Sie den Teilnehmern, was sie lernen werden, präsentieren Sie den Stoff und fassen Sie dann zusammen, was sie gelernt haben.“)
- Verwenden Sie auditive Aktivitäten wie Brainstorming, „Buzzer-Spiele“ etc.
- Nehmen Sie sich Zeit, um die verschiedenen Übungen im Nachhinein ausreichend zu

besprechen und dabei eine Verbindung zwischen dem Gelernten und der jeweiligen Situation der Teilnehmer herzustellen.

- Fordern Sie ihre Teilnehmer dazu auf, ihre Fragen zu verbalisieren.
- Treten Sie in einen Dialog mit Ihren Teilnehmern.

Lernen durch Bewegung

Personen, die am besten durch Bewegung lernen, neigen dazu, ihre Konzentration zu verlieren, wenn es ihnen an externer Stimulation oder an Bewegung fehlt. Sie wollen sich eventuell Notizen machen, während sie dem Vortragenden zuhören. Wenn sie etwas lesen, möchten sie sich meist einen groben Überblick über den Text verschaffen, bevor sie sich auf Details konzentrieren. Sie benutzen häufig Textmarker, veranschaulichen die Lerninhalte durch Zeichnungen, erstellen Diagramme oder kritzeln vor sich hin.

Zur Unterstützung dieses Lerntyps:

- Wählen Sie Übungen, die die Teilnehmer dazu bringen, aufzustehen und sich zu bewegen.
- Verwenden Sie verschiedene Farben, um wichtige Punkte auf Flipcharts und Whiteboards hervorzuheben.
- Legen Sie regelmäßige Lockerungspausen ein.
- Verteilen Sie Textmarker und Buntstifte.
- Ersuchen Sie die Teilnehmer, die Information auf ein anderes Medium, wie beispielsweise eine Flipchart, zu übertragen.

Bei Erwachsenenschulungen ist es wichtig, daran zu denken, dass

- *Erwachsene durch Erfahrung lernen.* Das bedeutet, dass alles, was sie neu dazulernen, auf bereits bestehendem Wissen beruht. Die Schulung kann eine Fülle von

Erfahrungen, Fähigkeiten und Ideen der Teilnehmer zutage fördern. Ermutigen Sie sie dazu, Beispiele anzuführen und der Gruppe aus früheren Erlebnissen gezogene Erkenntnisse mitzuteilen. Gehen Sie niemals davon aus, dass die Teilnehmer nichts über das zu behandelnde Thema wissen.

- *Erwachsene lernen am besten von Kollegen.* Die Teilnehmer nehmen die Information, die sie von Fachkollegen erhalten, an und respektieren sie.
- *Erwachsene lernen am besten durch Diskussion.* Führen Sie so viele Diskussionen wie möglich, denn so werden die Teilnehmer zu Schülern und Lehrern zugleich. Vorträge sind weniger effektiv als Lehrmethoden dieser Art.
- *Erwachsene lernen am besten von Personen mit ähnlichem Alter und Hintergrund.* Regen Sie die Teilnehmer dazu an, ihr Wissen auszutauschen.
- *Erwachsene lernen, was sie lernen wollen, Dinge, die für sie von Interesse sind und von denen sie denken, dass sie in ihrem Leben von Nutzen sein könnten.* Die Schulungsunterlagen sollten immer relevant für das von Ihnen behandelte Thema sein. Passen Sie den Inhalt des Handbuchs gegebenenfalls an die Erfahrungen und das Wissen der Teilnehmer an.
- *Mit dem Alter können sich Beobachtungsgabe und logisches Denken verbessern.* Diese Fähigkeit, zu beobachten, zu denken und zu analysieren macht in der Erwachsenenbildung die Schüler gleichermaßen zu Lehrern und zu Lernenden.

Informationsblatt 2B

WAS MACHT EINEN GUTEN SCHULUNGSLEITER AUS?

Wichtige Eigenschaften eines guten Schulungsleiters wie Sensibilität und Engagement hängen von seiner individuellen Persönlichkeit ab. Erfahrung und bewusstes Denken und Handeln sind in jedem Fall hilfreich.

Ein guter Schulungsleiter verfügt über

- **Sensibilität, was die Gefühle anderer betrifft:** Ein guter Schulungsleiter wird darum bemüht sein, eine vertrauensvolle und offene Atmosphäre zu schaffen, in der jeder frei seine Meinung äußern kann und die Standpunkte des anderen respektiert werden. Die meisten Menschen verleihen ihrem Gefühl des Unbehagens, der verletzten Gefühle oder der Wut jedoch nicht Ausdruck, sondern entziehen sich schweigend der Diskussion. Zu erkennen, wie Menschen sich fühlen, und zu lernen, damit umzugehen, ist einer der wichtigsten Aspekte der Schulung.
- **Sensibilität gegenüber der Befindlichkeit der Gruppe als Ganzes:** Jede Gruppe ist mehr als die Summe ihrer Teile. Die in der Gruppe vorherrschende „Chemie“ spiegelt generell die gemeinsamen Gefühle ihrer Mitglieder wider. Eine Gruppe kann eifrig, rastlos, zornig, gelangweilt, begeistert, misstrauisch, ja sogar leichtsinnig sein. Die Erzeugung einer gemeinsamen Dynamik ist für eine gute Lernatmosphäre unerlässlich.
- **Sensibilität für den Zustand und die Fähigkeiten der einzelnen Teilnehmer der Gruppe:** In einer Gruppe, der Vertreter unterschiedlicher Interessensgruppen angehören, finden sich Teilnehmer verschiedenster Hintergründe und Bildungsniveaus. Ein guter Schulungsleiter spürt, wie der Einzelne in der Gruppe sich selbst und andere wahrnimmt. Es kann eine Weile dauern, Vertrauen zwischen den Teilnehmern aufzubauen und eine Atmosphäre zu schaffen, in der sie einander gut verstehen und sich wohlfühlen.
- **Die Fähigkeit zuzuhören:** Schulungsleiter müssen sowohl die expliziten Aussagen als auch ihre implizite Bedeutung und den Tonfall des Vorgebrachten wahrnehmen, um die Gefühle der einzelnen Teilnehmer zu verstehen. Es muss sichergestellt sein, dass sich niemand ausgeschlossen fühlt und jeder die Möglichkeit hat, sich an dem Gespräch zu beteiligen.
- **Die Fähigkeit, sich die Aufmerksamkeit der Gruppe zu verschaffen:** Körpersprache, Tonfall, Kleidungsstil – all das kann beeinflussen, wie die Teilnehmer auf den Schulungsleiter reagieren. Ein sicheres Auftreten des Schulungsleiters gibt den Teilnehmern das Gefühl, gut aufgehoben zu sein und wichtige Dinge zu lernen. Eine ausdrucksstarke Körpersprache gibt ihnen das Gefühl, miteinbezogen zu werden. Ein guter Schulungsleiter kleidet sich angemessen, spricht klar und deutlich und sieht die Teilnehmer dabei an.
- **Die Fähigkeit, von den Teilnehmern Information einzuholen:** Die aktive Einbeziehung der Teilnehmer in die

Sitzungen bewirkt, dass sie voneinander lernen und sich als Teil des Geschehens begreifen.

- **Taktgefühl:** Wenn es zum Besten der Gruppe ist, muss ein Schulungsleiter manchmal unpopuläre Maßnahmen ergreifen oder unangenehme Dinge sagen. Die Fähigkeit, das auf eine möglichst vorsichtige und feinfühlig Weise zu tun, ist sehr wichtig. Zudem kann das Thema der Schulung in den Teilnehmern starke Gefühle oder auch schmerzhaft Erinnerungen hervorrufen. Ein Schulungsleiter muss über großes Taktgefühl verfügen, um solchen emotionalen Situationen respektvoll, aber auch sicher zu begegnen.
- **Ehrlichkeit:** Ein Schulungsleiter sollte den Teilnehmern die Grenzen seines und ihres Wissens ehrlich aufzeigen. Anstatt vorzugeben, die Antwort auf eine schwierige Frage zu kennen, versuchen Sie, herauszufinden, ob jemand in der Gruppe über das Thema Bescheid weiß. Wenn das nicht der Fall ist, holen Sie bis zur nächsten Sitzung die nötigen Informationen ein, um eine korrekte Antwort geben zu können.
- **Den Willen zur Zusammenarbeit:** Gemeinschaftliches Lernen kann manchmal frustrierend sein und ineffizient erscheinen. In dieser Situation kann der Lehrende versucht sein, eine traditionelle „Lehrerrolle“ einzunehmen und einfach nur vorzutragen anstatt mit seinen Schülern zusammenzuarbeiten. Ein guter Schulungsleiter weiß jedoch um die Vorteile gemeinschaftlichen Lernens und versucht, eine gemeinschaftliche Lernbeziehung aufzubauen, in der die Verantwortung für den Lernerfolg nicht bei ihm allein, sondern bei der ganzen Gruppe liegt.
- **Ein Gespür für den richtigen Zeitpunkt:** Der Schulungsleiter muss während der

Schulung ein gutes Gespür für den richtigen Zeitpunkt entwickeln. Er sollte wissen, wann es an der Zeit ist, eine Diskussion zu beenden, wann das Thema gewechselt werden sollte, wann jemandem, der bereits zu lange gesprochen hat, das Wort entzogen werden sollte, wann es umgekehrt angebracht ist, die vorgesehene Diskussionszeit zu überschreiten, und wann eine Gesprächspause vonnöten ist. Das richtige Timing ist auch für die Darbietung des Lernstoffs wichtig. Das beinhaltet die Festsetzung und Einhaltung der Sitzungszeiten, die zeitliche Begrenzung von Präsentationen, die Einhaltung der Agenda und einen pünktlichen Beginn und Abschluss.

- **Flexibilität:** Ein Schulungsleiter muss seine Sitzungen zwar planen, aber andererseits bereit sein, den Plan über Bord zu werfen, wenn das dem Lernerfolg in einer bestimmten Situation besser dient. Oft ist es angebracht, die Talente und Erfahrungen der Teilnehmer zu nutzen oder sich der von ihnen vorgeschlagenen Ressourcen zu bedienen. Flexibilität bei der Festlegung von Sitzungspausen kann ebenso verhindern helfen, dass die Konzentration in der Gruppe nachlässt oder dass diese sich zu langweilen beginnt.
- **Sinn für Humor:** Die Fähigkeit eines Schulungsleiters, über sich selbst zu lachen und in das Lachen anderer einzustimmen, verbessert das Lernerlebnis für alle Beteiligten. In einer warmen und freundlichen Atmosphäre fühlen sich die Teilnehmer wohl und lernen gern.
- **Organisationsfähigkeit:** Ein Schulungsleiter muss seine „Hausaufgaben“ wie die Vorbereitung des Materials, die Organisation der Sitzungsräume und die Bereitstellung der notwendigen

Informationen erfüllen. Eine gute Organisation bestärkt die Teilnehmer darin, etwas Relevantes zu erlernen.

- *Eine positive Einstellung den Teilnehmern gegenüber:* Wenn die Ansichten und Beiträge der Teilnehmer mit Achtung und Respekt behandelt werden, werden sie positiv reagieren. Ein guter Schulungsleiter wird einen positiven Weg finden, seine Teilnehmer zu korrigieren oder ihnen mitzuteilen, dass er nicht ihrer Meinung ist.

Ein Schulungsleiter ist nicht:

- *Die allein verantwortliche Person:* Für den Lernerfolg ist die gesamte Gruppe zuständig. Aufgabe des Schulungsleiters ist es, der Gruppe die Erreichung ihrer Ziele zu erleichtern. Deshalb sollte die Gruppe an der Erstellung des Schulungsprogramms beteiligt sein.
- *Ein bloßer Vortragender:* Der Schulungsleiter sollte mit den Teilnehmern

gemeinsam lernen und den zu behandelnden Stoff erschließen und dabei als gleichwertiger Partner eigene Erfahrungen beisteuern.

- *Unbedingt ein Experte:* Auch wenn der Schulungsleiter die Sitzungen vorbereitet hat, weiß er über bestimmte Bereiche vielleicht weniger gut Bescheid als andere Gruppenmitglieder.
- *Der Mittelpunkt der Aufmerksamkeit:* Ein guter Schulungsleiter spricht grundsätzlich weniger als seine Teilnehmer. Stattdessen regt er sie zu Diskussionen und vorbereiteten Lernaktivitäten an.
- *Ein Schiedsrichter:* Meinungen sollten nebeneinandergestellt und nicht gewertet werden, auch wenn es manchmal nötig ist, fachliche Ungenauigkeiten zu klären.
- *Ein Dienstbote:* Auch wenn der Schulungsleiter die Sitzungen koordiniert, ist er nicht als einziger für die Aufgaben verantwortlich, die im Zuge der Schulung zu erledigen sind.

SCHULUNGSMETHODEN UND WERKZEUGE

Es folgen einige Beispiele für Schulungsmethoden:

- **Brainstorming.** Dies ist eine Methode zur Ideenbildung. Sie besteht aus einer heftigen Diskussion, die jedem erlaubt, seine Vorschläge einzubringen und Informationen beizusteuern. Der Gruppe wird ein Thema vorgegeben, zu dem jeder Teilnehmer seine Meinung und seine Ideen und Erfahrungen möglichst kurz und prägnant äußern soll. Die Ideen sollen frei fließen können, ohne bewertet zu werden. Jedem ist nur eine kurze Sprechzeit zugeteilt, denn es geht hierbei in erster Linie um die Quantität der Ideen und erst in zweiter Hinsicht um ihre Qualität. Diese Methode erlaubt den Teilnehmern, zu erkennen, dass man ein Problem auf vielerlei Weise betrachten und lösen kann. Während die Ideen gesammelt werden, sollten sie als Stichworte auf der Flipchart notiert werden, damit danach ein Resümee gezogen werden kann.
- **Nominal Group Technique (NGT).** Diese Technik ist eine Alternative zum Brainstorming. Dabei werden Ideen entwickelt, die dann zur Wahl einer bestimmten Vorgehensweise führen. Ein Problem wird der Gruppe vorgelegt, und die Teilnehmer werden eingeladen, möglichst viele Lösungsansätze vorzuschlagen. Alle vorgeschlagenen Lösungen werden auf der Flipchart aufgelistet. Sind alle Ideen gesammelt, werden sie nacheinander von den Teilnehmern diskutiert. Das hat zur Folge, dass die Teilnehmer ein klareres Verständnis für das zu behandelnde Problem gewinnen. Danach können sie über die verschiedenen Lösungen abstimmen.
- **Dialog.** Bei dieser Methode trägt der Schulungsleiter der Gruppe ein Problem vor, um dann die Vorschläge der Teilnehmer entgegenzunehmen. So sammelt die Gruppe eine breite Palette von Beiträgen, und die Teilnehmer lernen voneinander. Außerdem hat der Schulungsleiter im Dialog die Möglichkeit, Missverständnisse auszuräumen oder fehlerhafte Vorschläge zu korrigieren.
- **Arbeitsgruppen.** In kleinen Arbeitsgruppen, in denen ein bestimmtes Problem diskutiert wird, können die Teilnehmer ihre Ideen und Ansichten zum Ausdruck bringen und den anderen aufmerksam zuhören. In Kleingruppen fühlt sich jeder Teilnehmer verpflichtet, seinen Beitrag zu leisten. Den Arbeitsgruppen wird jeweils ein Problem zur Diskussion vorgelegt, für das sie innerhalb einer bestimmten Frist Lösungsansätze suchen müssen. Jede Gruppe wählt einen Mediator und einen Protokollführer. Nach Ablauf der Zeit präsentiert ein Gruppenvertreter die Arbeit der Gruppe vor allen Teilnehmern. Wenn die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen einander zu ähnlich sind, kann der Schulungsleiter entscheiden, dass nur voneinander abweichende Lösungen der Gesamtgruppe präsentiert werden.

- **Podiumsdiskussionen.** Besitzen die Teilnehmer ein gutes Fachwissen in der zu behandelnden Materie, bietet ihnen eine Podiumsdiskussion gute Möglichkeiten, ihr Wissen miteinander zu teilen. Es werden zwei oder drei Personen ausgewählt, die über spezielle Kenntnisse und Erfahrung auf einem bestimmten Gebiet verfügen. Sie werden gebeten, eine kurze Präsentation zu geben. Danach folgt ein Frage- und Antwortteil, in dem offene Fragen geklärt und zusätzliche Ansichten und Beiträge beigeleitet werden.
- **Rollenspiele.** Rollenspiele bieten den Teilnehmern die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu üben, indem sie in simulierten Situationen und Vorgängen bestimmte Rollen spielen. Rollenspiele müssen vom Schulungsleiter im Voraus gut geplant und die damit verbundenen Erwartungen den Teilnehmern genau erklärt werden. Jedem Teilnehmer muss mitgeteilt werden, welche Rolle er spielen wird, und was der von ihm übernommene Charakter tut und kann. Soll ein Polizeibeamter beispielsweise die Rolle eines Opfers übernehmen, versetzt er sich in dessen Situation, um zu erfahren, wie es sich anfühlt, völlig hilf- und wehrlos zu sein. Das Lernen durch Rollenspiele kann sehr viel Spaß machen, aber es muss darauf geachtet werden, dass die Teilnehmer nicht zu sehr vom Ziel der Übung abweichen oder die ihnen übertragene Rolle übertreiben. Auch sollte darauf geachtet werden, inwieweit die einzelnen Teilnehmer überhaupt bereit dazu sind, in die vorgesehenen Rollen zu schlüpfen. Manchen Menschen sind Rollenspiele unangenehm, weshalb sie versucht werden, sich dieser Art des gemeinschaftlichen Trainings zu entziehen.
- **Warmmacher/Eisbrecher/Energiespender.** Spiele dieser Art sind dazu da, miteinander warm zu werden und den Teilnehmern zu helfen sich wohlfühlen. Sie sind wichtig, um eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen. Das Lernen durch verschiedene Spiele kann auch helfen, den Kopf frei zu bekommen und sich in der Folge besser konzentrieren zu können. In Informationsblatt 2F finden Sie eine Reihe von Anregungen für „Warmmacher/Eisbrecher/Energiespender“. Der Schulungsleiter sollte darauf achten, dass die von ihm gewählten Spiele zu den einzelnen Teilnehmern passen und auf die Stimmung der Gruppe abgestimmt sind. Spiele können auch in und zwischen den anderen Sitzungen gespielt werden, wenn der Schulungsleiter das Gefühl hat, dies könnte der Gruppe helfen, besser zusammenzuarbeiten. Es ist wichtig, zu wissen, was Sie durch das Spiel erreichen wollen, um die richtige Wahl zur richtigen Zeit zu treffen.
- **Praxisbezogene Aktivitäten.** Der Schulungsleiter kann seine Teilnehmer aktiv in das Training einbinden, indem er sie zum Beispiel bittet, Teile einer Karte auf der Flipchart auszufüllen oder Blätter mit Informationen an einer Wand anzubringen. Das bringt physische Bewegung in die Gruppe, und die Teilnehmer können intellektuelles Verständnis mit aktiver Bewegung verbinden. Auch die Aufforderung, sich in Kleingruppen aufzuteilen, kann als Aktivität gestaltet werden. So kann der Schulungsleiter die Teilnehmer zum Beispiel bitten, sich nach Haarfarbe oder Alter zu gruppieren.
- **Zeichnungen.** Diese Aufgabe kann jedem einzelnen Teilnehmer oder den gebildeten Kleingruppen zugeteilt werden.

Zeichnungen können helfen, das in Diskussion stehende Thema zu visualisieren. Bitten Sie die Teilnehmer zum Beispiel, ein ihrer Vorstellung entsprechendes Opfer von Kinderhandel zu zeichnen, damit sie sich damit beschäftigen, woran man ein betroffenes Kind erkennt. Außerdem wird auf diese Weise die Diskussion zu diesem Thema angeregt. Sind die Zeichnungen fertiggestellt, können die Teilnehmer Ähnlichkeiten und Unterschiede ihrer Werke begutachten und die Gründe der Abweichungen und Übereinstimmungen diskutieren.

- **Reflexion/Rückschau.** Nimmt sich der Schulungsleiter immer wieder ein paar Minuten Zeit, um das Gelernte Revue passieren zu lassen und gemeinsam mit den Teilnehmern ihre Reaktion auf die Sitzung durchzugehen, hilft dies der Gruppe, auf das Thema und die Zielsetzungen der Schulung konzentriert zu bleiben. Außerdem kann der Schulungsleiter auf diese Weise überprüfen, wie sich die Schulung entwickelt.
- **Traditionelle Lehrmethode.** Ist eine große Menge an Lehrstoff zu bewältigen, kann ein formeller Lehrstil die einfachste Art sein, Information zu vermitteln. Um sich aber weiterhin die Aufmerksamkeit der Gruppe zu sichern, sollte der Schulungsleiter aktiv bleiben, die Flipchart benutzen oder PowerPoint-Präsentationen und Handouts verwenden. So können auch traditionelle Lehrmethoden gelegentlich eine anregende Unterbrechung darstellen und die Teilnehmer zum Diskutieren und Reagieren anregen.
- **Konzentrische Kreise.** Mit dieser Methode kann viel Information in kurzer Zeit weitergegeben werden. Lassen Sie die Teilnehmer zwei Kreise bilden, einen

inneren Kreis mit höchstens 5 Personen und einen äußeren Kreis mit 5 Personen. Die Teilnehmer des inneren Kreises sitzen den Teilnehmern des äußeren Kreises gegenüber. Teilen Sie jedem Teilnehmer des inneren Kreises ein Thema zu, das er erklären und vertreten soll, und dem äußeren Kreis eine einzelne Problemstellung, die seine Teilnehmer gemeinsam mit dem inneren Kreis untersuchen sollen. Den Personen des inneren Kreises könnten zum Beispiel die folgenden Schlagworte vorgegeben werden: minderjähriges Opfer, Polizeibeamter, Lehrer, Richter. Die Teilnehmer des äußeren Kreises könnten erforschen, wie die Strafjustiz das Problem des Kinderhandels handhaben sollte, beispielsweise, ob Kinder und Jugendliche Schutz statt Kriminalisierung erfahren sollten. Der äußere Kreis versucht die Frage dann der Reihe nach und jeweils einige Minuten lang mit allen Teilnehmern des inneren Kreises zu klären. Ist eine Runde abgehandelt, können die Teilnehmer die Plätze tauschen und neue Themen und Fragen werden zur Diskussion gestellt. In jedem Fall ist diese Methode nur dann anzuwenden, wenn sie dem Schulungsleiter zusagt und von ihm bereits ausprobiert wurde.

Folgende Hilfsmittel können in der Schulung Verwendung finden:

- **Fallbeispiele.** Fallbeispiele sind in Geschichtenform dargestellte Szenarios, die die Realität einer Problemsituation darstellen sollen. Sie bewirken, dass sich die Teilnehmer eingehend mit dem zu behandelnden Thema befassen und dabei an Personen und Situationen des echten Lebens denken, an Probleme, die

einer realen Lösung bedürfen. Neben den zahlreichen Fallbeispielen, die in diesem Handbuch enthalten sind, kann der Schulungsleiter auch selbst weitere Beispiele ausarbeiten, indem er Zeitungsartikel, Berichte von Gerichtsverhandlungen, ihm selbst und allgemein bekannte Fälle sowie eine Verschmelzung verschiedener Szenarien heranzieht. Auch die Teilnehmer können eventuell Fallbeispiele aus eigenen Erfahrungen beisteuern. Wirken die dargestellten Personen des Falls realistisch auf die Teilnehmer, werden sie leichter gute Lösungen für das gestellte Problem finden. Fallbeispiele können auch helfen, Einfühlungsvermögen für die Opfer zu entwickeln, da ihre Situation eingehend behandelt wird.

- **Audio-visuelle und visuelle Materialien.** Visuelle Materialien und Hilfsmittel unterstützen die Schulungssitzungen, indem zum Beispiel Informationen mittels Video-, Film- oder Fotovorführung vermittelt werden. So wird die Diskussion angeregt, und den Schulungsteilnehmern wird das Gelernte realistisch veranschaulicht. Der Schulungsleiter sollte Material wählen, das mit den Zielsetzungen der Schulung in Zusammenhang steht, die Sitzungen auf relevante Weise und zur richtigen Zeit illustriert und sicherstellt, dass genügend Zeit und Mittel zur Verfügung stehen, um es effektiv zu nutzen. Videoclips haben eine Dauer von wenigen Minuten, während

ein Film möglicherweise über eine Stunde dauert. Es kann daher von Vorteil sein, sich auf einen oder zwei Ausschnitte zu beschränken oder längere Filme als Abendprogramm zu planen.

- **PowerPoint-Präsentationen.** Mit Präsentationen können die wichtigen Punkte eines Themas veranschaulicht werden. Wird die Präsentation durch Bilder ergänzt, kann das Wesentliche noch besser vermittelt werden. Die Präsentation sollte lediglich Schlüsselbegriffe hervorheben und ansonsten kurz und prägnant gehalten sein. Präsentationen bedürfen einer gewissen Vorbereitungszeit, und der Schulungsleiter muss über eine hinlängliche Kenntnis der Computersoftware verfügen.
- **Informationsblätter und Factsheets.** Ein großer Teil der zu vermittelnden Informationen kann in Form von Schulungsmaterial bereits vor Schulungsbeginn an die Teilnehmer versendet werden. Es ist allerdings wichtig, Materialien, die zu diesem Zeitpunkt nur für Verwirrung sorgen würden, zurückzuhalten. Sie können behandelt werden, wenn die Möglichkeit besteht, sie gemeinsam zu lesen. Sie können sie den Teilnehmern auch nach Hause mitgeben, um am nächsten Tag in der Gruppe über sie zu sprechen. Durch eine anschließende Diskussion oder Übung können Sie prüfen, ob die Informationen aufgenommen und verstanden wurden.

Informationsblatt 2D

UMGANG MIT SCHWIERIGEN SITUATIONEN UND TEILNEHMERN

Es folgen einige Beispiele für den Umgang mit schwierigen Teilnehmern:

- *„Das kann nie funktionieren.“* Versuchen Sie, Aussagen dieser Art als Einladung zu sehen, anstatt sie als Hindernis zu betrachten. Bitten Sie die betreffende Person um einen Lösungsvorschlag für das von ihr identifizierte Problem. Hören Sie sich die Probleme der Teilnehmer nach Möglichkeit an und versuchen Sie, diese zu lösen, aber achten Sie darauf, dass sich die Sitzungen nicht zu Beschwerdeforen entwickeln.
- *Konflikt zwischen zwei Personen.* Sie sollten solche Situationen rasch ausmachen, jedoch nicht übereilt einschreiten, da Sie dies die Sympathie der Gruppe kosten könnte. Wenn Sie sich einmischen müssen, versuchen Sie, Punkte, die Ihre Zustimmung finden, aufzugreifen und neue Gesichtspunkte in die Diskussion einzubringen. Es ist sehr wichtig, den Konflikt zu entpersonalisieren und die Teilnehmer gegebenenfalls zu überzeugen, das Thema vorerst auf sich beruhen zu lassen. Ist etwas Zeit verstrichen und hat sich die Situation beruhigt, kann noch einmal auf die Sache zurückgekommen und der Konflikt geklärt bzw. im besten Fall beigelegt werden.
- *„Ich werde den Mund nicht aufmachen, wenn ich nicht unbedingt muss.“* Die betreffende Person ist möglicherweise sehr schüchtern, oder es fällt ihr schwer, vor Vorgesetzten oder vor vielen Leuten zu sprechen. Vielleicht ist sie in einer Kleingruppe weniger ängstlich – ein weiteres Beispiel dafür, warum es wichtig ist, Unterrichtsmethoden zu variieren und zu kombinieren. Als Schulungsleiter ist es wichtig, dass Sie jeden Beitrag Ihrer Teilnehmer schätzen. Fragen Sie sie gezielt nach ihrer Meinung. Niemand braucht zu befürchten, etwas Falsches zu sagen, schließlich handelt es sich um persönliche Ansichten. Achten Sie darauf, dass Sie alles, was Ihre Teilnehmer zu der Sitzung beitragen, hören und würdigen.
- *„Das ist mein Spezialgebiet.“* möglicherweise haben Sie es tatsächlich mit einem Experten für das zu behandelnde Thema zu tun. In diesem Fall sollten Sie seinen Beitrag zu würdigen wissen. Nutzen Sie das Spezialwissen des Teilnehmers für die Schulung, begrenzen Sie aber im Geiste seine Sprechzeit und achten Sie auf ihre konsequente Einhaltung. Geben Sie dem Teilnehmer durch Ihre Körpersprache zu verstehen, wann es an der Zeit ist, andere zu Wort kommen zu lassen. Regen Sie ihn an zuzuhören und lassen Sie ihn eventuell die Fragen der anderen Teilnehmer beantworten. Wenn es angebracht erscheint, laden Sie ihn ein, eine kurze Präsentation über das Thema zu halten, um dann in der Gruppe darüber zu diskutieren.



- *Personen, die sich gern reden hören.*
Diese Menschen lieben es, die Diskussion an sich zu ziehen. Es ist an Ihnen, das Ruder nicht aus der Hand zu geben, sondern auf konstruktive Weise die Kontrolle zu behalten. Sehen Sie auch zu, andere Teilnehmer weiterhin am Gespräch zu beteiligen, sprechen Sie sie mit Namen an und binden Sie sie in die Diskussion ein. In den meisten Fällen werden Sie dann feststellen, dass die Gruppe selbst die Initiative ergreift und die betreffende Person wissen lässt, dass sie genug gesprochen hat.
- *„Das ist doch nichts Neues.“* Lassen Sie sich von einer solchen Aussage auf keinen Fall provozieren, indem Sie wütend oder defensiv reagieren. Versuchen Sie, der Aussage der betreffenden Person etwas abzugewinnen, und motivieren Sie sie, sich auf das Positive zu konzentrieren.
- *„Ich werde nicht das gesamte Programm absolvieren.“* Es wird sehr schwierig für die Mitglieder der Gruppe sein, fokussiert zu bleiben und einander zu vertrauen, wenn einer der Teilnehmer nicht willens ist, sich zu integrieren, und lediglich an einem Teil der Sitzungen teilnehmen möchte. Der Teilnehmer wird nicht davon profitieren können, die von Ihnen zusammengestellte Schulung nur teilweise zu besuchen. Sie werden Strenge an den Tag legen und darauf bestehen müssen, dass die betreffende Person in einem solchen Fall die Schulung vollständig abbricht.
- *„Ich bin anderer Meinung.“* Widerspricht eine Person permanent und findet ständig neue Einwände, kann sich dies negativ auf die Sitzungsatmosphäre auswirken. Der Schulungsleiter sollte die Gruppe in diesem Fall während der Diskussion verlassen. Das zwingt die negativ eingestellte Person, den Schulungsleiter außerhalb der Gruppe anzusprechen. Mit dieser Methode kann verhindert werden, dass sich die negativen Energien auf die anderen Teilnehmer übertragen. Sie erlaubt es dem Schulungsleiter, die positive Stimmung der Gruppe zu erhalten und nach der Behandlung des Problems wieder in ein angenehmes Umfeld zurückzukehren.
- *„Ich möchte ein anderes schwieriges Thema diskutieren.“* Wird ein Thema zur Sprache gebracht, das zu umfangreich oder ungeeignet für die Sitzung ist, muss es auf einen späteren, besseren Zeitpunkt verschoben werden. Schreiben Sie den Schlüsselbegriff des Themas gut sichtbar für die Teilnehmer auf und sagen Sie klar, dass Sie darauf zurückkommen werden. So erinnern Sie sie daran, dass das Problem noch gelöst werden muss. Sobald es abgehandelt ist, entfernen Sie die schriftliche Erinnerung daran.

Informationsblatt 2E

ARBEITEN MIT KULTUR UND UNTERSCHIEDEN

Kultur wird bisweilen als gemeinsamer Nenner der Überzeugungen, Vorstellungen, Sitten oder Gebräuche dargestellt, die eine Gruppe von Menschen verbinden. Auch wenn sich Kultur zum Beispiel in unserer Kleidung und unserem Aussehen offen artikuliert, liegt doch ein großer Teil im Verborgenen. Kultur zeigt sich unter anderem auch in den Einstellungen und Annahmen, die unsere Sichtweise der Welt und unsere Sinnvorstellung prägen.

Der Begriff „Kultur“ ist auch deshalb komplex, weil wir als Individuen gleichzeitig vielen Gruppen angehören. So kann unsere Art zu leben, zu arbeiten und die Welt zu betrachten – ob es uns bewusst ist oder nicht – zum Beispiel von dem Ort, an dem wir leben, der Religion, die wir praktizieren (oder nicht praktizieren), unserer Familie, ja sogar von unserem Beruf und unserem Arbeitsplatz beeinflusst werden.

Manchmal wird Kultur als eine Brille oder Linse beschrieben, durch die wir die Welt auf unsere Art wahrnehmen. Doch diese Darstellung kann sowohl nützlich als auch irreführend sein. Sehen wir durch eine Brille, ist uns meist klar, dass wir sie tragen! Unsere individuelle und einzigartige Kultur ist hingegen ein Teil von uns, und wir sind uns ihrer oftmals nicht bewusst.

Nichtsdestotrotz beeinflusst sie unser Denken und unser Verhalten.

Normalerweise bereitet uns das keine Probleme, da wir dazu neigen, uns mit Menschen eines ähnlichen kulturellen Hintergrunds zu umgeben. Hat man aber mit Problemen wie Menschenhandel zu tun, wird man aller Wahrscheinlichkeit nach mit Personen konfrontiert, die einen komplett anderen Bezugsrahmen haben. Dies beinhaltet Experten, Arbeiter und Kinder aus anderen Ländern. Versuchen wir, Kindern die Heimkehr zu ermöglichen, werden wir auch mit Familien und Gemeinschaften außerhalb unseres eigenen Landes zu tun haben.

Bei der Schulung von Personen in der Arbeit mit Kindern, die dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, mit ihrem sozialen Umfeld und mit den Helfern ist es wichtig, dass die Helfenden ihre eigenen Annahmen und Überzeugungen reflektieren und darüber nachdenken, wie sich diese in positiver oder auch negativer Hinsicht auf ihre Arbeit auswirken könnten. Schulungsleiter müssen sich außerdem mit ihrer eigenen Kultur auseinandersetzen und erkennen, inwieweit diese sie in ihrer Rolle als Schulungsleiter beeinflusst.

Die Erforschung von Kultur und Unterschieden verlangt erhebliche Einsichten, da unsere Überzeugungen und Ansichten ein tief verwurzelter Teil unserer Persönlichkeit sind. Deshalb ist es besonders wichtig, dass der Schulungsleiter in der Lage ist, nicht hilfreiche Stereotypen und Vorstellungen über andere Menschen infrage zu stellen. Dabei muss er darauf achten, nicht wie ein Richter aufzutreten. Nicht bedrohliche Fragen, die den aufrichtigen Wunsch vermitteln, verstehen zu wollen, wie

„Woher glauben Sie rührt diese Vorstellung?“ oder „Welche anderen Gedanken/Überzeugungen/Gefühle könnten andere Ihrer Meinung nach haben?“, können sehr hilfreich sein und den Teilnehmern helfen, ihre eigenen kulturellen Ansichten zu ergründen.

John Burnham, ein in Großbritannien ansässiger Familientherapeut und Sozialarbeiter, hat eine sehr nützliche Liste von Prinzipien für die Arbeit mit Unterschieden entwickelt.

Die wichtigsten werden hier zusammengefasst und der Problemstellung angepasst, um den Schulungsleitern Anregungen zu bieten, wie sie mit ihrer eigenen Kultur arbeiten und anderen helfen können, die ihre zu beleuchten. Außerdem wird aufgezeigt, welche Strategien zu diesem Zweck nützlich sein könnten.

- *Kultur darf niemals eine Entschuldigung für Missbrauch sein.*

Während es viele Arten zu leben gibt, die ihre Berechtigung haben, sind jene abzulehnen, die mit Missbrauch verbunden sind. Eine kulturell pluralistische Sichtweise, die verschiedenste Lebensarten akzeptiert und schätzt, ist sich der Bedeutung der Kultur bewusst. Kultureller Relativismus hingegen, in dem „alles erlaubt ist“, kann Kinder der Schutzlosigkeit preisgeben. Eine besondere Falle für die verschiedenen Berufsgruppen kann die Annahme sein, dass bestimmte Verhaltensweisen kulturell üblich und somit zu akzeptieren seien. Die tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen auf das Kind müssen auf jeden Fall berücksichtigt werden. Wenn nötig, müssen Rat und Hilfe in Anspruch genommen werden, um richtig zu handeln und die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten.

- *Machtmissbrauch und Diskriminierung müssen erkannt werden.*

Festgefahrene Vorstellungen von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit und Kultur finden sich in jeder Gesellschaft. Wichtig ist es, diese Vorurteile zu erkennen und auszurotten, wie und inwieweit ihre Auswirkungen minimiert werden können.

Dabei kann es günstig sein, wenn der Teilnehmer denselben ethnischen oder kulturellen Hintergrund hat wie die betroffene Person. Manchmal kann dies aber sogar zusätzlichen Stress verursachen, weil sich die betroffene Person möglicherweise ängstigt, dass Berichte in ihr Heimatland gelangen könnten.

- *In einem offenen und transparenten Umfeld arbeiten.*

Ein sicheres und unterstützendes Arbeitsumfeld ist die Grundvoraussetzung, dass die Helfer ihre Ideen und Vorstellungen entwickeln können. Annahmen und Werte können gegenüber Kollegen und Betroffenen offengelegt und in der Folge überprüft und infrage gestellt werden.

- *Kultur und Ethik sind immer wichtig, doch nicht immer offensichtlich.*

Es ist unerlässlich, die kulturelle und ethnische Zugehörigkeit zwischen Betreuern und Klienten zu klären, selbst wenn sie „aussehen“, als kämen sie aus demselben Kulturkreis.

- *Personen, die sich deutlich von ihrem Betreuer unterscheiden, gleichen einander deshalb nicht unbedingt.*

Fachleute und Helfer dürfen nicht der Fehlannahme unterliegen, dass Personen aus demselben Land, aus derselben Familie oder mit demselben kulturellen Hintergrund automatisch dasselbe Verhalten, dieselben Präferenzen etc. an den Tag legen.

- *Lieber Banause als Besserwisser.*

Die Teilnehmer haben vielleicht Sorge, Klienten und Kollegen durch fehlendes Wissen zu beleidigen oder vor den Kopf zu stoßen, doch ist es besser, nachzufragen als etwas nicht vollständig zu verstehen. Fragen wie „Können Sie mir helfen zu verstehen, warum das wichtig für Sie ist?“ oder „Was muss ich wissen und verstehen, um Sie nicht zu kränken?“ können sehr hilfreich sein, wenn in der Arbeit mit Personen mit einem anderen kulturellen bzw. ethnischen

Hintergrund ein positives Klima geschaffen werden soll. Schließlich zeigen Sie, dass es Ihr Anliegen ist, zu verstehen anstatt zu richten.

- *Sensibilität ist wichtig, Oberflächlichkeit ist zu vermeiden*

Es darf nicht vergessen werden, dass Helfer eine Aufgabe zu erfüllen haben. Kinder brauchen und verdienen Schutz, der nicht durch übertriebene Sensibilität gegenüber einer Kultur beeinträchtigt werden darf.

Informationsblatt 2F

ÜBUNGEN ZUM AUFWÄRMEN/ EISBRECHEN/ MOTIVIEREN

Die Welt ist groß:

Wählen Sie eine Frage und fordern Sie die Anwesenden auf, sich zu erheben, wenn ihre Antwort mit „ja“ ausfallen würde. Beispiel:

- Stellt Alkohol weltweit ein Problem dar? (Ist Ihre Antwort „ja“, stehen Sie auf.)
- Stellt Alkohol in diesem Land ein Problem dar? (Ist Ihre Antwort „ja“, stehen Sie auf.)
- Stellt Alkohol in dieser Stadt ein Problem dar? (Ist Ihre Antwort „ja“, stehen Sie auf.)
- Stellt Alkohol in diesem Raum ein Problem dar? (Ist Ihre Antwort „ja“, stehen Sie auf.)

Diese Übung soll den Leuten helfen, globale Probleme mit lokalen Problemen – auch jenen, die sie direkt betreffen – in Verbindung zu stellen.

Zwei Wahrheiten, eine Lüge:

Bilden Sie Gruppen von drei bis fünf Personen pro Gruppe. Jedes Mitglied der Gruppe muss den anderen zwei Wahrheiten und eine Lüge über seine Person erzählen. Nun müssen die anderen erraten, welche Aussage eine Lüge war.

Am Schluss kürt die Gruppe den besten

„Lügner“, der dann versuchen kann, die anderen Gruppen in die Irre zu führen.

Diese Übung soll helfen, zu erkennen, wie schwierig es ist, eine Person nur aufgrund ihrer Aussagen und ihrer äußeren Merkmale einzuschätzen.

Namensspiel:

Dies ist ein „Kennenlern-Spiel“. Es werden Gruppen mit etwa zehn Mitgliedern gebildet. Die Person, die beginnt, muss ihren Namen und ein Wort sagen, das mit demselben Buchstaben wie der Anfangsbuchstabe ihres Namens beginnt. Der Schulungsleiter kann eventuell ein bestimmtes Thema für das hinzuzufügende Wort vorgeben, zum Beispiel „Nahrung“ oder „Gemüse“. Die zweite Person muss nun den Namen und das Wort des Vorgängers wiederholen und ihren eigenen Namen plus ein Wort hinzufügen. Das geht so weiter, bis jeder Teilnehmer der Gruppe seinen Namen und die Namen aller anderen genannt hat.

Heißt die erste Person beispielsweise Karen und die zweite Scott, würde Karen vielleicht „Kiwi Karen“ und Scott möglicherweise „Kiwi Karen, Sellerie Scott“ sagen.

Diese Übung hilft den Teilnehmern, sich die Namen der anderen zu merken, und sorgt für eine unbeschwerte Atmosphäre. Sie ist allerdings nicht für zu große Gruppen geeignet.

Bewegungsspiel:

Jede Person wählt eine spezielle Bewegung, beispielsweise das Ausstrecken des rechten Arms. Die nächste imitiert die Bewegung ihres Vorgängers und führt dann ihre selbst erdachte Bewegung aus. Die darauffolgende Person

imitiert dann die vorhergehenden Bewegungen und fügt wieder eine eigene hinzu usw.

Land auf der Stirn:

Jede Person hat einen Sticker mit dem Namen eines Landes auf der Stirn kleben. Welches Land auf seiner Stirn steht, weiß der Betreffende nicht. Die Teilnehmer müssen einander dann Fragen stellen, die nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden dürfen, um zu erraten, welches Land sie auf der Stirn tragen.

Diese Übung hilft den Teilnehmern, einander kennenzulernen und sich miteinander wohlzufühlen.

WARNUNG!

Diese Übungen sind nur Vorschläge. Wenn Sie sich für eine entscheiden, achten Sie darauf, dass Ihre Wahl sorgfältig und sensibel auf die Teilnehmer der Schulungssitzung abgestimmt ist. Einige Personen können irritiert reagieren oder das Gefühl haben, dass Sie ihnen zu nahe treten, wenn Sie von ihnen die Teilnahme an bestimmten Tätigkeiten verlangen. Dies könnte sich eher negativ als positiv auf den Lernerfolg der Gruppe auswirken.

Blinde Kuh:

Die Teilnehmer bilden Paare, und jeweils einem der beiden werden die Augen verbunden. Der andere muss den „Blinden“ nun durch den Raum führen, wobei Hindernisse wie Tische und Sessel oder die Flipchart umschiffen werden müssen. Nach fünf Minuten werden die Rollen getauscht, und der Führer wird zum „Blinden“.

Nach der Übung besprechen Sie mit den Teilnehmern, wie sie sich während des Spiels gefühlt haben, um dann zu diskutieren, wie sich Opfer in ihrer Situation fühlen.

Diese Übung hilft den Teilnehmern, einander zu vertrauen, doch es wird ihnen auch vermittelt, wie man sich fühlt, wenn man verwundbar ist.

Flipchartblätter:

Reichen Sie jedem Teilnehmer ein Blatt der Flipchart und bitten Sie ihn, es in drei Teile zu reißen. In jedem Teil soll er nun etwas in festgelegte Kategorien eintragen oder zeichnen. Möglichkeiten für die zu wählenden Kategorien sind zum Beispiel: Meine Stärken, Meine Schwächen, Warum bin ich hier, Was sind meine Hobbys, Wo sehe ich mich in zehn Jahren etc.

Das Spiel hilft den Teilnehmern, die Persönlichkeit und Qualitäten ihrer Mitteilnehmer zu erkennen.

Interviews:

Jede Person sucht sich einen Partner und stellt ihm einige Fragen und umgekehrt. Wenn man etwas über den anderen erfahren hat, stellt jeder Partner den anderen der Gruppe vor. Einige der Hauptfragen könnten so lauten:

- Wenn Sie den Ausdruck „Menschenrecht“ hören, was denken Sie dann?
- Welches Tier wären Sie am liebsten?
- Welches Ereignis in ihrem Leben hatte den größten Einfluss auf Ihre Weltanschauung?
- Was hat Sie hierher geführt?
- Was gefällt Ihnen an Ihrer Arbeit am besten?

Diese Übung hilft den Teilnehmern, sich ein Bild voneinander zu machen und einander besser zu verstehen.

Im selben Boot:

Lassen Sie die Teilnehmer herausfinden, wer aus der Gruppe am ehesten ihre Eigenschaften

teilt. Dann bestimmen Sie einige Kategorien (beispielsweise: Wer ist im gleichen Jahrzehnt oder Monat geboren?, Wer hat gleich viele Kinder oder Geschwister?, Wer spricht zu Hause die selbe/n Sprache/n? etc.).

Diese Übung sorgt für eine warme Atmosphäre und hilft den Teilnehmern zu erkennen, wie viele Gemeinsamkeiten man bei anderen Menschen finden kann.

Ich auch!:

Ein Teilnehmer stellt sich vor und beschreibt sich selbst. Sobald ein Teilnehmer eine Gemeinsamkeit mit seiner eigenen Person entdeckt, unterbricht er und beginnt nun sich vorzustellen (z. B. Mein Name ist ... und auch ich habe zwei ältere Schwestern.). Er beschreibt sich selbst, bis der nächste Teilnehmer eine

Gemeinsamkeit entdeckt und seinerseits wieder unterbricht. So wird fortgefahren, bis sich jede Person der Gruppe vorgestellt hat.

Dieses Spiel sorgt für angenehme Stimmung und hilft den Teilnehmern, sich Namen und Eigenschaften der anderen zu merken.

Schneeball:

Dies ist ein Spiel, das spontane Reaktionen von den Teilnehmern verlangt. Es kann für eine rasche Einschätzung oder zum spontanen Ideensammeln genutzt werden. Knüllen Sie Papier zu einem Ball zusammen. Rufen sie ihre Meinung oder Idee laut hinaus und werfen Sie den Ball einem Teilnehmer zu, der nun seinerseits seine Meinung oder Idee rufen muss, um dann den Ball dem nächsten zuzuwerfen.

KAPITEL 3

WIE MAN EIN SCHULUNGSPROGRAMM ERSTELLT

Ziele der Schulung

Die in Kapitel 4 dieses Handbuchs beschriebenen Sitzungen bilden einen Lehrgang für Exekutivorgane, Betreuer und Dienstleister. Ziel ist es, sie noch besser für den Kampf gegen den Kinderhandel auszubilden. Das bedeutet nicht nur, zu lernen, potenzielle Opfer zu erkennen, sondern auch zu wissen, was sie im Rahmen ihres Berufs für diese Kinder tun können.

Es ist wichtig, das Hauptaugenmerk bei der Schulung auf das Kind zu richten, in seinem Interesse zu handeln und sein Wohlergehen zum höchsten Prinzip aller Maßnahmen zu machen. Auch wenn die Teilnehmer auf ihrem Gebiet Experten sind, sind sie nicht immer ausreichend vertraut mit den Rechten und den speziellen Bedürfnissen von Kindern.

Das Zusammenkommen von Fachleuten verschiedenster Disziplinen ist ein entscheidender Aspekt der Schulung.

Menschenhandel kann nur effektiv bekämpft werden, wenn verschiedenste Fachleute miteinbezogen werden. Sind Kinder Opfer von Menschenhandel und werden die Opfer sexuell ausgebeutet, ist ein dichtes Netzwerk von Fachleuten mit einer möglichst breiten Palette an Fähigkeiten noch wichtiger.

Wo es nicht möglich ist, mit einer breit zusammengesetzten Gruppe an Fachleuten zu arbeiten, sollte in der Schulung die Wichtigkeit der Zusammenarbeit über berufliche Grenzen hinweg dennoch betont werden.

Nach Abschluss der Schulung sollten die Teilnehmer

- wissen, was Menschenhandel und Kinderhandel bedeutet
- verstehen, wie Kinder dem Menschenhandel zum Opfer fallen können
- einschätzen können, welchen Gefahren Kinder ausgesetzt sind, die dem Menschenhandel zum Opfer fallen
- ihre eigene berufliche Verantwortung für den Schutz minderjähriger Opfer kennen und wissen, welche Menschenrechte die Kinder haben
- wissen, wie man Opfern des Kinderhandels professionelle Hilfe und Schutz angedeihen lassen kann
- die Verantwortungsbereiche der anderen zuständigen Berufsgruppen kennen
- die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachleuten verstehen.

Planung der Schulung

Analysieren Sie, was unter den gegebenen Umständen hilfreich sein könnte, um ein geeignetes Programm für die zu schulenden Teilnehmer zu erstellen. In *Informationsblatt 3A* finden Sie eine Checkliste. Führen Sie

zunächst ein ausführliches Gespräch mit den Organisatoren, um bei der Planung Ihrer Schulung die Prioritäten berücksichtigen zu können und etwas über Ihre künftigen Teilnehmer zu erfahren.

Da die Schulung für Teilnehmer aus verschiedensten Fachgebieten vorgesehen ist, sollte sie im Idealfall von zwei Schulungsleitern durchgeführt werden, von denen einer aus der Exekutive und einer aus dem Sozialarbeits-/NGO-Bereich kommt. Die Schulungsleiter sollten die Schulung gemeinsam planen und sich bezüglich der Rollenverteilung in den einzelnen Sitzungen einigen. Wenn einer die Leitung übernimmt, kann ihn der andere unterstützen. Eine gute Zusammenarbeit zwischen beiden demonstriert den Teilnehmern, wie man vernetzt arbeitet und sich die Fähigkeiten des anderen zunutze macht. Wenn Sie externe Experten bitten, einen Teil der Schulung zu übernehmen, ist es wichtig, zu klären, was Sie erwarten und welcher Zeitaufwand erforderlich sein wird.

Ist der zweite Schulungsleiter jung, könnte Ihnen dies sehr nützlich sein, besonders für Sitzung 8, die die Befragung von Kindern zum Thema hat. Junge Menschen verstehen meist besser, wie es sich anfühlt ein Kind zu sein, und können dieses Verständnis den Teilnehmern vermitteln. Darüber hinaus fördert die Anwesenheit eines jungen Schulungsleiters den Respekt vor jungen Menschen im Allgemeinen.

Was die Gestaltung der Schulung selbst betrifft, stehen Ihnen als Grundstein die 10 für das Handbuch erstellten Schulungssitzungen zur Verfügung. Achten Sie darauf, die für Ihr Land vorgesehene Ausgabe zu benutzen, wenn Sie die Schulung in Ihrem eigenen Land leiten. Sie wurde an Ihr Rechts- und Gesellschaftssystem

angepasst und beinhaltet wichtige lokale Informationen und Kontaktdaten.

Die Sitzungen sollen den Teilnehmern dabei helfen

- sich über die Form der Zusammenarbeit bei der Schulung zu einigen
- mehr über das Problem des Menschenhandels zu lernen
- die Folgen für die Opfer des Kinderhandels zu verstehen
- potenzielle oder tatsächliche Opfer von Menschenhandel zu erkennen
- die Gesetze ihres Landes im Bereich Kinderhandel und sexuelle Ausbeutung zu kennen
- zu wissen, welche Schutz- und Hilfsmaßnahmen für Opfer des Kinderhandels getroffen werden müssen
- zu wissen, wie den Menschenhandel betreffende Delikte untersucht werden und wie die Kinder während der Ermittlung geschützt werden können
- zu wissen, wie eine Befragung Minderjähriger durchzuführen ist
- zu wissen, wer die zuständigen Beteiligten im Kampf gegen den Kinderhandel sind und wie sie zusammenarbeiten können, um Kinder besser zu schützen.

Abschließend wird eine Evaluierungssitzung abgehalten, bei der die Teilnehmer die Möglichkeit haben, ihr Feedback abzugeben, und der Schulungsleiter einschätzen kann, ob die Schulung erfolgreich war oder nicht.

Die Sitzungen sollten in Form von Workshops durchgeführt werden, bei denen informative Factsheets mit relevanten Fakten und Arbeitsblätter für die verschiedenen Übungen verteilt werden. Teilen Sie sich die

Zeit ein und halten Sie sich an die Liste der grundlegenden Materialien, die für eine Schulung notwendig sind.

Das Programm sollte so beschaffen sein, dass es

- auf die Bedürfnisse der Teilnehmer Rücksicht nimmt
- in den verfügbaren Zeitrahmen passt
- die Aufmerksamkeit der Teilnehmer aufrecht erhält
- die verfügbaren Quellen nutzt.

Um das zu gewährleisten, sollten Sie sorgfältig planen, was Zeiteinteilung, Inhalte und Methoden Ihrer Schulung anbelangt. In *Informationsblatt 3B* finden Sie eine Vorlage für einen solchen Plan. Ihr Plan bildet die Grundlage für die von Ihnen durchgeführte Schulung. Überprüfen Sie täglich, ob Änderungen nötig sind. Der Plan bildet auch die Grundlage für das Schulungsprogramm, das Sie in der ersten Sitzung mit den Teilnehmern diskutieren und festlegen werden.

Achten Sie darauf, genügend Zeit für jede Übung einzuplanen. Legen Sie fest, wann Kaffee-, Essens- und Gebetspausen eingelegt werden sollen. Die Dauer der einzelnen Übungen wird oft unterschätzt. Denken Sie Ihr Programm also genau durch, um es auf die verfügbare Zeit abzustimmen. Es sollte auch genügend Zeit bleiben, um zu diskutieren und Erfahrungen auszutauschen. Der ideale Zeitrahmen für diese Schulung beträgt drei Tage. Steht Ihnen weniger Zeit zur Verfügung, müssen Sie Prioritäten setzen und die Schulung kürzen bzw. Abstriche bei den Übungen einiger Sitzungen machen.

Lassen Sie sich bei der Abstimmung des im Handbuch angeführten Materials auf

Ihre Teilnehmer von Ihrem gesunden Menschenverstand leiten. Überlegen Sie, wie Sie die Sitzungen gestalten wollen, und wählen Sie die Ihrer Meinung nach bestgeeigneten Methoden für Ihre Gruppe. Zögern Sie nicht, das Material an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Diese sind von Land zu Land, ja von Ort zu Ort verschieden. Wenn Sie selbst genau wissen, was Sie mit den einzelnen Sitzungen erreichen wollen, wird es Ihnen nicht schwer fallen, das Material und die Übungen auf die lokale, soziale, politische und kulturelle Situation abzustimmen.

Anpassung an die Zielgruppen

- Informieren Sie sich über Ihre Teilnehmer. Das bedeutet für Sie, bereits im Voraus so viel wie möglich über sie in Erfahrung zu bringen, was Rang, Geschlecht, Alter, Haltung, Kultur, Erfahrung, Bildung, Persönlichkeit und religiösen Hintergrund anbelangt. Das erlaubt Ihnen, die Unterschiede zwischen den Teilnehmern in Bezug auf ihre Fähigkeiten und ihre Erfahrung einzuschätzen und sich ihre Stärken sowie ihr Fachwissen für die Schulung zunutze zu machen. Außerdem erkennen Sie, wo der gemeinsame Lernbedarf der Gruppe am höchsten ist.
- Die Einstellung der Gruppe ist sehr wichtig. Wenn Sie das Gefühl haben, dass die Schulungsteilnehmer dem Thema Schutz und Rechte von Minderjährigen ablehnend gegenüber stehen, müssen Sie Übungen wählen, die darauf zielen, das Verständnis zu vergrößern und Barrieren solcher Art abzubauen. Mitgefühl und Einfühlungsvermögen für schutzbedürftige Kinder bewirkt in diesem Fall zum Beispiel mehr als Wissen um die einschlägige internationale Gesetzgebung.
- Auch die Einstellung der Teilnehmer

- zueinander kann Probleme bereiten. Wählen Sie Übungen, die der Wertschätzung für die Fähigkeiten und die Verantwortung der jeweils anderen zuträglich sind.
- Begegnen Sie lokalen Hierarchien sensibel. Wenn Sie mehrere Teilnehmer derselben Organisation, aber verschiedener Rangstufen zu schulen haben, vermeiden Sie Übungen, bei denen jemand das Gefühl haben könnte, das Gesicht zu verlieren.

Günstige Schulungsbedingungen

Beachten Sie folgende Details:

- Die Schulung sollte an einem hellen, geräumigen Ort mit angenehmer Temperatur stattfinden.
 - Die Stühle sollten im Kreis aufgestellt werden, so dass die Teilnehmer einander sehen können.
 - Achten Sie darauf, dass die Lernhilfen und die Ausrüstung, die Sie während der Schulung benötigen, verfügbar und in ordentlichem Zustand sind.
 - Achten Sie darauf, dass genügend Papier vorhanden ist und dass Handouts und Schreibmaterial für alle Teilnehmer zur Verfügung stehen.
 - Bewahren Sie alles, was Sie für die Schulung brauchen, an einem leicht zugänglichen Ort auf.
- Der Raum für die Essens- und Kaffeepausen sollte vom Seminarraum getrennt, aber trotzdem leicht erreichbar sein.
 - Achten Sie darauf, dass genügend Platz vorhanden ist und dass den Teilnehmern die notwendige Ausrüstung für die von Ihnen geplanten Übungen zur Verfügung steht. (Planen Sie beispielsweise schriftliche Arbeiten, müssen genügend Tische aufgestellt sein, während für Rollenspiele und Ähnliches ausreichend Platz vorhanden sein muss.)

Geben Sie den Organisatoren Ihre Anforderungen vor Schulungsbeginn bekannt.

Die vorgesehene Höchstzahl der Teilnehmer an dieser Schulung beträgt 20 Personen. Ist die Gruppe größer, wird es zu schwierig sicherzustellen, dass sich alle aktiv beteiligen.

Zertifikat bzw. teilnahmebestätigung

Je nach den Umständen kann es für die Teilnehmer wichtig sein, eine Urkunde zu erhalten, die bekundet, dass sie die Schulung absolviert haben. Sie vermittelt ihnen auch das Gefühl, eine wertvolle Erfahrung gemacht zu haben.



TRAININGSCHECKLISTE

Element	Kriterium	Prüfen
1. Stellen Sie die Notwendigkeit einer Schulung fest	1.1 Konsultieren Sie die einzelnen Beteiligten und beraten Sie sich mit ihnen, um Ziele und Anforderungen der Schulung zu ermitteln	
	1.2 Arbeiten Sie Schulungsvorschläge aus, die den Zielen der einzelnen Beteiligten entsprechen	
	1.3 Evaluieren Sie bereits existierende Schulungen sowie infrage kommende Referenten	
2. Erstellen Sie ein Klientenprofil für Ihre Schulung	2.1 Identifizieren Sie potenzielle Schulungsteilnehmer	
	2.2 Stellen Sie fest, ob es unter den Teilnehmern eventuell Probleme mit Analphabetismus und Sprachbarrieren gibt	
3. Entwickeln Sie die Schulungsstruktur	3.1 Identifizieren Sie die Kernmodule	
	3.2 Bestimmen und dokumentieren Sie die Beziehung zwischen den Modulen und den erwarteten Ergebnissen	
	3.3 Identifizieren Sie die Voraussetzungen für die Schulung und die spezifischen Module	
4. Legen Sie die Schulungs- und Evaluierungs-anforderungen fest	4.1 Ermitteln Sie die Erfordernisse in Bezug auf die Schulungsleiter	
	4.2 Suchen Sie nach Lehr- und Lernunterlagen und organisieren Sie Ausrüstung und Personal	
5. Legen Sie die Inhalte der Schulung fest	5.1 Legen Sie die wichtigsten Lerninhalte klar fest	
	5.2 Legen Sie den notwendigen Wissensstand zu Beginn der Schulung fest	
	5.3 Legen Sie die Beurteilungs- und Evaluierungsmethoden fest	

TRAININGSHECKLISTE

Element	Kriterium	Prüfen
6. Entwickeln Sie Methoden zur Messung des Lehr- und Lernerfolgs	6.1 Identifizieren Sie Methoden, um die Schulung gemeinsam mit den Beteiligten/Schulungsleitern bestmöglich zu überwachen 6.2 Stellen Sie sicher, dass die Schulung anhand relevanter Leistungsindikatoren evaluiert werden kann	
7. Identifizieren Sie Möglichkeiten, die Schulung zu einer Karrierevoraussetzung zu machen	7.1 Identifizieren Sie Möglichkeiten, die Absolvierung der Schulung mit der zukünftigen Karriere der Teilnehmer zu verknüpfen	

VORLAGE FÜR DIE SCHULUNGSPLANUNG

Zeit	Inhalt	Methoden	Wer	Bemerkungen
<i>Fügen Sie hier den vorgesehenen Zeitaufwand ein</i>	<i>Fügen Sie den Teil des Programms ein, der hier absolviert wird</i>	<i>Fügen Sie hier die gewählten Übungen ein</i>	<i>Fügen Sie hier den Namen der Person ein, die die Übung leitet</i>	<i>Fügen Sie hier die wichtigen Dinge ein, die Sie sich merken müssen</i>
Beispiel: 14.00 bis 15.00 Uhr	Sitzung 1: Einführung - Vorstellung - Erwartungen - Lernvereinbarung - Zeitplan	Kreis Karten und Tafel Flipchart Handout	Alle Schulungsleiter AB Schulungsleiter CD Schulungsleiter AB	Marker? Farbige Karten? Handouts bereits vorbereitet?

KAPITEL 4: SCHULUNG ZUR BEKÄMPFUNG DES KINDERHANDELS ZU SEXUELLEN ZWECKEN

MODUL**1****GEMEINSAME
SCHULUNG****Zielsetzung**

In dieser Sitzung soll eine angenehme Atmosphäre geschaffen werden, um eine positive Lernerfahrung zu gewährleisten.

**Instruktionen für den
Schulungsleiter**

Da an der Schulung Teilnehmer mit den verschiedensten Hintergründen und fachlichen Kompetenzen teilnehmen werden, ist es wichtig, dass sie sich miteinander wohlfühlen. In dieser Sitzung treffen sie zum ersten Mal aufeinander. Ihre Aufgabe als Schulungsleiter ist es, ihnen ein Gefühl der Sicherheit zu geben und ihnen zu vermitteln, dass ihre Ansichten und Fähigkeiten geschätzt werden und dass die Lernerfahrung vertraulich behandelt wird. Diese Sitzung dient dem Aufbau einer vertrauensvollen Atmosphäre.

Bitten Sie die Teilnehmer in der Einführungsphase, sich vorzustellen, so dass alle wissen, welche Personen anwesend sind und welchen beruflichen Hintergrund sie haben. Teilen Sie Namensschilder aus und bitten Sie die Teilnehmer, diese auch zu tragen.

Erklären Sie klar und präzise, was die Ziele der Schulung sind, wie lange sie dauern wird und gehen Sie auch auf die äußeren Rahmenbedingungen ein (Essenszeiten, Unterkünfte etc.).

Das Programm sollte zur Diskussion offen sein und bei Notwendigkeit je nach dem Aufbau der Gruppe, der verfügbaren Zeit und den verschiedenen Bedürfnissen und Erwartungen der Teilnehmer angepasst werden. Es ist wichtig, die Zeiteinteilung bekannt zu geben, damit die Teilnehmer private Dinge wie das Einnehmen von Medikamenten oder Telefonate einplanen können.

Es ist sehr wichtig, dass die Teilnehmer sich auf einige Grundregeln einigen, die dann für die gesamte Dauer der Schulung gelten. Auf diese Weise erfahren die Teilnehmer etwas über ihre gegenseitigen Erwartungen und akzeptieren gemeinsame Beschlüsse. Unpünktlichkeit kann sehr unangenehme Auswirkungen haben. Deshalb sollte es zur Regel gemacht werden, dass alle pünktlich zu den Sitzungen erscheinen und dass die vereinbarten Pausen eingehalten werden.

Es ist wichtig, sich bereits vor Schulungsbeginn nach den Erwartungen der künftigen Teilnehmer zu erkundigen, da diese Informationen der Schulung eine Gewichtung verleihen können. Außerdem hilft Ihnen Kenntnis der Erwartungen der Teilnehmer, im Nachhinein einzuschätzen, ob diese erfüllt wurden. Siehe Sitzung 10 (Evaluierung), wo die Möglichkeit geboten wird, noch einmal auf die in Sitzung 1 artikulierten Erwartungen zurückzukommen.

Der Schulungsleiter muss auch das bestehende Wissensniveau der Teilnehmer ausloten, um die Sitzungen entsprechend auf die vorhandenen Fachkenntnisse und Erfahrungen abstimmen zu können. Es werden einige alternative Vorschläge aufgelistet, wie diese Informationen eingeholt werden können.

In einer Gruppe mit breit gefächelter Teilnehmerschaft kann es nötig sein, eine Situation herbeizuführen, in der die Teilnehmer ihre Ansichten denen der anderen gegenüberstellen, so dass Barrieren zwischen ihnen abgebaut werden können. Experten eines Gebietes stehen Experten eines anderen Gebietes oft kritisch gegenüber oder haben stereotype Vorstellungen von ihnen. Eine solche Haltung kann die Zusammenarbeit beeinträchtigen. Gelingt es Ihnen, die Teilnehmer mit ihren eigenen Ansichten zu konfrontieren, helfen Sie ihnen, den Menschen hinter dem Experten zu sehen, der ihnen gegenübersteht.

Vorgeschlagenes Workshop-Format

- a. Der Schulungsleiter stellt sich selbst und einen eventuellen zweiten Schulungsleiter vor.
- b. Bitten Sie jeden Teilnehmer, sich der Gruppe vorzustellen und etwas über seine Arbeit zu sagen. Dabei sollte jeder Teilnehmer eine seiner beruflichen Fähigkeiten nennen, die ihm im Kampf gegen Kinderhandel von Nutzen sein könnte (z. B. Empathie mit missbrauchten Kindern, forensische Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse etc.), und angeben, welcher Bereich am ehesten eine Herausforderung für ihn darstellt (z. B. keine Erfahrung mit Kindern, keine Kenntnis des internationalen Rechts etc.). (Drei Sätze pro Person erlaubt.)
- c. *Zusatz/Alternative:* Veranstalten Sie mit den Teilnehmern Warmmacher-/Eisbrecher-/Energiespender-Übungen, in denen sie ihre Namen nennen müssen.
- d. Führen Sie eine Diskussion über Grundregeln und besprechen Sie in der Gruppe, welche Regeln Sie für die Zusammenarbeit aufstellen möchten, z. B. allgemeine Pünktlichkeit, Diskretion (sowohl untereinander als auch Vorgesetzten und Angestellten gegenüber) oder das Ausschalten der Handys. Schreiben Sie die gemeinsam festgelegten Regeln auf ein großes Blatt Papier und hängen Sie es so auf, dass es während der gesamten Dauer der Schulung gut sichtbar ist.
- e. Bitten Sie die Teilnehmer, ihre persönlichen Erwartungen an diese Schulung niederzuschreiben. Was erwarten sie und was wollen sie lernen? Die Erwartungen können auf Karten oder Post-its geschrieben werden, um dann gesammelt aufgehängt zu werden.
Alternative: Zeichnen Sie einen Baum und formen Sie seine Äste mit den beschriebenen Karten oder Post-its.
- f. Verteilen Sie Kopien des Grundwissenstests (Arbeitsblatt 1) und bitten Sie die Teilnehmer, ihn auszufüllen und in die Antworten ihre persönlichen Ansichten einzubeziehen. Sammeln Sie die Kopien für eine spätere Evaluierung wieder ein.

(Eine *Alternative* wäre es, den Test vor Schulungsbeginn an die Teilnehmer zu versenden. Auf diese Weise könnten Sie die Schulung anhand der nun vorhandenen Information über den Wissensstand und die Fähigkeiten der Teilnehmer erstellen.)
- g. Präsentieren Sie das für die Gruppe erstellte Programm und erklären Sie, was Sie in der Schulung behandeln wollen. Erklären Sie die Zielsetzung des Schulungsprogramms.

Diskutieren Sie das Programm kurz mit der Gruppe, um sicherzustellen, dass alle mit dem Entwurf einverstanden sind, auch was die Zeiteinteilung betrifft.

- h. **Alternative:** Fordern Sie die Teilnehmer auf, sich auf einer imaginären Linie mit einer Skala von 0 bis 10 aufzustellen, je nachdem, wie sie ihr Wissen über das Problem des Kinderhandels einschätzen.
- i. **Alternative:** Nutzen Sie den Grundwissenstest (Arbeitsblatt 1) als Grundlage für ein Quiz und stellen Sie Fragen wie „Wer kann das Phänomen Kinderhandel definieren?“, „Was ist die erste zu setzende Maßnahme, wenn Sie auf Kinder stoßen, die dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind?“ oder „Wer ist in diesem Land für den Schutz Minderjähriger verantwortlich?“.
- j. **Optional:** Diskutieren Sie die Einstellung von Polizei, Sozialarbeitern und Betreuern zueinander. Beginnen Sie die Übung, indem Sie die Teilnehmer Paare bilden lassen und darauf achten, dass sich immer Personen verschiedener Fachgebiete zusammenschließen. Nennen Sie dann einige Begriffe und fordern Sie die Teilnehmer auf, ihrem Gegenüber spontan zu sagen, was ihnen zu diesen Begriffen einfällt. Verwenden Sie Begriffe wie „Polizei“, „Polizei und Kinder“, „Sozialarbeiter“, „Opfer des Menschenhandels“, „Betreuer“, „Kind“, „Missbrauch von Kindern“, „sexueller Missbrauch“, „Straftäter“ etc. Setzen Sie sich nach ca. 5 Minuten mit den Teilnehmern wieder in der Gruppe zusammen und besprechen Sie die absolvierte Übung. Lassen Sie den Teilnehmern genügend Zeit zu diskutieren, sodass jeder seine Position verteidigen und erklären kann.

Benötigte Hilfsmittel und Materialien: Große Papierblätter, Karten oder Post-its, Namensschilder, Kopien von Arbeitsblatt 1, (Quizfragen), Marker, Platz für das Aufhängen von Plakaten, Klebestreifen, Stifte

Voraussichtliche Dauer:
45 Minuten bis 1 Stunde

ARBEITSBLATT 1

BASELINE WISSENSTEST

A	Wie würden Sie „Kinderhandel“ beschreiben oder definieren?	Antwort:			
	Stufen Sie Ihr Wissen in folgenden Bereichen ein	Sehr schwach	Schwach	Gut	Sehr gut
B	Folgen der sexuellen Ausbeutung und des Menschenhandels –Wer sind die Opfer?, Was sind die Auswirkungen?				
C	Welche Gesetze gibt es für folgende Bereiche und wie funktionieren sie: Sexueller Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Prostitution, Menschenhandel Minderjähriger, Kinderschutz				
D	Identifikation von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind				
E	Schutz- und Betreuungsvorschriften für Kinder, die dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind				
F	Untersuchung von Menschenhandelsdelikten				
G	Befragung von Kindern, die Opfer des Menschenhandels geworden sind				
H	Kenntnis der Rechte von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind				

MODUL 2

KINDERHANDEL: DIE HINTERGRÜNDE DES PROBLEMS

Zielsetzung

Ziel dieser Sitzung ist es, den Teilnehmern ein grundlegendes Verständnis des Themas Menschenhandel, insbesondere des Handels mit Kindern zu sexuellen Zwecken, zu vermitteln und ihnen zu helfen, das Problem im Kontext ihres eigenen Landes und beruflichen Umfelds zu sehen.

Instruktionen für den Schulungsleiter

Sie erhalten ein Factsheet mit grundlegenden Informationen. Da es recht umfangreich ist, könnten Sie es den Teilnehmern bereits vor Beginn der Schulung zukommen lassen oder es zu Beginn der Sitzung als Handout verteilen und es anhand einer PowerPoint-Präsentation oder mithilfe des Overheadprojektors erläutern.

Lesen Sie sich das Factsheet zunächst selbst genau durch, denn Sie müssen mit der Materie, die Sie behandeln, gut vertraut sein.

Vergewissern Sie sich, dass die Teilnehmer die Information aufgenommen und verarbeitet haben, indem Sie sie um Feedback bitten. Stellen Sie insbesondere sicher, dass der Begriff des Menschenhandels und die damit verbundenen Gefahren für Kinder von allen verstanden wurden.

Es sollte diskutiert werden, wie sich Kinderhandel in Ihrem Land manifestiert. Nutzen Sie die vorgegebenen Fragen, um die Diskussion am Laufen zu halten, oder stellen Sie eigene Fragen. Wichtig ist es, die Teilnehmer dazu zu bringen, über das Thema zu sprechen und darüber nachzudenken, inwiefern es ihr Land betrifft. Die Fragen sollten bereits vor Sitzungsbeginn auf die Flipchart geschrieben werden oder in den Handouts enthalten sein.

Wenn die Teilnehmer zu unterschiedlichen Schlüssen gelangen, führen Sie die Diskussion weiter, bis sich alle Mitglieder der Gruppe geeinigt haben.

Anstatt zur Anregung der Diskussion spezifische Fragen zu stellen, könnten Sie Ausschnitte eines Films zeigen oder einen Zeitungsartikel verteilen, der sich mit dem Problem des Kinderhandels befasst. Bitten Sie die Teilnehmer dann, die Inhalte zu diskutieren.

Vorgeschlagenes Workshop-Format

- a. Verteilen Sie Factsheet 2 und geben Sie den Teilnehmern 15 Minuten Zeit, um es durchzulesen.
- b. Eine andere Möglichkeit besteht darin, Factsheet 2 als Handout auszuteilen und die Inhalte in Form einer PowerPoint- oder Overhead-Präsentation zu vermitteln.

- c. Geben Sie den Teilnehmern die Möglichkeit, Fragen zu den bereitgestellten Informationen zu stellen oder die Inhalte des Factsheets zu klären.
- d. Regen Sie eine Diskussion an, indem Sie die Teilnehmer bitten, ihre Ansichten zu folgenden Fragen darzulegen:
- Was denken Sie über die Definition von Kinderhandel laut Factsheet?
 - Was ist der grundlegende Unterschied zwischen Menschenhandel und Kinderhandel?
 - Inwiefern ist die „Zustimmung“ des Kindes im Zusammenhang mit Kinderhandel relevant?
 - Was sind die Push-Faktoren, die dazu führen, dass unsere Kinder ländliche Gebiete verlassen oder in die Städte abwandern?
 - Was sind die Gründe dafür, dass ausländische Kinder in unser Land verschleppt werden?
 - Welche Faktoren sind es, die unsere Kinder gefährden, Opfer von Kinderhandel zu werden?
 - Welche Kinder unserer Gesellschaft sind besonders gefährdet, dem Kinderhandel zum Opfer zu fallen?
 - Wohin werden die Kinder verschleppt (innerhalb oder außerhalb des Landes)?
 - Auf welche Weise werden die Kinder verschleppt? Gibt es für dieses Phänomen in unserem Land Muster?
 - Durch welche Art der Ausbeutung sind unsere Kinder gefährdet?
- e. **Alternative:** Zeigen Sie Videoclips oder Auszüge aus einem Film, die das Problem des Kinderhandels veranschaulichen, und bitten Sie die Teilnehmer, ihre Meinung zu dem gezeigten Material zu sagen.
- f. **Alternative:** Reichen Sie Kopien eines Zeitungs- oder Zeitschriftenartikels herum und bitten Sie die Teilnehmer, ihre Meinung zu dem gezeigten Material zu sagen. Achten Sie bei den oben beschriebenen Übungen darauf, dass sich jeder Teilnehmer zumindest einmal zu Wort meldet. Schreiben Sie die wichtigsten Ideen und Schlussfolgerungen auf die Flipchart. Diskutieren Sie die Ergebnisse mit den Teilnehmern und räumen Sie eventuelle Widersprüche zwischen den verschiedenen Beiträgen aus.
- g. **Alternative:** Teilen Sie die Teilnehmer in Gruppen auf und geben Sie jeder Gruppe einen großen Bogen Papier. Bitten Sie die einzelnen Gruppen, eine „Karte“ der Push- und Pull-Faktoren, die Kinder in die Hände von Menschenhändlern treiben, zu zeichnen.

Benötigte Ressourcen/Materialien:
 Kopien von Factsheet 2,
 Flipchart, Marker, (Handouts mit
 Diskussionsfragen, Multimedia-/
 Overheadprojektor, PowerPoint-
 /Overhead-Präsentation, audio-
 visuelle Materialien, Kopien
 von einem Zeitungsartikel,
 Papierbögen)

Voraussichtliche Dauer:
 60 Minuten

FACTSHEET 2

HINTERGRUND- INFORMATION ZUM KINDERHANDEL ZU SEXUELLEN ZWECKEN

Definition von Menschenhandel

Die meistverwendete Definition von Menschenhandel ist diejenige im Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere von Frauen- und Kinderhandel, welches die UNO-Konvention gegen die grenzüberschreitend organisierte Kriminalität (2000) ergänzt; sowie der Artikel 4 der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels 2005:

a) Menschenhandel bezeichnet die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erringung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.

Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit,

Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen; Die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels zu

b) der beabsichtigten Ausbeutung gemäß Unterabsatz a) dieses Artikels ist irrelevant, wenn eines der in Unterabsatz a) aufgeführten Mittel angewandt wurde.

Definition von Kinderhandel

Die Artikel lauten weiter:

c) Die Anwerbung, Beförderung, Übersendung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zwecke der Ausbeutung gilt auch dann als „Menschenhandel“, wenn dabei keines der in Unterabsatz a) dieses Artikels aufgeführten Mittel angewendet wurde.

d) Der Ausdruck „Kind“ bezeichnet jede Person unter 18 Jahren.

Was ist Menschenhandel?

Menschenhandel ist ein schweres Verbrechen, dem viele Regierungen und andere Akteure bezukommen versuchen. Menschenhandel unterscheidet sich vom Schleppen – dem Schmuggeln von Migranten – und der individuellen Migration, weil die Personen, die die Verschleppung organisieren, die Ausbeutung des Opfers beabsichtigen. Ausbeutung bedeutet, dass eine andere Person als das Opfer von der Situation profitiert. In manchen Rechtsprechungen ist allein der Tatbestand der Ausbeutung ausreichend, um einen Fall als Menschenhandel zu behandeln. In der Realität kann es jedoch schwierig sein, zwischen Schleppen, illegaler Migration und Menschenhandel zu unterscheiden, da jemand eine Reise als Migrant beginnen, dann aber dem Menschenhandel zum Opfer fallen kann. Kriminelle Organisationen verdienen mit dem Menschenhandel enorme Geldsummen, während ihre Opfer schrecklichen Misshandlungen, einschließlich Krankheit und Tod, ausgesetzt

sind. Mittler, zum Beispiel Verwandte, können unter Umständen auch profitieren, aber nicht zwangsläufig im großen Stil. Menschen werden innerhalb der nationalen Grenzen oder grenzübergreifend gehandelt. Trotzdem ist es möglich, dass der Handel innerhalb der Landesgrenzen von der nationalen Rechtsprechung nicht als Menschenhandel anerkannt wird. Viele Menschen werden in der Sexindustrie ausgebeutet. Es gibt jedoch verschiedenste Arten der Ausbeutung, wie zum Beispiel als Drogen- oder Waffenkurier, zum Betteln oder Stehlen, im Organhandel, durch illegale Adoption oder Arbeit im informellen Sektor wie z. B. in der Landwirtschaft. Auch der formelle Sektor ist hiervon nicht ausgenommen. Sexuelle Ausbeutung von Kindern ist häufig das Ergebnis oder sogar der Ursprung von Kinderhandel. Sexuelle Ausbeutung bedeutet den sexuellen Missbrauch durch einen Erwachsenen, einen Altersgenossen oder eine Person unter 18 Jahre sowie eine Entlohnung in Geld- oder Sachleistungen, die dem Kind oder einer dritten Person oder mehreren Personen zuerkannt wird. Das Kind wird als Sexual- und Kommerzobjekt behandelt. Es kann zur Prostitution oder zur Herstellung von Pornographie herangezogen werden. Die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern ist eine extreme Form der Zwangsausübung und der Gewalt gegen Kinder und ist im Endeffekt Zwangsarbeit und eine zeitgenössische Form der Sklaverei.

Internationale Zusammenarbeit

Es ist unbestritten, dass in der globalisierten Welt keine Regierung eines einzelnen Landes das transnationale Problem des Menschenhandels alleine erfolgreich bekämpfen kann. Internationalen Vereinbarungen folgend bemühen sich die Regierungen daher, ihre Gesetze und

Strafverfolgungsmechanismen zu harmonisieren und die Zusammenarbeit zu verstärken, so, dass Menschenhändler verhaftet und Opfer gerettet werden können. Diese Aufgabe ist nicht einfach. Unterschiedliche Sprachen, Rechtssysteme, Ressourcen und Methoden in der Polizeiarbeit erschweren die grenzübergreifende Zusammenarbeit. Deshalb ist es schwierig, kriminelle Netzwerke auszuheben, die über nationale Grenzen hinweg operieren und über große finanzielle Ressourcen verfügen.

Angebot und Nachfrage

Menschenhändler operieren in einem Umfeld, in dem viele Menschen aufgrund von Armut, mangelnder Chancengleichheit oder persönlicher Probleme verzweifelt auf der Suche nach einem besseren Leben sind, und deren Dienste oder Arbeitskraft andernorts gefragt sind. Ein Großteil dieser „Nachfrage“ bezieht sich auf Dienste sexueller Art. Trotzdem ist den Opfern anfangs oft nicht bewusst, dass sie ausgebeutet und zu sexuellen Diensten gezwungen werden sollen. Sie gehen zunächst davon aus, eine seriöse Tätigkeit auszuüben, deren wahre Natur sich ihnen erst nach ihrer Ankunft offenbart – wenn es bereits kein Zurück mehr gibt. Manchmal sind anfangs tatsächlich keine sexuellen Dienste im Spiel. Da die Opfer aber in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, sind sie nicht frei in ihren Entscheidungen und ihren Ausbeutern ausgeliefert. So kann ein Arbeitsverhältnis, in dem zunächst die Arbeitskraft des Opfers ausgebeutet wird, letzten Endes in sexuelle Ausbeutung münden.

Kinder als Opfer

Eine signifikante Zahl der Opfer von Menschenhandel ist jünger als 18 Jahre alt. Nach der Kinderrechtskonvention gelten sie somit als Kinder. Wenn Kinder

Opfer von Menschenhandel werden, wird es noch schwieriger, dieses Problem zu bekämpfen, da Kinder spezielle Bedürfnisse haben und somit Strafverfolgungsbehörden, Kinderschutzorganisationen und Betreuer in den Ländern, in denen sie aufgefunden werden, vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

Darüber hinaus haben Staaten im Rahmen des internationalen Rechtssystems im Umgang mit Minderjährigen strengere Vorschriften einzuhalten als im Umgang mit Erwachsenen. Kinder fallen Menschenhändlern zum großen Teil aus denselben Gründen zum Opfer wie Erwachsene. Doch haben Kinder weniger Einfluss auf ihre Lebensgestaltung, leben in einer Abhängigkeit mit ihrem Umfeld und werden durch das nationale Rechtssystem und die Kinderfürsorge in vielen Ländern nicht ausreichend geschützt. Deshalb sind Kinder viel stärker gefährdet als Erwachsene, Opfer von Ausbeutung zu werden.

Das „typische“ Opfer von Kinderhandel gibt es nicht. Trotzdem gibt es viele Faktoren, die eine Gefährdung von Kindern darstellen können. Ein typisches Szenario ist, dass das Kind zustimmt, an einen anderen Ort gebracht zu werden, ohne zu wissen, was es dort erwartet. Kinder werden von der Chance, eine Ausbildung machen zu können, Geld zu verdienen etc., verführt und glauben die Geschichten, die man ihnen erzählt. Viele junge Menschen, die Kinderhandel zum Opfer fallen, glauben, dass sie einen seriösen Job bekommen werden – in einem Hotel, in einer Bar oder in einem Privathaus. Manche glauben, dass sie heiraten werden. Vielleicht sind die betroffenen Personen mit ihrer Situation zu Hause nicht zufrieden und versuchen, sich ein besseres Leben aufzubauen; viele wurden von ihren Eltern misshandelt und

wollen dieser Situation entfliehen; viele hatten keinen schulischen Erfolg und sehen für sich keine Zukunft in ihrer eigenen Umgebung. Manchmal sind die Opfer Angehörige einer diskriminierten Minderheit und wollen der Armut entrinnen. In manchen Fällen werden Kinder von den Menschenhändlern gekidnappt und anschließend verkauft. Es sind auch Fälle bekannt, wo Eltern den Menschenhändlern zahlen, damit diese ihre Kinder mitnehmen, weil sie den Menschenhändlern glauben, dass diese ihren Kindern ein besseres Leben ermöglichen.

Kinder können in jedem beliebigen Alter Opfer von Menschenhandel werden, je nach Art der Ausbeutung, für die sie vorgesehen sind. Jugendliche werden oftmals zum Zweck der sexuellen Ausbeutung verschleppt. Jüngere Kinder werden häufig verschleppt, um als Bettler, Diebe oder Drogendealer eingesetzt, oder um auf dem Arbeitsmarkt ausgebeutet zu werden.

Junge Menschen, die vor der Situation zu Hause fliehen möchten, denken unter Umständen nicht an Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert werden könnten, und haben nicht die nötige Erfahrung, um Gefahren zu erkennen. Die Menschenhändler sind sich dieser Verletzlichkeit bewusst und sind bereit, sie für ihre Zwecke auszunutzen. Was alle Opfer von Kinderhandel gemeinsam haben, ist die Schwere der Ausbeutung, der sie ausgesetzt sind. Das Kind mag Geld zum Profit einer anderen Person verdienen oder diese Person lediglich aushalten: Tatsache ist, dass es ausgebeutet wird. Rechtlich gesehen ist die Zustimmung des Kindes irrelevant; sobald eine minderjährige Person zum Profit einer anderen Person ausgebeutet wird, handelt es sich um ein Opfer von Kinderhandel.

Kontrollmechanismen im Menschenhandel

Die üblichen Methoden der Menschenhändler, sich die Unterwerfung der Kinder zu sichern, sind:

- Entziehung von Dokumenten und Ausweisen
- Drohung, das Kind an die Behörden zu übergeben
- Gewalt oder Androhung von Gewalt
- Gewaltandrohung gegenüber Familienmitgliedern des Opfers
- Soziale Isolation
- Freiheitsentzug
- Behauptung, dass das Opfer ihnen Geld schuldet
- Vorenthaltung von Geld

Vorgehensschema von Kinderhandel

Im Verlauf des „Menschenhandels“ kann zwischen drei Phasen unterschieden werden: Rekrutierungsphase, Transitphase und Destinationsphase, wobei sich diese Phasen jedoch überlappen können. Manche Opfer werden wieder und wieder verschleppt. Wie dies auch bei erwachsenen Opfern der Fall ist, gibt es viele verschiedene Wege, wie die Kinderhändler an ihre Opfer herankommen. Kinderhandel ist ein komplexes Verbrechen, und es ist nicht einfach, ihn sofort zu durchschauen. Zum Beispiel könnte ein Mädchen auf eine Stellenanzeige in einem Hotel antworten, um dann in diesem Hotel als Prostituierte zu enden. Einem anderen Opfer könnte ein Modeljob versprochen werden, während es im Endeffekt zur Herstellung von Kinderpornographie herangezogen wird. Ein junges Mädchen könnte sich in einen Mann verlieben, der ihm verspricht, es mit ins Ausland zu nehmen und zu heiraten, während er tatsächlich vorhat, es zu sexuellen Zwecken

an einen Freund zu verkaufen. Einem kleinen Jungen könnte die Möglichkeit angeboten werden, ins Ausland zu gehen um eine Ausbildung zu erwerben, er könnte sich aber letztendlich auf der Straße wiederfinden, wo er für seinen „Herrn“ betteln, stehlen oder Drogen verkaufen muss. Die Menschenhändler selbst können Teil eines gut organisierten kriminellen Netzwerks sein oder als Einzelpersonen in einer oder mehreren Phasen in Erscheinung treten, zum Beispiel indem sie falsche Dokumente, Transportmittel oder ein sicheres Versteck zur Verfügung stellen. Diese Kriminellen sind oftmals äußerst gefährlich und bereit, schwere Gewaltverbrechen zu begehen, um der Strafverfolgung zu entkommen und ihre finanziellen Interessen zu schützen.

Der internationale Kontext, in dem die Bemühungen der Regierungen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingebettet sind

Im Jahr 2000 wurde von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ein internationales Abkommen verabschiedet. Hierbei handelt es sich um das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Ein ergänzender Teil dieses Abkommens ist das *Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels*. In diesem Protokoll stimmen die Mitgliedstaaten zu, Menschenhandel im Zusammenhang mit organisiertem Verbrechen zu bekämpfen, die Opfer zu schützen und ihnen beizustehen und miteinander in der Bekämpfung organisierten Verbrechens zu kooperieren.

Am 1.2.2008 tritt die *Konvention des*

Europarates gegen Menschenhandel in Kraft. Diese Konvention ist eine Ergänzung zum Abkommen der Vereinten Nationen, hat jedoch einen breiteren Anwendungsbereich. Sie beschränkt sich nicht auf das organisierte Verbrechen, sondern betrachtet *jede Form von Menschenhandel* als eine Menschenrechtsverletzung und einen Angriff auf die Würde und die Integrität des Menschen. Deshalb sind die europäischen Staaten übereingekommen:

- alle Formen von Menschenhandel, ob national oder transnational, zu bekämpfen, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit organisiertem Verbrechen stehen oder nicht; die Schutzmaßnahmen für alle Opfer auszuweiten, gleich, ob es sich um Männer, Frauen oder Minderjährige handelt;
- die Schutzmaßnahmen der Konvention auf alle Formen der Ausbeutung anzuwenden (sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen etc.);
- bei Unsicherheit bezüglich des Alters eines Opfers davon auszugehen, dass es sich um eine minderjährige Person handelt, wenn es dafür Anhaltspunkte gibt.

Um Migration als Menschenhandel einzustufen, muss aufgrund dieser international vereinbarten Standards bei Erwachsenen nachgewiesen werden, dass bei der Migration ein Zwangs- oder Nötigungselement mitgespielt hat. Mit anderen Worten: Der Erwachsene muss durch irgendetwas daran gehindert worden sein, seine aufrichtige „Zustimmung“ zu geben, um den Vorgang als Menschenhandel zu werten. In Bezug auf Kinder, also Personen unter 18 Jahren, gibt es diesbezüglich jedoch besondere Schutzvorkehrungen. Die internationalen Abkommen sehen vor, dass, wenn es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, die Frage

nach der „Zustimmung“ keinerlei Bedeutung hat. Ein Kind muss nicht genötigt, bedroht oder getäuscht worden sein, sondern es ist für den Tatbestand des Menschenhandels ausreichend, dass das Kind auf irgendeine Art *ausgebeutet* wurde. (Für die präzisen Definitionen siehe auch die ersten zwei Abschnitte dieses Kapitels.)

Andere auf Kinder anwendbare internationale Instrumente

Zusätzlich zu den internationalen Abkommen, die sich spezifisch mit dem Thema des Menschenhandels auseinandersetzen, ist Kindern durch andere internationale Instrumente besonderer Schutz zugesichert. Das wichtigste dieser Instrumente ist die UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Im Rahmen dieses Abkommens hat jedes Land dieser Welt (außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Somalia) zugestimmt, Kinder vor jeglicher Form von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen und zu verhindern, dass Kinder zu welchem Zweck auch immer entführt, verkauft oder verschleppt werden. Ein Zusatzprotokoll legt die Minimalstandards fest, denen das nationale Recht entsprechen soll, um Kinder vor Verkauf, Prostitution und Pornographie zu schützen. Länder, die die KRK bereits ratifiziert haben, bemühen sich nun zu gewährleisten, dass das nationale Recht den Anforderungen des Zusatzprotokolls entspricht, so dass Kinder durch die nationale Gesetzgebung umfassend vor Verschleppung und Ausbeutung geschützt sind.

Die KRK definiert ein *Kind* als „jeden Menschen unter 18 Jahren, sofern das auf das Kind angewendete nationale Recht keine Volljährigkeit vor dem 18. Lebensjahr vorsieht“.

In Artikel 35 der KRK stimmen die staatlichen Parteien zu, „alle nationalen, bilateralen und

multilateralen Maßnahmen zu ergreifen, um die Entführung, den Verkauf und den Handel mit Kindern in jeglicher Form zu verhindern“.

Die „besten Interessen“ (das Wohl) des Kindes

Für Opfer, die minderjährig sind, sehen internationale Standards spezielle Schutzmaßnahmen vor, weil sich Kinder noch in ihrer physischen und emotionalen Entwicklung befinden. Kinder sind aber nicht ausschließlich „Schutzobjekte“. Die internationalen Menschenrechte und insbesondere die Kinderrechtskonvention erkennen Kinder als Personen mit eigenen inhärenten Rechten an. Mögliche Widersprüche zwischen den erforderlichen Schutzmaßnahmen für Kinder und dem Recht des Kindes, seine eigenen

Entscheidungen zu treffen, werden in der modernen Rechtslehre dadurch aufgelöst, dass „die besten Interessen“ (das Wohl) des Kindes berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass jede Entscheidung, die ein Kind betrifft, die „besten Interessen“ (das Wohl) dieses Kindes zum Ausgangspunkt der Überlegung macht. Daraus folgend sollte jede Situation aus der Perspektive des Kindes beleuchtet werden und jede Entscheidung die Sichtweise des Kindes in Betracht ziehen. Ziel ist es dabei, sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes gewahrt bleiben. Jede ein Kind betreffende Entscheidung sollte dementsprechend von der Frage geleitet sein, was für das Kind in Anbetracht seines Alters und seiner Reife *objektiv das Beste* ist.

MODUL

3

WAS IST EIN KIND? WAS DENKEN WIR ÜBER KINDER?

Zielsetzung

In dieser Sitzung soll sichergestellt werden, dass einwandfrei verstanden wird, was ein „Kind“ im Kontext von Menschenhandel ist. Eine weitere Zielsetzung ist, negative Haltungen gegenüber verwundbaren Kindern infrage zu stellen.

Anweisungen für den Schulungsleiter

Das Workshop-Format legt nahe, dass Sie die Sitzung mit einem Brainstorming zur Definition des Begriffs „Kind“ beginnen. Danach können Sie einige Fragen stellen, um eine Diskussion über die juristische Definition von „Kind“ in Anlehnung an die KRK-Definition in Gang zu bringen. Es ist wichtig, dass die Teilnehmer realisieren, dass „Kind“ in einem sozialen oder familiären Kontext etwas anderes bedeutet als in einem juristischen Kontext.

Es ist wichtig, den Teilnehmern vor Augen zu führen, dass jeder Mensch unter 18 Jahren ein

Kind ist, das rechtlichen Anspruch auf Schutz vor Menschenhandel und Ausbeutung hat.

Der zweite Teil der Sitzung behandelt verschiedene Haltungen gegenüber Kindern. Viele Experten legen eine negative Haltung Kindern gegenüber an den Tag oder haben idealisierte Vorstellungen davon, wie ein Verbrechenopfer im Kindesalter auszusehen oder sich zu verhalten hat (der Mythos des „idealen“ Opfers). Die Teilnehmer müssen verstehen, dass Kinder, die von Kinderhandel oder anderen Formen der Ausbeutung betroffen sind, Opfer sind und ihr eigenes Unglück nicht verschuldet haben. Das Arbeitsblatt enthält Aussagen über Kinder, die auf bestimmte Einstellungen schließen lassen. Sie können der Liste eigene Aussagen hinzufügen; es könnte lokale Vorurteile geben, die es aufzuzeigen gilt.

Für diese Sitzung sind Führungsqualitäten und Einfühlungsvermögen vonnöten. Rufen Sie sich ins Gedächtnis, dass manche Teilnehmer selbst aus Familien mit sozialen Problemen stammen, oder dass die Haltung einiger von ihnen durch negative Kindheitserfahrungen geprägt ist. Manche Teilnehmer könnten sogar der Auffassung widersprechen, dass es so etwas wie Kinderrechte geben könne. Wenn Sie auf negative Haltungen stoßen, versuchen Sie, die Diskussion auf die Ursachen zu lenken, die Kindern das Leben schwer machen oder zu asozialem oder kriminellem Verhalten führen. Weisen Sie auch auf die Verantwortung hin, sie zu beschützen, die wir als Erwachsene/ Staatsbedienstete haben.

Die Diskussion in diesem Teil der Sitzung könnte sich unter Umständen auf einen weiter gefassten Themenbereich ausweiten, wie zum Beispiel die Verheiratung von Kindern, Prostitution und Kriminalität. Geben Sie Acht,

dass die persönliche Haltung der Teilnehmer zu Prostitution nicht vom eigentlichen Thema, dem Opfer im Kindesalter, ablenkt. Versuchen Sie, die Aufmerksamkeit der Teilnehmer auf die Pflicht des Staates zu lenken, Kinder vor jeder Form der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, zu schützen.

Vorgeschlagenes Workshop-Format

- a. Veranstalten Sie ein Brainstorming über die Bedeutung des Begriffs „Kind“. Bitten Sie die Teilnehmer, ihre eigenen Definitionen zu erstellen. Schreiben Sie diese Definitionen auf eine Flipchart. Verweisen Sie auf Factsheet 2 und auf die darin enthaltene Definition von Kinderhandel.
 - b. Schreiben Sie die KRK-Definition von „Kind“ auf die Flipchart und diskutieren Sie folgende Fragen:
 - Was unterscheidet ein Kind von einem Erwachsenen?
 - Wann wird aus einem Kind ein Erwachsener?
 - c. Verteilen Sie Arbeitsblatt 3. Geben Sie den Teilnehmern einige Minuten Zeit, die Aussagen durchzulesen. Lesen Sie dann die Fragen laut vor und bitten Sie die Teilnehmer, über die möglichen Antworten abzustimmen. Schreiben Sie die Ergebnisse auf eine Flipchart.
 - d. Lassen Sie die Teilnehmer einige Minuten lang über die in der Abstimmung geäußerten Meinungen diskutieren und stellen Sie auch hier negative Haltungen Kindern gegenüber infrage.
- Wenn eine 13-jährige Person sexuelle Beziehungen hat, ist sie immer noch ein Kind?
 - Wenn eine 15-jährige Person die Schule verlässt, um zu arbeiten, ist sie dann immer noch ein Kind?
 - Wenn eine 16-jährige Person heiratet, ist sie dann immer noch ein Kind?
 - Wenn ein 16-jähriges Mädchen ein Kind gebärt, ist es dann immer noch ein Kind?
 - Wenn sich ein 16-jähriger Junge einer Miliz anschließt, ist er dann immer noch ein Kind?

Benötigte Ressourcen/Materialien:
Kopien von Arbeitsblatt 3,
Handouts, die die KRK-Definition
von „Kind“ und die Definition von
„Kinderhandel“ von Factsheet 2
enthalten, Flipchart, Marker

Voraussichtliche Dauer:
1 Stunde

ARBEITSBLATT 3

HALTUNGEN GEGENÜBER
KINDERN

Einstellungen zu Kindern	Ich stimme zu	Ich stimme nicht zu	Ich habe dazu keine Meinung
1. Kinder sollten in der Obhut ihrer Familie aufwachsen.			
2. Kinder sollten keine Bürde für ihre Familie und so unabhängig wie möglich sein.			
3. Kinder lügen nie, wenn es um Missbrauch geht.			
4. Kinder lügen ständig.			
5. Kinder sollten immer das tun, was Erwachsene ihnen sagen.			
6. Kinder, die ausgerissen sind, sollten unverzüglich nach Hause zurückgeschickt werden.			
7. Kinder, die von zu Hause ausreißen, haben kein Verantwortungsgefühl.			
8. Kinder, die sich entschließen wegzulaufen, verdienen es nicht besser.			
9. Kinder, die auf der Straße leben, wollen auf diese Weise leben. Es gibt ihnen ein Gefühl der Unabhängigkeit.			
10. Kinder, die Drogen nehmen, sind selbst schuld.			
11. Kinder sind bereits in jungem Alter bereit, Sex zu haben.			

Einstellungen zu Kindern

Einstellungen zu Kindern	Ich stimme zu	Ich stimme nicht zu	Ich habe dazu keine Meinung
12. Solange das Kind dem Sex zustimmt, ist es unwichtig, was es mit seinem eigenen Körper anstellt.			
13. Kinder mögen es, mit Sex und Drogen zu experimentieren; es fügt ihnen keinen Schaden zu.			
14. Bettler im Kindesalter sind eine öffentliche Belästigung. Die Polizei sollte die Straße von ihnen säubern.			
15. Kinder, die ihren Körper verkaufen, sind an ihrem Missbrauch selbst schuld.			
16. Kinder, die sich prostituieren, sollten eingesperrt werden.			
17. ...			
18. ...			
19. ...			

MODUL

4

KINDER, DIE VON MENSCHENHANDEL BEDROHT SIND; DIE FOLGEN DES KINDERHANDELS

Zielsetzung

Ziel dieser Sitzung ist es, den Teilnehmern zu ermöglichen, Kinder zu identifizieren, die von Menschenhandel bedroht sind oder Opfer von Menschenhandel geworden sind, indem die Risikoprofile solcher Kinder beschrieben werden. Die Sitzung dient weiter dazu, Bewusstsein für die Konsequenzen von Menschenhandel und/oder Ausbeutung von Kindern zu schaffen.

Anweisungen für den Schulungsleiter

Factsheet 4 enthält Indikatoren in Sender- und Empfängerländern, die helfen können, mögliche Opfer von Kinderhandel zu identifizieren. Es enthält auch ein Risikoprofil für Kinder, die Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel zu werden. Schließlich werden die Auswirkungen beschrieben, die

Kinderhandel und Ausbeutung auf ihre Opfer haben, besonders auf jene, die sexuelle Ausbeutung erfahren.

Das Arbeitsblatt für diese Sitzung beinhaltet eine Anzahl von Fallbeispielen. Sie können aber auch eigene Fallbeispiele verwenden, reale Fälle oder Fälle, von denen Sie aus Zeitungen oder Anekdoten erfahren haben. Auch die Teilnehmer selbst kennen vielleicht Fälle, die die Indikatoren und Risikoprofile des Factsheets deutlich machen.

Ersuchen Sie die Teilnehmer im ersten Teils der Sitzung, Merkmale auszuarbeiten, die es ihnen ermöglichen, Opfer oder potenzielle Opfer von Kinderhandel zu identifizieren. Im zweiten Teil der Sitzung geht es um die Folgen von Menschenhandel für Kinder. Indem die vorgeschlagenen Übungen mit den Inhalten des Factsheets in Verbindung gebracht werden, soll die tägliche Realität von Opfern im Kindesalter veranschaulicht werden.

Vorgeschlagenes Workshop-Format

- Geben Sie den Teilnehmern Factsheet 4 zu lesen. Eine andere Möglichkeit ist, Factsheet 4 als PowerPoint- oder Overhead-Präsentation vorzustellen.
- Teilen Sie Arbeitsblatt 4 aus. Teilen Sie die Teilnehmer in kleinere Gruppen auf. Bitten Sie sie, die Indikatoren und Risikoprofile von Factsheet 4 mit den im Arbeitsblatt enthaltenen Fällen in Verbindung zu bringen und den Fragebogen zu beantworten. Führen Sie eine allgemeine Diskussion über die Ergebnisse dieser Gruppenarbeit.
- Alternative:** Sie können mit allen Teilnehmern jene Faktoren auf der Flipchart auflisten, die beeinflussen, ob die Kinder in den Fallbeispielen Opfer von Kinderhandel

- werden oder werden könnten.
- d. **Alternative:** Teilen Sie die Teilnehmer in Kleingruppen auf. Geben Sie jeder Gruppe eine Seite der Flipchart und teilen Sie jeder Gruppe ein Fallbeispiel von Arbeitsblatt 4 zu. Bitten Sie die Gruppen, die Faktoren, die das Kind in der Fallstudie gefährden, dem Kinderhandel zum Opfer zu fallen, in drei Kategorien einzuteilen – soziale, ökonomische und persönliche Faktoren. Anschließend soll jede Gruppe ihre Schlussfolgerungen den restlichen Teilnehmern vorstellen.
- e. Teilen Sie die Teilnehmer in Kleingruppen auf. Geben Sie jeder Gruppe eine Seite der Flipchart. Teilen Sie jeder Gruppe ein Fallbeispiel von Arbeitsblatt 4 zu und bitten Sie die Teilnehmer, über die Zukunft des Kindes nachzudenken und einen Zehnjahresplan zu erstellen. Jede Gruppe sollte die Situation des Kindes unter vier Gesichtspunkten beschreiben: physische Gesundheit, emotionale Gesundheit, Verhalten, soziale Situation. Anschließend soll jede Gruppe den restlichen Teilnehmern die „Überlebensgeschichte“ „ihres“ Kindes präsentieren.
- f. **Alternative:** Bitten Sie die Teilnehmer, über die Kinder nachzudenken, die sie im Zuge ihrer Arbeit kennengelernt haben, und zu entscheiden, ob diese Kinder unter Anwendung der im Factsheet enthaltenen Kriterien Gefahr laufen, Opfer von Kinderhandel zu werden. Bitten Sie Freiwillige, Beispiele solcher Kinder zu präsentieren (ohne die Kinder zu identifizieren). Schreiben Sie die von dem Freiwilligen beschriebenen Faktoren und Indikatoren, die das Kind Gefahr laufen lassen, Opfer von Kinderhandel zu werden, auf die Flipchart.
- g. **Alternative:** Teilen Sie die Teilnehmer in Gruppen auf und geben Sie jeder Gruppe eine Seite der Flipchart. Bitten Sie jede Gruppe, nach ihren Vorstellungen eine Zeichnung von einem Opfer von Kinderhandel anzufertigen. Hängen Sie diese Zeichnungen an die Wand. Bitten Sie jede Gruppe, die Gründe für die Art ihrer Darstellung zu nennen. Besprechen Sie die Unterschiede zwischen den einzelnen Bildern.

Benötigte Ressourcen/Materialien
Kopien von Factsheet 4, Kopien von Arbeitsblatt 4, (PowerPoint-/Overhead-Präsentation; Multimediaprojektor/Overheadprojektor), Flipchart (Seiten der Flipchart), Marker, Stifte

Voraussichtliche Dauer:
2 Stunden



ARBEITSBLATT 4

4A OPFER VON KINDERHANDEL?

Fall 1: Paul

Paul ist 12 Jahre alt. Er lebt zusammen mit seiner Familie in einem Dorf in den Bergen. Eines Tages kommt der Onkel aus der Stadt zu Besuch und bietet Paul an, mit in die Stadt zu kommen. Er sagt, dass der Junge bei ihm in seinem Geschäft arbeiten kann, wo er Autoteile verkauft. Pauls Eltern stimmen zu. Der Onkel sagt, dass er Paul jede Woche auszahlen wird, damit er seinen Eltern Geld schicken kann. Der Onkel hat selbst drei Kinder, zwei Jungen und ein Mädchen. Die gehen jedoch noch zur Schule und können ihm deswegen nicht im Geschäft helfen.

Fall 2: Maria

Maria ist 16 Jahre alt. Sie träumt davon, einen ausländischen Mann zu heiraten und ihr Zuhause in der Stadt zu verlassen. Ihr Vater trinkt und ihre Mutter nörgelt ohne Unterlass. Eine Freundin erzählt ihr von einer Anzeige in der Zeitung, in der eine Heiratsagentur anbietet, Fotos von jungen Frauen an ausländische Agenturen weiterzuleiten. Maria sucht das Büro dieser Agentur auf. Dort wird von ihr verlangt, sich die Kleider auszuziehen und sich im Slip fotografieren zu lassen. In dem

Büro befinden sich auch andere Mädchen. Sie finden zwar, dass das Verlangte ungewöhnlich ist, sträuben sich aber nicht.

Fall 3: Julia

Julia ist 15 Jahre alt. Sie hasst die Schule. Sie hasst es auch, zu Hause zu sein, weil ihre Eltern sehr streng mit ihr sind und wollen, dass sie Hausarbeit erledigt und die jüngeren Kinder hütet. In einem Nachtclub trifft sie einen jungen Mann, der ihr erzählt, dass er im Ausland arbeitet und viel Geld verdient. In den nächsten Tagen führt er Julia öfter zum Abendessen aus und behandelt sie gut. Dann teilt er ihr mit, dass er in das Land zurückkehren wird, in dem er arbeitet und bittet sie, mit ihm zu gehen. Er sagt ihr, dass er sie liebt. Julia erzählt ihren Eltern nichts davon. Sie lässt den jungen Mann die notwendigen Dokumente besorgen und folgt seiner Anweisung, in eine Stadt nahe der Grenze zu fahren und dort in einer Wohnung auf ihn zu warten. In der Wohnung ist eine Frau, die Julia in ein Taxi setzt und sie über die Grenze schickt. Der Taxilenker nimmt Julias Reisepass an sich und gibt ihn ihr nicht wieder zurück. Er setzt sie in einer anderen Wohnung jenseits der Grenze ab. Von ihrem Liebhaber gibt es kein Lebenszeichen.

Fall 4: Christo

Christo ist 14 Jahre alt. Er ist von zu Hause weggelaufen, weil sein Vater die Familie verlassen hat und seine Mutter einen neuen Freund hat, der ihn schlägt. Als Christo auf den Straßen einer großen Stadt bettelt, bieten ihm ein Mann und eine Frau an, ihn mit nach Italien zu nehmen und ihm dort einen Job zu verschaffen. Er fährt mit ihnen, weil er das Gefühl hat, in seinem eigenen Land keine Chance zu haben, und nicht nach Hause zurückkehren möchte. Der Mann und die Frau

beschaffen ihm Dokumente, die besagen, dass er 18 Jahre alt ist. Er wird mit dem Bus in eine Stadt in Italien gebracht, wo er genötigt wird, sich einer kriminellen Bande anzuschließen, die Autos und andere Gegenstände stiehlt. Wenn er protestiert, wird er geschlagen. Ihm wird gesagt, dass er getötet werden wird, sollte er sich den Anweisungen der Bande widersetzen.

Fall 5: Katya

Katya ist 17 Jahre alt und sehr hübsch. Sie ist gut in der Schule, findet ihr Leben aber sehr langweilig. Sie sehnt sich nach einem aufregenderen Umfeld. Eines Tages antwortet sie auf eine Anzeige, die in der Lokalzeitung erschienen ist und in der für Modeljobs in Schweden geworben wird. Der Anwerber sagt ihr, dass sie unter Umständen als Abendbegleitung für Kunden arbeiten wird, und dass sie auch mit ihnen Sex haben kann, aber nur, wenn sie das auch will und sich gerne zusätzliches Geld verdienen möchte. Katya hat bereits mit einem Jungen aus ihrer Schule Sex gehabt, also denkt sie, dass sie ein Leben führen will, in dem sie Sex an Männer verkauft. Bereitwillig geht sie mit dem Anwerber und zwei anderen Mädchen nach Schweden. Sie werden in eine Wohnung gebracht und dort eingesperrt, es ist ihnen verboten, diese Wohnung zu verlassen. Sie werden dazu gezwungen, jeden Tag 12 Stunden lang Kunden ihre sexuellen Dienste anzubieten. Eines der Mädchen versucht zu fliehen, aber ein Freund des Anwerbers findet es und schlägt es so übel zusammen, dass es eine Woche lang nicht laufen kann. Katya hat Angst, dass ihr dasselbe zustoßen könnte.

Fall 6: Sonya

Sonya ist 14 Jahre alt. Seit sie sechs ist, lebt sie in einem Kinderheim, weil ihre Mutter die Familie verlassen hat und der Vater nicht allein zurechtkommt. Vor den Toren des Kinderheims

trifft sie einen Mann, der ihr anbietet, sie über die Grenze mitzunehmen und ihr einen Job als Küchenhilfe in einem Hotel zu beschaffen. Sie überqueren die Grenze an einer Stelle, an der es keine Grenzkontrolle gibt. Der Mann bringt Sonya in eine Stadt, wo er sie an ein Bordell verkauft. Der Bordellbesitzer sagt ihr, dass er viel Geld für sie bezahlt habe und dass sie dieses Geld erst wieder verdienen müsse, bevor sie wieder gehen könne. Sonya protestiert, aber der Bordellbesitzer vergewaltigt sie. Als sie schwanger wird, zwingt sie der Besitzer zu einer Abtreibung und sagt ihr, dass sie ihm die Kosten des Eingriffs ersetzen müsse. Sonya hat das Gefühl, niemals fliehen zu können, weiß jedoch nicht, was sie tun soll.

Fall 7: Natalia

Natalia ist 8 Jahre alt. Sie lebt in einem Waisenhaus. Sie ist ein sehr einsames und folgsames kleines Mädchen. Die Frau eines Bauern aus der Nachbarschaft, in der sich auch das Waisenhaus befindet, trifft Natalia jeden Tag auf der Straße und plaudert gerne mit ihr. Eines Tages bemerkt die Frau des Bauern, dass Natalia verschwunden ist. Der Direktor des Waisenhauses hält sich in seinen Antworten sehr bedeckt. Er erzählt der Frau des Bauern, dass Natalia wieder bei ihrer Mutter lebt. Die Frau weiß aber, dass diese Geschichte nicht stimmen kann, da Natalias Mutter vor einiger Zeit bei einem Autounfall ums Leben gekommen ist und Natalia ihr von der Familientragödie erzählt hat. Andererseits ist das Waisenhaus staatlich kontrolliert, also denkt die Frau des Bauern, das schon alles mit rechten Dingen zugegangen sein wird. Sie bedauert es nur, Natalia nicht mehr zu treffen.

Fall 8: Eigenes Fallbeispiel ...

Fall 9: Eigenes Fallbeispiel ...

ARBEITSBLATT 4

4B FRAGEBOGEN

Können Sie beurteilen, ob die in den Fallbeispielen beschriebenen Kinder

- **Gefahr laufen, Kinderhandel zum Opfer zu fallen oder ihm bereits zum Opfer gefallen sind?**
- **Keine Gefahr laufen, Kinderhandel zum Opfer zu fallen?**

Markieren Sie die gewählte Antwort und geben sie die Gründe dafür an, indem Sie die Indikatoren von Factsheet 4 verwenden.

FALL	OPFER VON KINDERHANDEL?	GRÜNDE
1. Paul	Gefährdet/Opfer von Kinderhandel? Nicht gefährdet/Kein Opfer von Kinderhandel	
2. Maria	Gefährdet/Opfer von Kinderhandel? Nicht gefährdet/Kein Opfer von Kinderhandel	
3. Julia	Gefährdet/Opfer von Kinderhandel? Nicht gefährdet/Kein Opfer von Kinderhandel	
4. Christo	Gefährdet/Opfer von Kinderhandel? Nicht gefährdet/Kein Opfer von Kinderhandel	
5. Katya	Gefährdet/Opfer von Kinderhandel? Nicht gefährdet/Kein Opfer von Kinderhandel	

FALL	OPFER VON KINDERHANDEL?	GRÜNDE
6. Sonya	Gefährdet/Opfer von Kinderhandel? Nicht gefährdet/Kein Opfer von Kinderhandel	
7. Natalia	Gefährdet/Opfer von Kinderhandel? Nicht gefährdet/Kein Opfer von Kinderhandel	
8.	Gefährdet/Opfer von Kinderhandel? Nicht gefährdet/Kein Opfer von Kinderhandel	
9.	Gefährdet/Opfer von Kinderhandel? Nicht gefährdet/Kein Opfer von Kinderhandel	

FACTSHEET 4

KINDER, DIE VON MENSCHENHANDEL BEDROHT SIND - DIE FOLGEN VON KINDERHANDEL

Indikatoren zur Identifikation von Opfern von Kinderhandel

Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, können entweder in dem Land, in das sie verschleppt wurden, oder nach ihrer Heimkehr in ihrem Heimatland identifiziert werden. Indikatoren wurden sowohl für das Empfängerland als auch das Senderland entwickelt. Diese Indikatoren erleichtern es Sozialarbeitern oder Exekutivbeamten, Opfer von Kinderhandel zu erkennen.

Indikatoren für das „Empfängerland“

Im Büro des Generalstaatsanwalts der Niederlande wurden Indikatoren ausgehend von der Prämisse entwickelt, dass Prostitution für Personen über 18 Jahre in den Niederlanden legal ist. Die Indikatoren sind nicht speziell auf Kinder zugeschnitten, können aber auf sie angewendet werden. Im April 2006 wurde eine neue Liste von Indikatoren herausgegeben, die auch andere Formen der Ausbeutung einschließt. Wenn eine jugendliche,

unter 18-jährige Person niederländischer oder ausländischer Herkunft im Zusammenhang mit Prostitution aufgegriffen wird, sollte der Verdacht entstehen, dass es sich um ein Opfer von Kinderhandel handeln könnte.

Ein Verdacht entsteht durch das Zutreffen folgender Indikatoren:

1. Die Reise oder das Visum wurde von jemand anderem als der aufgegriffenen Person organisiert
2. Die jugendliche Person befindet sich nicht im Besitz ihrer Reisedokumente
3. Falsche Papiere, die von einer anderen Person beschafft wurden, werden benutzt
4. Die jugendliche Person ist illegal in das Empfängerland eingereist
5. Die jugendliche Person hat Angst, ausgewiesen zu werden
6. Die jugendliche Person hat keinen Zugang zu medizinischer Versorgung
7. Die jugendliche Person ist angehalten, jeden Tag eine Mindestsumme an Geld zu verdienen
8. Die jugendliche Person muss einen exorbitanten Schuldenberg abzahlen (vielleicht für Reisekosten), bevor sie über ihr Einkommen verfügen kann
9. Ein großer Teil des Einkommens wird einer anderen Person ausgehändigt
10. Die jugendliche Person wird schlechter entlohnt als im jeweiligen Land üblich
11. Ein Prozentsatz des Einkommens der jugendlichen Person wird von dem Ausbeuter an eine andere Person abgegeben
12. Die Bewegungsfreiheit der jugendlichen Person ist eingeschränkt
13. Verwandte im Herkunftsland werden erpresst oder bedroht
14. Die Familie der jugendlichen Person befindet sich in einer misslichen

- ökonomischen Lage und ist auf das Einkommen der jugendlichen Person angewiesen
15. Die jugendliche Person muss viele Überstunden leisten und unter schlechten Bedingungen arbeiten
 16. Die jugendliche Person wurde misshandelt oder arbeitet unter Gewaltandrohung
 17. Die Orte, an dem die jugendliche Person eingesetzt wird, variieren
 18. Die Person, die die Kontrolle über die jugendliche Person innehat, hat Visa für viele Personen beantragt oder tritt als Bürge für andere Personen, die Visa beantragen, auf
 19. Die Person, die als Bürge für den Visa-Antrag fungiert hat, hat dies auch für andere Personen getan, die bei Ablauf ihres Visums nicht in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind
 20. Die jugendliche Person übernachtet an ihrem Arbeitsplatz
 21. Es existiert eine Beziehung zwischen der jugendlichen Person und Personen mit entsprechenden Strafregistern
 22. Die jugendliche Person verfügt über keine eigene Unterbringung
 23. Die jugendliche Person kennt die Adresse ihres Arbeitsplatzes nicht
 24. Die jugendliche Person beherrscht keine Sprache, die in den Niederlanden gesprochen wird, und stammt aus einem Land, das für Menschenhandel bekannt ist
 25. Die jugendliche Person weist unterschwellige Kennzeichen auf, die auf bestimmte Kreise und auf die Abhängigkeit von einer Schutzperson hinweisen
 26. Die jugendliche Person stammt aus keinem EU-Land, heiratet und arbeitet kurz danach als Prostituierte

Indikatoren für das „Senderland“

In Moldawien wurden durch Trainings im Rahmen des Stabilitätspaktes einige Indikatoren zur Identifizierung von Opfern von

Menschenhandel entwickelt. Sie beziehen sich nicht speziell auf Kinder, umfassen aber:

1. Personen, die an Organisationen herantreten, um eine bestimmte Art von Unterstützung zu erhalten
2. Personen, die in ihr Heimatland zurückkehren, nachdem sie in einem fremden Land bei einer Polizeirazzia in einem Bordell oder an einem Ort, der zur Prostitution genutzt wird, wie Bars, Hotels Wohnungen oder Privathäuser, aufgegriffen wurden
3. Personen, die aus einem anderen Land wegen Visa-Vergehen deportiert wurden
4. Personen, die sich bei ausländischen Polizeistellen über Misshandlung beschweren

Nicht immer werden Opfer von Kinderhandel oder von Kinderhandel gefährdete Personen von Exekutivorganen identifiziert. Lehrer, Streetworker, Sozialarbeiter und sogar Kunden spielen eine große Rolle für die Rettung und den Schutz von Kindern.

Indikatoren für gefährdete Kinder

Folgende Indikatoren in beliebiger Kombination stellen eine besondere Gefährdung für Kinder dar, Menschenhandel zum Opfer zu fallen:

1. Familienbezogene Faktoren
 - a. Niedriger Bildungsstand der Familie
 - b. Sexueller Missbrauch innerhalb der Familie
 - c. Fehlende familiäre Unterstützung bei der Ausbildung
 - d. Missbrauch von Substanzen/Sucht/Alkoholismus in der Familie
 - e. Geschichte von Misshandlung und Gewalt in der Familie
 - f. Fehlende Kommunikation zwischen Eltern und Kindern
 - g. Familien mit nur einem Elternteil oder Familien, in denen eine Scheidung stattgefunden hat

- h. Abwesenheit elterlicher Fürsorge – Kinder, deren Eltern abwesend sind oder Kinder, die an Institutionen abgegeben wurden
2. Soziale und ökonomische Faktoren
 - a. Unzureichender oder kein Zugang zu Bildung
 - b. Mangel an Anstellungsmöglichkeiten/hohe Arbeitslosenrate/unsichere Anstellung/geringes Bezahlungsniveau für ungelernete Arbeit
 - c. Hoher Grad an zyklischer Migration (Saisonarbeit)
 - d. Lokal zirkulierende Mythen von erfolgreicher Migration
 - e. Fehlende Information über Migrationsmöglichkeiten
 - f. Fehlende Information über Arbeiterrechte
 - g. Fehlende Information über das Ausland (Illusionen bezüglich des Lebens im Westen)
 - h. Fehlen einer kinderfreundlichen Umgebung und fehlende Chancen für Kinder und Jugendliche
 - i. Fehlen von Chancen für Jungen und Mädchen, die einer Minderheit angehören
 - j. Fehlen eines effektiven Systems zum Kinderschutz
 - k. Einfluss von Massenmedien, der zu einer negativen und gestörten Einstellung gegenüber sexuellen Beziehungen führt
 - l. Betrachtung von Kindern in der Gemeinschaft als Ware
 - m. Betrachtung von Mädchen in der Gemeinschaft als Eigentum
 - n. Kulturelle Normen, die vorsehen, dass Kinder schnell erwachsen werden (Verheiratung von Kindern, Kinderarbeit)
 - o. Armut und extreme Armut
 3. Kinder in schwierigen Situationen wie zum Beispiel:
 - a. Kinder, die Drogen oder Alkohol missbrauchen
 - b. Vernachlässigte Kinder
 - c. Kinder, die die Schule abgebrochen haben
 - d. Kinder, die sich nicht in elterlicher Obhut befinden
 - f. Kinder, die Flüchtlinge lokaler Kriege sind
 - f. Kinder, die Angehörige marginalisierter Gruppen oder Minderheiten sind
 - g. Kinder, die sich kleinkriminell betätigen
 - h. Kinder, die sich bereits in ihrer eigenen Gemeinschaft zu sexuellen Zwecken verkaufen
 - i. Kinder, die bereits in Menschenhandel involviert waren

Die Folgen von Kinderhandel

Kinder, die Opfer von Menschenhandel werden, müssen physische und/oder sexuelle Misshandlung in oftmals extremer Form erleiden. Diese Kinder werden geschlagen, vergewaltigt oder gequält. Manche von ihnen werden sogar getötet. Sie erleiden diese Misshandlungen in einem Alter, in dem sie normalerweise vertrauensvolle, gesunde und energiegeladene Jugendliche sein sollten. In der Kindheit entwickeln sich Menschen physisch, sozial und psychologisch weiter. Wenn ein Kind in diesem wichtigen Lebensabschnitt traumatisiert wird, sind die daraus erwachsenden Konsequenzen verheerend und betreffen alle Lebensbereiche. Kinder können ihre Unabhängigkeit sowie die Fähigkeit, ein sinnvolles Erwachsenenleben zu führen, verlieren. Die daraus folgenden Langzeitkonsequenzen sind negative Auswirkungen auf Gesundheit und Lebenserwartung. Oft werden Kinder innerhalb ihrer Familie oder Gemeinschaft stigmatisiert, wenn sie nach Hause zurückkehren. Eine weitere Möglichkeit ist, dass sie weiterhin illegalen Aktivitäten nachgehen.

Manche Kinder (ehemalige Opfer oder andere) werden rekrutiert, um an der Ausbeutung anderer Kinder mitzuwirken, oder entwickeln ihre eigenen Systeme zur Ausbeutung von Kindern und schließen so den Teufelskreis der Kindesmisshandlung.

Oft zeigen Kinder ein komplexes Muster an Symptomen, die mit ihren vielfältigen traumatischen Erlebnissen zusammenhängen. Bei manchen Kindern sind die Auswirkungen deutlich sichtbar, andere hingegen unterdrücken ihre Gefühle und Symptome. Manche Kinder verdrängen und vergessen ihre traumatischen Erlebnisse sogar völlig; die Erinnerungen kommen erst zu späterem Zeitpunkt wieder an die Oberfläche.

Alle Kinder, die Opfer sexueller Ausbeutung sind, wurden in irgendeiner Form physisch oder mental „beschädigt“. Wenn Kinder verklagt wurden und während der Zeit ihrer Ausbeutung keinerlei Kontrolle über ihr Leben hatten, erleiden sie Traumata, die mit den Folgen von Folter gleichzusetzen sind. Für gewöhnlich gilt: Je länger die Ausbeutung andauert, desto größere Gesundheitsprobleme sind die Folge. Einige Kinder jedoch erleiden bereits nach kurzer Zeit langfristige Schäden, wie zum Beispiel die Ansteckung mit HIV.

Die verschiedenen Auswirkungen, unter denen Kinder, die sexuell ausgebeutet wurden, zu leiden haben, werden weiter unten zusammengefasst.

Auswirkungen auf die physische Gesundheit

- Opfer sind von den verschiedensten Krankheiten bedroht, einschließlich Geschlechtskrankheiten und HIV
- Opfer leiden an einer Reihe von Krankheitssymptomen wie Übelkeit, Kopfschmerzen, Brustschmerzen und Atemproblemen, Benommenheit, Magen- und Unterleibsschmerzen, Rückenleiden und Hautkrankheiten
- Weibliche Opfer sind gefährdet, schwanger zu werden
- Weibliche Opfer können Schwangerschaftskomplikationen haben oder zur Abtreibung gezwungen werden
- Opfer erleiden regelmäßig physische Qualen, einschließlich körperlicher Misshandlung, sensorischer Einschränkung und Nahrungsentzug
- Opfer müssen Quetschungen, Kratzwunden und Verletzungen der Sexualorgane über sich ergehen lassen

Auswirkungen auf die mentale und emotionale Gesundheit

- Depression
- Hoffnungslosigkeit
- Scham- und Schuldgefühle
- Selbstmordgedanken
- Erschöpfung und Schlafprobleme (zu viel oder zu wenig Schlaf)
- Flashbacks, Alpträume, Panikattacken, Reizbarkeit und andere Formen von Stress
- Abkapselung oder emotionaler Rückzug
- Unfähigkeit, sich zu konzentrieren; verminderte Fähigkeit, zu ordnen und zu strukturieren
- Verlust des Selbstvertrauens (was manchmal durch Selbstüberschätzung kompensiert wird)
- Ein negatives Selbstbild, ein Gefühl der Wertlosigkeit
- Niedriges Selbstwertgefühl/Selbsthass
- Das Gefühl, ständig niedergemacht zu werden
- Gefühl, eine Ware zu sein
- Gefühl der Erniedrigung
- Angst
- Mangelndes Zeitgefühl
- Unsicherheit, was Liebe und Sex angeht
- Nervenzusammenbrüche, manchmal mit bleibenden Folgen
- Wut

Auswirkungen auf das Verhalten

- Opfer können Erwachsenen großes Misstrauen entgegenbringen
- Opfer übernehmen asoziale Verhaltensweisen
- Opfer können Schwierigkeiten haben, sich mit anderen zu identifizieren, ob in der Familie oder am Arbeitsplatz
- Opfer neigen zu Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Die Unterdrückung von Zorn kann ins Gegenteil umschlagen; dann richten die Opfer die Gewalt gegen andere und/oder sich selbst
- Opfer können aggressiv und zornig auf ihre Umwelt reagieren
- Opfer können ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Entführern entwickeln
- Opfer haben Angst, niemals wieder ein normales Leben führen zu können
- Opfer wollen nicht, dass Personen aus ihrer Familie und ihrem Umfeld erfahren, was ihnen zugestoßen ist, und haben Angst heimzukehren
- Opfer entwickeln Essstörungen (Nahrungsverweigerung, Fressattacken und Bulimie)
- Opfer neigen zu Hyperaktivität
- Opfer können Beziehungen zu anderen nicht einschätzen (sie lassen sich mit den falschen Menschen ein)
- Opfer verhalten sich kokett und sexuell provokativ/tragen aufreizende, nicht für Kinder geeignete Kleidung
- Opfer beginnen zu stehlen und zu horten
- Opfern gefällt es, Geld zu haben und es auszugeben
- Opfer entwickeln den Drang, andere zu missbrauchen und zu mobben, sie lügen und betrügen
- Opfer fliehen vor einem sicheren Umfeld
- Opfer fühlen sich machtlos, wollen die

Oberhand gewinnen und ihren Kopf durchsetzen (Wutanfälle)

- Opfer verletzen sich selbst (selbst zugefügte Schnitte und andere Verletzungen)

Auch wenn Kinder oftmals erstaunlich belastbar und auch in der Lage sind, sich nach Missbrauch wieder zu erholen, sofern ihnen die Fürsorge und Unterstützung zuteil wird, die sie brauchen, können von sexueller Ausbeutung herrührende Traumata und extremer Stress zu einer ernsthaften Krankheit namens Posttraumatisches Stresssyndrom führen. PTSD kann schwer zu diagnostizieren und zu behandeln sein. Typisch sind folgende Symptome:

- Das erneute Durchleben von traumatischen Erlebnissen durch Alpträume, Flashbacks und immer wiederkehrende Erinnerungen
- Das Vermeiden aller Dinge, die an das Erlebnis erinnern
- Wie betäubte Wahrnehmung der Gegenwart
- Anhaltende Symptome starker Erregung, wie Schlafstörungen, aggressives Verhalten und schlechtes Konzentrationsvermögen

PTSD beeinträchtigt die Erinnerung, und zwar auf verschiedene Weisen. Kinder, die an PTSD leiden, können möglicherweise nicht mehr beschreiben, was vorgefallen ist. Mangelnde Kooperation, Feindseligkeit und die mangelnde Fähigkeit, sich an eine Situation detailgetreu zu erinnern, sind unter anderem typische Symptome für ein vorangegangenes Trauma.

Kinder, die Opfer von Ausbeutung bleiben oder es erneut werden

Selbst nach ihrer „Rettung“ laufen Opfer des Menschenhandels Gefahr, erneut zu Opfern zu werden. Durch ihr geringes Selbstvertrauen sind sie gefährdet, sich abermals ausbeuterischen Situationen auszuliefern.

Manche Opfer arbeiten auch nachdem sie von ihrem Zuhälter „befreit“ wurden weiter als Prostituierte. Das kann eine Reihe von Gründen haben. Das Gefühl, sich in einer aussichtslosen Lage zu befinden, kann solchen Personen den Eindruck vermitteln, dass sie nur so ihr Überleben sichern können. Eine unzureichende soziale und psychologische Erholung ist oft Grund genug für ehemalige Opfer, bald wieder der Prostitution nachzugehen. Prostitution bedeutet schnelles Geld. Für langjährige Opfer ist es oft schwierig, ihren Lebensunterhalt auf andere Weise zu verdienen, da es ihnen an der notwendigen

Bildung mangelt. Es ist aber auch möglich, dass das Opfer durch die Prostitution das Gefühl hat, sein Leben unter Kontrolle zu haben: selbstständig zu arbeiten bedeutet, selbst zu entscheiden und das Geld behalten zu können. Opfer prostituieren sich möglicherweise auch deshalb weiterhin, weil sie sich an laufenden sexuellen Kontakt gewöhnt haben und sich selbst ihren Freiern gegenüber in einer Machtposition wähnen, was positive Auswirkungen auf ihr Selbstvertrauen hat.

Typisch für die Haltung von minderjährigen Opfern sexueller Ausbeutung zu kommerziellen Zwecken ist:

MÄDCHEN		JUNGEN	
Angst	Schwangerschaft	Angst	Homosexuell zu sein oder zu werden
Gefühl	„Nicht sie selbst zu sein“ Von anderen widerlich gefunden zu werden Schuld zu sein Keine Ehre und Würde zu haben	Gefühl	Sich mit einem Pädophilen einzulassen ist besser als mit einem Homosexuellen Prostitution ist o.k., wenn man arm ist (Wunsch, sich um andere, verletzlichere Personen zu kümmern)
Gegenwart	„Prostitution ist nur ein Job“ Wunsch/Bedürfnis nach Geld Angst allein zu sein	Gegenwart	„Prostitution ist nur ein Job“ Wunsch/Bedürfnis nach Geld Angst allein zu sein Den Job gerne machen/genießen
Wunsch	Traum von wahrer Liebe und stabilen, anhaltenden Beziehungen (Rettung)	Wunsch	Der Situation entkommen wollen, Traum von „liebvollen“ Beziehungen

Typische Verhaltensweisen, um sich mit dem Erlebten zu arrangieren, sind:

- Drogenmissbrauch
- eine materialistische Einstellung, Genusssucht und übermäßiges Konsumverhalten, (Kleidung, Nahrung etc.)
- Rationalisieren der eigenen Situation („das ist ein Beruf wie jeder andere“)
- Stolz, sich selbst erhalten zu können
- Gleichmut (die Opfer geben vor, dass ihnen die sexuelle Ausbeutung nichts anhaben kann)

MODUL

5

JURISTISCHER KONTEXT VON KINDERHANDEL: WELCHE GESETZE GIBT ES UND WIE FUNKTIONIEREN SIE

Zielsetzung

Ziel dieser Sitzung ist es, die Teilnehmer mit den in ihrem Land geltenden Gesetzen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern vertraut zu machen. Da das aktuelle Rechtssystem den betroffenen Opfern nicht immer ausreichend Schutz bietet, soll die Sitzung dazu genutzt werden, die Teilnehmer dazu anzuregen, die existierenden Rechtsmittel auszuschöpfen sowie eventuelle Lücken im System aufzudecken.

Anweisungen für den Schulungsleiter

In Factsheet 5 finden Sie eine Vorlage mit den nötigen Informationen zur geltenden Gesetzeslage Ihres Landes, die Sie in dieser Sitzung benötigen. Erstellen Sie vor Beginn der Schulung mithilfe der Vorlage ein Factsheet für Ihr Land. Wenn möglich, sollte dieses den

Teilnehmern noch vor Beginn der Schulung ausgehändigt und von ihnen gelesen werden. Der Inhalt wird den meisten Teilnehmern im Großen und Ganzen vertraut sein, es schadet jedoch nicht, ihr Gedächtnis aufzufrischen.

Rufen Sie den Teilnehmern während der Sitzung die internationalen Instrumentarien ins Gedächtnis, die von Ihrem Land ratifiziert wurden, und bitten Sie sie, sich die Punkte, die für den Menschen- und Kinderhandel relevant sind, genau anzusehen. Nach Möglichkeit sollte das Factsheet Kopien von mit Verweisen versehenen Artikeln der KRK und anderer Instrumentarien enthalten, sodass die Teilnehmer ihr Wissen über die nationale Gesetzgebung mit internationalen Standards in Verbindung setzen können. Die Teilnehmer können diese Informationen behalten und zum Nachschlagen mit nach Hause nehmen.

Nachdem sich die Informationen bezüglich der Gesetzgebung ein wenig gesetzt haben, können Sie die Teilnehmer bitten, in der gesamten Gruppe oder in Kleingruppen die Arbeitsblätter für diese Sitzung zu diskutieren. Es sollte den Teilnehmern möglich sein, die im Arbeitsblatt enthaltenen Fragen unter Heranziehung der Factsheets zu beantworten; Sie sollten jedoch darauf achten, dass alle richtigen Informationen im nationalen Factsheet enthalten sind. Auf dem Arbeitsblatt befindet sich auch ein leeres Feld für offene Fragen. Geben Sie den Teilnehmern genügend Zeit, um das Arbeitsblatt auszufüllen.

Ein Quiz oder eine Diskussion über die nationale Gesetzgebung wäre weniger zeitaufwändig, doch die Teilnehmer lernen mehr, wenn Sie die Fragen in Kleingruppen erarbeiten und besprechen. Sie müssen entscheiden, welche Methode Sie verwenden

wollen, je nachdem, wie viel Zeit vorhanden ist.

Bereiten Sie Handouts vor, auf denen die richtigen Antworten zu den Fragen bereits eingefügt sind, und händigen Sie diese den Teilnehmern zu einem späteren Zeitpunkt aus. Es wird empfohlen, eine allgemeine Diskussion über Fragen abzuhalten, die die Teilnehmer dazu bringen sollen, über die Anwendung der im Rechtssystem des Landes bereits existierenden Gesetze und Verfahren zu diskutieren. Bringen Sie Ideen oder Vorschläge ein, die die Teilnehmer dazu anregen, ihre gewohnten Denkmuster zu verlassen. Versuchen Sie die Aufmerksamkeit der Teilnehmer auf Gesetze und Verfahren zu lenken, die sie in ihrem eigenen beruflichen Umfeld anwenden können. Bringen Sie sie dazu, über ihre Verantwortung gegenüber Kindern im Rahmen der anwendbaren nationalen Gesetze und internationalen Standards nachzudenken.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, einen realen lokalen Fall aus einer Zeitung zu diskutieren. Sprechen Sie über die Fakten, welche Gesetze angewendet wurden, über die internationalen Standards, falls relevant, was hätte anders gemacht werden können etc.

Vorgeschlagenes Workshop-Format

- a. Händigen Sie den Teilnehmern das nationale Factsheet aus und geben Sie ihnen einige Minuten Zeit, um es durchzulesen. *Eine andere Möglichkeit ist*, das Factsheet bereits vor Kursbeginn zu verteilen.
- b. Teilen Sie die Teilnehmer in Gruppen zu je vier bis sechs Personen. Ersuchen Sie sie, die in Arbeitsblatt 5 enthaltenen Fragen zu diskutieren, sich auf Antworten zu einigen und diese in das Arbeitsblatt einzufügen.
- c. *Alternative:* Bitten Sie die Teilnehmer, die Beantwortung der Fragen wie ein Quiz zu gestalten. Lesen Sie die Frage laut vor; wer die Antwort weiß, sagt sie laut.
- d. Teilen Sie Arbeitsblatt 5 aus, in das die korrekten Antworten bereits eingetragen sind. Erkundigen Sie sich, ob alle Gruppen dieselben Antworten haben. Besprechen Sie unterschiedliche Auffassungen bezüglich der möglichen Antworten.
- e. Diskutieren Sie anhand des ausgefüllten Arbeitsblattes folgende Fragen:
 - Schützen unsere Gesetze in ihrer derzeitigen Form Kinder angemessen vor Prostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel?
 - Setzen wir diese Gesetze aktiv ein, um Kinder zu schützen?
 - Bieten unsere Verfahren innerhalb des Rechtssystems und Strafjustizsystems ausreichenden Schutz für Kinder?
 - Gibt es Wege, um die existierenden Verfahren besser zu nutzen?
 - Haben wir spezielle Schutzeinrichtungen für Opfer von Kinderhandel?
 - Nützen wir diese Systeme ausreichend?
 - Gibt es bedeutende Lücken in unseren Gesetzen und Verfahren, die dazu führen könnten, dass unser Land internationale Verpflichtungen Kindern gegenüber nicht erfüllen kann? Gibt es etwas, das wir dagegen tun können?
 - Können wir als Exekutivbeamte oder Experten, die sich mit Kinderschutz befassen, etwas tun, um die Situation für Opfer von Ausbeutung im Kindesalter zu verbessern?
- f. *Alternative:* Beantworten Sie anhand eines realen lokalen Falls von Menschenhandel im Kindesalter folgende Fragen:
 - Welche Gesetze wurden angewendet?

- Welche internationalen Standards dienen als Ausgangspunkt?
- Zeigte dieser Fall Lücken in der Gesetzgebung auf?

Benötigte Ressourcen/Materialien:

Kopien von Factsheet 5 (gemäß der Vorlage an die nationale Gesetzgebung angepasst), Kopien von Arbeitsblatt 5, Kopien von Arbeitsblatt 5, in die die richtigen Antworten eingefügt sind, relevante Auszüge von geltenden internationalen Gesetzen, (nationales Fallbeispiel), Flipchart, Marker, Stifte

**Voraussichtliche Dauer:
2 Stunden**

ARBEITSBLATT 5

AUSWIRKUNGEN DER RECHTSLAGE AUF KINDER

Arbeitsblatt 5 enthält Informationen zu den Gesetzen dieses Landes in Bezug auf Volljährigkeit, Kinderprostitution, Kinderpornographie, Kinderhandel, Kindermigration, Ausbeutung von Kindern und Mechanismen zum Schutz von Kindern. Tragen Sie die Antworten auf die nachstehenden Fragen auf der Grundlage des Factsheets ein.

Problem	Antwort
<p><i>Kind:</i> („Kind“ meint jeden Menschen unter 18 Jahren, sofern das auf das Kind anzuwendende Recht keine Volljährigkeit vor dem 18. Lebensjahr vorsieht. Quelle: KRK)</p> <p>Wer gilt in unserem Land als Kind?</p> <p>Wer ist dafür verantwortlich, für das Kind zu sorgen? (Nennen Sie die verschiedenen Personen, die von Rechts wegen für das Kind verantwortlich sind.)</p> <p>Ab welchem Alter darf ein Kind heiraten?</p> <p>Ab welchem Alter darf ein Kind einwilligen, eine sexuelle Beziehung zu einer anderen Person zu haben?</p> <p>Ab welchem Alter darf ein Kind in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis arbeiten</p>	

Problem	Antwort
<p><i>Kinderprostitution:</i> (Involvierung eines Kindes in sexuelle Aktivitäten gegen Entlohnung oder andere Formen der Zuwendung. Quelle: Optionales Protokoll zur KRK)</p> <p>Ist Prostitution in unserem Land legal?</p> <p>Wenn sie nicht legal ist, wie hoch ist das Strafmaß?</p> <p>Wie hoch ist das Strafmaß für Zuhälter?</p> <p>Wenn Prostitution legal ist, gibt es örtliche Beschränkungen für das Anbieten sexueller Dienste?</p> <p>Wenn sich ein Kind prostituiert, handelt es sich um eine Straftat, oder ist das Kind für nicht strafrechtliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen?</p> <p>Wenn es sich um eine Straftat seitens des Kindes handelt, welche Strafen sind vorgeschrieben?</p> <p>Wie wird asoziales Verhalten/ Kinderkriminalität im Strafgesetzbuch/im Verwaltungsgesetz definiert?</p> <p>Gibt es klare Richtlinien für die Behörden für den Umgang mit Minderjährigen, die sich zur Prostitution anbieten?</p> <p>Wer kann (sonst) belangt werden, wenn sich ein Kind prostituiert/zur Prostitution gezwungen wird (Kunde? Erziehungsberechtigter? Zuhälter?)</p> <p>Wie hoch ist das Strafmaß?</p>	

Problem	Antwort
<p><i>Kinderpornographie</i> (Jegliche Darstellung von Kindern, die an realen oder simulierten expliziten sexuellen Handlungen teilnehmen, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorrangig sexuellen Zwecken. Quelle: Optionales Protokoll zur KRK)</p> <p>Kennt unsere Gesetzgebung eine Definition von Kinderpornographie?</p> <p>Ist das Herstellen von Kinderpornographie in unserem Land illegal?</p> <p>Ist die Weitergabe von Kinderpornographie illegal?</p> <p>Ist der Besitz von Kinderpornographie illegal?</p> <p>Ist es illegal, sich Kinderpornographie aus dem Internet herunterzuladen?</p> <p>Welche Strafen sind für</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Herstellen von Kinderpornographie • die Weitergabe von Kinderpornographie • den Besitz von Kinderpornographie vorgesehen? 	
<p><i>Kinderhandel:</i> (Rekrutierung, Transport, Transfer, Beherbergung oder Inempfangnahme eines Kindes zu Zwecken der Ausbeutung werden als „Handel mit Menschen“ bezeichnet. Quelle: Konvention des Europarates zum Kampf gegen Menschenhandel)</p> <p>Ist Kinderhandel in unserem Land ein Verbrechen?</p> <p>Macht unsere Rechtsprechung einen Unterschied zwischen Menschenhandel und Kinderhandel?</p> <p>Wenn ja, worin bestehen die Unterschiede?</p>	

Problem	Antwort
<p>Welche Strafen sind für Kinderhandel vorgesehen?</p> <p>Ist es in unserem Land ein Verbrechen, ein Kind von einem Teil des Landes in einen anderen zu verschleppen?</p>	
<p><i>Migration von Kindern:</i></p> <p>Gibt es in unseren Gesetzen Schutzbestimmungen für unbegleitete Kinder?</p> <p>Ab welchem Alter dürfen Kinder unbegleitet in unser Land einreisen oder es unbegleitet verlassen?</p> <p>Wie sehen in unserem Land die Ein- und Ausreiseregulungen für Kinder unter diesem Alter aus?</p> <p>Welche Dokumente benötigen Kinder für die Ein- und Ausreise?</p> <p>Wenn ein Erwachsener das Kind bei der Einreise begleitet, muss er dann eine Beziehung zu diesem Kind nachweisen?</p>	
<p><i>Kontrollmechanismen für Kinderrechte:</i></p> <p>Existieren in unserem Land spezielle Schutzmechanismen, die Kinderrechte gewährleisten (z. B. Kinderombudsmann)?</p> <p>Wenn ja, worin bestehen diese Mechanismen?</p> <p>Was können diese Mechanismen für schutzbedürftige Kinder leisten?</p>	
<p><i>Sexueller Kindesmissbrauch:</i></p> <p>Was sagen unsere Gesetze über sexuellen Missbrauch von Kindern?</p> <p>Wie wird sexueller Missbrauch geahndet?</p> <p>Unterscheidet das Gesetz zwischen Personen,</p>	

Problem	Antwort
<p>die Kinder zu Profitzwecken missbrauchen, und Personen, die dies zu ihrer eigenen sexuellen Befriedigung tun?</p> <p>Welche Alterskategorien werden erwähnt?</p>	
<p><i>Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern während Strafprozessen:</i></p> <p>Existieren in unseren Strafverfahren Schutzmaßnahmen für Zeugen im Kindesalter?</p> <p>Wenn ja, wie sehen sie aus?</p> <p>Existieren Schutzmechanismen und spezielle Verfahren, um die Rechte von Opfern von Kinderhandel oder Opfer sexueller Ausbeutung zu wahren?</p> <p>Wenn ja, welche?</p>	
<p><i>Sonstige Fragen:</i></p>	

FACTSHEET 5

GESETZE ÜBER DIE BEKÄMPFUNG VON KINDERHANDEL UND SEXUELLEM MISSBRAUCH VON KINDERN

VORLAGE ZUR NATIONALEN GESETZGEBUNG

Dieses Factsheet enthält einen Überblick über die nationalen Regelungen zur Bekämpfung von Kinderhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern. Die Vorlage enthält neun Abschnitte. Vervollständigen Sie jeden Abschnitt, indem Sie unter den jeweiligen Überschriften die geltenden nationalen Rechtsbestimmungen und Regelungen eintragen. Wo notwendig, wird als Referenz eine Definition laut internationalem Recht angegeben

1. Kind

„Kind“ meint jede Person unter 18 Jahren, sofern das auf das Kind angewendete Recht keine Volljährigkeit vor dem 18. Lebensjahr vorsieht. (Quelle: KRK)

Skizzieren Sie die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- Volljährigkeitsalter

- Strafmündigkeitsalter
- Heiratsmindestalter
- Mündigkeitsalter für sexuelle Beziehungen mit einer anderen Person
- Mindestalter für ein bezahltes Beschäftigungsverhältnis
- Personen, die rechtlich für Kinder verantwortlich sind, oder Personen, die Verantwortung Kindern gegenüber tragen (Eltern, Vormund, Lehrer, Betreuer etc.)

2. Kinderprostitution

Einbeziehung eines Kindes in sexuelle Aktivitäten gegen eine Entlohnung oder andere Gegenleistung. (Quelle: Optionales Protokoll für die KRK)

Skizzieren Sie die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- Bestimmungen bezüglich Prostitution
- Strafen für Prostitution
- Strafen für Zuhälterei
- Strafen für Kunden
- Strafen für Besitzer von Räumlichkeiten, in denen Prostitution stattfindet
- Wenn Prostitution legal ist, örtliche Beschränkungen für das Anbieten sexueller Dienste
- Strafrechtliche und nicht strafrechtliche Maßnahmen, die auf Prostituierte im Kindesalter oder ihre Eltern/ihren Vormund anwendbar sind
- Strafen, falls sich auch das Kind bei Kinderprostitution strafbar macht
- Bestimmungen über asoziales Verhalten/ Kinderkriminalität im Strafgesetzbuch/in den Verwaltungsgesetzen
- Regeln für die Behörden im Umgang mit minderjährigen Prostituierten

3. Kinderpornographie

Jegliche Darstellung von Kindern, die an realen oder simulierten expliziten sexuellen

Handlungen teilnehmen, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorrangig sexuellen Zwecken. (Quelle: Optionales Protokoll zur KRK)

Skizzieren Sie die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- Definition von Kinderpornographie
- Verbrechen des Herstellens von Kinderpornographie
- Verbrechen der Weitergabe von Kinderpornographie
- Verbrechen des Besitzes von Kinderpornographie
- Strafen für Herstellung, Weitergabe und Besitz von Kinderpornographie

4. Kinderhandel

Beherbergung oder Inempfangnahme eines Kindes zu Zwecken der Ausbeutung werden als „Handel mit Menschen“ bezeichnet. (Quelle: Konvention des Europarates zum Kampf gegen Menschenhandel)

Skizzieren Sie die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- Definition von Menschenhandel
- Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel
- Straftaten im Zusammenhang mit Kinderhandel
- Strafen für Menschenhandel
- Strafen für Kinderhandel

5. Migration von Kindern

Skizzieren Sie die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- Schutzmaßnahmen für getrennt reisende oder unbegleitete Kinder, die in das Land einreisen
- Alter, ab dem ein Kind das Land unbegleitet verlassen darf

- Regeln, die die Einreise in das oder die Ausreise aus dem Land regulieren
- Dokumente, die für die Ein- und Ausreise von Kindern benötigt werden

6. Kontrollmechanismen für Kinderrechte

Skizzieren Sie die nationalen Bestimmungen zu folgendem Punkt:

- Auf Kinder/besonders schutzbedürftige Kinder bezogene institutionelle Schutzmechanismen (Kinderombudsmann, staatliche Stellen)

7. Sexueller Missbrauch von Kindern/ Ausbeutung von Kindern

Skizzieren Sie die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch
- Straftaten im Zusammenhang mit Missbrauch von Kindern, die sich in einer Abhängigkeitssituation befinden
- Strafen für sexuellen Kindesmissbrauch (verschiedene Alterskategorien)
- Straftaten im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Kindern mit dem Ziel der Bereicherung (sexuelle Ausbeutung/ Ausbeutung der Arbeitskraft)
- Strafen für die Ausbeutung von Kindern

8. Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern in Strafprozessen

Skizzieren Sie die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- Verfahrensschutz in Strafprozessen für Zeugen im Kindesalter
- Mechanismen und Verfahrensweisen, die die Rechte von Opfern von Kinderhandel oder Opfer sexueller Ausbeutung schützen

9. Internationale Instrumente

Listen Sie die nationalen Bestimmungen auf, die die Ratifizierung folgender Abkommen durch die Regierung implementieren:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Optionales Protokoll zur KRK über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie
- Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
- ILO Konvention Nr.182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der KinderarbeitTrafficking in Persons Especially Women and Children, Supplementing the United Nations Convention against Transnational Organised Crime
- ILO Convention No.182 on the Worst Forms of Child Labour

6

Modul 6

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN: BETREUUNG UND UNTERSTÜTZUNG VON OPFERN VON KINDERHANDEL

Zielsetzung

In dieser Sitzung sollen die Betreuungsoptionen für Opfer von Kinderhandel und die Grundlagen des Schutzes der Rechte der Kinder nach ihrer Rettung identifiziert werden.

Anweisungen für den Schulungsleiter
In dieser Sitzung geht es um die Betreuung von Opfern von Kinderhandel. Die Teilnehmer werden über die vorhandenen Betreuungsoptionen für Kinder in schwierigen Situationen informiert oder an sie erinnert werden. Vergewissern Sie sich, dass einige der Teilnehmer Informationen geben können, so dass das vorgeschlagene kurze Brainstorming ein konkretes Ergebnis bringt. Andernfalls müssen Sie Ihr eigenes Factsheet mit den relevanten Angaben erstellen.

Factsheet 6 behandelt die auf die Betreuung von Opfern von Kinderhandel anzuwendenden Grundsätze mit speziellem Augenmerk auf die Rückführung in das jeweilige Heimatland und die speziellen Bedürfnisse sexuell ausgebeuteter Kinder.

Führen Sie nach Möglichkeit ein Brainstorming über die Bedürfnisse von Kindern im Allgemeinen durch. Diese Bedürfnisse sind unter anderem Kontinuität, notwendige Grenzen, eine sichere Unterkunft, vernünftige Verpflegung, ausreichend Schlaf etc. Lenken Sie die Diskussion dann mithilfe der Fragen auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern, die sexuelle Ausbeutung erlitten haben.

Arbeitsblatt 6A enthält ein Rollenspiel, das die Rückführung ins Heimatland zum Thema hat. Es lenkt das Augenmerk der Teilnehmer auf die Qualitäten, die die zuständigen Personen benötigen, um in Bezug auf eine mögliche Rückführung im besten Interesse des Kindes entscheiden zu können. In der anschließenden Diskussion können die Teilnehmer ihre eigenen Erfahrungen mit der Handhabung verschiedener Optionen für Opfer von Kinderhandel beisteuern.

Arbeitsblatt 6B stellt eine Reihe an Szenarien vor, zu denen anschließend Fragen gestellt werden. Die Teilnehmer können mehrere Antwortmöglichkeiten auswählen. Die optionale Übung erlaubt es den Teilnehmern, über Situationen, in denen Kinder gefährdet sind, missbraucht und/oder verschleppt zu werden, und über Möglichkeiten, sie zu schützen, nachzudenken.

Vorgeschlagenes Workshop-Format

- a. Führen Sie mit den Teilnehmern ein kurzes Brainstorming über die Betreuungsoptionen für vernachlässigte und/oder traumatisierte und/oder sexuell missbrauchte Kinder in diesem Land durch. Fassen Sie die vorhandenen nationalen Betreuungseinrichtungen auf der Flipchart zusammen. *Eine andere Möglichkeit ist*, die vorhandenen Optionen mittels Factsheet zu präsentieren.

- b. Gehen Sie die Inhalte von Factsheet 6 durch oder zeigen Sie eine PowerPoint- oder Overhead-Präsentation.
- c. Führen Sie einige Minuten lang ein Brainstorming aller Teilnehmer zu der Frage „Was jedes Kind braucht“ durch. Schreiben Sie die auf diese Weise ermittelten Bedürfnisse auf eine Flipchart. Teilen Sie die Teilnehmer nun in Gruppen von vier bis sechs Personen auf, geben Sie jeder Gruppe einen Bogen Papier und bitten Sie sie, folgende Fragen zu behandeln:
- Was sind die speziellen Bedürfnisse von Kindern, die sexuell ausgebeutet wurden?
 - Welche Probleme könnten sich bei der Betreuung dieser Kinder ergeben?
 - Welche Eigenschaften muss ein Betreuer haben, um sich um Kinder zu kümmern, die sexuell ausgebeutet wurden?
 - Welche Eigenschaften muss ein Betreuer haben, um sich um Kinder zu kümmern, die nach sexueller Ausbeutung in ihr Heimatland rückgeführt wurden?
- Legen Sie die Antworten der einzelnen Gruppe der gesamten Gruppe vor.
- d. Wählen Sie drei Teilnehmer aus und lassen Sie sie ein Rollenspiel zu dem Szenario auf Arbeitsblatt 6A durchführen. Bitten Sie danach alle Teilnehmer, das Rollenspiel anhand der folgenden Fragen zu kommentieren:
- Wurde das Problem der Rückführung des Mädchens vom Sozialarbeiter zufriedenstellend gemeistert? Gab es Dinge, die unterlassen oder zusätzlich getan hätten werden sollen?
 - Welche Maßnahmen sollte der Sozialarbeiter ergreifen, um die Informationen des Mädchens über die Situation bei der Rückkehr nach Hause zu verifizieren?
 - Welche speziellen Betreuungsmaßnahmen könnte der Sozialarbeiter bei einer Rückkehr des Mädchens empfehlen?
- e. *Optional:* Händigen Sie den Teilnehmern Arbeitsblatt 6B aus. Teilen Sie sie in Gruppen von vier bis sechs Personen auf und teilen Sie jeder Gruppe zwei der im Arbeitsblatt enthaltenen Szenarien zu. Aufgabe der einzelnen Gruppen ist es, die Fragen am Ende der ihnen zugeteilten Szenarios zu beantworten. Bitten Sie die Gruppen, ihre Antworten in einer Feedback-Session allen Teilnehmern zu präsentieren.
- f. *Optional:* Sehen Sie sich zusammen die Fälle 3, 5 und 7 auf Arbeitsblatt 6B an und diskutieren Sie folgende Fragen:
- Welche Betreuungsmaßnahmen sollten getroffen werden, bevor die Mädchen in Fall Nr. 3 in ihr Herkunftsland rückgeführt werden?
 - Welche Betreuungsmaßnahmen sollten getroffen werden, wenn die Mädchen in den Fällen Nr. 5 und Nr. 7 nach ihrer sexuellen Ausbeutung im Ausland in ihr Heimatland rückgeführt werden?
- Schreiben Sie die gezogenen Schlüsse auf die Flipchart.

Benötigte Ressourcen/Materialien:
(Factsheet mit Details zu nationalen Betreuungsoptionen)
Kopien von Factsheet 6,
(PowerPoint-/Overhead-Präsentation; Multimedia-/Overheadprojektor), Kopien von Arbeitsblatt 6A (und Arbeitsblatt 6B), Flipchart, Papier, Marker, Stifte

Voraussichtliche Dauer:
2 Stunden

ARBEITSBLATT 6

6A ROLLENSPIEL ZUR RÜCKFÜHRUNG IN DAS HERKUNFTSLAND

Drei Personen: Sozialarbeiter, Mädchen, Beobachter

Anweisungen für den Sozialarbeiter:

Sie stammen aus dem Zielland. Sie sind im Begriff, dem Mädchen mitzuteilen, dass es nach Hause zurückgeschickt werden wird. Die Behörden im Herkunftsland haben empfohlen, das Mädchen in seine Herkunftsfamilie zu reintegrieren.

Sie geben dem Kind detaillierte Informationen bezüglich der Reisepläne und der

Vorbereitungen, die für seine Ankunft getroffen werden.

Anweisungen für das Kind:

Sie wollen nicht zurück nach Hause. Sie wissen, dass Sie, sobald Sie zu Hause sind, mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert sein werden. Ihr Vater ist Alkoholiker. Sie besuchen die Schule in Ihrem Dorf nur ungern, weil Sie nie eine gute Schülerin waren. Davon abgesehen möchten Sie gerne im Zielland bleiben. Sie haben Freunde an Ihrem Zufluchtsort gefunden. Sie möchten den Sozialarbeiter überzeugen, Sie im Zielland bleiben zu lassen.

Anweisungen für den Beobachter:

Ihre Aufgabe ist es, sich Notizen über das Verhalten des Kindes und des Sozialarbeiters zu machen. Sie müssen beurteilen, ob sich der Sozialarbeiter dem Kind gegenüber angemessen verhielt. Achten Sie auf die Eigenschaften des Sozialarbeiters: die positiven, die einem Rückführungsprozess zuträglich gewesen wären, und die negativen, die eine Rückführung verhindert hätten.

ARBEITSBLATT 6

**6B SZENARIEN UND
OPTIONEN***1. Der Bettler auf der Straße*

Ein Kind bettelt vor einer U-Bahn-Station. Es scheint ungefähr 8 Jahre alt zu sein. Diese Szene spielt sich in der Schulzeit ab, das Kind sollte also in der Schule sein. Das Kind sieht unterernährt aus und unterscheidet sich optisch von anderen Kindern, könnte also einer Minderheit angehören. Es kennt nur einige Wörter der lokalen Sprache.

Ist dieses Kind Opfer von Kinderhandel?	Ja Nein Vielleicht
Welche Stellen sollten in diesem Fall beigezogen werden?	A B C
Handlungsoptionen:	A B C
Welche Form von Betreuung braucht dieses Kind?	A B C
Welche Stellen können diese Betreuung bereitstellen?	A B C
Was kann unternommen werden, um dieses Kind vor gegenwärtiger und künftiger Ausbeutung zu bewahren?	A B C

2. Das Kind, das auf der Straße arbeitet

Ein junges Mädchen befindet sich in einem Stadtteil, in dem Prostituierte ihre Dienste anbieten. Es ist Nacht. Das Mädchen scheint ungefähr 14 Jahre alt zu sein. Als ein Auto anhält, spricht das Mädchen mit dem Fahrer und schickt sich an einzusteigen. Ein verdeckter Ermittler verhaftet es jedoch wegen Verdacht auf Prostitution und bringt es zum Polizeirevier.

Ist dieses Kind Opfer von Kinderhandel?	Ja Nein Vielleicht
Welche Stellen sollten in diesem Fall beigezogen werden?	A B C
Handlungsoptionen:	A B C
Welche Form von Betreuung braucht dieses Mädchen?	A B C
Welche Stellen können diese Betreuung bereitstellen?	A B C
Welche spezielle Betreuung benötigt dieses Mädchen, um sich von seiner sexuellen Ausbeutung zu erholen?	A B C

3. Das Bordell

Ein anonymes Anrufer informiert die Polizeistelle, dass in einer Wohnung in seinem Viertel Kinder zur Prostitution gezwungen werden. Die Polizei beschließt, eine Razzia in dieser Wohnung durchzuführen. In der Wohnung finden die Polizisten unbedeckte Männer mittleren Alters, die sich mit zwei jungen Frauen vergnügen. Weiters hält sich eine ältere Frau in der Wohnung auf. Es gibt Hinweise darauf, dass es sich bei dieser Wohnung tatsächlich um ein Bordell handelt. Die zwei jungen Frauen können sich nicht ausweisen und scheinen ausländischer Herkunft zu sein. Auf die Frage der Polizisten, was sie in dieser Wohnung zu tun hätten, antworten sie, dass sie nur zu Besuch wären. Sie geben an, 18 Jahre alt zu sein, wirken jedoch merklich jünger. Außerdem scheinen sie große Angst vor der älteren Frau zu haben.

Sind diese Frauen Opfer von Kinderhandel?	Ja Nein Vielleicht
Welche Stellen sollten in diesem Fall beigezogen werden?	A B C
Handlungsoptionen:	A B C
Welche Art der Unterstützung kann diesen Mädchen gewährt werden?	A B C
Welche Stellen bieten diese Unterstützung an?	A B C
Welche spezielle Betreuung benötigen diese Mädchen, um sich von der sexuellen Ausbeutung zu erholen?	A B C

4. Das Kinderheim

Ein Vater zeigt bei der Sozialfürsorge an, dass sein Sohn verschwunden ist. Nachdem ihn seine Frau verlassen hatte, hatte er ihn im Kinderheim untergebracht, um in einem anderen Teil des Landes Arbeit zu suchen. Als er den Jungen ein Jahr darauf wieder zu sich nehmen will, wird ihm mitgeteilt, dass das Kind vor einigen Monaten adoptiert worden ist. Der Heimleiter behauptet, es sei rechtens gewesen, das Kind zur Adoption freizugeben, da der Vater das Kind aufgegeben hätte. Der Vater glaubt dem Heimleiter nicht. Er hat keinerlei Dokumente, die das Kind zur Adoption freigeben würden, unterschrieben. Tatsächlich will der Vater seinen Sohn zurück, damit dieser für ihn als Gemüseverkäufer arbeiten kann, um so die Familienfinanzen aufzubessern.

Ist der Sohn Opfer von Menschenhandel?	Ja Nein Vielleicht
Welche Stellen sollten in diesem Fall beigezogen werden?	A B C
Handlungsoptionen:	A B C

Wenn der Junge gefunden würde, welche Art Unterstützung würde er brauchen?	A B C
Welche Stellen bieten diese Unterstützung an?	A B C
Sollte der Junge, wenn er gefunden würde, seinem Vater übergeben werden? Welche anderen Optionen gibt es?	A B C

5. Die Grenze

Ein Auto hält an einem Grenzposten. In dem Auto sitzen ein männlicher Fahrer und eine weibliche Beifahrerin. Der Grenzbeamte verlangt die Ausweispapiere der beiden sowie die Fahrzeugpapiere. Der Fahrer zeigt die Ausweispapiere vor. Der Reisepass der jungen Frau besagt, dass sie 19 Jahre alt ist. Der Grenzposten erkundigt sich, wo sie hin will. Sie antwortet, dass sie in einer Bar in einer Stadt auf der anderen Seite der Grenze arbeiten will; den Job hat sie bereits. Sie scheint erfreut, einen neuen Lebensabschnitt zu beginnen.

Ist diese Frau Opfer von Menschenhandel?	Ja Nein Vielleicht
Welche Stellen sollten in diesem Fall beigezogen werden?	A B C
Handlungsoptionen:	A B C
Welche Art der Unterstützung kann diesem Mädchen gewährt werden?	A B C
Welche Stellen bieten diese Unterstützung an?	A B C
Welche Betreuungsoptionen sind vorstellbar, sollte dieses Mädchen eine Ausreißerin sein?	A B C

6. Das Reisebüro

Bei einem Tässchen Kaffee erwähnt eine Freundin gegenüber einer Sozialarbeiterin, dass ein kleines Reisebüro in der Stadt sehr gute Geschäfte zu machen scheint. Der Besitzer hat sich ein neues Auto und einen Landohnsitz gekauft. Dies sei deshalb seltsam, weil dieses Reisebüro jahrelang so gut wie keine Gewinne abgeworfen habe. Auch die wirtschaftliche Entwicklung gäbe keine Erklärung für diesen Umstand. Als die Freundin in diesem Reisebüro ein Päckchen ablieferte, fand sie keinen Hinweis auf das neue, offensichtlich so lukrative Geschäft. Es waren weder Kunden noch Reisewerbung zu sehen, und die Sekretärin schien nichts zu tun zu haben. Die Sozialarbeiterin wird neugierig und beobachtet das Reisebüro auf ihrem Weg zur Arbeit. Sie bemerkt, dass immer wieder junge Mädchen nach der Schule das Reisebüro betreten.

Sind die Mädchen, die dieses Reisebüro betreten, Opfer von Menschenhandel?	Yes No Maybe
Welche Stellen sollten in diesem Fall beigezogen werden?	A B C
Handlungsoptionen:	A B C
Welche Interventionsmöglichkeiten haben staatliche Stellen?	A B C
Welche Art der Betreuung sollte diesen Mädchen angeboten werden, falls sie zu pornographischen Zwecken missbraucht werden?	A B C
Welche Hilfestellungen benötigen diese Mädchen, um sich mit ihrer sexuellen Ausbeutung auseinanderzusetzen?	A B C

7. Die Schule

Der Lehrer bemerkt, dass Maria nicht regelmäßig zum Unterricht erscheint. Wenn sie auftaucht, scheint es ihr sehr gut zu gehen und sie ist adrett gekleidet. Sie hat ihren Freundinnen erzählt, dass sie einen neuen Freund hat. Die Schule interessiert sie nicht mehr, da sie ihr Freund bald ins Ausland mitnehmen wird. Sie erzählt ihren Freundinnen lachend, dass sie sie einladen wird, sobald sie sich in ihrem neuen Zuhause eingelebt hat. Sie sagt, dass sie ihre eigene Wohnung und einen guten Job als Dienstmädchen für eine reiche Familie haben wird.

Ist dieses Mädchen ein Opfer von Menschenhandel geworden?	Ja Nein Vielleicht
Welche Stellen sollten in diesem Fall beigezogen werden?	A B C
Handlungsoptionen:	A B C
Welche Interventionsmöglichkeiten haben staatliche Stellen?	A B C
Wenn Maria im Ausland zur Prostitution gezwungen wird und später zurückkehrt, welche Hilfestellungen wird sie da brauchen?	A B C
Welche spezielle Art der Unterstützung wird sie brauchen?	A B C

8. Der „Lehrer“

Ein alleinstehender, älterer Mann lebt in einer Zweizimmerwohnung in einem heruntergekommenen Haus in der Stadt. Sein Nachbar hat bemerkt, dass der Mann öfter kleine Jungen in seine Wohnung bringt. Die Jungen sind fünf und sechs Jahre alt. Wenn der Nachbar fragt, was sie dort machen, antwortet der Mann, dass er sie unterrichte. Der Nachbar aber weiß, dass der Mann kein Lehrer, sondern ein Gärtner ist. Eines Tages beobachtet der Nachbar, dass ein kleiner Junge weinend aus der Wohnung läuft. Als er den Mann nach dem Jungen fragt, antwortet dieser, dass der Junge nicht mehr lernen wollte. Der Nachbar beobachtet weiterhin, dass junge Buben die Wohnung besuchen.

Sind diese Jungen Opfer von Kinderhandel?	Ja Nein Vielleicht
Welche Stellen sollten in diesem Fall beigezogen werden?	A B C

Handlungsoptionen:	A B C
Welche Interventionsmöglichkeiten haben staatliche Stellen?	A B C
Welche Art von Betreuung brauchen die Jungen, wenn sie sexuell missbraucht werden?	A B C
Welche Stellen können eine solche Betreuung anbieten?	A B C

ARBEITSBLATT 6

6C FALL „NADJA“ - VERKAUFT UND IN ÖSTERREICH GESTRANDET

NADJA (Name geändert)

Nadja wurde 1992 in Bulgarien geboren und ist bulgarische Staatsbürgerin. Mit 9 Jahren wurde sie von ihrer (sterbenskranken) Mutter um ca. 2.000 € an eine „Zigeunerfamilie“ in Bulgarien verkauft. Dort wurde sie von der Tochter des Stiefvaters zum stehlen ausgebildet. Stellte sie sich ungeschickt an, wurde sie geschlagen. Außerdem wurde sie vergewaltigt. Die Familie fuhr immer für 3 Monate zum Stehlen nach Österreich. Danach kehrte die Familie wieder nach Bulgarien zurück. In Bulgarien musste das Mädchen alle möglichen Arbeiten verrichten. Sie wurde wie eine Sklavin gehalten. Auch hier gab es immer wieder Schläge.

In Österreich musste Nadja stehlen. Was sie brachte, war aber nie genug. Dafür wurde sie auch immer wieder geschlagen, während bei der leiblichen Tochter die Einnahmen gleichgültig waren. Nach einem missglückten Fluchtversuch in Wien, wurden ihr die Handflächen zerschnitten und die Haare ganz kurz abgeschnitten.

Als die leibliche Tochter zu alt wurde (strafmündig), musste Nadja das Anlernen

zum Stehlen übernehmen. Klappte das Stehlen nicht, so war sie schuld und erhielt wiederum Schläge.

Nadjas Bildung wurde unterbunden. Sie kann weder schreiben noch lesen. (Zusätzliche Anmerkung: Werden die Mädchen zu alt, so werden sie meist in die Prostitution gedrängt.)

Nadja bat ihren Bruder um Hilfe. Bei einer Gerichtsverhandlung versuchte ihr Bruder, seine Schwester von der Zigeunerfamilie freizukaufen. Antwort des Stiefvaters: „Du kannst deine Schwester nicht bekommen, denn ich brauche sie noch!“

In Bulgarien konnte das Mädchen zu seinem Bruder flüchten. Doch die Zigeunerfamilie spürte es auf und nahm es wieder mit. Dem Bruder wurde ein Schlägerkommando geschickt, das sein Haus verwüstete, um den Bruder von weiteren „Schutzaktionen“ für seine Schwester abzuhalten.

Die Zigeunerfamilie gab Nadja folgende Instruktionen: „Wenn du beim Stehlen erwischt wirst, dann sagst du nichts. Du gehst in diese Hilfsorganisation, isst und schläfst dort. Nach ein paar Tagen haust du ab.“

Das Mädchen wurde immer wieder beim Stehlen erwischt. Seine Strategie bei der Einvernahme war: Es sagte einfach nichts, gab keine Identität preis. Bereits nach dem ersten Mal, als sie beim Stehlen ertappt wurde, wurde Nadja der „Drehscheibe“ übergeben. Dort verhielt sie sich gemäß ihren Instruktionen. Sie sagte nichts, aß und schlief dort und verschwand nach einigen Tagen.

Die Befragung von Nadja gestaltete sich schwierig, da das Mädchen die Sprache nicht beherrschte. Sie konnte auch nicht über die schlimmen Erlebnisse sprechen, sie nicht

aufschreiben, sich nicht artikulieren. Vertrauen war keines gegeben. Unter anderem stellte sie folgende Fragen: „Wo gehöre ich hin? Können Sie mir sagen, wo ich hingehöre?“

Das Mädchen brachte sich selbst die Sprache, Schreiben und Lesen, bei!

Nadja trieb sich in einem Park herum und lernte ihren späteren Freund Bobby kennen. Er ist ein Krimineller. Bobby überredete sie, mit ihm einbrechen zu gehen. Nadja stand bei einem Einbruchversuch Schmiere. Doch die beiden wurden gefasst und festgenommen.

Nadja kommt ins Gefängnis. Dort lernt sie eine drogensüchtige Prostituierte kennen. Zu ihr gewinnt Nadja Vertrauen. Diese Drogensüchtige (eine Gleichgestellte, Gleichgesinnte) überredet Nadja, zur Polizei zu gehen und alles zu sagen. Ihre Freundin gibt ihr

den Hinweis: „Die Polizei könnte ihr helfen. Die Polizei würde ihr helfen.“ Außerdem vertraut sich Nadja im Gefängnis (Frauengefängnis Schwarza) einem Sozialarbeiter an. Er rät ihr, zur Caritas zu gehen.

Als Nadja entlassen wird, wendet sie sich an ihre ehemalige Gefängnisfreundin. Diese wohnt im 2. Bezirk. Auch ihre Freundin rät ihr, sich an die Polizei zu wenden. Sie schreibt für Nadja Briefe an die Fremdenpolizei.

Nadja geht zur „Drehscheibe“ und kommt wieder mit der Kriminalpolizei in Kontakt.

Es wird mit ihr vereinbart, dass sie sich alle paar Wochen bei der Kriminalpolizei meldet. Bei der Befragung sagt/fordert Nadja: „Wenn ich keine Aufenthaltserlaubnis bekomme, dann sage ich nichts mehr.“

Ihr wird ein humanitäres Visum angeboten.

BETREUUNG UND SCHUTZ FÜR OPFER VON KINDERHANDEL

Grundlagen

- Das Wohl des Kindes sollte für Sie an erster Stelle stehen. Behandeln Sie es so, wie Sie Ihr eigenes Kind behandelt wissen wollten, und passen Sie Ihr Verhalten den individuellen Bedürfnissen des Kindes an.
- Seien Sie „kinderfreundlich“ und nehmen Sie Rücksicht auf das Geschlecht des Kindes. Kinder sind anders als Erwachsene, Jungen sind anders als Mädchen.
- Seien Sie nicht diskriminierend.
- Arbeiten Sie eng mit allen zuständigen Stellen zusammen.

Richtlinien für Exekutivorgane

- Die Sicherheit des Kindes sollte das oberste Gebot sein. Dies bedeutet, das Kind von den verdächtigen Personen fernzuhalten und es an einen sicheren, angenehmen Ort zu bringen. Arbeiten Sie mit NGOs, staatlichen oder sonstigen Agenturen zusammen.
- Vermeiden Sie jede erneute Traumatisierung oder Viktimisierung des Kindes. Es ist wichtig, dass es nicht wie ein Straftäter behandelt wird, dass keine wertenden Urteile über sein Verhalten abgegeben

werden und dass kein Druck auf das Kind ausgeübt wird, um an Informationen zu gelangen. Behandeln Sie das Kind niemals auf eine entwürdigende oder erniedrigende Weise.

- Sammeln Sie alle Beweisunterlagen, die belegen, dass das Kind Opfer von Menschenhandel geworden ist. So vermeiden Sie, dass das Kind selbst Beweismaterial liefern muss.
- Vermeiden Sie wiederholte Befragungen des Kindes. Die Aussage sollte dokumentiert und archiviert werden, um sie später bei Bedarf jederzeit abrufen zu können.
- Eine medizinische Untersuchung des Kindes könnte wichtige Beweise liefern. Lassen Sie es von einem qualifizierten Arzt untersuchen und sorgen Sie dafür, dass das Kind während der Untersuchung nicht alleine ist, um eine weitere Traumatisierung zu vermeiden.
- Es ist wichtig, das Alter des Kindes festzustellen. Nichtsdestotrotz sind Sie befugt, anzunehmen, dass eine Person unter 18 Jahre alt ist, wenn sie diesen Anschein erweckt. Eine medizinische Untersuchung könnte helfen, das Alter einer jugendlichen Person festzustellen. Ansonsten sollte der mit dem Fall betraute Beamte das körperliche Erscheinungsbild, den Reifegrad, eventuell vorhandene Dokumente sowie Informationen der in- und ausländischen Behörden in seine Überlegungen einbeziehen.
- Geben Sie dem Kind Zeit, zu verarbeiten, was ihm zugestoßen ist. Das kann Tage, Wochen oder sogar Monate dauern. Sorgen Sie während dieser Zeit dafür, dass das Kind nicht in Haft genommen, sondern entsprechend untergebracht wird.
- Schätzen Sie mithilfe von einschlägigen Experten ab, ob das Kind Beweise liefern

kann, die die Täter überführen könnten. Dies bedeutet einerseits, zu überlegen, *ob sich das Kind in Gefahr begibt*, wenn es als Zeuge aussagt, und andererseits, *ob das Kind psychologisch in der Lage ist*, aussagekräftige Beweismittel zu liefern. Sollte zumindest eine dieser Fragen negativ beantwortet werden, sollte nicht versucht werden, durch eine Aussage des Kindes Beweismittel zu sammeln.

- Unter keinen Umständen soll das Kind zu einer Aussage genötigt oder gezwungen werden.
- Für Opfer im Kindesalter, die sich bereit erklären auszusagen, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen gewährleistet sein, um ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit ihrer Familie in den Ziel-, Transit- und Herkunftsländern zu gewährleisten.
- Folgen Sie den Ratschlägen der Jugendhilfe, um eine Nachbetreuung im besten Interesse des Kindes sicherzustellen.
- Erklären Sie dem Kind, um welche Form der Nachbetreuung es sich handelt, und binden Sie es in diesen Prozess ein.
- Stellen Sie sicher, dass unverzüglich ein Erziehungsberechtigter oder Sozialarbeiter eingesetzt wird, um die Interessen des Kindes zu vertreten.

Prioritäten für Nachbetreuung und Opferschutz

- *Führen Sie eine Bedarfsanalyse durch.*
- Verweisen Sie Opfer je nach ihrem Alter und Zustand schnell an die zuständigen Einrichtungen.
- Sorgen Sie dafür, dass das Opfer sofort betreut und geschützt wird. Dies umfasst physische Sicherheit, Verpflegung, Unterbringung an einem sicheren Ort, Gesundheitsversorgung, psychosoziale

Betreuung, Rechtsberatung und soziale Dienstleistungen.

- Betreuung und Unterstützung müssen der kulturellen Identität und Herkunft, dem Geschlecht und dem Alter des Kindes entsprechend.
- Betreuung und Unterstützung müssen so bemessen sein, dass das Kind vor den Menschenhändlern, denen es entkommen ist, anderen Menschenhändlern, dem Personal und anderen Kindern in derselben Einrichtung geschützt ist. Das Kind muss auch vor den Medien und vor der Öffentlichkeit geschützt werden.
- Achten Sie darauf, dass das Kind Zugang zu Bildungsmöglichkeiten hat, sobald es bereit für eine Reintegration ist.
- Sorgen Sie bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (psychosoziale Notfälle, Schwangerschaften etc.) für entsprechende Betreuung.
- Überstellen Sie ein Opfer im Kindesalter nicht in sein Herkunftsland, außer ein geeigneter Betreuer im Herkunftsland hat sich vor der Überstellung bereit erklärt und ist in der Lage, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und für angemessene Betreuung und Schutz zu sorgen.
- Beziehen Sie die Sichtweise des Kindes in Ihre Überlegungen mit ein, wenn Sie eine Familienzusammenführung und/oder eine Rückführung in das Herkunftsland in Betracht ziehen.
- Die Zusammenführung des Kindes mit seiner Familie sollte durch die Sozialbehörden oder andere Einrichtungen, die im Interesse des Kindes handeln, erfolgen.
- Bei der Rückführung eines Opfers im Kindesalter sollten die zuständigen Ministerien gemeinsam mit Sozialbehörden und/oder Erziehungsberechtigten einwandfrei feststellen, ob die Sicherheit des

- Kindes gewährleistet ist und ob sie in seinem besten Interesse erfolgt.
- Kinder, die in ihre Herkunftsländer rückgeführt werden, sollten von einem Erziehungsberechtigten oder einem Sozialarbeiter, der mit dem Fall beauftragt ist, begleitet werden, bis sie der Obhut einer Behörde, die für die Rückführung verantwortlich ist (wie das Innenministerium oder die Internationale Organisation für Migration), übergeben werden.
 - Falls eine Familienzusammenführung und/oder eine Rückführung in das Herkunftsland als nicht sicher eingestuft wird, muss ein angemessener rechtlicher Schutz im Bestimmungsland sichergestellt werden.
 - Falls eine Familienzusammenführung und/oder eine Rückführung in das Herkunftsland als nicht sicher eingestuft wird, müssen angemessene langfristige Betreuungsregelungen für das Kind im Bestimmungsland organisiert werden.
 - Bei solchen Regelungen sollte der familiären Unterbringung oder der Unterbringung in Wohngemeinschaften jener in Heimen der Vorzug gegeben werden.
 - Für jedes Kind muss ein individueller Integrationsplan erarbeitet werden.
 - Während sich Opfer von Kinderhandel erholen, besonders wenn sie sich in psychologischer Erstbetreuung oder -beratung befinden, ist es wichtig, ihnen Sicherheit, Vorhersagbarkeit und ein Gefühl der Kontrolle über ihr eigenes Leben zu vermitteln. Dies erfordert eine einheitliche Vorgehensweise der Erwachsenen, die mit diesen Kindern in Kontakt treten. Dazu gehören die Betreuer, die Fachleute, die für die medizinische Betreuung und Therapie zuständig sind, und die Polizeibeamten, die die kriminalistischen Aspekte des Falles bearbeiten.

Probleme rund um die Rückführung von Kindern

Der Prozess der Rückführung ist eine gemeinsame Anstrengung zweier Staaten. Gute Zusammenarbeit und Koordination tragen dazu bei, Opfer von Kinderhandel erfolgreich und sicher in ihr Heimatland zurückzubringen. Folgende Überlegungen sollten dabei im Vordergrund stehen:

1. Gewährleistung der Sicherheit
2. Durchführung sorgfältiger Ermittlungen im Herkunftsland
3. Ausarbeitung eines Plans für die soziale und psychologische Reintegration
4. Vorbereitungen auf die Abreise aus dem Bestimmungsland
5. Vorbereitung der Aufnahme im Herkunftsland
6. Sicherstellung eines angemessenen Integrationsprozesses

1. Gewährleistung der Sicherheit (Siehe oben: Richtlinien für Exekutivorgane und Prioritäten für Nachbetreuung und Opferschutz)

2. Ermittlungen im Herkunftsland
Hier sollen die *Bedingungen im häuslichen Umfeld* des Opfers und die Fähigkeit der Eltern untersucht werden, für das Kind zu sorgen. Es ist wichtig herauszufinden, ob die Eltern selbst in den Kinderhandel involviert waren.

Mit den Ermittlungen sollte auch eine *Risikoeinschätzung* Hand in Hand gehen. Es ist möglich, dass das Kind immer noch durch die Kinderhändler gefährdet ist, ist es doch für die Ausbeuter eine Art Investition. Auch die Familie des Kindes könnte durch die Kinderhändler gefährdet sein. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Kindes und der Familie ist die Zusammenarbeit zwischen

Vollzugsbehörden und Sozialeinrichtungen vonnöten.

Es sollte festgestellt werden, inwieweit das Kind *durch die Gemeinschaft unterstützt wird*.

Viele Opfer von Kinderhandel werden bei ihrer Rückkehr stigmatisiert. Ein Kind sollte nicht in eine Gemeinschaft zurückgeschickt werden, wenn es von dieser keine Unterstützung erfährt.

Versetzen Sie sich bei Befragungen über den Missbrauch *in die Lage des Kindes*. Das Kind könnte bei der Offenlegung seines Missbrauchs psychologische Unterstützung benötigen. Auch die Familie des Kindes könnte Unterstützung brauchen, um verstehen zu können, was das Kind durchgemacht hat und um ihm in seinem Reintegrationsprozess helfen zu können.

3. Ausarbeitung eines Plans für soziale und psychologische Reintegration

Dieser Plan sollte Folgendes beinhalten:

- Vorschläge für Sicherheitsmaßnahmen (Unterbringung an einem Zufluchtsort für Opfer von Menschen- oder Kinderhandel/ Unterbringung in einem Pflegeheim/ Wiedereingliederung in die Familie)
- Ausbildungsvorschläge (Reintegration in die Schule)
- Lehrgänge (Erlangen von beruflichen Qualifikationen)
- Vorschläge für psychologische Betreuung (für Kind und Familie)
- Maßnahmen für eine rechtliche Unterstützung (während der Verfahren gegen die Kinderhändler, bei der Beschaffung von Rechtsdokumenten)

Der Plan sollte realistisch sein und konkrete Informationen über die Situation im Herkunftsland enthalten. Die Verantwortung für die Information des Kindes über die

Situation zu Hause liegt in den Händen der Sozialarbeiter im Bestimmungsland. Die Information sollte realistisch sein und keine falschen Versprechungen beinhalten.

4. Vorbereitung der Abreise

Beratungssitzungen im Bestimmungsland sollten dem Kind die Möglichkeit geben, seine Hoffnungen, Träume und Ängste zum Ausdruck zu bringen. Die so erhaltenen Informationen sind wichtig für die Spezialisten im Herkunftsland, da diese den Reintegrationsplan in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Kindes und in dessen bestem Interesse verwirklichen müssen.

Vor der Abreise müssen Vorbereitungen in folgenden Bereichen getroffen werden:

- Rechtsdokumente (Reisepass, Aus- und Einreisepapiere)
- Organisation der Reise
- Reiseutensilien (Kleidung, Verpflegung)
- Reisebegleitung
- Die Einrichtungen im Herkunftsland (Grenzpolizei, internationale Agenturen, NGOs, Sozialeinrichtungen) müssen über die getroffenen Vorkehrungen und alle speziellen Bedürfnisse des Kindes informiert werden.

5. Empfang

Die lokalen Behörden sollten das Kind am Grenzübergang in Anwesenheit der Grenzpolizei in Empfang nehmen. Der Erstkontakt mit dem Kind sollte an einem kinderfreundlichen Ort im Beisein von Fachleuten, die Opfern von Kinderhandel Beistand leisten können, stattfinden. Nach der Aufnahme sollte das Kind in eine sichere Einrichtung für Opfer von Kinderhandel gebracht werden.

6. Reintegrationsprozess

Der Reintegrationsprozess benötigt viel Zeit. Die bestehenden Probleme des Kindes treten nun noch stärker zutage als in der Zeit vor dem Kinderhandel, und den psychologischen Folgen ist schwer beizukommen. Bei der Umsetzung des Reintegrationsplans müssen Geschichte, Entwicklungsstufe, medizinische Probleme, familiäre Situation sowie ausbildungs- und berufsbezogene Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden.

Spezielle Bedürfnisse sexuell ausgebeuteter Kinder

Kinder, die sexuell missbraucht und ausgebeutet wurden, neigen zu vermehrten gesundheitlichen Beschwerden wie zum Beispiel zu sexuell übertragbaren Krankheiten oder psychologischen Traumata. Auch Schwangerschaften kommen häufig vor. Da diese Probleme offensichtlicher sind, sind sie leichter zu behandeln als die subtileren psychosozialen Auswirkungen der traumatisierenden Geschehnisse. Die Erfahrungen, die diese Kinder durchleben mussten, können ihr Verhalten beeinflussen und den Rehabilitations-/Reintegrationsprozess zu einer Herausforderung machen. Es ist möglich, dass Kinder mit nicht aufgearbeiteten Erlebnissen in den Bereichen sexueller Missbrauch, Gewalt oder Vernachlässigung zu kämpfen haben, die vor ihrer Ausbeutung durch Menschenhändler stattfanden.

Beispiele für Verhaltensmuster sexuell ausgebeuteter Kinder

- **Sexualisiertes Verhalten**
Sexueller Missbrauch von Kindern führt zu nicht altersgemäßen Ausformungen kindlicher Sexualität. Die Kinder sind verwirrt und entwickeln daraus resultierend
- **Problematische Verhaltensweisen**
Sexueller Missbrauch und Ausbeutung vermitteln Kindern negative Botschaften. Normalerweise beeinflussen diese Botschaften die Selbstwahrnehmung der Kinder und führen dazu, dass sie sich selbst die Schuld für das Vorgefallene geben. Manchmal flüchten sie sogar aus ihrer geschützten Umgebung, um sich erneut in ein Ausbeutungsverhältnis zu begeben. Solche Kinder können riskante und sogar gefährliche Verhaltensmuster wie Drogen- oder Alkoholmissbrauch entwickeln, entweder um der Situation zu entfliehen, oder weil sie sich unbedeutend und wertlos fühlen.
- **Bindungsschwierigkeiten**
Sexueller Missbrauch bedeutet fast immer einen Vertrauensmissbrauch durch einen Erwachsenen. Menschen bilden ihre Beziehungen nach Mustern, die ihnen geläufig sind. Aus diesem Grund ist es für sexuell missbrauchte Kinder äußerst schwierig, Vertrauen zu Erwachsenen aufzubauen. Ein Teil unseres Selbstbildes basiert auf der Beschaffenheit der Beziehungen, die wir mit anderen haben. Deshalb könnte ein Kind, das keine enge Beziehung zu einer erwachsenen Vertrauensperson hat, mit der Zeit zu der Überzeugung gelangen, dies müsse an seiner mangelnden Liebenswürdigkeit

falsche Auffassungen von sexuellen Verhaltensweisen und Sexualmoral. Schmerzhafte Erinnerungen könnten in den Gedanken des Kindes mit sexuellen Aktivitäten verknüpft sein. Wenn ein Kind in der Vergangenheit für sexuelles Verhalten belohnt wurde, kann dies dazu führen, dass ein solches Verhalten vom Kind strategisch angewendet wird, um andere zu manipulieren.

liegen. Das beeinflusst nicht nur das kindliche Verhalten, sondern auch das des Erwachsenen, der es einmal werden wird.

Sexueller Missbrauch bewirkt, dass die Wünsche, die Selbstbestimmung und der Wille des Kindes von einem dominanten Wunsch eines stärkeren Erwachsenen oder Gleichaltrigen zunichtegemacht wurden. Das Gefühl der Machtlosigkeit führt dazu, dass das Kind sich verletzlich fühlt und nach Möglichkeiten sucht, selbst Macht und Kontrolle auszuüben.

Die Bedürfnisse von Kindern, die kommerzieller sexueller Ausbeutung ausgesetzt waren, sollten von Mediziner*innen mit einschlägiger Erfahrung ermittelt werden. Ein gut ausgebildeter Experte kann spezifische Leiden sexuell missbrauchter Kinder erkennen und aufdecken und hat das nötige Feingefühl, um es Kindern zu ermöglichen, über ihren Missbrauch zu sprechen. Ein Experte ist auch in der Lage, Prognosen zu stellen und Wege zur Überwindung des Geschehenen aufzuzeigen.

Für die Rehabilitierung/Wiedereingliederung sexuell ausgebeuteter Kinder ist Folgendes vonnöten:

- **GESUNDHEIT:** Körperpflege, Nahrung, Sexualkunde, Nachbehandlung von Drogen- und Alkoholmissbrauch, HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten
- **AUSBILDUNG:** Vermittlung grundlegender Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten (beispielsweise Umgang mit Geld, Zeit, ...)
- **RECHTE:** Zugang zu Gerichten, Anwälten, ...
- **UMGEBUNG:** Erfüllung der Grundbedürfnisse, physischer Schutz, emotionale Sicherheit, ...
- **BERUFSAUSBILDUNG** und Pläne zur Einkommensgenerierung

- **PSYCHOLOGISCHE DIENSTE:** Zur Verarbeitung der Erlebnisse, beispielsweise Kunsttherapie, Gruppentherapie, Beratung, ...
- **SOZIALE FÄHIGKEITEN:** Vermittlung eines Gefühls von Schutz und Sicherheit, neue Formen von Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen, ...

Auch Kinder, bei denen in erster Linie die Arbeitskraft ausgebeutet wurde, könnten sexuellem Missbrauch ausgesetzt gewesen sein. Aus diesem Grund benötigen auch diese Kinder eine spezifische Form der Behandlung, auch wenn sie sexuellen Missbrauch seltener eingestehen als Kinder, die in einem sexuellen Ausbeutungsverhältnis angetroffen wurden.

Obwohl es wichtig ist, sexuell ausgebeutete Kinder auf sexuell übertragbare Krankheiten inklusive HIV zu untersuchen, ist zu beachten, dass Jugendliche, die reif genug sind, um die Konsequenzen zu verstehen, *nicht* zu einem HIV-/AIDS-Test genötigt werden sollen. Diejenigen, die einem Test zustimmen, sollten vor und – wenn er positiv ist – nach dem Test intensiv beraten werden.

Die Behandlung sozialer und emotionaler Probleme nimmt einige Zeit in Anspruch, wenn sie den gewünschten Effekt haben soll. Dies ist ein Grund, eine Heimunterbringung von Opfern des Kinderhandels zu befürworten.

Ein Rehabilitations- und Erholungsprogramm für Opfer von Kinderhandel verläuft in drei Phasen:

- Gewährleistung von Sicherheit
- Aufarbeitung der traumatischen Erlebnisse
- Aktives Streben nach sozialer Reintegration

Die *erste Phase* besteht in der Schaffung eines sicheren Umfelds im emotionalen und physischen Sinn und der Sicherung der gesundheitlichen Grundbedürfnisse wie Schlaf, Verpflegung, körperliche Ertüchtigung und Kontrolle selbstzerstörerischer Verhaltensmuster.

Die *zweite Phase* kann beginnen, sobald ein sicheres Umfeld vorhanden ist. Das Kind muss bereit sein, und das Tempo für die Aufarbeitung der traumatischen Erlebnisse muss vom Kind vorgegeben werden. Diese Arbeit geht oft am besten in Selbsthilfegruppen vonstatten und erfordert einfühlsames Zuhören und eine nicht wertende Haltung des Gegenübers.

Die *dritte Phase* des aktiven Strebens nach sozialer Reintegration erfordert entsprechende Unterstützung durch Altersgenossen. Sie beinhaltet das Erkunden von Wegen, auf denen nicht missbräuchliche Beziehungen sowohl in der Familie als auch mit Fremden aufgebaut werden können, die Entwicklung einer neuen Sichtweise der eigenen Person und damit verbunden den Aufbau von Vertrauen und Selbstwertgefühl. Ein Anknüpfen an soziale Netzwerke wie Kirche, Schule oder Sportvereine findet langsam statt. Schließlich wird nach Möglichkeiten gesucht, die Selbständigkeit des Kindes zu fördern.

Notwendige Eigenschaften von Betreuern von sexuell ausgebeuteten Kindern

Im Allgemeinen ist ein guter Betreuer

- imstande, mit Fachleuten und anderen wichtigen Personen im Leben des Kindes, wie Lehrern oder Familienmitgliedern, zusammenzuarbeiten
- imstande, Strukturen und Routinen zu schaffen und für die physische Betreuung des Kindes zu sorgen
- imstande, bei Bedarf als Vorbild zu fungieren
- imstande, die Stärken des Kindes zu identifizieren und zu entwickeln
- imstande, dem Kind sozialen Rückhalt und ein soziales Netzwerk zu verschaffen
- imstande, das Kind im Lernen von lebenswichtigen Fähigkeiten zu unterstützen, die ihm helfen werden, als Erwachsener selbständig zu leben.

Zusätzlich zu den oben genannten Eigenschaften benötigen Betreuer von sexuell missbrauchten oder kommerziell sexuell ausgebeuteten Kindern eine besondere Ausbildung.

Sie müssen auch in der Lage sein

- zusätzliche physische Sicherheitsbedürfnisse zu identifizieren, um Kinder davon abzuhalten, sich in Gefahr zu bringen
- mit schwierigen Verhaltensweisen und mit Kindern umzugehen, die Drogen missbrauchen
- emotionale Sicherheit herstellen, um falsche Vorstellungen des Kindes von sich selbst und von der Erwachsenenwelt geradezurücken und es ihm möglich zu machen, heilende und adäquate Beziehungen mit Erwachsenen zu erleben. Um diese emotionale Sicherheit herzustellen, müssen Betreuer vertrauenswürdig, konsequent, zuverlässig und geduldig sein.

MODUL

7

UNTERSUCHUNG VON STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT KINDERHANDEL

Zielsetzung

Ziel dieser Sitzung ist es, die Teilnehmer für die Komplexität von Straftaten im Zusammenhang mit Kinderhandel und für die Notwendigkeit, diese Straftaten von Experten untersuchen zu lassen, zu sensibilisieren. Eine weitere Zielsetzung ist es, die besondere Verletzbarkeit von Opfern von Kinderhandel und die Notwendigkeit, sie im Zuge der polizeilichen Ermittlungen zu schützen, aufzuzeigen.

Anweisungen für den Schulungsleiter

Denken Sie daran, dass in Österreich Straftaten von ALLEN Polizeibeamten (in Uniform oder in Zivil) untersucht werden.

In manchen Ländern Europas sind jedoch nur Polizeibeamte mit Spezialausbildung zur Untersuchung von Straftaten ermächtigt. In vielen Staaten gibt es innerhalb der Polizei sogar eigene Einheiten, die auf den Kampf

gegen Menschenhandel spezialisiert sind. Für diese Sitzung ist es wichtig, ein klares Bild von der fachlichen Kompetenz der Teilnehmer zu haben. Schließlich sollen ja weder ausgewiesene Spezialisten brüskiert noch Laien verwirrt werden.

Für die Gruppenarbeit ist es am besten, wenn wenigstens eine Person pro Gruppe mit polizeilicher Ermittlungsarbeit vertraut ist. Wenn sich Polizisten oder Staatsanwälte unter den Teilnehmern befinden, sollten Sie ihnen eine Führungsrolle in den „Ermittlungen“ zuweisen. Auf diese Weise können die anderen Teilnehmer sehen, wie Ermittlungsarbeit vonstattengeht und wie wichtig es ist, Beweise zu sichern.

Im Zentrum der Ermittlungen müssen die Situation des minderjährigen Opfers und dessen beste Interessen stehen. Nachdem die Gruppen einander ihre Pläne vorgestellt haben, ermutigen Sie die Teilnehmer, die einzelnen Pläne aus der Sicht des betroffenen Kindes zu kritisieren.

Vorgeschlagenes Workshop- Format

- Teilen Sie die Teilnehmer in Gruppen zu vier bis sechs Personen ein und bitten Sie sie, Factsheet 7 gemeinsam durchzulesen.
- Alternative:** Tragen Sie Factsheet 7 als PowerPoint-Präsentation vor.
- Veranstalten Sie ein Brainstorming, um die Teilnehmer zu ermutigen, weitere Richtlinien für die Ermittlung von Straftaten im Zusammenhang mit Kinderhandel vorzuschlagen, wobei besonderes Augenmerk auf minderjährige Opfer zu legen ist. Schreiben Sie diese Punkte auf die Flipchart.
- Teilen Sie die Teilnehmer in zwei

- Gruppen mit unterschiedlicher beruflicher Zusammensetzung ein. Eine Gruppe verwendet Arbeitsblatt 7A, die andere Arbeitsblatt 7B, um ihren Plan zusammenzufassen und die zu setzenden Maßnahmen zu erläutern. Ersuchen Sie jede Gruppe, die wichtigsten Punkte der zu setzenden Maßnahmen auf ein Blatt der Flipchart zu schreiben.
- e. Mithilfe der Flipchart-Seite informieren die Teilnehmer einer Gruppe die andere Gruppe über ihren Ermittlungsplan, die geplante Beweissicherung sowie die vorgesehene Vorgehensweise bezüglich der Täter und Opfer.
- f. Ersuchen Sie die Teilnehmer beider Gruppen, die Darstellung der anderen Gruppe anhand folgender Fragen zu kommentieren:
- Wurden minderjährige Opfer während der Ermittlungen und der Razzia Risiken ausgesetzt? Wenn ja, welchen?
 - Hätte es Möglichkeiten gegeben, die Kinder besser zu schützen? Was hätte getan werden können?
 - Wird man sich auf eine Aussage des Kindes vor Gericht stützen müssen, oder liegt genügend Beweismaterial vor, um auch ohne eine solche Aussage einen Schuldspruch zu erreichen?

Benötigte Ressourcen/Materialien:

Kopien von Factsheet 7, (PowerPoint-Präsentation/ Overheadfolien; Multimedia-/ Overhead-Projektor), Kopien von Arbeitsblatt 7A sowie 7B, Blätter für die Flipchart, Flipchart, Marker, zusätzliches Papier, Stifte.

**Voraussichtliche Dauer:
2 Stunden**

ARBEITSBLATT 7

7A PLANUNG EINER ERMITTLUNG: DIE JOBAGENTUR

Umstände

Ein Taxilenker meldet in seiner örtlichen Polizeistelle, einige Mädchen von einem Büro in der Stadt zum Flughafen gefahren zu haben. Eine der jungen Frauen war sehr aufgebracht und weinte. Es hatte den Anschein, als sei sie sehr unglücklich über Fotos, die von ihr gemacht worden waren. Sie sagte zu den anderen, dass sie nicht „diese Sorte Mädchen“ sei und fragte, warum es nötig sei, für einen Job in einem ausländischen Hotel Nacktfotos zu machen. Der Taxilenker hält das Büro, von dem er die Mädchen abholte, für verdächtig.

Der Polizeibeamte, der die Meldung von dem Taxilenker entgegennimmt, reicht sie an seinen Vorgesetzten weiter. Dieser entscheidet, Nachforschungen über diese Agentur anzustellen. Erste Recherchen ergeben, dass es sich um ein Unternehmen handelt, das jungen Mädchen Jobs im Ausland vermittelt. Als zusätzlicher Anreiz wird den jungen Frauen in Aussicht gestellt, am Zielort studieren und eine Fremdsprache erlernen zu können.

Die Polizei beginnt mit Ermittlungen über die Agentur. Sie vermutet, dass dort in Wahrheit

junge Mädchen rekrutiert werden, um sie im Ausland zur Prostitution zu zwingen. Es könnte sich auch um Pornographie handeln. Die Agentur befindet sich im Geschäftszentrum einer großen Stadt.

Aufgabenstellung

Planen Sie die Ermittlung inklusive einer Razzia in der Agentur.

Geben Sie eine detaillierte Beschreibung der Arbeit, die vor der Razzia erledigt werden soll.

Dies könnte Folgendes beinhalten:

- Überwachung
- Aufzeichnung der Aussage des Taxilenkers
- Beschaffung weiterer relevanter Informationen über die Agentur
- Anforderung von Verstärkung durch Spezialkommandos der Polizei oder andere Experten
- Durchführung von Recherchen im Register vermisster Personen; Identifikation möglicher Opfer durch den Taxilenker; Befragung der Eltern vermisster Personen
- Anforderung von Verstärkung durch staatliche oder nichtstaatliche Kinderfürsorge
- Benachrichtigung der Grenzpolizei und Recherchen bei der Flughafenpolizei

Berücksichtigen Sie bei der Planung der Razzia folgende Punkte:

- den Zeitpunkt der Razzia
- den benötigten Durchsuchungsbefehl
- das Personal, das während der Razzia anwesend sein soll
- die Unterstützung, die Sie von anderen Kollegen benötigen könnten
- die Unterstützung, die Sie von anderen Personen/Organisationen benötigen könnten
- den Umgang mit vorgefundenem Beweismaterial

- das weitere Verfahren mit dem vorgefundenen Beweismaterial
- den Umgang mit vorgefundenen Verdächtigen
- den Umgang mit vorgefundenen Kunden
- den Umgang mit vorgefundenen Opfern
- eventuelle Kooperationsschwierigkeiten

Fassen Sie den Aktionsplan für die Ermittlungen zusammen und listen Sie die geplanten Maßnahmen auf:

Aktionsplan:

Liste der Handlungen (wer, was, wann):

ARBEITSBLATT 7

7B PLANUNG EINER ERMITTLUNG: DER BORDELLKATALOG

Umstände

Ein Mann erzählt einem Freund, dass er regelmäßig ein Bordell in der Stadt besucht, vor allem, wenn sich seine Frau auf Geschäftsreise befindet. Der Mann selbst ist ein reicher Geschäftsmann. Er erzählt dem Freund, dass die Kunden dieses Bordells ihre Sexpartner aus einem Katalog auswählen können, und dass er überrascht war zu sehen, dass in diesem Katalog sehr junge Mädchen und sogar Jungen angeboten werden. Obwohl das Alter nicht angegeben war, war es doch durch die Fotos offensichtlich, dass hier Kinder angeboten wurden, die im Katalog mit Bezeichnungen wie „Babydoll“ oder „Schulgöre“ angepriesen wurden. Der Mann ist zwar nicht an Sex mit Minderjährigen interessiert, da er selbst Kinder hat, möchte aber mit den verschiedenen volljährigen Frauen in diesem Bordell schlafen. Die Auswahl ist sehr groß; auch asiatische und afrikanische Frauen werden angeboten.

Der Freund des Mannes ist angewidert von dem Gedanken, dass ausländische Frauen und Kinder in seinem Land für Sex missbraucht werden. In seinen Augen fördert dies die Ausbreitung von AIDS. Er ruft bei der Polizei an und meldet die Vorgänge in dem Bordell, tut dies aber anonym, da er weder den Namen seines Freundes noch seinen eigenen bei der Polizei angeben möchte.

Das Bordell befindet sich in einem Häuserblock in einem angesehenen Teil der Stadt. Die Polizei ist beunruhigt über die Tatsache, dass einige der Kunden ziemlich einflussreiche Mitglieder der Gesellschaft sein könnten. Es ist davon auszugehen, dass die Kommunikation der Drahtzieher ziemlich ausgeklügelt ist, da es sich bei diesem Fall um eine Operation auf hoher Ebene mit höchstem Geheimhaltungsgrad zu handeln scheint.

Aufgabenstellung

Planen Sie eine Ermittlung über einen eventuellen Menschenhändlerring inklusive einer Razzia im Bordell.

Geben Sie eine detaillierte Beschreibung der Arbeit, die vor der Razzia erledigt werden muss. Dies könnte folgende Punkte beinhalten:

- Auskundschaftung des Bordells
- Verfolgung von Verdächtigen, die das Bordell verlassen
- Aufzeichnung von Aussagen von Wohnungsbesitzern im selben Gebäude oder Geschäftsinhabern in unmittelbarer Nähe
- Anstellen von Erkundigungen bei ausländischen Polizeistellen
- Durchführung von Recherchen im Register für vermisste Personen
- Anforderung von Verstärkung durch staatliche oder nichtstaatliche Jugendwohlfahrtsorganisationen
- Anforderung von Verstärkung durch Spezialkommandos der Polizei oder andere Experten
- Suche nach Anzeigen in Zeitungen und Magazinen, die mit dem Bordell in Verbindung stehen könnten

Berücksichtigen Sie beim Planen der Razzia folgende Punkte:

- den Zeitpunkt der Razzia
- den benötigten Durchsuchungsbefehl

- das Personal, das während der Razzia anwesend sein soll
- die Unterstützung, die Sie von anderen Kollegen benötigen könnten
- die Unterstützung, die Sie von anderen Personen/Organisationen benötigen könnten
- den Umgang mit vorgefundenem Beweismaterial
- das weitere Verfahren mit vorgefundenem Beweismaterial
- den Umgang mit vorgefundenen Verdächtigen
- den Umgang mit vorgefundenen Kunden des Bordells
- den Umgang mit vorgefundenen volljährigen Prostituierten
- den Umgang mit vorgefundenen Prostituierten im Kindesalter
- eventuelle Kooperationschwierigkeiten

Fassen Sie den Aktionsplan für die Ermittlungen zusammen und listen Sie die geplanten Maßnahmen auf:

Aktionsplan:

Liste der Maßnahmen (wer, was, wann):

FACTSHEET 7

UNTERSUCHUNG VON STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT MENSCHENHANDEL

1. In einer kriminalistischen Untersuchung haben Polizeibeamte folgende Aufgaben:
 - Feststellung, ob eine strafbare Handlung begangen wurde
 - Suche nach Beweisen
 - Suche nach Anhaltspunkten, um den Täter zu identifizieren
 - Beweissicherung
 - Aufbereitung des Falls für die Staatsanwaltschaft
 - Vorlage der Beweismittel vor Gericht

Verbrechen im Zusammenhang mit Menschenhandel unterscheiden sich insofern von anderen schweren Verbrechen, als der Tatort nicht immer offensichtlich ist. Oft sind mehrere Tatorte im Spiel, manchmal sogar in verschiedenen Ländern.

Daher:

- Als erster Tatort gilt der Ort, an dem sich das Opfer befindet.
- Wenn mehrere Orte im Spiel sind, müssen an jedem dieser Orte Beweismittel aufgenommen werden.

Es ist Teil der Aufgabe von Polizeibeamten, Opfer vor Schäden jeglicher Art oder vor dem Verlust ihres Lebens zu schützen. Bei Menschenhandel sind die Opfer die Personen, mit denen gehandelt wird.

2. Bei Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel laufen die Opfer Gefahr, von den Menschenhändlern weiter missbraucht zu werden. Außerdem ist davon auszugehen, dass sie nach ihrer Heimkehr zum Gegenstand von Stigmatisierung und weiteren Schikanen werden. Aus diesem Grund umfasst der Opferschutz:
 - Geheimhaltung der Identität der Opfer, damit keine Details ihrer Opfersituation an die Öffentlichkeit gelangen
 - Gewährleistung der Sicherheit der Opfer, um sie vor weiteren Straftaten zu schützen
 - Vertraulicher Umgang mit allen Informationen, deren Bekanntwerden zur Stigmatisierung der Opfer führen könnte

Opfer von Menschenhandel im Kindesalter sind besonders gefährdet. Es ist wichtig, entsprechende Vorkehrungen für Schutz und Wohlergehen dieser Opfer zu treffen, nachdem sie vom Tatort weggebracht wurden.

3. Die Koordination der Ermittlungen ist Aufgabe des Ermittlungsleiters. Die Ermittlungsarbeiten müssen sorgfältig geplant werden. Es ist wichtig, festzustellen, inwieweit Unterstützung durch andere Stellen vonnöten ist, um Beweismittel von Opfern, Zeugen, Tatort und Tätern sicherzustellen.

Wird eine Razzia an einem Ort geplant, an dem Opfer von Menschenhandel vermutet werden, ist die Art der benötigten Ressourcen

von den Gegebenheiten dieses Ortes abhängig. Auf jeden Fall sollten im Einsatzkommando folgende Spezialisten vertreten sein:

- Dolmetscher, die der Sprache von Opfern und Verdächtigen mächtig sind (falls benötigt)
 - Fotografen und Kameralleute
 - Spezialisiertes Suchteam
 - Team für forensische Untersuchungen
 - Techniker, z. B. Computerspezialisten
4. Das Verhaftungsteam sollte aus zwei Teams bestehen: Ein Team ist für Betreuung und Schutz der Opfer zuständig, das andere kümmert sich um die Verhaftung der Verdächtigen. Die Opfer sollten so schnell wie möglich vom Tatort weggebracht werden, um so eine Einschüchterung durch die Verdächtigen zu verhindern. Darüber hinaus sollten die Opfer von den Medien abgeschirmt werden.
 5. Von der Verhaftung der Verdächtigen sollte eine Videoaufnahme gemacht werden, da sich diese in der Verhandlung als nützliches Beweismaterial erweisen könnte. Dasselbe gilt für Fotos der Verletzungen der Opfer, des Tatorts und der Verdächtigen.
 6. Wenn Opfer am Tatort vorgefunden werden, sollte ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ihre persönlichen Besitztümer zusammenzupacken. Sie sollten zu einer anderen Polizeistelle gebracht werden als die Verdächtigen. Es ist möglich, dass die Opfer selbst Straftaten begangen haben, wie zum Beispiel Reisen mit gefälschten Dokumenten. Es sollte jedoch nie aus den Augen verloren werden, dass sie zu diesem Zeitpunkt wertvolle Zeugen im Kampf gegen das

viel schwerwiegendere Verbrechen des Menschenhandels sind.

7. Eine ärztliche Untersuchung der Opfer könnte empfehlenswert sein, besonders wenn es sich um vermutete sexuelle Ausbeutung handelt. Die Untersuchung sollte so schnell wie möglich vorgenommen werden. *Sind Kinder unter den Opfern, sollten sie bei der Untersuchung von einer geeigneten Person oder ihrem Erziehungsberechtigten begleitet werden.*
8. Die Sicherheit und das Wohlergehen der Opfer stehen an erster Stelle. Diese Menschen wurden Opfer eines schweren Verbrechens und dürfen von den Behörden nicht in ihre Opferrolle zurückgedrängt werden. Jugendliche unter 18 Jahre oder junge Menschen, die dem Anschein nach minderjährig sind, sollten von den volljährigen Opfern getrennt und in eine nicht einschüchternde, altersgerechte Umgebung überstellt werden. Dabei könnte es sich um eine staatliche Betreuungsstelle, eine NGO oder eine transnationale Betreuungseinrichtung handeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, schon im Voraus Kontakte zu den entsprechenden Stellen zu knüpfen.

Wenn es die Gesetzeslage des jeweiligen Landes zulässt, sollte für Opfer von Kinderhandel so schnell wie möglich ein Vormund eingesetzt werden. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten: ein gesetzlicher Vormund, der dem Kind im Umgang mit der Strafjustiz beisteht, und eine obsorgeberechtigte Person, die unspezifische Aufgaben erfüllt, die dem

allgemeinen Wohl des Kindes dienen.

Die Polizei muss sich eventuell mit der staatlichen Jugendfürsorge in Verbindung setzen, um sich bezüglich einer sicheren Unterbringung und Nachsorge beraten zu lassen.

Unter Umständen wird das Kind befragt, um festzustellen, inwieweit es in die fortlaufenden Ermittlungen eingebunden werden kann. Das Kind sollte jedoch niemals gezwungen werden, sich an polizeilichen oder anderweitigen Ermittlungen zu beteiligen. *Wenn die Opfer eines vermuteten Falls von Menschenhandel Kinder sind, haben ihre Bedürfnisse oberste Priorität.*

Kann das Alter einer jugendlichen Person nicht festgestellt werden, ist davon auszugehen, dass diese Person jünger als 18 Jahre ist.

9. Der vermutete Tatort ist umfassend und gründlich zu durchsuchen. Selbst das kleinste Beweisstück könnte sich später als wichtig erweisen und zu einer Verurteilung führen. Alles, was am Tatort beschlagnahmt werden kann, sollte sichergestellt werden. Beweise sind ordnungsgemäß zu versiegeln und zu registrieren. Verdächtige, von denen Beweismaterial beschlagnahmt wird, sollten die Liste der beschlagnahmten Gegenstände nach Möglichkeit bestätigen. Dies sollte nach Abschluss der Untersuchungen, jedoch vor Räumung des Geländes erfolgen. Es ist genau zu dokumentieren, welche Personen Eigentümer welcher Gegenstände sind. Für den Abbau und die Entfernung von Computerausrüstung sind technische Experten beizuziehen.
10. Zu durchsuchen sind alle als Schauplätze infrage kommenden Orte wie Rekrutierungs- und Unterbringungsorte, Bordellräumlichkeiten und Wohnungen von Verdächtigen. Vor Beginn der Durchsuchung sollte eine Videoaufnahme von jedem Raum gemacht werden. Dies ist später hilfreich, um Zeugenaussagen zu bestätigen oder zu widerlegen. Die Bordellräumlichkeiten sollten bis ins kleinste Detail gefilmt werden, um sie so genau zu dokumentieren. Auch Fahrzeuge sollten durchsucht werden.
11. Werden minderjährige Opfer von Menschenhandel aufgefunden, sind die Eltern oder die obsorgeberechtigten Personen zu kontaktieren. Es ist jedoch

Beweismittel sind unter anderem:

- Anzeigen, Notizbücher, Korrespondenzstücke, Schlüssel
- Bargeld, Scheckbücher, Kreditkarten, Bank- und Überweisungsbelege jeglicher Art, Hinweise auf gemietete Grundstücke und Räumlichkeiten
- Belege für Zahlungen der Opfer an die Verdächtigen
- Ausweise, Reisepässe, Tickets
- Reiseunterlagen einschließlich Arbeitsverträgen und Anmeldungen zu Sprachkursen
- Unterlagen oder Belege für Prostitution wie Kondome, Sexspielzeug, pornographische Produkte, Preislisten
- Jegliche Form von Kommunikations- und Informationsmitteln wie Mobiltelefone, Computer, Organizer, Internetseiten
- Wertgegenstände, die auf Ausgaben über dem angegebenen oder vermuteten Einkommen schließen lassen

möglich, dass die Eltern selbst in den Missbrauch involviert waren; der Ermittlungsbeamte sollte also sicherstellen, dass der Kontakt seitens des Kindes erwünscht ist und es nicht in Gefahr bringt.

12. Die Kooperation mit ausländischen Polizeikräften und lokalen NGOs kann für die Ermittlungsarbeiten von großer Bedeutung sein. Kontakte sollten bereits im Vorfeld geknüpft werden, sodass bei Bedarf schnell Informationen und Unterstützung bereitgestellt werden können.
13. Bei der Beweiserhebung im Zusammenhang mit Menschenhandel stellt sich oft heraus, dass die Opfer nicht als Zeugen verwendet werden können. Sie stehen zu sehr unter dem Einfluss von

Angst und erlittenen Traumata, um als kompetente Zeugen auftreten zu können. Dies ist besonders dann der Fall, wenn es sich bei den Opfern um Kinder handelt. Aus diesem Grund ist die sorgfältige Aufnahme aller anderen verfügbaren Beweise von größter Bedeutung.

14. Handelt es sich bei den Opfern um Kinder, *ist der Beweis ihrer Ausbeutung (ihr Einsatz für den Profit oder Nutzen einer anderen Person) in Verbindung mit dem Nachweis „ihrer Rekrutierung, ihres Transfers, ihrer Unterbringung und ihrer Inempfangnahme“ ausreichend, um einwandfrei festzustellen, dass es sich um ein Verbrechen im Zusammenhang mit Menschenhandel handelt.*

MODUL**8****BEFRAGUNG VON KINDERN****Zielsetzung**

In dieser Sitzung geht es um die Befragung von Minderjährigen mit dem Ziel, Beweise für die Strafverfolgung eines Verbrechens im Zusammenhang mit Menschenhandel zu sammeln. Ziel dieser Sitzung ist es, bei den Teilnehmern ein größeres Verständnis für die Situation traumatisierter Kinder zu wecken und einen professionellen Umgang mit ihnen sicherzustellen.

Anweisungen an den Schulungsleiter

Factsheet 8A für diese Sitzung enthält Richtlinien für die Befragung minderjähriger Zeugen und die Gewinnung von brauchbarem Beweismaterial aus diesen Befragungen. Factsheet 8B erklärt das Modell, das von der niederländischen Polizei bei der Befragung sehr junger Kinder angewendet wird. Die Teilnehmer benötigen Zeit, um all diese Informationen zu verarbeiten. Sie könnten eine PowerPoint-Präsentation zeigen oder einen Kinderpsychologen um einen Vortrag bitten. Eine weitere Möglichkeit besteht darin,

eine jugendliche Person zu bitten, sich für die Sitzung als Diskutant und für Rollenspiele zur Verfügung zu stellen.

Weiters wird vorgeschlagen, ein Brainstorming und eine Diskussion zu der Frage durchzuführen, wie diese Richtlinien in der Praxis angewendet werden können. Leiten Sie die Diskussion, indem Sie die vorgegebenen Fragen mit den Richtlinien und dem niederländischen Modell verknüpfen. Ermutigen Sie die Teilnehmer, die Interessen des minderjährigen Opfers zu berücksichtigen. Das bedeutet auch, über alternative Möglichkeiten der Beweiserhebung nachzudenken, die das Trauma des Kindes nicht unnötig verlängern, oder Wege zu finden, auf die Befragung des Kindes zur Gänze zu verzichten.

Eine andere Möglichkeit ist das Vorziehen der Fallbeispiele unter Verwendung der Factsheets.

Das Arbeitsblatt beinhaltet zwei Fallbeispiele. Sie können jedoch jederzeit ihre eigenen Fallbeispiele verwenden, wenn sie relevant sind und Sie der Meinung sind, dass die Teilnehmer von ihnen profitieren würden.

Indem Sie die Teilnehmer bitten, Fragen an das in dem Fallbeispiel beschriebene Kind vorzuschlagen, nutzen Sie die Gruppendynamik, um die bestmögliche Art der Befragung eines Kindes zu erkunden. Exekutivbeamte neigen dazu, klare, direkte Fragen zu stellen, während Betreuungspersonen in der Regel versuchen, auf behutsamere Art und Weise an die gewünschten Informationen zu gelangen. Es ist aber auch wichtig, daran zu denken, dass die Antworten auf die gestellten Fragen wichtige Anhaltspunkte liefern können. Indem die verschiedenen Berufsgruppen zusammenarbeiten, entwickeln sie ein besseres

Verständnis für die Herangehensweise der jeweils anderen.

Eine weitere Möglichkeit zur Gestaltung der Sitzung besteht darin, ein Video über ein Rollenspiel einer polizeilichen Befragung zu zeigen und mit den Teilnehmern über die positiven und negativen Aspekte dieser Befragung zu diskutieren.

Es ist wichtig, in dieser Sitzung vor allem die Betreuungspersonen zu Wort kommen zu lassen, da sie vermutlich über mehr Erfahrung in der Arbeit mit Kindern verfügen und den Exekutivbeamten wichtige Erkenntnisse vermitteln können. Andererseits könnte es in Ihrem Land bereits geschulte Polizeikräfte geben, die über einen pädagogischen Hintergrund verfügen und psychologisches Training absolviert haben. Derart geschulte Fachkräfte können wichtige Beiträge liefern und sind eventuell bereits in der Lage, das in Factsheet 8B beschriebene Modell anzuwenden.

Achten Sie darauf, wie die Teilnehmer verschiedene Tonlagen einsetzen, und regen Sie sie an, über die Wirkungen verschiedener Tonlagen nachzudenken.

Ersuchen Sie die Teilnehmer, Vorschläge für den Umgang mit den jeweiligen Fallbeispielen zu unterbreiten, die dazu dienen, die Situation des Kindes zu verbessern. Die Vorschläge sollten Alter und Nationalität des Kindes berücksichtigen.

Bitten Sie die Teilnehmer, Grundregeln zu erstellen, die das Sicherheitsgefühl des Kindes steigern. Versuchen Sie, den Teilnehmern vor Augen zu führen, dass sie sich in die Lage eines traumatisierten Kindes einfühlen müssen, um

mit ihm kommunizieren zu können. Um dies zu veranschaulichen, bitten Sie die Teilnehmer, ihrem Sitznachbarn von ihrem letzten sexuellen Erlebnis zu erzählen. Die unweigerliche Ablehnung dieses Ansinnens zeigt, wie schwierig es für ein Kind ist, von seinen sexuellen Begegnungen mit Erwachsenen zu berichten.

Vorgeschlagenes Workshop-Format

- Bitten Sie die Teilnehmer, sich die Richtlinien und das Modell für die Befragung von Kindern in Factsheet 8A und 8B durchzulesen.
- Alternative:** Präsentieren Sie die Factsheets als PowerPoint-Präsentation.
- Alternative:** Bitten Sie einen Experten, einen Vortrag über die psychologische Entwicklung von Kindern zu halten und Richtlinien für die Befragung von Kindern zu skizzieren.
- Führen Sie in einer großen Gruppe ein Brainstorming durch, um die in den Factsheets enthaltenen (oder vom Experten empfohlenen) Richtlinien auf ihre Praxistauglichkeit hin zu prüfen, indem Sie folgende Fragen stellen:
 - Welche praktischen Schwierigkeiten würden sich für uns ergeben, wenn wir versuchten, diese Richtlinien in unserer täglichen Arbeit zu befolgen?
 - Wie könnten diese Schwierigkeiten überwunden werden?
 Schreiben Sie die Schlussfolgerungen auf die Flipchart und besprechen Sie sie unter dem Gesichtspunkt des Kinderschutzes.
- Teilen Sie die Arbeitsblätter 8A und 8B mit Fallbeispielen aus. Bitten Sie die Teilnehmer, Fragen vorzuschlagen, die sie den einzelnen Opfern stellen möchten, und schreiben Sie jede neue Frage auf die Flipchart. Überprüfen Sie nach

jedem Vorschlag, ob jemandem eine kinderfreundlichere Formulierung einfällt. Besprechen Sie die Vorzüge der einzelnen Vorschläge im Hinblick auf den Schutz des minderjährigen Opfers und im Hinblick auf die Beweissicherung.

- f. **Alternative:** Teilen Sie die Teilnehmer in Gruppen von zwei Personen ein und bitten Sie sie, abwechselnd die Rolle des Kindes und die Rolle des zuständigen Experten zu übernehmen. Bitten Sie die Teilnehmer, zu berichten, ob sie sich in der Rolle des Kindes sicher fühlten und ob sie in der Rolle des Experten relevante Informationen erhielten.
- g. **Optional:** Bitten Sie die Teilnehmer, für jedes Fallbeispiel drei Vorschläge für den Schutz von minderjährigen Opfern vorzulegen (z. B. Ort der Befragung, Geschlecht des befragenden Beamten etc.)
- h. **Optional:** Bitten Sie die Teilnehmer, eine Liste mit Tipps zum Schutz von Kindern zu erstellen, auf die die Beamten im Zuge von Ermittlungen stoßen. Schreiben Sie diese Tipps auf die Flipchart (z. B. Unterbringung des Kindes gemeinsam mit anderen Kindern, Kontaktieren des zuständigen Sozialarbeiters, ...).

Benötigte Ressourcen/Materialien:
Kopien der Factsheets 8A und 8B (PowerPoint-Präsentation/ Overheadfolien; Multimedia-/ Overhead-Projektor), Kopien von Arbeitsblatt 8 mit Fallbeispielen 8A und 8B, Flipchart, (Videobeitrag), (Schreibpapier), Marker, Stifte

Voraussichtliche Dauer:
2 Stunden

ARBEITSBLATT 8

8A FALLBEISPIEL „SONIA“

Das Opfer ist ein Mädchen, das ungefähr 16 Jahre alt zu sein scheint und das wir „Sonia“ nennen werden.

„Sonia“ ist mit einem Flugzeug aus den Niederlanden nach Österreich gekommen. Am Flughafen fällt bei der Passkontrolle auf, dass ihr Reisepass gefälscht ist. Tatsächlich handelt es sich um den Reisepass eines anderen Mädchens, Maria, der vor zwei Jahren gestohlen wurde. Das Foto in Marias Reisepass zeigt ein Mädchen, das jetzt 20 Jahre alt wäre.

„Sonia“ scheint hier heimisch zu sein, da sie die Landessprache fließend spricht. Sie versucht, den Beamten davon zu überzeugen, dass der Reisepass ihr gehört und dass sie Maria ist. Der Beamte ist nicht überzeugt und bringt sie in einen kleinen Raum im Flughafen, wo er sie weiter befragt.

„Sonia“ weigert sich, Informationen preiszugeben. Sie sagt nicht, woher sie kommt, wie sie in den Besitz des Reisepasses kam und was sie im Ausland tat. Sie scheint kein Geld bei sich zu haben. Als die Beamten ihr Gepäck durchsuchen, finden sie nur etwas Kleidung und einige Toiletteartikel.

„Sonia“ scheint sich in einer schlechten gesundheitlichen Verfassung zu befinden. Sie ist blass und sehr dünn, ihre Haut befindet sich in einem schlechten Zustand. Sie ist sehr nervös und aufgebracht.

Die Kriminalpolizei wird verständigt, um diesen Fall zu untersuchen.

Die Beamten wollen herausfinden, was „Sonia“ zugestoßen ist. Welche Fragen würden Sie ihr stellen?

Beispiel:

Frage: Wir wissen, dass dein Name nicht Maria ist. Wie lautet dein richtiger Name?

Alternative: Wie fühlst du dich? Möchtest du etwas zu trinken? Wie haben dich deine besten Freundinnen in der Schule genannt?

Frage: Was ist deine Adresse in diesem Land?

Alternative: Gibt es jemanden, den ich für dich kontaktieren soll? Lebt deine Familie weit weg von hier?

Frage:

Alternative:

Frage:

Alternative::

Frage:

Alternative:

Geben Sie Empfehlungen für die bestmögliche Handhabung der Befragungssituation

Empfehlung 1:

Empfehlung 2:

Empfehlung 3:

ARBEITSBLATT 8

8B FALLBEISPIEL „KATY“

In einem Bordell wird eine polizeiliche Razzia durchgeführt.

Bei dieser Razzia werden auf dem Gelände einige Personen aufgefunden. Unter ihnen sind ein Mann mittleren Alters, der ein Freier zu sein scheint, und eine Frau mittleren Alters, die das Bordell zu betreiben scheint. Sie ist hier heimisch. Weiters werden vier junge Frauen gefunden, die alle zwischen zwanzig und dreißig Jahre alt zu sein scheinen. Zwei sind Inländerinnen, zwei ausländischer Herkunft. Ein kleines Mädchen, das ungefähr 10 Jahre alt zu sein scheint, wird ebenfalls aufgegriffen.

Das Kind besitzt keinerlei Dokumente. Die Frau mittleren Alters gibt an, das Kind für einen Verwandten zu beaufsichtigen, weigert sich aber, dessen Namen preiszugeben. Sie verlangt nach ihrem Anwalt, in dessen Abwesenheit sie keine weiteren Fragen beantworten will.

Die jungen Frauen erzählen der Polizei, dass sie nicht wüssten, wo das Kind herkomme, da sie nicht mit ihm kommunizieren könnten. Dennoch geben sie an, dass das Kind „Katy“ gerufen wird.

Das Kind spricht die lokale Sprache nicht besonders gut und kann die Fragen, die ihm die Polizei stellt, nicht beantworten. Es scheint unter dem Einfluss von Drogen zu stehen.

„Katy“ wird von der Polizei sofort in ein Krankenhaus gebracht, während die Ermittlungen fortgesetzt werden. Es stellt sich heraus, dass das Kind aus Russland kommt. Trotzdem kann es nicht sagen, wie es aus Russland hierher gelangt ist.

Einige Tage später wird ein Polizeibeamter angewiesen, das Kind zu befragen. Er bringt einen Dolmetscher mit.

**Die beiden wollen herausfinden, was „Katy“ zugestoßen ist.
Welche Fragen würden Sie dem Kind in einer Befragung stellen?**

Beispiel:

Frage: Wie lange bist du schon in diesem Land?

Alternative: Ich habe jemanden mitgebracht, der deine Sprache spricht. Ist das gut?

Frage: Wer hat dich aus Russland hierher gebracht?

Alternative: Kannst du dich an deine Mama erinnern? Vermisst du sie?

Frage:

Alternative:

Frage:

Alternative:

Frage:

Alternative:

**Geben Sie Empfehlungen für die bestmögliche
Handhabung der Befragungssituation:**

Empfehlung 1:

Empfehlung 2:

Empfehlung 3:

8A SAMMELN VON BEWEISMITTELN DURCH BEFRAGUNG MINDERJÄHRIGER OPFER VON MENSCHENHANDEL

1. Kinder, die dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, sind von ihren Ausbeutern schwer misshandelt worden. Die Misshandlungen können Vergewaltigung, Schläge und Entbehrungen umfassen. In der Folge leiden diese Kinder vermutlich am posttraumatischen Stresssyndrom, einer Form des Traumas. Ihr Verhalten ist derart gestört, dass sie nicht ihrem Alter entsprechend reagieren können.

Möglicherweise

- entpersonalisieren sie den erfahrenen Missbrauch und betrachten ihn, als wäre er jemand anderem widerfahren
- erinnern sie sich nicht, wo sie waren oder was mit ihnen geschehen ist
- wirken sie apathisch, desinteressiert oder „taub“
- erleiden sie „Flashbacks“ und leiden unter Angstzuständen
- haben sie eine emotionale Bindung zu ihrem Peiniger und versuchen, ihn zu schützen
- sind sie verängstigt

2. Die Erholung und Genesung von Kindern, die durch ihre Ausbeutung traumatisiert

wurden, ist ein langwieriger Prozess, der Zeit und fachkundiger Unterstützung bedarf. In der Zwischenzeit könnte es sein, dass sie sich ihren Rettern gegenüber feindselig verhalten und große Schwierigkeiten haben, mit der neuen Situation zurechtzukommen. Je mehr Zeit zwischen dem Kontakt mit den Menschenhändlern und der Befragung verstreicht, desto wahrscheinlicher ist es, dass sich das Kind sicher fühlt und Details seiner Erfahrungen preisgibt.

3. Möglicherweise hat das Kind große Angst vor Vergeltungsmaßnahmen der Menschenhändler gegen seine Familie oder vor der Möglichkeit, von seiner Familie verstoßen zu werden. Es könnte auch eine mögliche Strafverfolgung befürchten.

4. Das junge Opfer könnte bestreiten, von Menschenhändlern verschleppt worden zu sein. Es könnte nicht in der Lage sein, kohärente Informationen zu geben, oder inkonsistente und widersprüchliche Aussagen machen.

5. Bei der Befragung von Kindern dürfen dem Opfer keinerlei Anreize geboten werden, um es zu einer Aussage zu veranlassen, zum Beispiel eine zeitweilige Unterbringung, wie sie mitunter Erwachsenen angeboten wird. Die Sicherheit des Kindes darf nicht für einen Schuldspruch aufs Spiel gesetzt werden.

6. Aufgabe von Ermittlungsbeamten ist es

- zu erkennen, ob es sich bei der jugendlichen Person tatsächlich um ein Opfer von Menschenhandel handelt
- zu bestimmen, ob die jugendliche Person unter 18 Jahre alt und in diesem Fall berechtigt ist, als Opfer von Kinderhandel geführt zu werden
- festzustellen, ob es sich bei dem Kind um einen brauchbaren potenziellen Zeugen handelt, der entscheidende Beweise liefern kann

- das Risiko des Opfers, seiner Familie und seiner engen Freunde formell einzuschätzen, sodass entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden können. (Dabei geht es nicht nur darum, ob sich das Kind während des Gerichtsprozesses in Gefahr befindet, sondern auch um die Situation nach dem Prozess, im Heimatland, im Zielland oder in einem Drittland.)
- den Interessen des Kindes Vorrang zu geben. Das könnte bedeuten, auf die Befragung zu verzichten, weil es im besten Interesse des Kindes liegt, in sein Herkunftsland überstellt oder umgehend wieder mit seiner Familie vereint zu werden.

7. Richtlinien für Befragungen

Die Befragung von Kindern zu kriminellen Vorgängen erfordert Fachkenntnis und sollte nur von geschulten Beamten durchgeführt werden. Die Lektüre dieses Factsheets ist kein ausreichender Ersatz für eine entsprechende Schulung. Sollte es notwendig sein, ein Opfer von Kinderhandel zu befragen, sind bei der Befragung die folgenden Richtlinien anzuwenden:

- Stellen Sie sicher, dass dem Kind während der Befragung eine Person seines Vertrauens zur Seite gestellt wird. Dies könnte ein Verwandter sein, aber nur dann, wenn keinerlei Verdacht besteht, das er an dem Missbrauch des Kindes beteiligt war. Ansonsten kommen Sozialarbeiter oder eine Person, von der das Kind seit seiner Rettung betreut wurde, infrage. Wenn möglich, sollte ein gesetzlicher Vormund eingesetzt werden.
- Achten Sie darauf, dass bei der Befragung eines ausländischen Opfers, das die lokale Sprache nicht beherrscht, ein Dolmetscher anwesend ist, der kindgerecht und einfühlsam übersetzt.
- Das Geschlecht des Ermittlers und des Dolmetschers könnte von Bedeutung sein. Ein Kind, das von einem Mann sexuell und/oder körperlich missbraucht wurde, fühlt sich aller Wahrscheinlichkeit nach in der Gegenwart einer Frau sicherer. Manchmal jedoch ziehen es Kinder (auch Mädchen) vor, mit einem Mann zu sprechen. Wenn Männer als „Beschützer“ wahrgenommen werden, ist es für Kinder oft einfacher, mit Männern zu sprechen. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, eine Befragung in einem Team, das aus einer männlichen und einer weiblichen Person besteht, durchzuführen.
- Versuchen Sie, wiederholte Befragungen zu vermeiden. Führen Sie nach Möglichkeit nur eine Befragung durch und nehmen Sie sich Zeit, um alle zuständigen Stellen in die Planung dieser Befragung einzubeziehen. Es sollte darauf geachtet werden, das Kind nicht durch zu viele anwesende Personen einzuschüchtern. Ebenso wichtig ist es, das Kind nach Möglichkeit nur einer einmaligen Befragung auszusetzen, um das wiederholte Aufleben traumatischer Ereignisse zu verhindern. Alle Personen, die bei der Befragung anwesend sind, müssen sich ihrer Rolle bewusst sein.
- Drücken Sie sich einfach aus und nehmen Sie auf das Alter, den Reifegrad und die intellektuelle Entwicklung des Kindes Rücksicht. Benutzen Sie Ausdrücke, die für das Kind in seiner Entwicklungsstufe verständlich sind.
- Der mutmaßliche Täter oder mit ihm in Verbindung stehende Personen dürfen bei der Befragung unter keinen Umständen anwesend sein.
- Das Kind sollte vor jeglichem Kontakt mit den Medien abgeschirmt werden.
- Zeichnen Sie die Befragung nach Möglichkeit auf Video oder zumindest auf Kassette (oder auf einem anderen Medium) auf. Wenn Sie ein schriftliches Protokoll der Befragung erstellen lassen, überprüfen Sie die Genauigkeit der Niederschrift, indem Sie jede Antwort gemeinsam mit dem Kind kontrollieren.

Es folgt eine einfache Vorlage aus dem Handbuch des Consortiums on Street Children¹, der zu entnehmen ist, wie Befragungen von Kindern am besten durchgeführt werden:

Vermeiden Sie:	Legen Sie Wert auf:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Lange Sätze 2. Komplizierte Sätze 3. Passive Formulierungen („Was wurde dir zugefügt?“) 4. Negative Sätze („Hast du es ihr nicht erzählt?“) 5. Mehrdeutige Fragen 6. Doppelte Negationen („Hat dir deine Mutter nicht gesagt, dass du nicht ausgehen solltest?“) 7. Hypothetische Aufforderungen („Sag mir, wenn du müde bist.“) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kurze Sätze 2. Einfache Sätze 3. Aktive Formulierungen („Was hat er getan?“) 4. Positive Sätze („Hast du es ihr gesagt?“) 5. Eindeutige Fragen 6. Einfache Negationen („Hat dir deine Mutter gesagt, dass du nicht ausgehen solltest?“) 7. Direkte Formulierungen („Bist du müde?“)

Eine weitere Methode bei der Befragung von Kindern besteht in der Technik des aktiven Zuhörens. Diese Technik basiert auf der Vorstellung, dass das Kind seine Geschichte viel eher fortsetzt, wenn es fortwährend verbale und nonverbale Zustimmung erfährt. Dies wird erreicht, indem das Gesagte wiederholt wird.

Zum Beispiel:

Kind: Er hat mir dann ins Gesicht geschlagen.

Befragender Beamter: Er hat dir ins Gesicht geschlagen?

Kind: Ja, es war furchtbar. Es hat wehgetan, und ich habe angefangen zu weinen.

Befragender Beamter: Es hat dir wehgetan und du hast dich furchtbar gefühlt?

Der befragende Beamte muss jedoch darauf achten, keine Emotionen oder Begebenheiten in das Gespräch zu bringen, die vom Kind selbst nicht erwähnt werden, da dies die Aussagekraft der Befragung beeinträchtigen könnte.

8. *Ort der Befragung*

Der Ort, an dem die Befragung durchgeführt wird, kann die Haltung des Kindes entscheidend beeinflussen. Idealerweise sollte der Ort:

- sowohl auf das Kind als auch auf die Polizeibeamten gemütlich, freundlich und einladend wirken
- kinderfreundlich gestaltet sein und für jüngere Kinder mit Gegenständen wie Puppen, Malbüchern und Stiften, für ältere Kinder mit farbenfroher Einrichtung ausgestattet sein
- ruhig und vor der Öffentlichkeit geschützt sein

Falls es auf der Polizeistation keine geeigneten Räumlichkeiten gibt, sollten entsprechende Vereinbarungen mit einer Fürsorgeorganisation getroffen werden, um die Befragung in deren Räumlichkeiten durchzuführen.

Wenn der Raum mit einem Einwegspiegel und einem Aufzeichnungsgerät ausgestattet ist, verbessert dies die Qualität der Ermittlungen.

¹ Polizeiliche Schulung über Kinderrechte und Kinderschutz 2004

9. Vorbereitung der Befragung

Im Zuge der Vorbereitung der Befragung müssen Hintergrundinformationen über die Situation des Kindes eingeholt werden. Diese Hintergrundinformationen können in der Regel von dem Kind selbst eingeholt werden, sollten in diesem Fall jedoch vor der eigentlichen Befragung in Erfahrung gebracht werden. Zu diesem Zweck kann mit dem Kind ein Gespräch geführt werden, in dem es über biographische Daten und sein soziales Umfeld befragt wird. Diese Informationen helfen den Polizeibeamten nicht nur, das Kind einzuordnen, sondern auch, während der formellen Befragung eine Verbindung zu dem Kind aufzubauen.

Die Fragen sollten im Voraus festgelegt werden, um sicherzustellen, dass alle Teile der Ermittlung durch die Fragen abgedeckt werden. Der Beamte sollte weiter herausfinden, welche Sicherheitsmaßnahmen für das Kind getroffen werden müssen oder bereits getroffen worden sind, und wie die unmittelbare Zukunft des Kindes aussieht. So kann er eventuelle Fragen des Kindes zu seiner Zukunft beantworten.

10. Vermeidung von Angst und Verwirrung des Kindes

Während der Befragung muss vermieden werden, dass das Kind verwirrt oder geängstigt wird. Aus diesem Grund gilt für Ermittlungsbeamte:

- Bleiben Sie während der Befragung ruhig und freundlich. Halten Sie Augenkontakt mit dem Kind, zeigen Sie sich interessiert und kommunizieren Sie auf gleicher Augenhöhe mit dem Kind.
- Vermeiden Sie jede negative Körpersprache wie Stirnrunzeln.
- Gehen Sie auf die Bedürfnisse des Kindes ein, indem Sie für Toilettenpausen, Getränke, Bewegungsmöglichkeiten und Ähnliches sorgen.
- Wenden Sie die verfügbaren Hintergrundinformationen so an, dass sich das Kind wohl genug fühlt, um sensible Fragen zu beantworten.
- Vermitteln Sie dem Kind einen warmherzigen Eindruck, doch ohne es zu berühren. Wenn das Kind ängstlich ist, kann es die Begleitperson berühren.
- Erklären Sie dem Kind, dass und wie die Befragung aufgezeichnet wird und dass es notwendig ist, langsam und deutlich zu sprechen.
- Stellen Sie die anwesenden Personen vor und beschreiben Sie ihre Rolle während der Befragung.
- Seien Sie bezüglich der Gründe für die Befragung im Kontext einer Strafverfolgung vollkommen ehrlich, achten Sie aber auf eine altersgerechte Ausdrucksweise.
- Zeigen Sie sich nicht voreingenommen oder ungehalten, wenn das Kind Details seiner Ausbeutung oder seines Missbrauchs preisgibt.
- Stellen Sie dem Kind keine Belohnungen für die Befragung in Aussicht.
- Unterbrechen Sie das Kind nicht, außer zu dem Zweck, bestimmte Aspekte des geschilderten Sachverhalts zu klären.
- Vermeiden Sie Suggestivfragen. Erlauben Sie dem Kind, die Geschichte auf seine Weise zu schildern und geben Sie ihm die dafür benötigte Zeit.
- Vermeiden Sie es, mehr als eine Frage gleichzeitig zu stellen.
- Vermeiden Sie die Frage „Warum“, da diese dem Kind das Gefühl vermittelt, für seinen eigenen Missbrauch verantwortlich zu sein.
- Erklären Sie dem Kind, welche Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden, und was nach der Befragung geschehen wird. Erklären Sie, wann der

Prozess stattfinden wird, welche Rolle das Kind darin spielen wird und welche Vorkehrungen getroffen werden sollen, um das Kind vor den Menschenhändlern zu schützen.

- Machen Sie dem Kind klar, dass es nicht zu einer Aussage gezwungen werden kann, wenn es nicht aussagen will. Erklären Sie eventuell, wie die durch die Befragung gewonnenen Informationen verwendet werden sollen.
- Erlauben Sie es dem Kind, alle Fragen zu stellen, die es stellen möchte. Geben Sie ehrliche Antworten.
- Wiederholen Sie gegenüber dem Kind seine Aussage immer in einer kindgerechten Sprache und geben Sie ihm die Möglichkeit, Dinge richtigzustellen und zu ergänzen.
- Wenn es sich um ein Kind ausländischer Herkunft handelt, finden Sie heraus, ob das Kind in sein Herkunftsland oder zu seiner Familie zurückkehren möchte. Erkundigen Sie sich über die Präferenzen und den Hintergrund des Kindes, jedoch ohne Versprechungen für die Zukunft abzugeben. Sorgen Sie dafür, dass ein gesetzlicher Vormund für das Kind ernannt wird.

11. *Richtlinien für die Altersbestimmung*

Es ist oftmals schwierig zu bestimmen, ob es sich bei einer jugendlichen Person um ein Kind handelt oder nicht.

- Fragen Sie Ihr Gegenüber, wie alt es ist.
- Wenn es diese Frage nicht beantworten kann, oder Sie die Antwort nicht glauben, ist es sinnvoll, Fragen zu stellen, die Ihnen eine Vorstellung von seinem ungefähren Alter vermitteln. Z. B.: „Erinnerst du dich ...?“, „Wurdest du in dem Jahr geboren, als ...?“, „Bist du schon zur Schule

gegangen, als ...?“

- Gehen Sie von Ihren Erfahrungen mit anderen Kindern aus oder bitten Sie einen Mediziner, Ihnen bei der Altersbestimmung zu helfen.
- Behandeln Sie Ihr Gegenüber im Zweifelsfall als Kind.
- Wenn Sie die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch einladen, bitten Sie sie, nach Möglichkeit einen Identitätsnachweis mitzubringen.

12. *Vorbereitung von Zeugen im Kindesalter auf ein Gerichtsverfahren*

Wird das Kind als kompetenter Zeuge eingeschätzt und erklärt es sich mit einer Aussage einverstanden, ist eine gute Vorbereitung von größter Wichtigkeit. Die mit dem Fall betrauten Exekutivbeamten sollten Folgendes tun:

- Informieren Sie das Kind, seine Eltern oder Betreuer über Datum und Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung. Stellen Sie sicher, dass das Kind bei seiner Aussage von einem Beistand und einem gesetzlichen Vormund begleitet werden kann.
- Die Aussage des Kindes sollte nach Möglichkeit per Videozuschaltung von einem sicheren Ort aus übertragen werden. Ein Beistand und/oder ein gesetzlicher Vormund sollten während der Aussage zugegen sein.
- Erklären Sie dem Kind die Vorgehensweise, wenn die Aussage per Video übertragen wird.
- Wenn das Kind persönlich vor Gericht erscheinen muss, zeigen Sie ihm ein paar Tage vor der Verhandlung das Gerichtsgebäude, um es mit den Räumlichkeiten vertraut zu machen.
- Lassen Sie das Kind im Zeugenstand sitzen und reden Sie währenddessen mit ihm,

damit es sich daran gewöhnt, auf diesem Platz angesprochen zu werden.

- Zeigen Sie dem Kind, wo die verschiedenen Personen bei der Gerichtsverhandlung sitzen werden, und machen Sie es, wenn möglich, schon vor der Verhandlung mit dem Staatsanwalt bekannt.
- Erklären Sie dem Kind die Rollen der einzelnen an dem Verfahren beteiligten Personen, zum Beispiel die des Richters, des Staatsanwalts, der Verteidigung, des Protokollführers etc.
- Erklären Sie dem Kind, dass auch der Angeklagte bei der Gerichtsverhandlung

anwesend sein wird, warum er anwesend sein wird und welche Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden, um ihn an der Flucht zu hindern.

- Erklären Sie dem Kind, welche Fragen vor Gericht gestellt werden, und wie es sie beantworten kann – z. B. indem es sich bei der Beantwortung Zeit lässt, indem es nachfragt, wenn es etwas nicht versteht, indem es nur auf die Frage antwortet, die gestellt wurde etc.
- Erklären Sie dem Kind, was während des Kreuzverhörs geschieht, und bestärken Sie es in seinem Opferstatus.

WICHTIG!

Wenn ein Kind bettelt, „herumlungert“ oder zum Opfer von kommerzieller sexueller Ausbeutung geworden ist, sollte das NICHT als Straftat gewertet werden. Falls das nationale Recht Ihres Landes diese oder ähnliche Handlungen unter Strafe setzt, steht dies im Widerspruch zu den internationalen Menschenrechtsstandards. Solche Kinder bedürfen des Schutzes und der Fürsorge. Es sind die „Kunden“, die Zuhälter, die Menschenhändler und Ausbeuter, die Straftaten begehen, nicht die Kinder. Betrachten Sie das Kind als schutz- und betreuungsbedürftig, oder, wenn es genügend Beweise gibt, um den Verdächtigen anzuklagen, als Opfer, und passen Sie Ihre Vorgehensweise und die Befragung entsprechend an. In jedem Fall ist es wichtig, das Kind psychologisch als Opfer/Überlebenden zu behandeln: Zeigen Sie Anteilnahme und seien Sie einfühlsam und verständnisvoll.

8B DAS SZENARIO-MODELL EINE METHODE DER NIEDERLÄNDISCHEN POLIZEI FÜR DIE BEFRAGUNG VON KINDERN²

Die öffentliche Diskussion über Inzest und sexuellen Missbrauch in den Niederlanden führte in den 1980er Jahren zur vermehrten Anzeige dieser Vergehen. Gleichzeitig wurde durch internationale Studien festgestellt, dass kleine Kinder als verlässliche Zeugen vor Gericht auftreten können.

Die Auffassung, dass die Befragung von Kindern Aufgabe der Polizei ist, aber nur, wenn die Polizeibeamten eine entsprechende Schulung absolviert haben, begann sich durchzusetzen. Ein Polizeibeamter muss in den Niederlanden eine 14-monatige Ausbildung durchlaufen haben, um Kinder unter 13 Jahren befragen zu dürfen.

Die Befragungen werden in speziellen Räumen abgehalten, die für die Befragung junger Kinder geeignet sind. Die Befragungen werden auf Videoband aufgezeichnet, damit Kinder nur einmal befragt werden müssen. Im niederländischen Rechtssystem werden

Kinder vor Gericht nicht befragt. Es ist Aufgabe der Polizei, Zeugen zu befragen; alle anderen an dem Gerichtsverfahren beteiligten Personen müssen sich auf diese unter den bestmöglichen Umständen aufgenommene Aussage verlassen. Die Niederschrift der Aussage wird durch den Richter als Beweismittel zugelassen, und das Videoband kann dem Staatsanwalt, der Verteidigung oder dem Richter vorgelegt werden.

Die niederländische Polizei hat über Jahre hinweg eine Methode zur Befragung junger Kinder entwickelt, die als „Szenario-Modell“ bezeichnet wird. Diese Methode, ein Werkzeug zur Aufzeichnung von Aussagen von Kindern zwischen 4 und 12 Jahren, gilt in den Niederlanden als „Beste Practices“. Die Methode ist für den Beamten, der die Befragung durchführt, ziemlich anspruchsvoll und verlangt sowohl praktische Ausbildung als auch theoretisches Wissen.

Das Szenario-Modell erlaubt es dem befragenden Beamten, auf den Zeugen individuell einzugehen und auf verschiedene Situationen zu reagieren. Die Befragung kann auf eine strukturierte Weise an den jeweiligen Fall angepasst werden. Der befragende Beamte kann im Lauf der Befragung zu einem anderen Szenario wechseln, um das für die Situation bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die Idealsituation wird als Szenario A bezeichnet. In diesem Szenario teilt das Kind spontan mit, was geschehen ist, während der Beamte Fragen stellt, um detaillierte Informationen zu erhalten.

Kommt es zu keiner spontanen Aussage, geht der befragende Beamte zu Szenario B über, indem er dem Kind indirekte Fragen

² K.M.C. Denkens (2005), Niederländische Polizeiakademie

stellt oder Zeichnungen und Bilder zeigt, um ihm Informationen zu entlocken. Wenn das Kind beginnt, sich mitzuteilen, wird wieder zu Szenario A übergegangen.

Wenn Szenario B zu keiner Aussage führt, geht der befragende Beamte zu Szenario C über, indem er das Kind mit den Anschuldigungen konfrontiert. Bestätigt das Kind die gegebene Information, kann zu Szenario A übergegangen werden. Wenn das Kind die Anschuldigungen zurückweist, wird die Befragung für beendet erklärt. Die Befragung sollte auf einen Zeitraum von maximal 1,5 Stunden beschränkt werden.

Das Szenario-Modell besteht aus drei Teilen: Einführung, fallspezifischer Teil und Schlussteil. Folgende Grundsätze sind anzuwenden:

- Die Befragung ist *dem Kind anzupassen*
- Die Befragung muss *der Beweiserhebung dienen*
- Die Befragung muss *verlässliche Informationen ergeben*

Um die Befragung dem Kind *anzupassen*, muss der befragende Beamte das Hauptaugenmerk darauf legen, mit dem Kind in Kontakt zu treten und eine Beziehung zu ihm aufzubauen. Der Beamte, der die Befragung durchführt, muss den Verlauf der Befragung erklären und die Zustimmung des Kindes einholen. Der befragende Beamte muss flexibel und einfühlsam auf das Kind reagieren, unter

anderem auf den Grad seiner Konzentration, sein Verständnis und seine Bereitschaft, sich auf den Prozess einzulassen.

Um Beweise zu sammeln, stellt der befragende Beamte Fragen zu bestimmten Ereignissen und deren Umständen. Dabei wird er von sich aus nach Alternativszenarien und zusätzlichen Verdächtigen Ausschau halten.

Um *verlässliche* Informationen zu erhalten, muss der befragende Beamte sicherstellen, dass das Kind die Fragen genau versteht. Alle Informationen müssen freiwillig und ohne Suggestion oder Druck durch den befragenden Beamten gegeben werden. Der befragende Beamte arbeitet mit den Techniken des Szenario-Modells. Er überprüft gemeinsam mit dem Kind noch einmal, ob die gegebenen Informationen korrekt sind, wobei er die Antworten des Kindes nicht beeinflussen darf. Die niederländische Polizei ist darauf trainiert, die Gefahren zu erkennen, die mit dem ungleichen Machtverhältnis zwischen befragendem Beamten und Kind verbunden sind. Die Aufgabe des befragenden Beamten ist es, dem Kind zu helfen, sich mitzuteilen und seine eigene aus Fakten und Detailinformationen bestehende Geschichte zu erzählen. Um dies zu ermöglichen, muss der befragende Beamte seinen eigenen Einfluss möglichst gering halten.

BEFRAGUNG VON KINDERN IN ÖSTERREICH

1. Allgemeine Richtlinie für Befragungen im SPG

Ganz allgemein regelt § 31 SPG (Sicherheitspolizeigesetz) die Richtlinien für das Einschreiten der Exekutive. Darin sind jene Verhaltensweisen angeführt, welche der Minister für das Verhalten der Exekutivbeamten mittels einer Verordnung festzulegen hat. Aus diesem Auftrag entsprang die Richtlinienverordnung. § 6, Abs2 dieser Verordnung regelt den Umgang mit Betroffenen.

Grundsätzliches

- Dem Betroffenen ist der Zweck des Einschreitens bekannt zu geben.
- Opfer von Straftaten, sowie Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die Umstände der Amtshandlung zu erkennen oder sich diesen entsprechend zu verhalten, sind mit besonderer Rücksicht zu behandeln

Für Befragungen gilt zusätzlich

- Dem Betroffenen ist zu gestatten, sich niederzusetzen.
- Eine Frau, die sich über ein Geschehen

aus ihrem privaten Lebensbereich äußern soll, im Zuge dessen sie von einem Mann misshandelt oder schwer genötigt worden ist, ist von einer FRAU zu befragen. Die Frau ist darauf hinzuweisen, dass auf ihren Wunsch eine Person ihres Vertrauens beigezogen werden kann.

- All dies kann sinngemäß auch auf Kinder angewendet werden.
- Unmündige sind von hierfür besonders geschulten Beamten oder sonst besonders geeigneten Menschen zu befragen.

Für Befragungen während einer Anhaltung gilt außerdem

Die Befragungen sind, außer bei Lokalausweisen, in Diensträumen durchzuführen. Ausnahmen zur Erreichen des Zwecks sind möglich. Entsprechende Pausen sind zu gewähren.

2. Kein eigenes Modell bzw. Richtlinien für Kinder

Ein strukturiertes Modell bzw. eine eigene Richtlinie für die Befragung von Kindern gibt es in Österreich in der Weise nicht. Wie das Vernehmungsprozedere genau vonstatten zu gehen hat (wer die Ersteinvernehmung durchführt bzw. wie oft das Kind einvernommen wird), wird von Fall zu Fall mit dem Untersuchungsrichter bzw. dem Staatsanwalt geklärt. Oft ist es eine Gutachterin (vom Gericht bestellt), die die Ersteinvernahme macht, auch unter anderem deswegen, um die Glaubwürdigkeit des Kindes zu überprüfen. In der Praxis gilt jedoch bei Kindern, dass mit ihnen besonders behutsam umzugehen und auf ihre Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen ist. Es ist ihnen auch die Möglichkeit zu geben, ihre Erlebnisse aufzuzeichnen. Dolmetscher sind heranzuziehen, falls erforderlich.

Ein Sonderfall ist das „Modell Wien“:
Hier gibt es zwei speziell ausgebildete
Kriminalbeamtinnen, die die Befragung von
Kindern, die Opfer von Missbrauch und
Gewalt geworden sind, durchführen. Dafür
stehen eigene Räumlichkeiten, die einer
Wohnung gleichkommen, zur Verfügung. Die

Einvernahme wird auf Video aufgezeichnet,
sodass das Kind nicht zweimal befragt werden
muss. Im Falle des Erfordernisses wird auch ein
Psychologe hinzugezogen.

Die Videoaufzeichnung ist vor Gericht zulässig.

DAS SZENARIO-MODELL

EINFÜHRUNG

Sinn und Zweck der Befragung erklären
Nach Wahl des Kindes kann es sofort aussagen oder zuerst spielen oder sich unterhalten
Kontakt aufnehmen, eine Beziehung herstellen



FALLORIENTIERUNG

Offene Fragen stellen



Das Kind teilt sich mit

Szenario A
Die freie Erinnerung anregen
Die Grundregeln erklären
Auf der freien Erinnerung aufbauen:

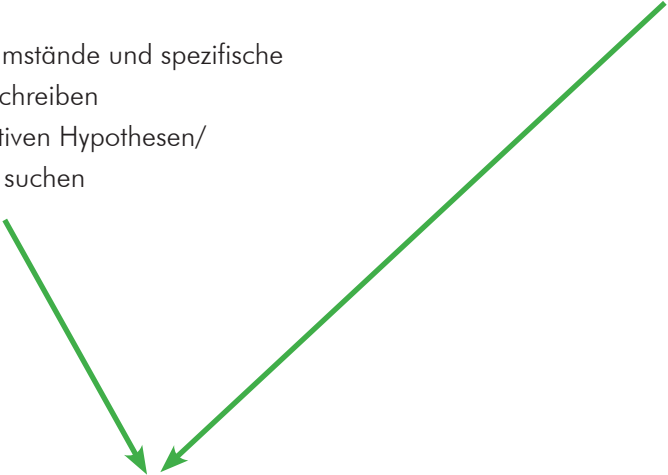
- Offene Fragen stellen
- Kontrollfragen stellen/herausfinden, woher die Informationen bezogen wurden
- Zuerst den Ablauf, dann die Umstände klären
- Allgemeine Umstände und spezifische Episoden beschreiben
- Nach alternativen Hypothesen/ Verdächtigen suchen

Das Kind teilt sich nicht mit

Szenario B
Indirekte Fragen stellen
Zeichnungen anfertigen

Das Kind teilt sich nicht mit

Szenario C
Mit Informationen konfrontieren



SCHLUSSTEIL

Gibt es weitere Verdächtige?
Sind Dinge offengeblieben?
Das Kind loben
Abkühl- und Spielphase

MODUL

9

DIE BETEILIGTEN (STAKEHOLDER) UND IHRE ROLLEN

Zielsetzung

Das Ziel dieser Sitzung ist es, zu erkennen, wer die am Kampf gegen den Kinderhandel beteiligten Stakeholder sind, wie die Zusammenarbeit zwischen ihnen ablaufen soll, und wie wichtig eine solche Zusammenarbeit ist.

Anweisungen für den Schulungsleiter

In dieser Sitzung geht es um praktische Dinge. Sie hat zwei Zielsetzungen: Einerseits sollen die Teilnehmer Informationen über die verschiedenen am Kampf gegen den Kinderhandel beteiligten Stakeholder und ihre Aufgaben gewinnen, andererseits sollen sie dazu gebracht werden, über künftige Möglichkeiten für die Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Stakeholdern nachzudenken. Da die Sitzung viel Zeit in Anspruch nehmen wird, sollten Sie die Zeiteinteilung genau planen.

Lesen Sie sich vor der Sitzung Arbeitsblatt 9A (Vorlage für Stakeholder) mit den Informationen über Ihr Land durch und stellen Sie sicher, dass sie korrekt sind. Sie können je nach Bedarf Informationen streichen oder hinzufügen. Den Teilnehmern muss klar sein, wer in Ihrem Land welche Aufgabe hat und welchen Beschränkungen die einzelnen Stakeholder unterliegen. Nehmen Sie von den Teilnehmern Vorschläge für Änderungen der im Arbeitsblatt beschriebenen Rollen entgegen, wenn diese ihrer Meinung nach notwendig sind.

Wenn Sie es vorziehen, die Vorlage als Hintergrundinformation zu benutzen, können Sie mit den Teilnehmern eine Stakeholder-Karte als Visualisierung auf die Flipchart zeichnen. Stellen Sie sicher, dass diese Karte die Verbindungen zwischen den einzelnen Stakeholdern berücksichtigt.

Das Arbeitsblatt enthält ein Fallbeispiel, das die Teilnehmer als Grundlage für Rollenspiele verwenden können (Arbeitsblatt 9B). Lassen Sie von den Teilnehmern festlegen, welche Institutionen zuständig sind und welche Rollen in dem Rollenspiel vertreten sein sollten. Es ist gut, wenn zumindest eine Person in jeder „Rollenspielgruppe“ die Rolle der Agentur, die sie spielt, kennt; andernfalls können sich die Teilnehmer nicht sicher sein, ob ihre Entscheidungen bezüglich der zu setzenden Maßnahmen in der Realität durchführbar sind oder nicht. Wenn ein Rollenspiel ungeeignet erscheint, können Sie es durch eine Diskussion des Fallbeispiels und der einzelnen darin involvierten Stakeholder ersetzen.

Es ist wichtig, in dieser Sitzung eine Diskussion über die Zusammenarbeit der einzelnen Stakeholder und den Wert dieser

Zusammenarbeit abzuhalten. Auf diese Weise kann den Teilnehmern gezeigt werden, wie sie die aus der Schulung gewonnenen Informationen und Kontakte nützen können, um ihre Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern in der Zukunft besser wahrnehmen zu können. Benützen Sie Factsheet 9A (in dem das italienische System beschrieben wird) als Ausgangspunkt für die Diskussion.

Im Kontext der Lösungsfindung ist es sinnvoll, über einen strukturierten nationalen Koordinationsmechanismus („National Referral Mechanism“) gegen den Menschenhandel zu diskutieren. Besprechen Sie die Möglichkeit, einen solchen Koordinationsmechanismus in Ihrem Land einzuführen (siehe Factsheet 9B). Sollte ein solcher bereits existieren, ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer erfahren, wie er funktioniert und wie ihre zukünftige Arbeit in diesem Rahmen aussehen könnte. Erstellen oder besorgen Sie ein Factsheet oder Informationsblatt zu den nationalen Strukturen und verteilen Sie es an die Teilnehmer.

Wenn es einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel gibt, wäre dies ein geeigneter Diskussionspunkt für diese Sitzung. Holen Sie entsprechende Informationen ein und erstellen Sie Handouts zu diesem Thema.

Es wäre gut, wenn die Teilnehmer am Ende der Schulung eine Kontaktliste mit nach Hause nehmen könnten. Eine Vorlage für eine solche Liste findet sich auf dem Arbeitsblatt 9C. Die Teilnehmer könnten ein Brainstorming durchführen, um das Arbeitsblatt gemeinsam auszufüllen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass Sie die Kontaktliste im Voraus erstellen und sie am Ende der Sitzung an die Teilnehmer austeilen.

Vorgeschlagenes Workshop-Format

- a. Teilen Sie Arbeitsblatt 9A an die Teilnehmer aus. Fragen Sie die gesamte Gruppe, ob sie mit der Rollenbeschreibung der verschiedenen Stakeholder-Kategorien einverstanden ist.
- b. **Alternative:** Führen Sie anhand der Stakeholder-Kategorien von Arbeitsblatt 9A ein Brainstorming durch und fertigen Sie danach eine Stakeholder-Karte an. Schreiben Sie die auf diese Weise identifizierten Stellen auf die Flipchart und zeichnen Sie die Verbindungen zwischen den einzelnen Stellen ein.
- c. Händigen Sie den Teilnehmern Arbeitsblatt 9C aus. Hierbei handelt es sich um eine Fallstudie. Bitten Sie die Teilnehmer, sich das Arbeitsblatt einzeln durchzulesen.
- d. Teilen Sie die Teilnehmer in höchstens sechs Gruppen zu je vier bis fünf Personen ein und weisen Sie diesen Gruppen folgende Rollen zu:
 - i. Exekutivorgane/Strafverfolgungsorgane
 - ii. Staatliche Institutionen (Bildungsministerium, Sozialministerium etc.)
 - iii. Kinderschutz-Agentur
 - iv. NGOs (Nicht-Regierungsorganisationen) und IGOs (zwischenstaatliche Organisationen)
 - v. Eltern/Schulen
 - vi. Botschaft/Konsulat
 Aufgabe der einzelnen Gruppen ist es, das Fallbeispiel aus der Perspektive der ihnen zugeteilten Rolle zu analysieren und die Fragen am Ende der Fallstudie zu beantworten.
- e. Eine Kleingruppe stellt ihre Antworten der Gesamtgruppe vor. Die restlichen Gruppen haben die Möglichkeit, die Antworten

- zu kommentieren und sie mit ihren eigenen rollenbezogenen Antworten und Erwartungen zu vergleichen.
- f. **Alternative:** Veranstalten sie mithilfe der Fragen am Ende eine Diskussion zu dem Fallbeispiel.
- g. Veranschaulichen Sie anhand von Factsheet 9A, welche Form der Unterstützung Opfer von Menschenhandel in Italien erhalten. Führen Sie eine allgemeine Diskussion darüber, ob die verschiedenen Stakeholder in diesem Land effektiver zusammenarbeiten könnten, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Verwenden Sie folgende Fragen, um die Diskussion in Gang zu bringen:
- Welche Form der Kooperation anderer Stakeholder wäre hilfreich, um im Zuge Ihrer Arbeit Kinder effektiver schützen zu können?
 - Welche Initiativen könnten Sie selbst setzen, um eine solche Kooperation zu erreichen?
- h. Erklären Sie anhand von Factsheet 9B den nationalen Koordinationsmechanismus. Bitten Sie um Vorschläge, wie eine solche Struktur in Ihrem Land funktionieren könnte. **Alternativ** können Sie Informationen über den tatsächlichen nationalen Koordinationsmechanismus und/oder den nationalen Aktionsplan verteilen und die Teilnehmer fragen, wie sie ihre Arbeit mithilfe dieser Mechanismen gestalten (könnten).
- i. Legen Sie den Teilnehmern eine vorläufige Kontaktliste vor (Arbeitsblatt 9C). Bitten Sie sie, die Vorlage nach einem gemeinsamen Brainstorming auszufüllen. Jeder Teilnehmer sollte für sich die relevanten Informationen in die Vorlage eintragen.
- j. **Alternative:** Legen Sie den Teilnehmern das bereits ausgefüllte Kontaktblatt vor und bitten Sie die Teilnehmer, es zu prüfen. Wenn sie möchten, können sie es ergänzen und mit nach Hause nehmen.

Benötigte Ressourcen/Materialien:
 Kopien der Arbeitsblätter 9A, 9B, 9C (fertiggestelltes Arbeitsblatt 9B),
 Factsheets 9A und 9B, (Informationen zum nationalen Koordinationsmechanismus oder zum nationalen Aktionsplan), Flipchart, Marker, Stifte

Voraussichtliche Dauer:
 3 Stunden und 30 Minuten

ARBEITSBLATT 9

9A STAKEHOLDER-VORLAGE

Stakeholder	Rolle
<p>1. Strafverfolgung</p> <ul style="list-style-type: none">• Polizei• Grenzpolizei• Einwanderungsbehörde	<ul style="list-style-type: none">• Verhinderung von illegalen Aktivitäten und Verbrechen• Sicherung von Frieden und Ordnung• Schutz von Leben und Eigentum• Untersuchung von Verbrechen unter der Leitung des Staatsanwalts• Sammlung von Beweismaterial• Verhaftung von Verdächtigen• Durchsuchungen und Beschlagnahmungen zur Beweiserhebung• Abgabe von Beschwerden und Empfehlungen an den Staatsanwalt• Zusammenarbeit mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten (z. B. Innenministerium, Außenministerium)
<p>2. Staatsanwaltschaft</p> <ul style="list-style-type: none">• Staatsanwalt	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung von Klagen• Leitung polizeilicher Untersuchungen von Verbrechen• Sammlung, Untersuchung und Analyse von Beweisen• Festlegung, welche Straftat (gegebenenfalls) zum Gegenstand eines Verfahrens gemacht werden soll• Abweisung der Klage oder Erstellung einer Anklageschrift (oder formelle Anklage vor Gericht)• Gerichtliche Anklage• Ausstellung eines Haftbefehls gegen Verdächtige
<p>3. Gerichte</p> <ul style="list-style-type: none">• Untersuchungsrichter• Verfahrensrichter	<ul style="list-style-type: none">• Erlass von Haftbefehlen• Entscheidung über ersatzweise restriktive Maßnahmen oder bedingte Entlassung• Anordnung forensischer Untersuchungen• Entscheidung über Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen• Durchführung von Festnahme- und Haftrevisionen• Durchführung von Voruntersuchungen• Aufnahme der Fakten und Entscheidung über das/die anzuwendende/n Gesetz/e• Entscheidung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten

Stakeholder	Rolle
	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung einer finanziellen Strafe oder Haftstrafe • Anordnung alternativer oder sonstiger Dispositionsmaßnahmen (Alternativen zu Haftstrafen: z. B. Bewährung, Gemeinschaftsdienst, Aussetzung zur Bewährung, Berufsausbildung)
<p>4. Kinderschutzsystem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter • Gesetzlicher Vormund • Arzt • Psychologe 	<p><i>a) Fall-Management</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung, dass die Interessen des Kindes an erster Stelle stehen • Individuelle Beurteilung des Falls, um die Bedürfnisse des Kindes zu ermitteln, Erstellung eines individuellen Plans für die Betreuung und den Schutz des Kindes und Vermittlung des Kindes an die zuständigen Stellen • Erforschung der Bedürfnisse und Probleme von Opfern im Kindesalter gemeinsam mit dem Kind, Einschätzung psychologischer Probleme, Suche nach Lösungen und deren Implementierung • Untersuchung der sozialen Umstände des Falles, Vornahme einer diagnostischen Beurteilung und Erarbeitung eines Rehabilitationsplans • Gewährleistung von Unterstützung, Beratung und Motivation der Kinder, sodass sie ihren Rehabilitationsplan erfolgreich umsetzen können <p><i>b) Beistand während des Gerichtsverfahrens</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Einreichung einer sozialen Fallstudie, die eine Falleinschätzung und Empfehlungen zur Wahrung der Interessen des Kindes beinhaltet • Beratung der gerichtlichen Akteure hinsichtlich kinderfreundlicher Vorgehensweisen • Sicherstellung der Vertretung/Anwesenheit des Kindes während der Gerichtsverhandlung • Begleitung und Beratung des Kindes während der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens • Information von Kindern und Familienangehörigen über den Status und die Entwicklungen des Falles <p><i>c) Bereitstellung und Erleichterung von Unterbringung, Rehabilitation und Resozialisierung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung einer sicheren Unterkunft für das Kind • Bereitstellung von sozialer Beratung und Unterstützung bei der Resozialisierung des Opfers im Kindesalter • Beratung hinsichtlich der Vorbereitung der sozialen Reintegration von Kindern • Erleichterung von Familienzusammenführung

Stakeholder	Rolle
	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Wiedereingliederung der Kinder in ihre Gemeinschaft durch Erleichterung des Zugangs zu Schulbildung, Ausbildungsmöglichkeiten und anderen gemeinschaftlichen Aktivitäten oder Programmen <p><i>d) Kurzfristige Betreuung und dauerhafte Lösungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Suche nach der Familie des Kindes • Durchführung von Sicherheits- und Risikoeinschätzungen, um die bestmögliche langfristige Betreuungslösung für das Kind zu finden (Familienzusammenführung, Rückführung oder Reintegration) • Erleichterung der Implementierung der langfristigen Betreuungslösung
<p>5. <i>Gemeinschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kirche</i> • <i>Schule</i> • <i>NGOs</i> • <i>Gemeindeorganisationen</i> • <i>Kinderschutznetzwerke</i> • <i>Medien</i> • <i>Universitäten</i> • <i>etc.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Prävention von Verbrechen • Aufspüren und Anzeige von Verbrechen • Telefonseelsorge, Helplines • Beistand und Unterstützung des Opfers (Unterbringung, medizinische, psychosoziale und wirtschaftliche Versorgung) • Resozialisation/Bildung • Reintegration • Anwaltschaft/Vertretung • Verhinderung von Ausbeutung • Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit
<p>6. <i>Privatsektor</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Tourismusindustrie</i> • <i>Transportindustrie</i> • <i>Taxilenker</i> • <i>Hotels</i> • <i>Restaurants</i> • <i>Vergnügungs- und Unterhaltungsbetriebe</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Prävention durch Bewusstseinsbildung • Erkennung und Anzeige von Missbrauch • Festlegung von Verhaltensregeln, um Kinder vor (sexueller) Ausbeutung zu schützen • Verhinderung von Ausbeutung
<p>7. <i>Sonstige</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bildungsministerium</i> • <i>Innenministerium</i> • <i>Außenministerium</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Implementierung der Strategien • Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden • Bereitstellung von rechtlicher Dokumentation

ARBEITSBATT 9

9B KATRIN UND ANNA

In einem Dorf in Land A leben zwei Mädchen, die enge Freundinnen sind. Ihre Namen sind Katrin und Anna und sie sind beide 16 Jahre alt. Katrin hat die Schule abgebrochen. Sie ist das älteste Kind ihrer Familie. Ihre Eltern sind arm, und so hat sie entschieden, dass es keinen Sinn für sie macht, die Schule weiter zu besuchen. Sie möchte Arbeit finden, um ihrer Familie zu helfen. Aber in ihrem Dorf gibt es keine Arbeit. Manchmal hilft sie bei einem Freund der Familie, der Landwirt ist, aus, indem sie Gemüse auf dem Markt verkauft. Er kann ihr aber nicht viel bezahlen.

Auf diesem Markt trifft Katrin eine Bekannte ihrer Familie, sie beginnen sich zu unterhalten. Die Frau erzählt ihr, dass es im Ausland viele Jobs gibt und dass sie ihr einen Mann vorstellen kann, der ihr einen solchen Job besorgen kann. Katrin ist begeistert. Sie schreibt sich Namen und Telefonnummer der Kontaktperson auf.

Katrin überredet Anna, das Land gemeinsam mit ihr zu verlassen. Anna stimmt zu. Sie vermisst Katrin in der Schule und hat auch zu Hause Probleme. Sie rufen den Mann, den die Freundin von Katrins Familie empfohlen hat, an. Sein Name ist Stefan. Er gibt den Mädchen eine Adresse in der Hauptstadt des Landes A, und sagt ihnen, dass er sie dort am folgenden

Wochenende treffen will.

Die beiden Mädchen verlassen mit dem Bus gemeinsam ihr Dorf. Katrins Eltern freuen sich für sie, sind aber auch besorgt, weil die Mädchen niemanden in der Hauptstadt kennen und nur die Adresse und den Namen der Kontaktperson, Stefan, haben. Anna hat ihren Eltern nicht erzählt, dass sie weggeht. Sie hat ihnen nur einen Brief geschrieben, den sie im Haus liegen gelassen hat, damit die Eltern ihn später finden. Die Mädchen versprechen Katrins Eltern, dass sie sofort schreiben werden, wenn sie sich in ihren Jobs eingelebt haben, und dass sie beiden Familien monatlich Geld schicken werden.

Nach einer langen und erschöpfenden Reise kommen die Mädchen in der Stadt an und suchen die angegebene Adresse auf. Nach einiger Zeit kommt Stefan. Er scheint sehr nett zu sein. Er nimmt sie in seine Wohnung mit und weist ihnen einen Schlafplatz auf dem Fußboden zu. Er erklärt ihnen, dass sie, um ins Ausland zu reisen, Dokumente benötigen, und dass es einige Tage dauern wird, sie zu besorgen. Weil die Mädchen nichts bei sich haben, gibt er ihnen Geld und sagt ihnen, dass sie es ihm zurückzahlen können, wenn sie selbst gut verdienen.

Für die Mädchen werden Reisepässe organisiert. Die Beschaffung kostet etwas Geld, da Stefan erst einen Notar bestechen muss, damit dieser die Dokumente – die Zustimmung der Eltern zu der Ausstellung eines Reisepasses und zur Reise ihrer Tochter ins Ausland – fälscht. Stefan hat auch die Tickets zum Zielort der Mädchen besorgt, der angeblich in Land B liegt. Er hält sich ziemlich bedeckt, was ihre zukünftigen Jobs betrifft, die Mädchen sind jedoch glücklich, ins Ausland zu gehen, und

wollen ihn nicht zu sehr mit Fragen löchern.

Nachdem sie ein paar Tage in der Wohnung verbracht haben, werden die Mädchen von Stefan zum Bahnhof gebracht und dort verabschiedet. Er sagt, dass ein Freund sie abholen wird, nachdem sie in Land B angekommen sind. Dieser Freund wird sie in ihre neuen Jobs einführen und das Geld, das sie Stefan schulden, von ihrem ersten Wochenlohn abziehen. Die Mädchen wissen nicht genau, wie viel Geld sie Stefan schulden.

Als der Zug an der Grenze hält, überprüft ein Grenzbeamter die Reisepässe und Dokumente der Mädchen. Er fragt sie, wohin sie wollen, und sie sagen ihm, dass sie in Land B wollen, um dort einen Freund zu treffen.

Am folgenden Tag kommen die Mädchen in Land B an. Stefans Freund holt sie vom Bahnhof ab und stellt sich als Yuri vor. Er ist sehr unfreundlich. Er besteht darauf, die Dokumente der Mädchen an sich zu nehmen. Dann bringt er sie in ein Hotelzimmer, in dem bereits einige andere Mädchen versammelt sind. Dort sind auch einige Männer, die sich die Mädchen ansehen und verlangen, dass sie die Mäntel ausziehen. Sie fragen auch nach dem Alter der Mädchen. Zum Entsetzen der Mädchen „verkauft“ Yuri Anna und Katrin an einen der Männer, sagt ihnen, dass es sich bei diesem Mann um ihren neuen Arbeitgeber handelt und dass sie in einem Geschäft arbeiten werden. Die Mädchen sehen, dass der Mann Yuri viel Geld bezahlt. Yuri sagt ihnen, dass er einen Teil des Geldes dazu verwenden wird, um die Schulden der Mädchen bei Stefan zu begleichen. Yuri übergibt die Reisepässe und Dokumente der Mädchen an ihren neuen Arbeitgeber.

Der Name des Arbeitgebers ist Adrian. Er bringt die Mädchen in eine Wohnung am Rande der Stadt. Adrian kann nicht mit Katrin und Anna kommunizieren, da er ihre Sprache nicht spricht, und sie verstehen nur wenig von dem, was er sagt. Als sie in der Wohnung ankommen, wird Adrian sehr brutal. Er schreit sie an, dass sie für ihn als Prostituierte arbeiten werden, und vergewaltigt jedes Mädchen vor den Augen des anderen, um ihnen zu zeigen, was er meint.

Von diesem Zeitpunkt an wird das Leben von Katrin und Anna zur Hölle. Adrian schließt die Mädchen in der Wohnung ein, die sie nur verlassen dürfen, wenn er sie zu Kunden bringt. Er bringt ihnen Essen und gelegentlich Toilettenartikel. Er zwingt sie, orale Kontrazeptiva einzunehmen. Anfangs protestieren die Mädchen und weinen, aber es hilft nichts. Adrian sagt ihnen einfach, dass für jeden abgelehnten Kunden noch mehr Schulden anfallen als die, die die Mädchen bereits durch die Kosten ihres Ankaufs bei ihm haben. Er verspricht, dass er den Mädchen, sobald sie ihre Schulden abbezahlt haben, Geld geben wird, das sie dann nach Hause schicken können.

Die Wohnung ist wie ein Gefängnis. Wenn die Mädchen in der Wohnung sind, sind die Türen verschlossen, sodass sie sie nicht verlassen können. Wenn sie die Wohnung verlassen, geschieht das immer in der Begleitung von Yuri oder einem seiner Mitarbeiter. Sie werden denn zu dem Haus oder zu der Wohnung eines Kunden gefahren, wo dann ein „Aufpasser“ vor der Tür wartet. Wenn der Kunde fertig ist, bringt der „Aufpasser“ die Mädchen wieder in die Wohnung zurück.

Die Mädchen fühlen sich elend und deprimiert, auch ihr Gesundheitszustand leidet unter der Situation. Sie sprechen die Landessprache nicht, wissen nicht genau, wo sie sich befinden und haben keine Möglichkeit, mit irgendjemandem, den sie kennen, zu kommunizieren. Oft müssen sie bis zu fünf „Kunden“ pro Nacht bedienen. Diese Situation dauert zehn Monate an.

Einer von Annas Kunden mag es, seine sexuellen Perversionen an ihr auszuleben. Sie war bereits zweimal bei ihm zu Hause und ist jedes Mal traumatisiert und verletzt in die Wohnung zurückgekehrt. Eines Tages, als der „Aufpasser“ ihr sagt, dass sie wieder zu diesem Kunden fahren muss, ist Anna verzweifelt. Sie öffnet ein Fenster der Wohnung und springt hinaus.

Katrin kann ihr nicht zu Hilfe eilen. Sie sieht nur von oben Annas Körper auf dem Boden liegen.

Schließlich kommen Polizeibeamte vorbei, um Erkundigungen über das tote Mädchen einzuholen. Als sie nicht in die Wohnung eingelassen werden und Katrin von drinnen rufen hören, treten sie die Tür ein. Sie finden Katrin in einem Zustand von Schock und größter Verzweiflung.

Katrin wird auf die Polizeistation gebracht und dort über das tote Mädchen befragt. Sie benötigt einen Dolmetscher, der erst am folgenden Tag kommen kann, und verbringt die Nacht deshalb auf der Polizeistation. Sie wird nach ihren Dokumenten gefragt, kann

sie aber nicht vorweisen, da Adrian sie an sich genommen und nicht wieder zurückgegeben hat.

Während des Verhörs am nächsten Tag werden Katrin detaillierte Fragen gestellt: Wie sie in diese Wohnung gekommen ist und was sie über Adrian und seine Freunde weiß. Sie ist zu verängstigt, um diese Fragen zu beantworten. Sie hat furchtbare Angst, dass ihre Eltern herausfinden könnten, was mit ihr geschehen ist, und dass Annas Eltern sie für deren Tod verantwortlich machen werden. Sie zieht es vor, so wenig wie möglich zu sagen. Die Polizei in Land B beschuldigt sie, nicht zu kooperieren, und bringt sie als illegale Immigrantin vor Gericht. Es wird entschieden, Katrin zurück in Land A zu deportieren.

Ungefähr sechs Wochen nach ihrer Befreiung aus der Wohnung wird Katrin in ihr Heimatland deportiert. Sie wird von der Polizei von Land B an die Polizei von Land A übergeben. Die Polizei A steckt sie in ein Internierungslager, weil sie keine Papiere hat, was eine Straftat darstellt. Während dieser Zeit wird sie medizinisch untersucht. Ihr wird gesagt, dass sie HIV-positiv ist. Schließlich wird sie entlassen.

Als Katrin entlassen wird, hat sie Angst, nach Hause zu gehen. Sie schämt sich und hat Angst. Sie hat kein Zuhause, keine Arbeit und kein Geld.

Katrin beginnt, sich in ihrer Hauptstadt zu prostituieren, um zu überleben.



Fragen

1. Wenn dieses Land A des Fallbeispiels wäre, wie wären Sie im Fall Katrin und Anna vorgegangen?
2. Warum wären Sie so vorgegangen?
3. Welche Fähigkeiten sind für dieses Vorgehen vonnöten?
4. Wäre die Kooperation anderer Stellen in diesem Fall hilfreich für Sie gewesen? Wenn ja, welche Art der Kooperation?
5. Haben Sie Erwartungen bezüglich der Rolle der anderen Stellen? Wenn ja, welche?

1.

2.

3.

4.

5.



ARBEITSBLATT 9

9C ADOPTIONSFALL EINER 11-JÄHRIGEN ÄTHIOPIERIN IN ÖSTERREICH

(„Die Presse“, Print-Ausgabe, 6. 8. 2007)

Illegale Adoption. Eine elfjährige Äthiopierin will zurück nach Afrika. Seit Monaten wartet das Kind in einem Heim – seine Zukunft bleibt weiter ungewiss

Wien. „Man hat das Kind weggesperrt. Niemand darf zu ihr durch.“ Es sind schwerwiegende Vorwürfe, die die ehemalige Adoptivmutter des äthiopischen Mädchens, das 2004 mit gefälschten Papieren nach Österreich kam, gegen die niederösterreichischen Behörden erhebt. Das Kind wurde von einer österreichischen Familie über die Agentur „Family for you“ adoptiert – deren Ex-Vertreter hatte das Kind in Addis Abeba unter falschem Vorwand von seiner Mutter weggebracht.

Als das Kind massive psychische Probleme aufwies und sich selbst körperlich gefährdete, übergab es die Familie an eine psychologische Beobachtungsstation, später übersiedelte es in ein Heim – dort wartet das Kind seit Monaten auf seine Rückkehr. Die Ex-Adoptivmutter (sie möchte anonym bleiben): „Sie will nichts

mehr, als nach Afrika zurück. Was passiert jetzt mit dem Kind? Es gibt doch eine angebliche Mutter.“

Doch genau an diesem Punkt scheiden sich derzeit die Ansichten der niederösterreichischen und der äthiopischen Behörden: Während die äthiopische Polizei eine Frau in Addis Abeba nach ihren Aussagen als Mutter identifizierte, will das niederösterreichische Jugendamt die Mutterschaft erst per DNA-Test überprüfen. Einem Treffen des Mädchens mit Vertretern der äthiopischen Regierung, um die Mutter auf einem Foto zu identifizieren, hat man daher nicht zugestimmt, auch ein Vier-Augen-Gespräch des Kindes mit der äthiopischen Botschafterin Kongit Sinegiorgis lehnt man ab. Derartige Kontakte, so der zuständige Bezirksobmann von Neunkirchen, Heinz Zimper, hätten bereits zuvor zu „schockhaften Reaktionen“ geführt. „Wir wiederholen seit zwei Monaten unsere Bitte um eine Haarprobe der angeblichen Mutter und bekommen keine. Wir brauchen hier in Österreich nun mal einen Nachweis für die Mutterschaft.“ Tatsächlich ist der Antrag der niederösterreichischen Behörde auf eine DNA-Probe mit dem 8. Juni 2007 datiert – er wurde, so Maria Kunz aus der Rechtsabteilung des Außenministeriums, an die österreichische Botschaft in Addis Abeba weitergegeben. Probe kam noch keine.

„Behörden tun nichts“

Der psychische Zustand der Elfjährigen, die seit Monaten in einem SOS-Kinderdorf untergebracht ist, scheint indes unter der Wartezeit zu leiden: In einem psychologischen Bericht im Auftrag des zuständigen Bezirksgerichts, der der „Presse“ vorliegt, wird der Zustand des Mädchens als „subdepressiv“ beschrieben – gleichzeitig bezeichnet die federführende Fachärztin das Kind aber als

„aussagefähig“ und fähig, „über Sachverhalte zu berichten“. Unverständnis für die Kontaktsperre kommt auch von Eric Agstner, Vertrauensanwalt der äthiopischen Botschaft und Anwalt der ehemaligen Adoptiveltern des Mädchens: „Ich halte das für einen Schwindel. Die Behörden tun einfach nichts.“ Er wirft den Niederösterreichern sowohl den Verstoß gegen die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (siehe unten stehenden Artikel) als auch gegen die Wiener Diplomaten-Konvention vor, nach der der Gaststaat den Missionschef des Sendestaats (die äthiopische Botschafterin) bei seiner Arbeit unterstützen sollte. „Ich gebe zu, die Situation (ohne DNA-Test, Anm.) ist unbefriedigend, aber die Äthiopier haben bis jetzt viel mehr getan.“ Dass weder Heinz Zimper noch einer seiner Mitarbeiter zu dem im Juni anberaumten Treffen mit zwei äthiopischen Regierungsvertretern erschien, ist ein Detail, das Agstner besonders erzürnt. Bezirkshauptmann Zimper dazu: „Weder ich noch meine Mitarbeiter hatten an diesem Termin Zeit.“ Ein anderer Termin sei von den Äthiopiern abgesagt worden.

Im Außenministerium beruft man sich in diesem Fall auf „diplomatische Usancen“: „Es

ist nicht üblich, einen niederösterreichischen Bezirkshauptmann einfach nach Wien zu bestellen.“ Warum die äthiopischen Behörden bisher keine DNA-Probe der angeblichen Mutter organisieren konnten, versteht man nicht. „Die Niederöreicher können doch nicht einfach das Kind in ein Flugzeug setzen“, so Maria Kunz, „aber das Außenministerium hat hier nur eine Vermittlerrolle.“

Außenministerium verärgert

Die äthiopische Botschafterin in Wien war trotz mehrerer Versuche für eine Stellungnahme nicht zu erreichen. Der Fall sei in Äthiopien sehr brisant, deshalb könne sie dazu momentan nichts sagen, so eine Botschaftsmitarbeiterin am Telefon – von einer DNA-Probe habe sie nichts gehört. Verärgert zeigte sich das äthiopische Außenministerium jedoch bereits im Mai in einem Bericht und wiederholte darin die Aufforderung, „dem Kind zu erlauben, seine Angelegenheiten in seiner Muttersprache auszudrücken“. Gegen den ehemaligen Vertreter der Adoptionsagentur „Family for you“, Deribe Nesibu (er soll für die falschen Papiere des Mädchens verantwortlich sein), läuft inzwischen ein Prozess in Addis Abeba.

ARBEITSBLATT 9

WELCHE GESETZE GELTEN BEI EINER AUSLANDSADOPTION?

5.8.2007 | 17:44 | („Die Presse“)

Die juristischen Richtlinien werden durch österreichisches Recht und internationale Abkommen bestimmt.

Wien (maki). Wie groß ist die rechtliche „Grauzone Auslandsadoption“ wirklich? „Die Presse“ stellte Fragen, Experten antworteten.

Ist das Thema Auslandsadoption in der österreichischen Justiz gut genug abgedeckt?

„Grundsätzlich schon. Grauzonen beginnen, wenn im Ausland mit Papieren hantiert wird, deren Echtheit nicht garantiert ist“, so die Familienrechts-Expertin Waltraute Steger. Wenn eine Adoption im Ausland ohne Kontakt zur österreichischen Botschaft durchgeführt wird, bleibt ungeklärt, ob die Papiere ausreichen.

Sieht das österreichische Justizministerium Handlungsbedarf?

„Es ist auf jeden Fall nötig, die verschiedenen Positionen anzuhören – noch ist es aber zu früh,

gesetzgeberisch tätig zu werden“, sagt Christine Stockhammer, Sprecherin des Ministeriums. Im Oktober dieses Jahres ist eine Expertenrunde zum Thema geplant.

Können Eltern im Ausland auf eigene Faust und nach dort geltendem Recht ein Kind adoptieren?

Eigentlich nicht. Wer sich im Ausland nicht mit der dortigen österreichischen Botschaft in Verbindung setzt, riskiert, dass die Adoption in Österreich nicht anerkannt wird. Waltraute Steger, Vizepräsidentin der österreichischen Rechtsanwaltskammer: „Das Kind behält dann seine Staatsbürgerschaft und wäre nach Einreise in Österreich in der Situation eines illegalen Einwanderers.“

Welche Staatsbürgerschaft hat das Kind nach der Adoption?

Eine Doppelstaatsbürgerschaft wird verliehen, wenn der Heimatstaat des Kindes diese zulässt. Zudem müssen ausreichend Papiere vorhanden sein, damit das Kind österreichischer Staatsbürger werden kann.

Welchen Einfluss hat die Adoption auf das Erbrecht des Kindes?

Durch eine Adoption ergibt sich doppeltes Erbrecht, das Kind erbt sowohl von den leiblichen als auch von den Adoptiveltern. Das gilt auch bei einer Auslandsadoption.

Was passiert nach der Adoption mit der Unterhaltspflicht?

Die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern erlischt. Sollten die Adoptiveltern vor dem Kind sterben, ist nach ihrem Tod die verbleibende Familie der Adoptiveltern verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen.

Welche Rechte hat ein illegal adoptiertes Kind nach der Aufhebung der Adoption?

Der Aufenthaltsort eines Kindes bestimmt – wie bei Erwachsenen – seine Rechte. Zusätzlich gilt die „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ (New York 1990), die unter anderem besagt, dass bei sämtlichen Maßnahmen „das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist“.

Was ist das „Haager Abkommen“ über internationale Adoption?

Das Abkommen (Haag 1993) soll Kinderhandel entgegenwirken, die bilaterale Kooperation im Falle einer Auslandsadoption unterstützen und das New Yorker Abkommen zusätzlich verstärken. Österreich hat es 1999 ratifiziert, rund 70 Staaten sind beigetreten.

ARBEITSBLATT 9

9D KONTAKTBLATT

Wichtige Anhaltspunkte zum Ausfüllen dieser Liste

- Strafverfolgung: Gibt es in Ihrer Polizeistation Spezialeinheiten? Gibt es einen speziellen Beamten, der Erfahrung im Umgang mit Kindern hat? Wissen Sie, wen Sie in einem Notfall kontaktieren können?
- Sozialarbeit: Wissen Sie, wie Sie den diensthabenden Sozialarbeiter kontaktieren können?
- Gemeinde: Gibt es eine lokale Klinik, die über eine Kinderstation verfügt? Gibt es eine telefonische Beratungsstelle für Kinder? Gibt es Krisenzentren/Zufluchtstellen/ Drogenrehabilitationszentren? Gibt es NGOs oder Gemeindeorganisationen, die Straßenkindern oder verlassenen Kindern Unterschlupf bieten? Gibt es Unterstützungsgruppen von Kirchen/ Moscheen?
- Internationale Agenturen: Gibt es ein IOM- oder UNICEF-Büro? Gibt es Büros internationaler Projekte gegen Menschenhandel?

Name der Institution/ Organisation/ Einheit	Art der angebotenen Dienste/ Unterstützung	Wichtigste Kontakt- person/en	Kontaktadressen (Adresse, Telefon Büro/Mobil, E-Mail, Fax)	Erreichbarkeit	Außerhalb der Bürozeiten zu kontaktierende Personen	Zusätzliche Informationen

Factsheet 9

9A Italien: Unterstützung für Opfer des Menschenhandels, Artikel 18 der gesetzgebenden Verordnung Nr.286/98

Aufgrund der Tatsache, dass das Thema Menschenhandel für die italienischen Behörden zunehmend an Priorität gewann, startete Italien verschiedene Initiativen, vor allem im rechtlichen und humanitären Bereich, die mit dem Phänomen, dass immer mehr Frauen und Mädchen von Osteuropa und Afrika nach Italien gehandelt werden, umgehen. Das italienische Institut für Chancengleichheit koordiniert eine interministerielle Kommission, welche die Verantwortung für die Leitung und Durchführung des Artikels 18 der gesetzgebenden Verordnung Nr.286/98 hat. Mit diesem Artikel 18 versucht Italien, eine Antwort für das Problem des Menschenhandels bereitzustellen. Die Maßnahme erlaubt es, einem Betroffenen von Menschenhandel eine spezielle Aufenthaltsgenehmigung einzuräumen, sowie dessen Teilhabe an sozialen und integrativen unterstützenden Programmen.

Artikel 18 ist daher eine gesetzliche Grundlage für Handlungen, es ist jedoch auch eine

humanitäre Maßnahme. Es ermöglicht gehandelten Frauen, welche in anderen Fällen oft nicht als Betroffene eines Verbrechens, sondern selbst als Verbrecher gesehen werden, Zugang zu Unterstützung und Schutz. Die Bewilligung der Aufenthaltsgenehmigung sowie die Aufnahme in ein soziales Schutzprogramm sind nicht verbunden mit der Notwendigkeit, dass das Opfer der Polizei berichtet. Durch das Schutzprogramm jedoch ist es möglich, dass die Behörden Informationen erhalten und die Opfer eher zu Kooperation bereit sind. Die Maßnahme ist innovativ, da sie sofortige Unterstützung auf alle Opfer des Menschenhandels ausweitet und einen Anreiz für diese darstellt, bei der Verbrechensaufklärung mitzuwirken. Die angewendete Logik ist die, dass ein Opfer effektiver kooperieren kann, wenn es sich in einer sicheren Position befindet, wo ihm Rechte garantiert sind.

Die Aufenthaltsgenehmigung wird gewährt, „wenn Polizeiaktionen, polizeiliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren zu irgendeiner Straftat ... oder wenn soziale Einrichtungen der lokalen Behörden im Zuge ihrer sozialen Unterstützungsarbeit, Situationen aufdecken, in denen es um Missbrauch oder schwerwiegende Ausbeutung von ausländischen Staatsangehörigen geht; und wenn die Sicherheit der ausländischen Staatsangehörigen gefährdet ist als Folge des Versuchs einer solchen Person, einer kriminellen Vereinigung zu entkommen, die sich der oben genannten Taten schuldig gemacht hat; oder als Folge von Aussagen, welche in früheren Untersuchungen gemacht wurden; oder im Zuge laufender Gerichtsverfahren“ (Übersetzung: ECPAT Österreich).

Das Ansuchen auf Aufenthaltsgenehmigung kann durch eine lokale Behörde, aber auch durch eine private Organisation gestellt werden. Die Entscheidung erfolgt durch den

„Questore“ (Anm. ECPAT: Polizeidirektor eines Polizeisprengels), welcher über integrative Programme informiert sein muss, die der gehandelten Person zur Verfügung stehen. Die Aufenthaltsgenehmigung wird zuerst für sechs Monate bewilligt und kann bei Bedarf für einen Zeitraum von einem Jahr oder auch länger erneuert werden, falls dies rechtliche Gründe notwendig machen. Die Aufenthaltsgenehmigung wird aufgehoben, sollte das fremde Opfer das integrative Programm verlassen, welches ihm zur Verfügung gestellt wurde.

Aufgrund des Systems von Artikel 18 wurden dem Institut für Chancengleichheit nationale Gelder zur Verfügung gestellt, um zwei Arten von Programmen zu unterstützen: soziale Schutzprogramme und Systeminitiativen. Soziale Schutzprogramme stellen fremden Frauen und Kindern, welche Opfer von Menschenhandel wurden, umfassenden sozialen Schutz zur Verfügung. Das kann insbesondere beinhalten: eine spezielle Aufenthaltsgenehmigung, eine passende Unterkunftsmöglichkeit, Informationen zu ihren Rechten, soziale und medizinische Leistungen, medizinische und psychologische Hilfe, Unterstützung bei der Arbeitssuche, berufliche Ausbildung, Rechtsberatung, sowie außerdem die Zur-Verfügung-Stellung eines kompetenten Dolmetschers während rechtlicher Verfahren. Dadurch erhofft man sich, dass diese Form der Unterstützung und des Schutzes Betroffene von Menschenhandel anregt, mit den Behörden bei der Identifikation von Menschenhändlern zu kooperieren, im Speziellen in rechtlichen Verfahren.

Weitere staatliche Initiativen unterstützen derartige Programme durch bewusstseinsbildende Kampagnen, Forschung, Trainings für öffentliche und private

Mitwirkende der sozialen Schutzprogramme, fachspezifische Unterstützung sowie Kontrolle (Monitoring) von Projekten. Die relevanteste Initiative ist die freie Telefonhotline, welche es Betroffenen von Menschenhandel ermöglicht, Kontakt zu professionellen Einrichtungen aufzunehmen, die ihnen helfen können. Diese Nummer startete im Juli 2000. Zwei weitere wichtige staatliche Initiativen sind:

- Die nationale Überwachung von Aktivitäten und Folgemaßnahmen von Meldungen über Menschenhändler (durch die Forschungsabteilung der Universität von Trento).
- Unterstützung für freiwillige Rückführung von Betroffenen des Menschenhandels in deren Herkunftsländer (in Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Inneres und der IOM – International Organisation for Migration). Zweihundert Fälle konnten während einer Zeitspanne von fünf Jahren dahingehend unterstützt werden.

In Österreich fehlen bislang solche umfassenden gesetzlichen Richtlinien zur Entkoppelung von Aufenthaltstitel und Aussagebereitschaft, die den *Schutz des Opfers* ins Zentrum stellen. § 72 (2) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sieht zwar für Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel die Möglichkeit einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen für einen begrenzten Zeitraum, mindestens jedoch für sechs Monate, vor. Der Gesetzestext betont jedoch explizit die „Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen“ (§ 72). Grundsätzlich bietet der Gesetzestext zwar auch Schutz für jene Betroffenen, die nicht als Zeugen aussagen möchten, in der Praxis wird jedoch diese Bestimmung eher eng ausgelegt (vgl. Länderbericht Österreich, Der Handel mit Frauen und jungen Menschen, S. 28ff, 2007).

Factsheet 9

9B Nationales Koordinations- und Betreuungskonzept (National Referral Mechanisms – NRM)

Mit einem nationalen Koordinations- und Betreuungskonzept meint man den Prozess der Identifizierung von potenziellen Betroffenen von Menschenhandel durch unterschiedliche Akteure. Außerdem schließt das Konzept die Kooperation unterschiedlicher Akteure (national, regional, NGOs etc.) mit ein, um sicherzustellen, dass Betroffene von Menschenhandel an spezialisierte Einrichtungen weitergeleitet werden. Die Exekutivbehörden sind oft die Hauptverantwortlichen für die Identifikation der Opfer, jedoch kommen viele andere Institutionen und auch Individuen in Kontakt mit potenziellen Opfern. Diese stellen in Hinblick auf die Identifizierung auch eine wichtige Informationsquelle dar. Ein gut eingerichtetes nationales Koordinations- und Betreuungskonzept mit informierten Akteuren sollte alle Partner im Identifikationsprozess involvieren.

So definiert die OSCE etwa den NRM als einen Rahmen für Zusammenarbeit, durch den staatliche Akteure ihrer Verpflichtung nach Gewährleistung von Schutz für Betroffene

von Menschen-/Kinderhandel nachkommen, indem sie eine strategische Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft eingehen. Unabhängig von nationalen Unterschieden gibt es Mindestvoraussetzungen oder Standards, welche ein NRM in jedem Fall abdecken sollte. Diese sind: Die Etablierung eines nationalen Koordinators (meist ein hoher Regierungsbeamter) sowie eines begleitenden Gremiums (Round Table) von Vertretern von Regierungsstellen und der Zivilgesellschaft, welche die Aufgabe haben, Empfehlungen für eine nationale Strategie und Prozeduren zum Schutz der Opfer auszuarbeiten. Am Beginn der Maßnahmen, das wird besonders hervorgehoben, muss in jedem Fall eine Grundlagenerhebung (Assessment) zur bestehenden Situation im betreffenden Land stehen.

Ein NRM sollte in jedem Fall folgende Zielsetzungen verfolgen:

- Richtlinien für die Identifizierung und die angemessene Behandlung der Betroffenen von Menschen-/Kinderhandel bei gleichzeitiger Respektierung ihrer Rechte und ihrer Entscheidungsfreiheit;
- ein System bzw. ein koordiniertes Vorgehen, demgemäß Betroffene von Menschen-/ Kinderhandel an spezialisierte Stellen zur Betreuung zugewiesen werden, wo sie sicher vor weiteren physischen und psychischen Verletzungen sind, und wo sie jene Unterstützung erhalten, die sie brauchen. Diese Schutzeinrichtungen sollten medizinische, soziale und psychologische Unterstützung, Rechtsberatung, Unterstützung bei der Beschaffung von legalen Dokumenten wie auch Unterstützung bei der – so gewollt – Rückkehr in das Heimatland oder Integration in das Aufenthaltsland

³ NATIONAL REFERRAL MECHANISMS, *Joining Efforts to Protect the Rights of Trafficked Persons A Practical Handbook*. Published by the OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) Al. Ujazdowskie 19, 00-557 Warsaw, Poland. www.osce.org/odihr. © OSCE/ODIHR 2004: S. 15ff

- ermöglichen;
- die Etablierung eines koordinierten Vorgehens in Bezug auf Unterstützung für die Betroffenen im Zusammenhang mit strafrechtlicher Verfolgung der Menschenhändler;
- ein institutionalisierter Rahmen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschen-/Kinderhandel, der multidisziplinär und Sektor-übergreifend angelegt ist, welcher eine angemessene Antwort auf komplexe Probleme von Menschenhandel erlaubt, sowie Monitoring und Evaluation der Maßnahmen.

Weiters weist das OSCE-Dokument auf spezifische Probleme im Zusammenhang mit der Identifizierung von Opfern hin. Häufig zeigen Betroffene von Menschen-/Kinderhandel Abwehr, sich selbst als „Opfer“ wahrzunehmen. Daraus resultiert auch ein gewisser Widerstand gegenüber Schutzmaßnahmen wie auch in Bezug auf Kooperation. Daher – so die Empfehlung der OSCE – wäre der Begriff „Betroffene“ geeigneter. Dieser Widerstand ist häufig darauf zurückzuführen, dass Betroffene von Menschen-/Kinderhandel einer Vielfalt von Bedrohungen und Einschüchterungen ausgesetzt sind, und das über längere Zeit. Daher braucht es oft Wochen oder gar Monate, ehe Betroffene überhaupt in der Lage sind, über das Erlebte zu sprechen und Auskunft zu geben.

In *Österreich* gibt es derzeit kein solches nationales Koordinations- und Betreuungskonzept. Zurzeit wird durch die österreichische Regierung, welche eine interministerielle Arbeitsgruppe zum Thema Menschenhandel eingerichtet hat, die vorherrschende Situation analysiert sowie an weiteren Konzepten gearbeitet.

Was die Identifizierung der Opfer von Kinderhandel in Österreich betrifft, muss man derzeit annehmen, dass die Mehrzahl nicht als solche wahrgenommen wird. Es sind bei weitem nicht alle Akteure in den Identifizierungsprozess eingebunden und in den kommenden Jahren wird es von fundamentaler Bedeutung sein, Institutionen und die Gesellschaft auf das Phänomen des Kinderhandels aufmerksam zu machen, um mit deren Unterstützung den Identifizierungsprozess zu verbessern. Zurzeit wird die Hauptarbeit von den Exekutivbehörden geleistet, welche den Großteil der Identifizierungsarbeit leisten. Es gibt in den neun Bundesländern unterschiedliche Herangehensweisen in Bezug auf Maßnahmen, die eingeleitet werden, wenn ein Opfer von Kinderhandel identifiziert wurde. Die Weiterleitung an spezialisierte Einrichtungen funktioniert derzeit in nur beschränktem Maße, da es in ganz Österreich nur eine solche Einrichtung für Kinder und Jugendliche, nämlich in Wien, gibt. Die „Drehscheibe“ der MA11 ist eine Einrichtung, wo alle von der Polizei in Wien aufgegriffenen „fremden“ Kinder und Jugendlichen hingebacht werden. Diese Einrichtung der Jugendwohlfahrt der Stadt Wien ist daher zwar für Opfer des Kinderhandels zuständig, jedoch nicht allein auf solche Fälle spezialisiert. Auch in anderen Bundesländern gibt es Hinweise auf Zahlen von Betroffenen von Kinderhandel (vor allem von Organisationen, die im Asylbereich tätig sind), dort fehlen jedoch auf den Umgang mit ausländischen, meist schwer traumatisierten Opfern von Kinderhandel spezialisierte Einrichtungen bislang zur Gänze. Da die Jugendwohlfahrtseinrichtungen in jedem Bundesland für alle Kinder (egal ob fremd oder nicht) auf ihrem Gebiet zuständig sind, werden auch aufgegriffene Opfer von Kinderhandel in allgemeinen Einrichtungen untergebracht, wo

die Betreuer jedoch oft nicht auf die schwierige Situation der Betreuung eines Opfers von Kinderhandel vorbereitet bzw. geschult sind.

Die Konsequenz:

1. Die minderjährigen Opfern von Kinderhandel werden nicht als solche identifiziert und wahrgenommen;
2. sie erhalten nicht jene spezialisierte Betreuung, die ihnen gemäß internationaler Abkommen (die Österreich unterzeichnet hat) zustünde und die sie dringend notwendig hätten.

Ein nationales Koordinations- und Betreuungskonzept stellt nicht nur sicher, dass die Betroffenen von Menschenhandel die ihnen zustehende Unterstützung und Betreuung erhalten, sondern auch vor allem, dass ihre Menschenrechte respektiert werden. Ein solches Konzept kann man am besten durch eine offizielle Vereinbarung zwischen staatlichen und nicht staatlichen Akteuren ins Leben rufen. In einigen Ländern gibt es u.a. die offizielle Anordnung, dass Opfer von Menschenhandel, wenn sie von der Polizei aufgegriffen werden, vom Polizeigewahrsam so rasch wie möglich in spezialisierte Unterstützungs- und Schutzeinrichtungen (eventuell betrieben durch nicht staatliche Akteure) gebracht werden sollen.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass Kooperationsvereinbarungen zwischen staatlichen und nicht staatlichen Akteuren die Strafverfolgung von Tätern erleichtern und die Verurteilungsraten von Menschenhändlern erhöhen.

Forschungsergebnisse in Westeuropa haben außerdem gezeigt, dass über 40% der gehandelten Personen durch „aufsuchende“ Arbeit von NGOs, lokale Behörden und Helplines identifiziert werden. Personen, die sexuelle Dienstleistungen von Prostituierten in Anspruch nehmen, sowie andere Personen identifizieren über 22% der Opfer. Weniger als 14% der tatsächlich gehandelten Personen werden durch die Polizei identifiziert. Forschung im Bereich von Opferunterstützungsprogrammen in Südosteuropa hat gezeigt, dass lediglich ein Drittel der potenziell gehandelten Frauen von Exekutivbehörden identifiziert wurde. Die Mehrzahl der Opfer wurde nicht an unterstützende Einrichtungen und Unterbringungen weiterverwiesen, sondern stattdessen unter Verwahrung oder Abschiebehaft genommen.

Eine erfolgreiche und mit den internationalen Richtlinien in Übereinstimmung stehende Identifizierung von potenziellen Betroffenen von Menschenhandel braucht die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Akteuren. Diese sollten ausgebildet und vernetzt sein, um die nahtlose Weiterleitung an die richtigen Einrichtungen zu garantieren.

Der Identifizierungsprozess sollte außerdem den Respekt vor den Ansichten und Bedürfnissen sowie der Eigenständigkeit der Betroffenen von Menschenhandel beinhalten, auch der minderjährigen Opfer (gemäß UN-Kinderrechtskonvention und ihren Zusatzprotokollen). Dieser Prozess sollte somit ein wesentlicher Bestandteil des Opferschutzes selbst sein.

Relevante Entwicklungen in Österreich seit 2004

1. Task Force und Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels

Mit Ministerratsbeschluss vom November 2004 wurde in Österreich die Task Force Menschenhandel unter Leitung des BMAA eingerichtet. Die Task Force wurde mit der Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplanes betraut, dessen Vorbereitung der Nationalrat in seiner Entschliebung vom 12. Juli 2006 eingefordert hatte. Die Einbindung und Förderung von Nichtregierungsorganisationen wurde wahrgenommen und wird im Rahmen der Durchführung einzelner Maßnahmen fortgeführt. Das Informationsdokument des parlamentarischen Dienstes dazu befindet sich in Anhang VI.

Der Aktionsplan gliedert sich in 7 Teile: Koordination, Prävention, Opferschutz, Opferentschädigung, Strafverfolgung, Internationale Zusammenarbeit, Datenerfassung/Monitoring/Evaluierung.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordination ist bis zum Frühjahr 2008 die Etablierung eines Nationalen Berichterstatters zu Menschenhandel sowie Ansprechpersonen zu Menschenhandel in den Bundesländern vorgesehen.

Der Aktionsplan spricht dezidiert von

Menschenhandel als Überbegriff, spezifiziert dann aber in „Frauen- und Kinderhandel“.

Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe zu Kinderhandel

In Bezug auf *Kinderhandel* hat die Task Force (TF) eine *Unterarbeitsgruppe zu Kinderhandel (UAG-KH)* eingerichtet, die vom BMGJF (Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie) koordiniert wird und in der unter anderen auch NGOs wie LEFÖ und ECPAT sowie das BIM⁴ vertreten sind. Der Auftrag an die UAG-KH ist u. a. die Überprüfung der bestehenden Strukturen in Österreich im Hinblick auf die Identifizierung und fachgerechte Betreuung von minderjährigen Opfern von Menschenhandel. Die UAG-KH soll bis Jänner 2008 ihren Bericht der Task Force vorlegen.

2. *Runder Tisch von NGOs, IGOs und IOs⁵ zu Kinderhandel*

Namhafte österreichische und internationale Organisationen treffen sich seit Beginn 2007 in regelmäßigen Abständen zu einem Round Table Kinderhandel, um die Umsetzung des nationalen Aktionsplanes der österreichischen Bundesregierung zu begleiten. Dazu wurden Empfehlungen – basierend auf den internationalen Standards – für eine optimale Betreuung von Opfern von Kinderhandel ausgearbeitet (das Dokument befindet sich in Anhang VII).

⁴ Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

⁵ NGO: Nicht-Regierungsorganisation; IO: Internationale Organisation; IGO: Inter-Governmental Organisation (z. B. UN-Agenturen)

MODUL 10

EVALUIERUNG

Zielsetzung

Dies ist die letzte Sitzung. Hier geht es darum herauszufinden, ob die Schulung den Erwartungen der Teilnehmer entsprochen hat und ob es gelungen ist, ihre Einstellung zu verändern und ihr Wissen zu erweitern. Letztlich geht es auch darum, ob die Teilnehmer in der Lage sein werden, das Gelernte praktisch anzuwenden.

Anweisungen für den Schulungsleiter

Mithilfe einer effektiven Evaluierung können Sie feststellen, welche Teile der Schulung gut und welche schlecht funktioniert haben. Das erlaubt es Ihnen, beim nächsten Mal Verbesserungen vorzunehmen. Es wird vorgeschlagen, dass sich die Teilnehmer einem zweiten Grundwissenstest unterziehen (Arbeitsblatt 10A). Der Test ist anonym, und die Teilnehmer sollten ermutigt werden, die Schulung ehrlich zu bewerten, da Ihnen dies hilft, in Zukunft Verbesserungen vorzunehmen.

Weiters wird vorgeschlagen, eine Diskussion über die Erwartungen der Teilnehmer an die

Schulung zu führen, um herauszufinden, ob sie erfüllt wurden. Kommen Sie nochmals auf die in der ersten Sitzung formulierten Erwartungen zurück und vergleichen Sie die Notizen. Die Kommentare der Teilnehmer helfen Ihnen, eventuelle Lücken in der Schulung zu identifizieren und ermöglichen es Ihnen, den Teilnehmern, bei denen dies notwendig ist, weitere Schulungen anzubieten.

Es ist auch sinnvoll, den Teilnehmern die Möglichkeit zu bieten, ihre persönlichen Eindrücke zum Ausdruck zu bringen. Die Möglichkeit, zu kommentieren und die vorgegebenen Fragen zu beantworten, hilft ihnen, eine Verbindung zwischen der absolvierten Schulung und ihrer Arbeitsrealität herzustellen.

Letztendlich könnte die Evaluierung auch den Institutionen, die die Schulung finanziert haben, wertvolle Informationen liefern – sie ist auch ein Lernwerkzeug für die Organisatoren.

Diese Sitzung könnte mit einem Spiel beendet werden. Ein Vorschlag dafür ist ein Quiz, weitere Möglichkeiten finden sich in Kapitel 2. Die Auswahl hängt von der verfügbaren Zeit und der Gruppendynamik ab. Wichtig ist, dass der Kurs in einer humorvollen, positiven Stimmung abgeschlossen wird.

Vorgeschlagenes Workshop-Format

- a. Teilen Sie den Grundwissenstest aus (Arbeitsblatt 10A). Bitten Sie die Teilnehmer, den Test anonym auszufüllen und die Bögen anschließend dem Schulungsleiter abzugeben.
- b. **Alternative:** Verweisen Sie auf die 1. Sitzung und bitten Sie die Teilnehmer, sich wieder

- auf einer imaginären Linie, die jetzt ihr Wissen über Kinderhandel nach Abschluss der Schulung auf einer Skala von 1 bis 10 darstellt, zu positionieren. Überprüfen Sie, ob die Teilnehmer ihre Position gegenüber der ersten Sitzung verändert haben.
- c. Diskutieren Sie mit den Teilnehmern, ob ihre Erwartungen an die Schulung erfüllt wurden. Beziehen Sie sich auf die erste Sitzung und die Erwartungen, die in dieser Sitzung formuliert wurden.
 - d. Diskutieren Sie mit den Teilnehmern folgende Fragen:
 - Sind Sie der Meinung, dass Sie ein potenzielles Opfer von Kinderhandel erkennen würden?
 - Sind Sie der Meinung, dass Sie ein potenzielles gegenwärtiges oder früheres Opfer von sexueller Ausbeutung im Kindesalter erkennen würden?
 - Hätten Sie das Bedürfnis, etwas zu tun, um dem Kind zu helfen? Warum?
 - Wüssten Sie, welche Dienste verfügbar sind, um dem Kind zu helfen?
 - Was würden Sie als ermittelnder Exekutivbeamter bei der Untersuchung eines Verbrechens, das Kinder involviert, anders machen?
 - Was würden Sie als Betreuer anders machen?
 - Was würden Sie als Dienstleister, der Verantwortung gegenüber Kindern trägt, anders machen?
 - e. **Optional:** Geben Sie jedem Teilnehmer ein Post-it und bitten Sie sie, einen Punkt darauf zu schreiben, den sie in dieser Schulung als besonders wertvoll empfunden haben. Legen Sie die Zettel in eine Schachtel. Dann ziehen Sie sie einen nach dem anderen wieder hervor und lesen seinen Inhalt vor. Kleben Sie die Zettel auf die Flipchart.
 - f. **Alternative:** Spielen Sie „Schneeball“, indem Sie eine Papierkugel von einem Teilnehmer zum anderen werfen; jeder, der die Kugel fängt, sagt, was er in dieser Schulung als besonders wertvoll empfunden hat.
 - g. Bitten Sie die Teilnehmer, Arbeitsblatt 10B, den Kursevaluierungs-Fragebogen, auszufüllen und dem Schulungsleiter zu geben, bevor sie gehen.
 - h. **Alternative:** Zeichnen Sie drei Gesichter auf ein Blatt und bitten Sie die Teilnehmer, einen Punkt neben das Gesicht zu machen, das ihre Gefühle nach der Schulung am besten repräsentiert. Ein Gesicht lacht, eines ist neutral und eines mürrisch.
 - i. Beenden Sie die Sitzung mit einem Spiel. **Optional:** Veranstalten Sie ein Quiz mit Fragen aus den Informationen, die im Verlauf der Schulung vermittelt wurden.

Benötigte Ressourcen/Materialien:
Kopien der Arbeitsblätter 10A und 10B (Stapel Post-its, Schachtel, Klebeband, Papierball, große Papierbögen, Quizfragen), Stifte

Voraussichtliche Dauer:
1 Stunde

ARBEITSBLATT 10

10A BASELINE WISSENSTEST

A	Wie würden Sie „Kinderhandel“ definieren oder beschreiben?	Antwort:			
	Schätzen Sie Ihr Wissen über folgende Themenbereiche ein:	Sehr schlecht	Schlecht	Gut	Sehr gut
B	Konsequenzen von sexueller Ausbeutung und Menschenhandel – Wer sind die Opfer, was sind die Auswirkungen?				
C	Welche Gesetze haben wir in folgenden Bereichen und wie funktionieren sie: Sexueller Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Prostitution, Handel mit Minderjährigen, Kinderschutz				
D	Identifikation von Opfern von Kinderhandel				
E	Schutz- und Betreuungsvorkehrungen für Opfer von Kinderhandel				
F	Untersuchung von Verbrechen im Zusammenhang mit Menschenhandel – wie werden Beweise erhoben, während die Opfer geschützt werden?				
G	Befragung von Opfern von Kinderhandel				
H	Kinderrechte im Zusammenhang mit Kinderhandel				

ARBEITSBLATT 10

10B FRAGEBOGEN FÜR DIE SCHULUNGSEVALUIERUNG

Mit diesem Evaluierungsbogen möchten wir am Ende der Schulung Ihre Meinung einholen, um zukünftige Schulungen besser planen zu können. Wir bitten Sie, sich zum Ausfüllen einige Minuten Zeit zu nehmen.

Titel der Schulung: Schulung für Polizeibeamte und Sozialarbeiter über Kinderrechte und Kinderschutz im Zusammenhang mit Kinderhandel zu sexuellen Zwecken

**Bitte bewerten Sie die Fragen auf einer Skala von 1-5
(1 = schlecht, 5 = hervorragend)**

1. Wert des behandelten Themas für meinen Beruf _____
2. Nützlichkeit der Schulungsinhalte _____
3. Angewendete Präsentationsmethoden _____
4. Fähigkeit des Schulungsleiters, Wissen zu vermitteln _____
5. Einbindende Atmosphäre _____
6. Berücksichtigung meiner Meinungen _____
7. Wert der Factsheets _____
8. Relevanz der Arbeitsblätter _____

Bitte beantworten Sie folgende Fragen in Ihren eigenen Worten

9. Haben Sie ergänzende Vorschläge für die Schulung?

10. Gibt es etwas, was Ihrer Meinung nach hätte weggelassen werden können?

11. Was hat Ihnen an der Schulung am besten gefallen?

12. Was hat Ihnen an der Schulung am schlechtesten gefallen?

13. Welche Aspekte der Schulung empfanden Sie als besonders nützlich?

14. Welche Aspekte der Schulung empfanden Sie als am wenigsten nützlich?

15. War die Schulung (bitte ankreuzen)

a) zu lang b) zu kurz c) gerade richtig

16. Haben Sie Anmerkungen bezüglich der Organisation der Schulung? (z. B. Räumlichkeiten, Verpflegung)

17. Haben Sie weitere Anmerkungen?

VIELEN DANK!

LITERATURQUELLEN UND VERWEISE

Die folgenden Literaturhinweise könnten bei der Erstellung eines Schulungsprogramms zur Bekämpfung von Handel mit Kindern von Nutzen sein.

LITERATURQUELLEN

- ECPAT International (2005). The Psychosocial Rehabilitation of Children who have been Commercially Sexually Exploited. A Training Guide (2nded) by Stephanie Delaney & Colin Cotterill. www.ecpat.net
- ECPAT International (2005). The Psychosocial Rehabilitation of Children who have been Commercially Sexually Exploited. Self Study Materials (2nded) by Stephanie Delaney & Colin Cotterill. www.ecpat.net
- ECPAT International (2001). Questions and Answers about the Commercial Sexual Exploitation of Children. www.ecpat.net
- O Briain, M., Van den Borne, A. & T. Noten. (2004). Joint East West Research on Trafficking in Children for Sexual Purposes in Europe: the Sending Countries. Amsterdam: ECPAT Europe Law Enforcement Group. www.ecpat.net
- Wolthuis, A. & Blaak, M. (2001). Trafficking in Children for sexual purposes from Eastern Europe to Western Europe: An exploratory research in eight Western European receiving countries. Amsterdam: ECPAT Europe Law Enforcement Group/ Defence for Children International the Netherlands.

- Consortium for Street Children (2004). Police Training on Child Rights and Child Protection.
- Dottridge, M. (2006). Reference guide on protecting the rights of child victims of trafficking in Europe. Unicef.
- Martinscuro. (2002). On the Road, Article 18: Protection of Victims of Trafficking and the Fight against Crime (Italy and European Scenarios). Research Report.
- Bolton, G. GEB solutions. Building on the softer skills; the art of facilitation.
- Pfeiffer, J.W., & Ballew, A.C. (1988). Presentation and evaluation skills in human resource development (UATT Series, Vol. 7). San Diego, CA: Pfeiffer & Company.
- Results Through Training, www.RTTWorks.com.
- Clark, D. (2000). ISD Development. <http://www.nwlink.com/~donclark/hrd/learning/styles.html>

SONSTIGE NÜTZLICHE QUELLEN UND VERWEISE

ECPAT

- ECPAT International (2006). Questions and Answers about the Commercial Sexual Exploitation of Children. www.ecpat.net
- ECPAT International. (undated). Handbook for Better Police Investigation Techniques to Combat Crimes against Children. For more information: info@ecpat.net
- O Briain, M., Van den Borne, A. & T. Noten. (2004). Joint East West Research on Trafficking in Children for Sexual Purposes in Europe: the Sending Countries. Amsterdam: ECPAT Europe Law Enforcement Group. www.ecpat.net
- ECPAT International (2005). The Psychosocial Rehabilitation of Children who have been Commercially Sexually Exploited. A Training Guide (2nded) by Stephanie Delaney & Colin Cotterill. www.ecpat.net
- ECPAT International (2005). The Psychosocial Rehabilitation of Children who have been Commercially Sexually Exploited.

Self Study Materials (2nded) by Stephanie Delaney & Colin Cotterill. www.ecpat.net

- ECPAT Philippines (1997). Prevention of the commercial sexual exploitation of children: Training Course in Participatory techniques.

IOM

- IOM Vienna. (2006). Resourcebook for law enforcement officers on good practices in combating child trafficking.

ICMPD

- ICMPD. (2003). Regional Standard for anti-trafficking police training in SEE.
- ICMPD. (2004). Regional Standard for Anti-Trafficking Training for Judges and Prosecutors in SEE.
- ICMPD. (2005). Awareness Training on Trafficking in Human Beings for Police, Border Guards and Customs Officials in EU member States, Accession and Candidate Countries – Development of a European Curriculum.

ILO/IPEC

- ILO/IPEC (2002). Unbearable to the human heart: Child Trafficking and Action to Eliminate It.
- ILO/IPEC (2004). Manual for Rapid Assessment: Trafficking in Children for Labour and Sexual Exploitation in the Balkans and Ukraine.
- Fredericks, John (ed.). (2002). Creating a Healing Environment. Volume I. Proceedings. Psycho-Social Rehabilitation and Occupational Integration of Child Survivors of Trafficking and Other Worst Forms of Child Labour. ILO/IPEC.
- Fredericks, John (ed.). (2002). Creating a Healing Environment. Volume II. Technical Papers. Psycho-Social Rehabilitation and Occupational Integration of Child Survivors of Trafficking and Other Worst Forms of Child Labour. ILO/IPEC.
- ILO/IPEC. (2002). Specialised training manual on Psychosocial Counseling for Trafficked Youth. Handling the trauma of sexual exploitation.

OSCE/ODIHR

- Kartusch, A. (2001). Reference Guide for Anti-Trafficking Legislative Review: with particular emphasis on South Eastern. Warsaw: OSCE/ODIHR.
- OSCE/ODIHR. (2004). National Referral Mechanisms: Joining efforts to protect the rights of trafficked persons: A practical handbook.

SAVE THE CHILDREN

- Wolfensohn, G. (2004). Responding to Child Trafficking: An Introductory Handbook to Child rights-Based Interventions Drawn from Save the Children's experience in Southeast Europe. Tirana: Regional Child Trafficking Response Programme, Southeast Europe.

- Save the Children UK (2004). Children are Service Users Too: A Guide to Consulting Children and Young People.
- Save the Children (2005). Children and Participation: Research, Monitoring and Evaluation with Children and Young People.
- Christensen, S.K. (2005). A Tool Kit on Child Rights Programming. Kopenhagen: Save the Children Denmark.
- Save the Children Sweden (2003). Training Members of Armed Forces on Child Rights and Child Protection Before, During and After Conflict: Lessons Learned and Working Guide.
- Petty, C., Tamplin, M. & S. Uppard. (1999). Working with Separated Children: Field guide, training manual and training exercises. Save the Children UK.
- E. Segerström. (2001). Focus on Refugee Children: A Handbook for Training Field Workers in Social Community Work. Save the Children Sweden.
- Save the Children, UNIAP & IOM (2001). Training Manual for Combating Trafficking in Women and Children.

SEPARATED CHILDREN IN EUROPE PROGRAMME

- Save the Children & UNHCR. (2004). Separated Children in Europe Programme: Statement of Good Practice.
- Save the Children and the Separated Children in Europe Programme Position Paper on: 'Returns and Separated Children'. September 2004.
- Separated Children In Europe Programme. Report by Kate Halvorsen. Workshop on Age Assessment and Identification. Bucharest, 20-22 March 2003.
- Bruce Britton (2002). Separated Children in Europe Programme: Training Guide.

TERRE DES HOMMES

- Terre des Hommes. (2005). Child Trafficking in South-Eastern Europe: The development of Good Practices to Protect Albanian

UNHCR

- UNHCR. (1994). Refugee Children: Guidelines on Protection and Care.
- UNHCR (2006). Guidelines on international protection NO 7: The application of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees to victims of trafficking and persons at risk of being trafficked.
- UNHCR. (1997). Guidelines on Policies and Procedures in dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum.

UNICEF

- Dottridge, M. (2006). Reference guide on protecting the rights of child victims of trafficking in Europe.
- Unicef Regional Office, Geneva. (2003). Guidelines for protection of the rights of children victims of Trafficking in South Eastern Europe.
- Mitchels, B. (2004). Let's Talk, Developing effective communication with children victims of violence and trafficking. Practical handbook for social workers, police and other professionals. UNICEF and UNMIK / Government of Kosovo Ministry of Labour and Social Welfare.. www.childtrafficking.org
- UNICEF & IPU. (2005). Combating Child Trafficking, Handbook for Parliamentarians.

WHO

- Zimmerman, C. & Watts, C. (2003). WHO ethical and safety recommendations for interviewing trafficked women. World Health Organization. www.who.int
- WHO (2003). Guidelines for medico-legal care for Victims of Sexual Violence.

WEITERE

- Boak, A., Boldosser, A. & O. Biu. (2003). Smooth Flight: A Guide to Preventing Youth Trafficking. International Organization of Adolescents (IOFA). New York. www.seerights.org.
- ICRC (2004). Interagency Guiding Principles on Unaccompanied and Separated Children. Geneva: ICRC.
- Keeping children safe Coalition (2006). Keeping children safe: A toolkit for child protection.
- McIntyre, P. (2002). Child Rights and the Media. Putting children in the Right: Guidelines for Journalists and Media Professionals. Belgium: International Federation of Journalists.
- OHCHR (2002). Principles and guidelines on human rights and trafficking.
- Tearfund & NSPCC. (2003). Setting the Standard: A Common Approach to Child Protection for International NGOs.
- UNDP. (2003). Law Enforcement Manual for Fighting Against Trafficking of Human Beings. www.undp.ro
- Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights to the Economic and Social Council, 20 May 2002 (E/2002/68/Add.1)
- UNICRI. (2005). Anti-Trafficking in Human Beings in Peace Support Operation Areas: Training Manual.
- UNIFEM & UNIAP. (2002). Trafficking in Persons: A Gender and Rights Perspective Briefing Kit.

WEBSEITEN

- www.ecpat.net
- www.childtrafficking.com
- www.childtrafficking.org
- www.childtrafficking.net
- www.antislavery.org
- www.terredeshommes.org
- www.iom.int
- www.icmpd.org
- www.ilo.org
- www.osce.org/odihr/
- www.savethechildren.org
- www.unhcr.org
- www.unicef.org
- www.unicef-icdc.org
- www.who.int
- www.humantrafficking.org
- www.icrc.org
- www.unifem.org
- www.childcentre.info
- www.lastradainternational.org
- www.stopchildtrafficking.org
- www.separated-children-europe-programme.org
- www.anti-trafficking.net
- www.europol.eu.int
- www.interpol.int



ANHÄNGE

ANHANG I

Kontaktinformationen der Partner des Multistakeholderschulungsprogramms zu Kinderhandel in Europa

Albanien

Children's Human Rights Centre of Albania
(CRCA)
ECPAT affiliate in Albania
Mr. Altin Hazizaj
P.O. Box 1738
Tirana
Albania
Tel/Fax: +355 4 24 22 64
E-Mail: crca@crca.org.al
Website: www.crca.org.al

Belgien

ECPAT Belgium
Ms. Katlijn Declercq
Boulevard Paepsem 20
Brussels 1070
Belgium
Tel: +32 2 522 6323
E-Mail: info@ecpat.be
Website: www.ecpat.be

Bulgarien

Neglected Children Society
Ecpat affiliate in Bulgaria
Ms. Lydia Zagorova
1 Graf Ignatiev str., fl.4, apt.11
Sofia 1000
Bulgaria
tel.: + 359 2 986 1103
fax: + 359 2 986 1103
mobile: + 359 878 400 074
E-Mail: neglchildren@yahoo.com;
lydia_zag@yahoo.com

Dänemark

Red Barnet
ECPAT affiliate in Denmark
Mr. Morten Hjorth Jahnsen
Rosenørns Allé 12
1634 Copenhagen.
Denmark
Tel: +45 3536 5555
Fax: +45 3539 1119
E-Mail: mhj@redbarnet.dk
Website: www.redbarnet.dk

Deutschland

ECPAT Germany
 Ms. Mechtild Maurer
 Alfred-Döblin-Platz 1
 79100 Freiburg
 Germany
 Tel: +49 761 45687148
 Fax: +49 761 45687149
 E-Mail: info@ecpat.de
 Website: www.ecpat.de

Estland

Tartu Child Support Center
 ECPAT affiliate in Estonia
 Mrs. Malle Roomeldi
 Kaunase pst. 11-2
 Tartu 50704
 Estonia
 Tel: +372 7 484 666
 Fax: +372 7 484 767
 E-Mail : Malle.Ecpat@mail.ee ; ch.abuse@
 online.ee
 Website: www.tugikeskus.org.ee

Frankreich

ECPAT France
 Ms. Carole Bartoli
 C/O Groupe Developpement
 Batiment 106 BP 07
 93352 Le Bourget Cedex
 France
 Tel: +33 1 4934 8313
 Fax: +33 1 4934 8310
 E-Mail: ecpat-france@wanadoo.fr
 Website: www.ecpat-france.org

Grossbritannien

ECPAT UK
 Ms. Chris Beddoe
 Grosvenor Gardens House
 35 – 37 Grosvenor Gardens
 London SW1W 0BS
 UK
 Tel: +44 20 72 33 98 87
 Fax: +44 20 72 33 98 69
 E-Mail: c.beddoe@ecpat.org.uk
 Website: www.ecpat.org.uk

Italien

ECPAT Italy
 Ms. Valerie Quadri
 Vicolo Sca
 volino 61
 Rome 00187
 Italy
 Tel/fax: +39 6 693 80406
 E-Mail: info@ecpat.it
 Website: www.ecpat.it

Moldawien

Centre for the Prevention of Trafficking in
 Women
 Association of Women in Legal Careers
 Ms. Jana Costachi
 68, Bucuresti St.
 Chisinau
 Tel: (373 2) 54-65-69
 Fax: (373 2) 54-65-44
 E-Mail: jcostachi@antitrafficking.md
 Website: www.antitrafficking.md

Niederlande

ECPAT The Netherlands
 Ms. Mirjam Blaak, Mr. Theo Noten
 P.O. Box 75297
 1070 AG Amsterdam
 The Netherlands
 Tel: +31 20 4203771
 Fax: +31 20 4203832
 E-Mail: info@ecpat.nl
 Website: www.ecpat.nl

Norwegen

ECPAT Norway
 Hammersborg Torg 1
 Oslo 0103
 Norway
 Tel: +47 90 188 216
 E-Mail: info@reddbarna.no
 Website: www.ecpat.no

Österreich

ECPAT Austria
 Ms. Astrid Winkler
 Vienna
 Austria
 Tel: +43 699 112 00 397
 E-Mail: info@ecpat.at
 Website: www.ecpat.at

Rumänien

Save the Children Romania (Salvati Copiii)
 ECPAT affiliate in Romania
 Ms. Rita Eugenia Badiu
 Stefan Furtuna, # 3,
 1st District, 010899 Bucharest
 Romania
 Tel: +40 21 316 61 76
 Fax: +40 21 312 44 86
 E-Mail: gina_badiu@salvaticopiii.ro
 Website: www.salvaticopiii.ro

Russland

Stellit, Regional Public Organization of Social
 Projects in Sphere of Populations Well-Being
 Russian Alliance against CSEC, ECPAT affiliate
 in Russia
 Ms. Maya Rusakova
 Bumazhnaya str., 9, office 617
 Saint-Petersburg 190020
 Russia
 Tel: +7 812 445 28 93
 Fax: +7 812 445 28 93
 E-Mail: info@ngostellit.ru
 Website: www.ngostellit.ru

Serbien

Beo Support
 ECPAT affiliate in Serbia
 Ms. Sonja Kecmanovic
 Dragoslava Popovića 11A /7
 11120 Belgrade
 Serbia
 Tel: +381 11 3343 635
 Fax: +381 11 3343 560
 E-Mail: beosup@eunet.yu
 Website: www.beosupport.org.yu

Tschechische Republik

Ecumenical Network for Youth Action
 ECPAT affiliate in Czech Republic
 Ms. Cathleen Moss
 U Nas 9
 CZ- 14700 Prague
 Tel: + 420 241483743
 Fax: + 420 241483743
 E-Mail: cejenya@vol.cz
 Website: www.enyaorg.cz

Ukraine

All-Ukrainian Foundation for Children's Rights
 Ms. Yevgeniya Pavlova
 15/4, Schorsa Str., office 38
 Kiev 03150
 Ukraine
 Tel.: +38 044 331 98 98
 Fax: +38044 244-3993
 E-Mail: jane_p@ukr.net

Weissrussland

Children not for Abuse
 ECPAT affiliate in Belarus
 Ms. Margarita Priakhina
 45 Kiseleva St., App # 8
 Minsk 220029
 Belarus
 Tel/Fax: +375 17 283 1326
 E-Mail: cnfa@mail.ru
 Website: <http://nonviolence.iatp.by>

ANHANG II

Liste der mitwirkenden Partner und Experten

- ➔ Gina Badiu, Save the Children Rumänien (Salvati Copiii), ECPAT Affiliate Rumänien
- ➔ Carole Bartoli, ECPAT Frankreich
- ➔ Chris Beddoe, Farrah Bokhari & Zuhra Bahma, ECPAT Vereinigtes Königreich
- ➔ Jana Costachi, Zentrum für die Prävention von Frauenhandel, Moldawien
- ➔ Patrick Daru, ILO/IPEC
- ➔ Katlijn Declercq, ECPAT Belgien
- ➔ Stephanie Delaney & Sendrine Constant, ECPAT International
- ➔ Louise Frisk & Milica Petrovic, ECPAT Internationales Kinder- und Jugendberatungskomitee
- ➔ Altin Hazizaj, CRCA Kinderrechtszentrum von Albanien, ECPAT Affiliate
- ➔ Turid Heiberg, ECPAT Norwegen
- ➔ Suzanne Hoff, La Strada International
- ➔ Morten Hjorth Jahnsen, Red Barnet, ECPAT Affiliate Dänemark
- ➔ Eric Joosten & Fenneke Goutbeek, Niederländische Polizeiakademie
- ➔ Sonja Kecmanovic, Beo Support, ECPAT Affiliate Serbien & Montenegro
- ➔ Larisa Korneva, NGO „Alexandra“, Russland
- ➔ Viktor Lobach, Büro des Generalstaatsanwalts der Ukraine
- ➔ Lars Lööf, Ostseerat
- ➔ Mechtild Maurer, ECPAT Deutschland
- ➔ Cathleen Moss, ENYA Ökumenisches Netzwerk für Jugendaktivität, ECPAT Affiliate, Tschechische Republik
- ➔ Muireann’O Briain, Rechtsanwalt, Irland
- ➔ Manfred Paulus, Polizeiexperte, Deutschland
- ➔ Yevgeniya Pavlova, Gesamtkrainische Stiftung für Kinderrechte, Ukraine
- ➔ Margarita Priakhina, Kinder nicht zum Missbrauch, ECPAT Affiliate, Weißrussland
- ➔ Valerie Quadri & Francoise Barner, ECPAT Italien
- ➔ Judith Reichenberg, UNICEF
- ➔ Malle Roomeldi, Tartu Unterstützungszentrum für Kinder, ECPAT Affiliate Estland
- ➔ Maia Rusakova & Olga Kolpakova, Stelit – NGO für soziale Projekte, Saint-Petersburg ECPAT Affiliate, Russische Föderation
- ➔ Mirela Shuteriqi, Terre des hommes, Albanien
- ➔ Barbara Sidoti, ICMPPD
- ➔ Remco van Tooren, ehemaliger Volksanwalt für Menschenhandel, Niederlande
- ➔ Denys O. Tymoshenko, Polizeispezialist, Ukraine
- ➔ Bärbel Uhl, Mitglied der EU-Expertengruppe für Menschenhandel
- ➔ Georgi Vanchev, Polizei- und Medienspezialist, Bulgarien
- ➔ Astrid Winkler, ECPAT Österreich
- ➔ Lydia Zagorova, Gesellschaft für vernachlässigte Kinder, ECPAT Affiliate Bulgarien

ANHANG III

Antworten zu ARBEITSBLATT 5: AUSWIRKUNGEN DER RECHTSLAGE AUF KINDER

Arbeitsblatt 5 enthält Informationen zu den Gesetzen dieses Landes in Bezug auf Volljährigkeit, Kinderprostitution, Kinderpornographie, Kinderhandel, Kindermigration, Ausbeutung von Kindern und Mechanismen zum Schutz von Kindern. Tragen Sie die Antworten auf die nachstehenden Fragen auf Grundlage des Factsheets ein.

Die folgenden Ausführungen beruhen auf österreichischen Gesetzen. Nachdem in vielen Fällen ein Auslandsbezug vorliegen wird, sind insbesondere Kollisionsnormen zu beachten. Dies bedeutet die Anwendbarkeit des Internationalen Privatrechts, insbesondere des Haager Minderjährigenschutzübereinkommens, welches die Zuständigkeit und Anwendbarkeit der verschiedenen Rechtsordnungen regelt.

Generell sind gemäß § 1 IPRG (Internationales Privatrechtsgesetz) Sachverhalte mit Auslandsberührung in privatrechtlicher

Hinsicht nach der Rechtsordnung zu beurteilen, zu der die stärkste Bindung besteht. Spezieller bestimmt das Haager Minderjährigenschutzübereinkommen prinzipiell, dass die Behörden des Staates zuständig sind, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 1), die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Maßnahmen zu treffen (Art. 2).

Auch im Verwaltungsrecht richtet sich die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten, wenn die betreffenden Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, was daher auch das Internationale Privatrecht inkludiert. Allerdings sind in einigen, gerade hier relevanten Gesetzen entsprechende Bestimmungen in den Verwaltungsgesetzen selbst enthalten, welche daher vorgehen, so z. B. im FPG § 12, auch das NAG verweist auf das österreichische ABGB in § 2 Abs. 4.

Problem	Antwort
<p>Kind: („Kind“ meint jeden Menschen unter 18 Jahren, sofern das auf das Kind anzuwendende Recht keine Volljährigkeit vor dem 18. Lebensjahr vorsieht. Quelle: KRK)</p> <p>Wer gilt in unserem Land als Kind?</p> <p>Wer ist dafür verantwortlich, für das Kind zu sorgen? (Nennen Sie die verschiedenen Personen, die von Rechts wegen für das Kind verantwortlich sind)</p>	<p>Die Volljährigkeit wird mit dem 18. Lebensjahr erreicht</p> <p>Personen unter 18 Jahren gelten als minderjährig</p> <p>Prinzipiell Eltern, ansonsten auch Großeltern, Pflegeeltern, andere geeignete Personen oder Jugendwohlfahrtsträger; Lehrer oder Betreuer können im Rahmen ihrer Aufsicht für bestimmte Bereiche verantwortlich sein</p>

Problem	Antwort
<p>Ab welchem Alter darf ein Kind heiraten?</p> <p>Ab welchem Alter darf ein Kind einwilligen, eine sexuelle Beziehung zu einer anderen Person zu haben?</p> <p>Ab welchem Alter darf ein Kind in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis arbeiten?</p>	<p>Prinzipiell ab 18, in bestimmten Fällen ab 16 Jahren</p> <p>Im Prinzip ist Beischlaf mit unter 14-Jährigen verboten, allerdings gibt es Ausnahmen</p> <p>Prinzipiell ab 15 Jahren bzw. ab der späteren Beendigung der Schulpflicht</p>
<p><i>Kinderprostitution:</i> (Involvierung eines Kindes in sexuelle Aktivitäten gegen Entlohnung oder andere Formen der Zuwendung. Quelle: Optionales Protokoll zur KRK)</p> <p>Ist Prostitution in unserem Land legal?</p> <p>Wenn sie nicht legal ist, wie hoch ist das Strafmaß?</p> <p>Wie hoch ist das Strafmaß für Zuhälter?</p> <p>Wenn Prostitution legal ist, gibt es örtliche Beschränkungen für das Anbieten sexueller Dienste?</p> <p>Wenn sich ein Kind prostituiert, handelt es sich um eine Straftat, oder ist das Kind für nicht strafrechtliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen?</p> <p>Wenn es sich um eine Straftat seitens des Kindes handelt, welche Strafen sind vorgeschrieben?</p> <p>Wie wird asoziales Verhalten/ Kinderkriminalität im Strafgesetzbuch/im</p>	<p>Ja, mit Einschränkungen – siehe jeweilige Landesprostitutionsgesetze</p> <p>Verwaltungsstrafen in Geld (Ersatzfreiheitsstrafen)</p> <p>Ein bis drei Jahre bzw. bis zu fünf Jahre</p> <p>Ja, nach den jeweiligen Landesprostitutionsgesetzen</p> <p>Es handelt sich um eine Verwaltungsstraftat, wenn das Kind über 14 Jahre alt ist</p> <p>Verwaltungsstrafen (Geld bzw. Ersatzfreiheitsstrafen) nach den Prostitutionsgesetzen</p> <p>Wird nicht definiert, relevant ist das JGG in Verbindung mit dem StGB; Kinder sind erst ab</p>

Problem	Antwort
<p>Verwaltungsgesetz definiert?</p> <p>Gibt es klare Richtlinien für die Behörden für den Umgang mit Minderjährigen, die sich zur Prostitution anbieten?</p> <p>Wer kann (sonst) belangt werden, wenn sich ein Kind prostituiert/zur Prostitution gezwungen wird (Kunde? Erziehungsberechtigter? Zuhälter?)</p> <p>Wie hoch ist das Strafmaß?</p>	<p>14 Jahren deliktsfähig</p> <p>Prostitutionsgesetz, Strafgesetze, Verwaltungsgesetze</p> <p>Zuhälter, Kunden, Besitzer von Räumlichkeiten, in denen Prostitution stattfindet, evtl. gesetzlicher Vormund</p> <p>Teilweise Strafgesetze (Zuhälter, Kunden, Vormund), teilweise nur Verwaltungsstrafen (Besitzer der Räumlichkeiten)</p>
<p><i>Kinderpornographie</i> (Jegliche Darstellung von Kindern, die an realen oder simulierten expliziten sexuellen Handlungen teilnehmen, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorrangig sexuellen Zwecken. Quelle: Optionales Protokoll zur KRK)</p> <p>Kennt unsere Gesetzgebung eine Definition von Kinderpornographie?</p> <p>Ist das Herstellen von Kinderpornographie in unserem Land illegal?</p> <p>Ist die Weitergabe von Kinderpornographie illegal?</p> <p>Ist der Besitz von Kinderpornographie illegal?</p> <p>Ist es illegal, sich Kinderpornographie aus dem Internet herunterzuladen?</p>	<p>Ja, § 207a Abs. 4 StGB</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>

Problem	Antwort
<p>Welche Strafen sind für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Herstellen von Kinderpornographie • die Weitergabe von Kinderpornographie • den Besitz von Kinderpornographie <p>vorgesehen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu drei Jahre (wenn bestimmte Erschwerungsgründe vorliegen, bis zu zehn Jahre) • Bis zu drei Jahre (ebenfalls mit der Möglichkeit von Erschwerungsgründen bis zu zehn Jahre) • Bis zu einem bzw. zwei Jahr/e
<p><i>Kinderhandel</i> (Rekrutierung, Transport, Transfer, Beherbergung oder Inempfangnahme eines Kindes zu Zwecken der Ausbeutung werden als „Handel mit Menschen“ bezeichnet. Quelle: Konvention des Europarates zum Kampf gegen Menschenhandel)</p> <p>Ist Kinderhandel in unserem Land ein Verbrechen?</p> <p>Macht unsere Rechtsprechung einen Unterschied zwischen Menschenhandel und Kinderhandel?</p> <p>Wenn ja, worin bestehen die Unterschiede?</p> <p>Welche Strafen sind für Kinderhandel vorgesehen?</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Bei volljährigen Personen gilt als Menschenhandel nur, wenn die Tat unter Einsatz unlauterer Mittel (z. B. Täuschung, Ausnützung einer Zwangslage, Einschüchterung, etc.) ausgeübt wird, bei Minderjährigen ist der Tatbestand auch ohne den Einsatz unlauterer Mittel erfüllt.</p> <p>Bis zu 3 Jahre bzw. unter bestimmten Umständen auch bis zu zehn Jahre Haft</p>

Problem	Antwort
<p>Ist es in unserem Land ein Verbrechen, ein Kind von einem Teil des Landes in einen anderen zu verschleppen?</p>	<p>Ja</p>
<p><i>Migration von Kindern</i></p> <p>Gibt es in unseren Gesetzen Schutzbestimmungen für unbegleitete Kinder?</p> <p>Ab welchem Alter dürfen Kinder unbegleitet in unser Land einreisen oder es unbegleitet verlassen?</p> <p>Wie sehen in unserem Land die Ein- und Ausreiseregulungen für Kinder unter diesem Alter aus?</p> <p>Welche Dokumente benötigen Kinder für die Ein- und Ausreise?</p> <p>Wenn ein Erwachsener das Kind bei der Einreise begleitet, muss er dann eine Beziehung zu diesem Kind nachweisen?</p>	<p>Ja</p> <p>Prinzipiell ab der Volljährigkeit (bei der Einreise muss wohl auch auf die Gesetze des Herkunftslandes Bedacht genommen werden)</p> <p>Einreise: bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss gesetzliche Obsorge beantragt werden, im Regelfall vom Jugendwohlfahrtsträger; Ausreise unter 18 Jahren mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters</p> <p>Kommt darauf an, wohin die Ausreise stattfindet, prinzipiell Reisepass</p> <p>Wesentlich ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters</p>
<p><i>Kontrollmechanismen für Kinderrechte</i></p> <p>Existieren in unserem Land spezielle Schutzmechanismen, die Kinderrechte gewährleisten (z. B. Kinderombudsmann)?</p> <p>Wenn ja, worin bestehen diese Mechanismen?</p>	<p>Ja</p> <p>z. B. Jugendwohlfahrtsträger der Länder, Kinder- und Jugendanwaltschaften</p>

Problem	Antwort
<p>Was können diese Mechanismen für schutzbedürftige Kinder leisten?</p>	<p>Heime, Beratungen, Interessensvertretungen, Vermittlung bei Konflikten</p>
<p><i>Sexueller Kindesmissbrauch</i></p> <p>Was sagen unsere Gesetze über sexuellen Missbrauch von Kindern?</p> <p>Wie wird sexueller Missbrauch geahndet?</p> <p>Unterscheidet das Gesetz zwischen Personen, die Kinder zu Profitzwecken missbrauchen, und Personen, die dies zu ihrer eigenen sexuellen Befriedigung tun?</p> <p>Welche Alterskategorien werden erwähnt?</p>	<p>Ist strafrechtlich verboten, große Veränderungen vor allem seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004</p> <p>Anklage der Staatsanwaltschaft, Strafverfahren; Jugendwohlfahrtsträger ist verpflichtet, entsprechenden Verdacht zu überprüfen (§ 2 Abs. 4 JWG)</p> <p>Ja</p> <p>Es wird vor allem unterschieden zwischen sexuellem Missbrauch von unter 14-Jährigen und über 14-Jährigen, eine andere Altersgrenze ist 16 Jahre (z. B. § 208 StGB), teilweise beziehen sich die Gesetze auch darauf, ob die minderjährige Person das 12. oder das 13. Lebensjahr vollendet hat</p>
<p><i>Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern während Strafprozessen:</i></p> <p>Existieren in unseren Strafverfahren Schutzmaßnahmen für Zeugen im Kindesalter?</p> <p>Wenn ja, wie sehen sie aus?</p>	<p>Ja</p> <p>Bei der Zeugenvernehmung von unter 14-Jährigen ist eine Vertrauensperson beizuziehen Kinder unter 14 Jahre dürfen nicht beeidigt werden</p>

Problem	Antwort
<p>Existieren Schutzmechanismen und spezielle Verfahren, um die Rechte von Opfern von Kinderhandel oder Opfer sexueller Ausbeutung zu wahren?</p> <p>Wenn ja, welche?</p>	<p>Ja</p> <p>Kontradiktorische Vernehmungen: wenn Kinder unter 14 Jahre alt und Opfer eines Sexualdeliktes sind, obligatorisch; bei über 14-Jährigen auf Antrag</p> <p>Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten</p> <p>Prozessbegleitung</p>
<p>Sonstige Fragen:</p>	

ANHANG IV

Antworten zu FACTSHEET 5: NATIONALE GESETZE ZUR BEKÄMPFUNG VON KINDERHANDEL UND SEXUELLEM MISSBRAUCH VON KINDERN

Dieses Factsheet enthält einen Überblick über die nationalen Regelungen zur Bekämpfung von Kinderhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern. Die Vorlage enthält neun Abschnitte. Zu den jeweiligen Überschriften wurden die geltenden nationalen – österreichischen – Rechtsbestimmungen und Regelungen eingetragen. Wo notwendig, wird als Referenz eine Definition laut internationalem Recht angegeben.

Erläuterung zu den Ausführungen

Die Ausführungen beruhen auf österreichischen Gesetzen. Nachdem in vielen Fällen ein Auslandsbezug vorliegen wird, sind insbesondere Kollisionsnormen zu beachten. Dies bedeutet die Anwendbarkeit des Internationalen Privatrechts, insbesondere des Haager Minderjährigenschutzübereinkommens, welches die Zuständigkeit und Anwendbarkeit der verschiedenen Rechtsordnungen regelt.

Generell sind gemäß § 1 IPRG (Internationales Privatrechtsgesetz) Sachverhalte mit Auslandsberührung in privatrechtlicher Hinsicht nach der Rechtsordnung zu beurteilen, zu der die stärkste Bindung besteht. Speziell bestimmt das Haager Minderjährigenschutzübereinkommen prinzipiell, dass die Behörden des Staates zuständig sind, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 1), die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Maßnahmen zu treffen (Art. 2).

Auch im Verwaltungsrecht richtet sich die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten, wenn die betreffenden Verwaltungsvorschriften

nichts anderes bestimmen, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, was daher auch das Internationale Privatrecht inkludiert. Allerdings sind in einigen, gerade hier relevanten Gesetzen entsprechende Bestimmungen in den Verwaltungsgesetzen selbst enthalten, welche daher vorgehen, so z. B. im FPG § 12, auch das NAG verweist auf das österreichische ABGB in § 2 Abs. 4.

1. Kind

„Kind“ meint jede Person unter 18 Jahren, sofern das auf das Kind angewendete Recht keine Volljährigkeit vor dem 18. Lebensjahr vorsieht. (Quelle: KRK)

Art. 1 KRK: Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- **Volljährigkeitsalter**
18 Jahre.
§ 21 (2) ABGB: Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; haben sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie unmündig.
- **Strafmündigkeitsalter**
14 Jahre. Kinder unter 14 Jahren gelten rechtlich als „unmündig“. Kinder zwischen 15 und 17 Jahren sind zwar „mündig“ in

dem Sinne, dass sie in bestimmten Fällen rechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, dennoch gelten sie als Minderjährige und fallen demnach unter die besonderen Schutzbestimmungen der Kinderrechtskonvention (KRK).

§ 74 (1) StGB: Im Sinn dieses

Bundesgesetzes ist

Z1: unmündig: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Z3: minderjährig: wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG):

Gemäß § 1 JGG ist unmündig, wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Gemäß § 4 JGG sind Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, nicht strafbar. Weiters sind Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren) in bestimmten Fällen ebenfalls nicht strafbar, wenn sie noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln – oder sie vor der Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vergehen (Vergehen sind gemäß § 17 StGB alle strafbaren Handlungen, die nicht Verbrechen, d. h. vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe geahndet werden, sind) begehen, sie kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten oder die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen. (§ 4 JGG)

- **Heiratsmindesalter**

Der Abschluss des Ehevertrages setzt voraus, dass beide Partner ehefähig sind und keine Eheverbote vorliegen. Ehefähig ist, wer

ehesgeschäftsfähig und ehemündig ist⁶.

Die Ehemündigkeit ist in § 1 Ehegesetz geregelt:

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind ehemündig.

(2) Das Gericht hat eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf ihren Antrag für ehemündig zu erklären, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und sie für diese Ehe reif erscheint.

Des weiteren müssen die betreffenden Personen geschäftsfähig sein:

§2 Ehegesetz: Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen.

§3 Ehegesetz:

(1) Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Außerdem bedarf er der Einwilligung desjenigen, dem seine Pflege und Erziehung zustehen.

(3) Werden die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Einwilligungen verweigert, so hat das Gericht sie auf Antrag des Verlobten, der ihrer bedarf, zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Verweigerung vorliegen. Beschränkt geschäftsfähig sind gemäß § 102 Abs. 2 Ehegesetz Minderjährige über sieben Jahre.

- **Mündigkeitsalter für sexuelle Beziehungen mit einer anderen Person**
14 Jahre⁷

§§ 206 und 207 (in Verbindung mit § 74) StGB:

Beischlaf mit unmündigen Personen (d. h. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) ist strafbar. Auch andere geschlechtliche Handlungen mit

⁶ Deixler-Hübner, *Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft*, 8. Auflage, 2004

⁷ *Internationaler Monitoring Bericht zu Maßnahmen zur Bekämpfung kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern. Österreich, ECPAT, 2006, S. 18*

unmündigen Personen sind strafbar.
Aber: bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen: Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person um nicht mehr als 4 Jahre und wenn die Tat keine schwere Körperverletzung zur Folge hat, und die unmündige Person das 12. Lebensjahr schon vollendet hat, ist die Tat nicht strafbar (§ 207 Abs. 4 StGB).

Bei schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen: Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person um nicht mehr als drei Jahre, besteht die geschlechtliche Handlung nicht in der Penetration mit einem Gegenstand, und hat die Tat weder schwere Körperverletzung noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, und hat die unmündige Person bereits das 13. Lebensjahr vollendet, ist die Tat nicht strafbar (§ 206 Abs. 4 StGB).

- *Mindestalter für ein bezahltes Beschäftigungsverhältnis*
Prinzipiell 15 Jahre.

Mündige Minderjährige (zwischen 14 und 18 Jahren) können sich gemäß § 152 ABGB selbständig zu Dienstleistungen verpflichten, aber:

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG):

(Dieses gilt gemäß § 1 Abs. 2 nicht für vereinzelte, geringfügige, aus Gefälligkeit erwiesene leichte Hilfeleistungen von Kindern, sofern eine solche Hilfeleistung nur von kurzer Dauer ist, ihrer Art nach nicht einer Dienstleistung von Dienstnehmern, Lehrlingen oder Heimarbeitern entspricht, die Kinder hierbei keinen Unfallgefahren

ausgesetzt und weder in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung, noch in ihrer Sittlichkeit gefährdet sind. Außerdem gemäß Abs. 3 nicht für Kinder und Jugendliche, für die das Landarbeitergesetz 1984 gilt, für Jugendliche in privaten Haushalten und nicht für Jugendliche, für die das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 gilt.)

Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht. Die Bestimmungen für Jugendliche gelten für Minderjährige, die die Schulpflicht beendet haben und in einem Lehrverhältnis, Ferialpraktikum, Pflichtpraktikum oder Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsausbildungsgesetz stehen (§ 2 KJBG). Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern ausschließlich zum Zweck des Unterrichts oder der Erziehung und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten Leistungen von geringer Dauer im Haushalt (§ 4 KJBG).

Kinder dürfen – soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt – zu Arbeiten irgendwelcher Art nicht herangezogen werden (§ 5 KJBG).

Es gibt bestimmte Ausnahmeregelungen für Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, z. B. Arbeit in Familienbetrieben, in Privathaushalten und kleine Arbeiten (z. B. Blumen sammeln), wenn es leichte und vereinzelte Arbeiten sind und diese nicht in einem Betrieb gewerblicher Art geleistet werden und kein Dienstverhältnis vorliegt (§ 5a KJBG) – und nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Weitere Ausnahmen bestehen bezüglich öffentlicher Schaustellungen (z. B.

Musikaufführungen, Theatervorstellungen etc.) mit Bewilligung des Landeshauptmanns, dies mit der Ausnahme, dass die Verwendung von Kindern in Varietes, Kabaretts, Bars, Sexshops, Tanzlokalen, Diskotheken und ähnlichen Betrieben nicht bewilligt werden darf (§ 6 KJBG).

Es ist außerdem festgelegt, dass Kinder nur insoweit verwendet werden dürfen, als sie dadurch nicht in ihrer Gesundheit, körperlichen und geistigen Entwicklung oder der Sittlichkeit gefährdet werden und im Besuch der Schule nicht behindert sind und die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht beeinträchtigt wird (§ 7 KJBG), weitere Einschränkungen betreffen z. B. auch Verbot der Arbeit nach 23 Uhr.

Auch für Jugendliche bestehen ähnliche Regelungen (§§ 10 ff KJBG), z. B. Nachtruhe (§ 17 KJBG) oder bezüglich Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz (§ 23 KJBG) oder verbotener Betriebe (z. B. die Beschäftigung von Jugendlichen in Sexshops, Sexkinos, Striptease-Lokalen, Table-Dance-Lokalen, Go-Go-Lokalen, Peep-Shows und Lokalen mit Peep-Shows; Herstellung, Vertrieb und Vorführungen pornographischer Produkte) in § 2 KJBG – VO.

- *Personen, die rechtlich für Kinder verantwortlich sind, oder Personen, die Verantwortung Kindern gegenüber tragen (Eltern, Vormund, Lehrer, Betreuer etc.)*

Gesetzlicher Vormund von Kindern sind generell die Eltern. Falls Eltern ihre Funktion nicht ausüben können oder nicht verfügbar sind, geht die Obsorge nach § 187, ABGB, auf eine andere Obsorgeperson oder

Institution über. Nach §3, JWG, trifft dies auf alle Minderjährigen unter 18 Jahren, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, zu.

Gemäß § 144 ABGB haben Eltern das minderjährige Kind in allen Angelegenheiten zu vertreten, inklusive Pflege und Erziehung sowie Vermögensverwaltung. Prinzipiell sollen beide Eltern gemeinsam vorgehen, gemäß § 154 ABGB ist allerdings jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten (mit Ausnahmen).

Gemäß § 145 ABGB kann die Obsorge auch den Großeltern oder Pflegeeltern übertragen werden. Nach anderen geeigneten Personen kommt in letzter Konsequenz der Jugendwohlfahrtsträger in Betracht (§ 28 JWG)⁸.

In allen Angelegenheiten der gesetzlichen Vertretung, in welchen eine gerichtliche Genehmigung oder sonstige gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Bezirksgericht als Außerstreitgericht zuständig, in dessen Sprengel der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 109 JN)⁹. Prozessrechtlich gilt dann das Außerstreitgesetz. Das Gericht hat das Kind tunlichst persönlich zu hören¹⁰.

Bezüglich Lehrer/Betreuer etc.:

Relevant sind die Jugendschutzgesetze der Länder (Verwaltungsrecht):
Bsp. Wiener Jugendschutzgesetz 1992:
Begleitpersonen sind Erziehungsberechtigte und Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht von den Erziehungsberechtigten fallweise anvertraut oder übertragen wurde, sowie Personen, denen im Rahmen einer Jugendorganisation junge Menschen anvertraut worden sind (§ 3 Abs. 3).
Begleitpersonen und Erziehungsberechtigte

⁸ Haberl, Kinderrechte – eine zivilrechtliche Analyse, 2007, 26

⁹ Haberl, Kinderrechte ..., 28

¹⁰ Koziol-Welser, Bürgerliches Recht, 13. Auflage, 2006, S. 539

sind verantwortlich, den jungen Menschen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes die erforderlichen Einschränkungen aufzuerlegen und haben dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden jungen Menschen die Bestimmungen dieses Gesetzes beachten (§ 5). Weiters sieht das Gesetz Pflichten für Unternehmer und Veranstalter und allgemeine Pflichten für jede Person vor (§§ 6 und 7).

2. Kinderprostitution

Einbeziehung eines Kindes in sexuelle Aktivitäten gegen eine Entlohnung oder andere Gegenleistung. Quelle: Optionales Protokoll für die KRK

Seit der Strafrechtsnovelle 2004 macht sich jeder strafbar, der sexuelle Dienstleistungen von Minderjährigen unter 18 Jahren – sei es im Inland oder Ausland – in Anspruch nimmt bzw. die Prostitution fördert bzw. die minderjährige Person dazu anwirbt, anbietet etc. (StGB, § 207b; 215a). Allerdings differenziert der Gesetzgeber im Hinblick auf das Strafausmaß zwischen den betroffenen Kindern, je nachdem ob sie unter 14, 16 oder 18 Jahre alt sind¹¹.

§ 207b.(1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnutzung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder

mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

- (2) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnutzung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 215a.(1) Wer eine minderjährige Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt oder einem anderen zu einem solchen Zweck anbietet oder vermittelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden.

- (2) Wer die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit

¹¹ ECPAT International Monitoringbericht, Österreich

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer die Tat gegen eine unmündige Person begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

- (3) An einer pornographischen Darbietung wirkt mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende geschlechtliche Handlung an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier vornimmt, eine solche geschlechtliche Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt.

Die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- **Bestimmungen bezüglich Prostitution**
Freiwillige Prostitution von Erwachsenen ist in Österreich seit 1975 nicht mehr strafbar. Die Regelung der Prostitution ist jedoch Ländersache. Es zeigen sich zwei unterschiedliche Muster in der Handhabung: Das Bordellbewilligungssystem im Westen (Vbg, T, Szbg, OÖ, Knt, Stmk) erlaubt Prostitution nur in behördlich genehmigten Bordellen. Im Osten (Wien, NÖ, Bgl) gilt das Reglementierungssystem, welches Prostitution generell erlaubt, sie nur an bestimmten Orten (z. B. Schulen und Kirchen) verbietet¹².
Prostitution von Minderjährigen unter 18 Jahren ist generell nicht erlaubt.
In allen Landesgesetzen betreffend Prostitution ist vorgesehen, dass es eine meldepflichtige Tätigkeit ist. Weiters sind Sexarbeitende verpflichtet, sich regelmäßig medizinisch untersuchen zu lassen und ihre Verdienste zu versteuern.
Problematisch: Ein Vertrag zwischen einem/r

Sexarbeiter/in und einem/r Kunden/Kundin ist gemäß § 879 sittenwidrig und der/die Sexarbeiter/in kann das vereinbarte Entgelt daher gerichtlich nicht einklagen, wenn es der/die Kunde/Kundin nicht bezahlt¹³.

- **Strafen für Prostitution**

In allen Landesgesetzen ist die Meldepflicht für die Tätigkeit der Prostitution vorgesehen. Im Bundesgesetz geregelt ist zudem die regelmäßige medizinische Untersuchung sowie die Pflicht zur Versteuerung der Verdienste. Bei Nicht-Einhalten drohen Verwaltungsstrafen.

Z. B. Wiener Prostitutionsgesetz § 8 a:
Bei Nichtmeldung etwa Geldstrafen bis € 1.000 (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 8 Tagen), im Wiederholungsfall Geldstrafe bis € 2.000 (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 12 Tagen). Es handelt sich um eine Verwaltungsübertretung.
Weiters ist z. B. die Anbahnung der Prostitution in aufdringlicher Weise und an bestimmten öffentlichen Orten (z. B. Schulen, Kinder- und Jugendheime, Heil- und Pflegeanstalten etc.) verboten. Die Strafen hierfür sind bis zu € 700 (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche).

- **Strafen für Zuhälterei**

1-3 Jahre Freiheitsstrafe (§216 StGB) im Falle von Erwachsenen.
Handelt es sich bei den Betroffenen um Minderjährige unter 18 Jahren, sind es bis zu 2 Jahre, wenn die betroffene Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind es 6 Monate bis 5 Jahre (§214 StGB).

- **Strafen für Kunden**

Handelt es sich um Minderjährige unter 18 Jahren, macht sich der Kunde

¹² Der Handel mit Frauen und jungen Menschen – Europäische Dimension einer Menschenrechtsverletzung. Länderbericht Österreich. Daphne II Programm. Hrsg: Universität Padua. Mitwirkende u.a. BIM. Mai 2007

¹³ Der Handel mit Frauen und jungen Menschen – Europäische Dimension einer Menschenrechtsverletzung, Länderbericht Österreich, Daphne II Programm

strafbar. Allerdings muss ihm der „Vorsatz“ nachgewiesen werden. In der Praxis rechtfertigen sich Kunden meist damit, dass sie bezüglich des Alters getäuscht wurden. Siehe §§ 206 und 207 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen):
Bei schwerem sexuellen Missbrauch 1-10 Jahre, in bestimmten Fällen bis zu lebenslang.
Bei sexuellem Missbrauch 6 Monate bis zu – in bestimmten Fällen – 15 Jahre.

- *Strafen für Besitzer von Räumlichkeiten, in denen Prostitution stattfindet*
Regelungen in den Landesgesetzen zu Prostitution.

Bsp.: Wiener Prostitutionsgesetz:
§ 5. (1) Die Ausübung der Prostitution in Wohnungen ist verboten.
(3) Vom Verbot nach Abs. 1 sind Gebäude ausgenommen, deren Wohnungen ausschließlich von Personen benützt oder bewohnt werden, welche die Prostitution ausüben, sofern die Gebäude einen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche aus aufweisen und sich außerhalb des im § 4 Abs. 2 umschriebenen Bereiches befinden.

Strafdrohung (Verwaltungsstrafe) nach dem Wiener Prostitutionsgesetz für Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Gebäudes (bezieht sich auf § 5 Abs. 1) beträgt bis zu € 3.500 (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen), im Wiederholungsfall zwischen € 350 bis € 7.000 (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 5 Wochen). In bestimmten Fällen kann auch die Verwaltung des Gebäudes für diese Verwaltungsübertretung verantwortlich sein (§ 8a).

Weiters kann hier auch § 104 a StGB

relevant sein: Dieser sieht vor, dass Personen, die minderjährige Personen oder volljährige unter dem Einsatz unerlaubter Mittel mit dem Vorsatz, dass sie sexuell, durch Organentnahme oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werden, ... beherbergt oder sonst aufnimmt ... ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

- *Wenn Prostitution legal ist: Örtliche Beschränkungen für das Anbieten sexueller Dienste*

Wie oben erwähnt: In den westlichen Bundesländern ist Prostitution ausschließlich in genehmigten Bordellen erlaubt. Wie ebenfalls bereits erwähnt, gibt es Verbote der Anbahnung der Prostitution z. B. nach dem Wr. Prostitutionsgesetz in Bahnhöfen, Stationsgebäuden und Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel und an anderen öffentlichen Orten (Gebäude, die religiösen Zwecken gewidmet sind, Kinder- und Jugendtagesheime, Schulen, Heil- und Pflegeanstalten, Friedhöfe) und zusätzlich in einer Schutzzone von 150 Meter Entfernung von den eben genannten Orten (§ 4).

- *Strafrechtliche und nicht strafrechtliche Maßnahmen, die auf Prostituierte im Kindesalter oder ihre Eltern/ihren Vormund anwendbar sind*

Prostituierte im Kindesalter können mit einer Verwaltungsstrafe wegen „illegaler“ Prostitution belangt werden¹⁴.

Bsp. Wiener Prostitutionsgesetz:
Gemäß § 3 ist die Anbahnung oder Ausübung der Prostitution durch Minderjährige verboten, die Verwaltungsstrafe gegen dieses Verbot

¹⁴ Mitschrift zur Buchpräsentation „Auf dem Strich“ (Autorinnen: Carolin Tener, Tina Ring) vom 14. Nov. 2006 mit Bezug auf Praxis in Wien

beträgt bis € 1.000 (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 8 Tage), im Wiederholungsfall bis zu € 2.000 (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 12 Tage).

NÖ Prostitutionsgesetz:

Gemäß § 3 dürfen Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Prostitution weder anbahnen noch ausführen, die Verwaltungsstrafe beträgt bis zu € 3.600, im Wiederholungsfall bis zu € 7.200.

Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz: Prostitution ist für Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, untersagt

(§ 4), die Verwaltungsstrafe beträgt bis zu € 7.300 (§ 13 Abs. 2 Z 3).

Kärntner Prostitutionsgesetz:

Personen, die nicht eigenberechtigt sind, dürfen die Prostitution weder anbahnen noch ausüben (§ 3 Abs. 1), die Verwaltungsstrafe beträgt bis zu € 1.800, im Wiederholungsfall bis zu € 3.600.

Steiermark Prostitutionsgesetz:

Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Prostitution weder ausüben noch anbahnen (§ 3), bei sonstiger Verwaltungsstrafe zwischen € 363 und € 7.267, im Wiederholungsfall zwischen € 727 und € 14.535 (§ 15).

Es sind allerdings Minderjährige unter 14 Jahre im Verwaltungsverfahren nicht strafbar, für 14-18-Jährige gibt es Ausnahmen, wenn sie aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug waren, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln (§ 4 VStG). Ansonsten sind Jugendliche (zwischen

14 und 18 Jahren) delikts- und auch prozessfähig¹⁵.

Bezüglich Eltern bzw. anderer gesetzlicher Vormund:

Relevant kann hier auch § 199 StGB sein: Wer die ihm auf Grund eines Gesetzes obliegende Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung einer minderjährigen Person gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, deren Verwahrlosung bewirkt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

- *Strafen, falls sich auch das Kind bei Kinderprostitution strafbar macht*
Siehe oben.
- *Bestimmungen über asoziales Verhalten/ Kinderkriminalität im Strafgesetzbuch/in den Verwaltungsgesetzen*
JGG (Jugendgerichtsgesetz)
Wie bereits erwähnt, sind Kinder unter 14 Jahren nicht strafbar (§ 4 in Verbindung mit § 1 JGG). Für Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren) gibt es Ausnahmen, wann sie nicht strafbar sind: Wenn sie noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, oder sie vor Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vergehen begehen, ohne schweres Verschulden und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder die Voraussetzungen des § 42 StGB (mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) gegeben sind (§ 4 JGG). An sich ist auch im Jugendstrafrecht das StGB anwendbar, soweit das JGG nicht besondere Vorschriften vorsieht.

¹⁵ Thienel, *Verwaltungsverfahrenrecht*, 2004

- *Regeln für die Behörden im Umgang mit minderjährigen Prostituierten*

Polizei:

Beruft sich auf Prostitutionsgesetze sowie Strafrecht und Jugendschutz;

Wenn Prostitution von Minderjährigen (was nach Wiener Prostitutionsgesetz verboten ist) vorliegt, werden die Verfahren von den verschiedenen Polizeikommissariaten geführt (in Wien vor allem relevant im 2. und 15. Bezirk). SexarbeiterInnen, die sich freiwillig prostituieren, bezahlen im Normalfall die Verwaltungsstrafen (wenn sie über 14 Jahre alt sind), bei denen, die nicht freiwillig arbeiten, sondern dazu gezwungen werden, werden Strafverfahren wegen Zuführung oder evtl. grenzüberschreitenden Prostitutionshandels eingeleitet¹⁶.

3. Kinderpornographie

Jegliche Darstellung von Kindern, die an realen oder simulierten expliziten sexuellen Handlungen teilnehmen, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorrangig sexuellen Zwecken.

Quelle: Optionales Protokoll zur KRK

Die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- *Definition von Kinderpornographie*

lt. § 207a, StGB:

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier;
2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen

den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt;

3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
 - a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder
 - b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;
4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

Problematisch zu sehen ist Absatz (5), wonach

(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder
2. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

Wie neueste Studien internationaler Kinderschutzorganisationen belegen, wird die pornographische Peer-to-Peer-Ausbeutung immer mehr zu einem Problem. Einerseits konsumieren Jugendliche immer

¹⁶ Telefonische Auskunft: Zuständige der Bundespolizeidirektion Wien

mehr Pornographie, andererseits nimmt die pornographische Darstellung des eigenen Körpers sowie des Körpers von FreundInnen oder KlassenkollegInnen rasant zu. Die Schwelle zur Verbreitung ist leicht überschritten bzw. bleibt der Gesetzgeber hier ungenau, was dem Missbrauch Vorschub leisten kann.

- *Verbrechen des Herstellens von Kinderpornographie*

Herstellung und Weitergabe sind gleichermaßen unter Strafe gestellt.

§ 207a Abs. 1 Z 1 StGB:

Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person herstellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

- *Verbrechen der Weitergabe von Kinderpornographie*

Unter Strafe.

§ 207 a Abs. 1 Z 2 und 3 StGB:

Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

- *Verbrechen des Besitzes von Kinderpornographie*

Ebenso die reine Beschaffung bzw. der Besitz. Mit geringerem Strafausmaß.

§ 207 a Abs. 3 StGB:

Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen ist, wer sich

eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person verschafft oder eine solche besitzt.

- *Strafen für Herstellung, Weitergabe und Besitz von Kinderpornographie*

lt. § 207a, StGB:

(1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder
2. zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder
3. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) *verschafft oder eine solche besitzt*, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

4. Kinderhandel

Beherbergung oder Inempfangnahme eines Kindes zu Zwecken der Ausbeutung werden als „Handel mit Menschen“ bezeichnet.
Quelle: Konvention des Europarates zum Kampf gegen Menschenhandel

Die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- *Definition von Menschenhandel*

2004 wurde der Tatbestand neu gestaltet und damit den relevanten internationalen Vorgaben entsprochen: Dem UN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels; dem Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie dem EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels. Die Definitionen wurden damit – wenn auch indirekt, da explizit auch im Nationalen Aktionsplan gegen den Menschenhandel nicht dargelegt – übernommen.

Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll):

Auf internationaler Ebene bestehen einige Konventionen, die sich auf die Abschaffung der Sklaverei, Zwangsarbeit und Kinderarbeit beziehen. Es war jedoch das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und

Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (das sogenannte Palermo-Protokoll), das es sich zum Ziel setzte, eine international anerkannte Definition von Menschenhandel zu bieten. Das Protokoll trat am 25. Dezember 2003 in Kraft und wurde von 117 Staaten unterzeichnet und von 95 ratifiziert, darunter auch Österreich (in Kraft getreten am 30.12.2005)¹⁷.

„Im Sinne dieses Protokolls

- (a) *bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen;*
- (b) *ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe (a) genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe (a) genannten Mittel angewendet wurde;*
- (c) *gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck*

¹⁷ Stand 3. November 2005; http://www.unodc.org/unodc/en/crime_cicp_signatures_trafficking.html#top

der Ausbeutung auch dann als „Menschenhandel“, wenn dabei keines der unter Buchstabe (a) genannten Mittel angewendet wurde;

(d) bezeichnet der Ausdruck „Kind“ jede Person unter achtzehn Jahren.“¹⁸

Nach dem Protokoll ist das *Einverständnis des Kindes irrelevant, ebenso wie die Mittel, mit denen das Einverständnis erreicht wird*, solange *insgesamt die Ausbeutung des Kindes das Ziel der Handlung ist*¹⁹. Da das Protokoll nicht voraussetzt, dass das Opfer eine Staatsgrenze überschreitet, können die Bestimmungen des Protokolls gleichermaßen auf *innerstaatlichen und auf internationalen Menschenhandel* angewendet werden. Das Protokoll erkennt eine Reihe von ausbeuterischen Zwecken an und ist geschlechtsneutral. Das Protokoll gibt keine nähere Definition von Prostitution oder „*anderen Formen sexueller Ausbeutung*“, darunter könnten Pornographie und andere verwandte Bereiche wie Striptease oder Lap-Dancing fallen. Die Bestimmungen des Protokolls sollten durch die Grundprinzipien der Konvention über die Rechte des Kindes komplementiert und in ihrem Sinne ausgelegt werden, wobei das Kindeswohl das leitende Prinzip darstellt.

Die nationale Definition zu Menschenhandel des Strafgesetzbuches findet sich in § 104 a StGB:

§ 104a. (1) Wer

1. eine minderjährige Person oder
2. eine volljährige Person unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen die Person mit dem Vorsatz, dass sie sexuell, durch Organentnahme oder in ihrer Arbeitskraft

ausbeutet werde, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

- (2) Unlautere Mittel sind die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.

- *Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel*

Grundsätzlich ist auf das Problem der Abgrenzung zu anderen Delikten hinzuweisen – wie etwa der illegalen Migration, die im Fremdenpolizeigesetz unter „Schlepperei“ sowie „Rechtswidrige Einreise/Rechtswidriger Aufenthalt“ näher ausgeführt und definiert wird. Klar fehlt in beiden Fällen der Zweck der Ausbeutung. Es ist davon auszugehen, dass es unter den als „illegale Migrantinnen“ bzw. „geschleppten Frauen“ aufgegriffenen Personen eine hohe Anzahl an Betroffenen von Menschenhandel gibt. Das Problem liegt in der Identifizierung, die entweder von der Polizei oder von Opferschutzeinrichtungen vorgenommen wird. Die offiziellen Statistiken von Polizei bzw. LEFÖ, der bislang einzigen Opferschutzeinrichtung in Österreich für von Menschenhandel betroffene Frauen, liegen für 2005 zwischen 73 und 151 Frauen²⁰. Allerdings wurden 2005 über 6000 Frauen von der Polizei als „geschleppt“ eingestuft.

Weiters relevant sind hier die Absätze 3 und 4 des § 104a StGB:

- (3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis

¹⁸ Art. 3 UN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels.

¹⁹ ECPAT 2004: 13

²⁰ in: Der Handel mit Frauen und jungen Menschen – Europäische Dimension einer Menschenrechtsverletzung. Länderbericht Österreich, S. 16ff

- zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht.
- (4) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Außerdem § 278a StGB (Kriminelle Organisationen)

- § 278a. Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt (§ 278 Abs. 3),
1. die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmitteln ausgerichtet ist,
 2. die dadurch eine Bereicherung in großem Umfang oder erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und
 3. die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 278 Abs. 4 gilt entsprechend.

Auch § 64 StGB bezieht sich sowohl auf Menschenhandel als auch auf den Tatbestand der Kriminellen Organisationen und setzt fest, dass bei diesen Delikten die österreichischen Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts gelten.

Schlepperei ist weiters nach dem Fremdenpolizeigesetz verwaltungsrechtlich strafbar:

§ 114 FPG

- § 114. (1) Wer wissentlich die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs fördert, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
- (2) Wer die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs mit dem Vorsatz fördert, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen Schlepperei im Sinne des Abs. 2 verurteilt worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Als eine Verurteilung gilt auch eine solche durch ein ausländisches Gericht in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren.
- (4) Wer die Tat nach Abs. 2 gewerbsmäßig (§ 70 StGB) oder auf eine Art und Weise begeht, durch die der Fremde,

insbesondere während der Beförderung, längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wird, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) Wer die Tat nach Abs. 2 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder auf eine Art und Weise begeht, dass dabei das Leben des Fremden, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, gefährdet wird, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(6) Fremde, deren rechtswidrige Einreise oder Durchreise durch die Tat gefördert wird, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen. Mit ihrer Zurück- oder Abschiebung darf zugewartet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um sie zum Sachverhalt zu vernehmen.

(7) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt, Gegenstände, die der Täter mit sich führt, oder zur Tatbegehung verwendete Beförderungsmittel oder Behältnisse zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls (§ 20b StGB) oder der Einziehung (§ 26 StGB) vorläufig sicherzustellen. Die Ladung des Beförderungsmittels kann dem Zulassungsbesitzer oder seinem Beauftragten ausgefolgt werden. Von den getroffenen Maßnahmen ist das Gericht unverzüglich zu verständigen.

(8) Das Verfahren wegen der im Abs. 1 bezeichneten Tat obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.

- ***Straftaten im Zusammenhang mit Kinderhandel***

Hinsichtlich der Identifizierung ist die Lage in Bezug auf Minderjährige weitaus

prekärer und keineswegs zufriedenstellend.

Die einzige Einrichtung, die sich um von Menschenhandel betroffene Minderjährige per Auftrag kümmert, ist bislang die „Drehscheibe“ in Wien.

Es gibt keine vergleichbare Einrichtung in den anderen acht Bundesländern.

2005 hat die Drehscheibe über 700 fremde Minderjährige aufgenommen, zum Teil mehrmals. Die überwiegenden Herkunftsländer waren Rumänien, Bulgarien, Moldawien, Georgien, Slowakei, Ungarn. Differenzierte Daten und Statistiken zu minderjährigen Opfern von Menschenhandel bzw. Kinderhandel sind offenbar nicht verfügbar. Die polizeiliche Kriminalstatistik weist lediglich 13 von 63 von grenzüberschreitendem Prostitutionshandel betroffene Frauen als minderjährig aus.

Generell werden in Österreich unbegleitete, minderjährige Fremde aufgegriffen und als solche wahrgenommen. Sind sie unter 14 Jahre alt, werden sie in Wien an die „Drehscheibe“ übermittelt. Sind sie über 14 Jahre und auch noch in einem anderen Bundesland, müssen sie damit rechnen, in Schubhaft genommen zu werden, was der UN-Kinderrechtskonvention eindeutig widerspricht. Es ist davon auszugehen, dass derzeit die Identifikation von Betroffenen des Kinderhandels kaum bis gar nicht gelingt²¹. Derzeit ist eine Unterarbeitsgruppe der Task Force gegen den Menschenhandel damit beschäftigt, die Situation von Betroffenen des Kinderhandels näher zu beleuchten und auch die Notwendigkeit eines österreichweiten Opferschutzzentrums/ Clearingmechanismus näher zu prüfen.

Zu den Straftaten siehe auch oben Straftaten in Zusammenhang mit Menschenhandel.

²¹ ebd.: S. 32-37; auch ECPAT International Monitoringbericht, S. 26-27

Hinzuweisen ist weiters auf den Tatbestand der Kindesentziehung § 195 StGB. Hier wird differenziert zwischen unter 16-Jährigen und unter 14-Jährigen (höhere Strafdrohung).

- *Strafen für Menschenhandel*

Im österreichischen Strafrecht sind es vor allem zwei Tatbestände, die Menschenhandel ahnden:

§ 104a Menschenhandel

(1) Wer

1. eine minderjährige Person oder
2. eine volljährige Person unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen die Person mit dem Vorsatz, dass sie sexuell, durch Organentnahme oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werde, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (2) Unlautere Mittel sind die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.
- (3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht.
- (4) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge

hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Handlungen sind nur dann strafbar, wenn „unlautere Mittel“ eingesetzt werden wie eben Täuschung, Drohung oder Ausnutzen einer Zwangslage. Dies ist eine wesentliche Unterscheidung zu Kinderhandel, wengleich im Gesetz auch Erwachsene und Minderjährige zusammengefasst wurden. Siehe dazu nächster Punkt.

Weiters anzuwenden ist hier

§ 217 Grenzüberschreitender Prostitutionshandel:

- (1) Wer eine Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, der Prostitution in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hierfür anwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er die Tat jedoch gewerbsmäßig begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer eine Person (Abs. 1) mit dem Vorsatz, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Prostitution nachgehe, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Absatz 1 sieht den Tatbestand als gegeben an, unabhängig von der Einwilligung der Person.

- *Strafen für Kinderhandel*

Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Handlungen sind diese auch dann strafbar, wenn keine der unter 104a definierten „unlauteren Mittel“ eingesetzt worden sind, sie aber zum Zweck der Ausbeutung einer/s Minderjährigen erfolgen²². Der Strafraum erhöht sich bis auf zehn Jahre, wenn es sich um eine unmündige Person (also unter 14 Jahren) handelt.

Ansonsten gilt für den Menschenhandel von Erwachsenen und Minderjährigen derselbe Strafraum.

5. Migration von Kindern

Die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- *Schutzmaßnahmen für getrennt reisende oder unbegleitete Kinder, die nach Österreich einreisen*

Für Kinder unter 18 Jahren geht die Obsorge für unbegleitete Minderjährige binnen 7 Tagen auf die Jugendwohlfahrt über.

OGH Urteil 7Ob209/05v aus 2005:

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist die Obsorge auf eine natürliche Person oder dem Jugendwohlfahrtsträger zu übertragen.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten im Asylgesetz Sonderregelungen: Nachdem unter 18-Jährige prinzipiell noch nicht rechtlich handlungsfähig sind, ist die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters notwendig, wenn Minderjährige alleine nach Österreich kommen. Während des Zulassungsverfahrens sind dies die Rechtsberater, nach der Zulassung eines Antrages sind es die Jugendwohlfahrtsträger der Bundesländer²³.

Die meisten Bestimmungen finden sich in § 16 AsylG:

- (2) ... Ein Minderjähriger, dessen Interessen von seinem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, ist berechtigt, Anträge auf internationalen Schutz zu stellen.
- (3) Ein mündiger Minderjähriger, dessen Interessen von seinem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, ist berechtigt, Anträge zu stellen und einzubringen. Gesetzlicher Vertreter für Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist mit Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz (§ 17 Abs. 2) der Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle, nach Zulassung des Verfahrens und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger jenes Bundeslandes, in dem der Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde. ...
- (4) Entzieht sich der mündige Minderjährige dem Verfahren, oder lässt sich aus anderen Gründen nach Abs. 3 kein gesetzlicher Vertreter bestimmen, ist der Jugendwohlfahrtsträger, dem die gesetzliche Vertretung zuletzt zukam, gesetzlicher Vertreter bis nach Abs. 3 wieder ein gesetzlicher Vertreter bestimmt wurde. Hatte im bisherigen Verfahren nur der Rechtsberater die gesetzliche Vertretung inne, bleibt dieser gesetzlicher Vertreter, bis die gesetzliche Vertretung nach Abs. 3 erstmals einem Jugendwohlfahrtsträger zufällt.
- (5) Bei einem unmündigen Minderjährigen, dessen Interessen von seinen gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können, ist der Rechtsberater ab Ankunft in der Erstaufnahmestelle gesetzlicher Vertreter. Solche Fremde dürfen nur im Beisein des

²² ebd.: S. 13 ff

²³ Schumacher, *Fremdenrecht*, 2. Auflage, 2006, S. 213 ff

Rechtsberaters befragt (§ 19 Abs. 1) werden. Im Übrigen gelten die Abs. 3 und 4.

Ein minderjähriger Asylwerber darf gemäß § 19 Abs. 5 AsylG nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden. Gemäß § 64 Abs. 5 AsylG hat der Rechtsberater als gesetzlicher Vertreter bei unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern im Zulassungsverfahren bei jeder Befragung in der Erstaufnahmestelle und bei jeder Einvernahme im Zulassungsverfahren teilzunehmen.

Auch wenn der unbegleitete minderjährige Asylwerber über einen anderen EU-Staat eingereist ist, ist in solchen Fällen Österreich für die Prüfung des Asylantrages zuständig, wenn der Minderjährige in einem anderen EU-Staat Familienangehörige hat, kann eine Familienzusammenführung versucht werden²⁴.

Schubhaft soll für Minderjährige grundsätzlich nicht verhängt werden, sondern gelindere Mittel (§ 77 FPG). Trotzdem werden von der Fremdenpolizei unbegleitete minderjährige Asylwerber regelmäßig in Schubhaft genommen²⁵. Minderjährige Schubhäftlinge sind außerdem von Erwachsenen getrennt anzuhalten. Wenn aber auch ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter in Schubhaft ist, sind die Minderjährigen gemeinsam mit diesen anzuhalten, es sei denn, dass ihr Wohl eine getrennte Anhaltung verlangt (§ 79 FPG).

Die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Asylwerber findet im Rahmen der Grundversorgung statt, wobei eine Unterkunft eine altersgemäße

Betreuung sicherstellen soll. Der Jugendwohlfahrtsträger muss (wie bereits erwähnt) die Obsorge übernehmen, wenn keine andere Person infrage kommt (Normalfall) und muss prinzipiell auch den Antrag hierfür stellen. Ansonsten kann die Obsorge auch vom Minderjährigen selbst oder von anderen Personen beim zuständigen Bezirksgericht beantragt werden²⁶.

Ähnliche Bestimmungen über minderjährige Fremde finden sich auch im § 12 FPG.

Problematisch: Altersfeststellung

- *Alter, ab dem ein Kind Österreich unbegleitet verlassen darf*

Das Gesetz enthält keine bestimmten Regelungen. Nachdem Kinder erst mit 18 Jahren volljährig sind, obliegt die Entscheidung davor den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern.

- *Regeln, die die Einreise nach oder die Ausreise aus Österreich regulieren*

Kinder unter 14 Jahren, die unbegleitet in Österreich aufgegriffen werden, müssen in eine spezielle Einrichtung für Kinder zugewiesen werden. Kinder zwischen 15 und 17 Jahren können wegen illegalen Aufenthaltes in Schubhaft genommen werden (Schubhaft ist nur bis 14 Jahre verboten, ab 15 Jahren sollen gelindere Mittel gewählt werden, Schubhaft ist allerdings nicht mehr ausgeschlossen). Relevant ist das Passgesetz 1992 Mündige Minderjährige (14-18 Jahre) können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Ausstellung eines Reisepasses

²⁴ Schumacher, *Fremdenrecht*, 2. Auflage, 2006, S. 213 ff

²⁵ Schumacher, *Fremdenrecht*, 2. Auflage, 2006, S. 213 ff

²⁶ Schumacher, *Fremdenrecht*, 2. Auflage, 2006, S. 213 ff

selbst beantragen. In bestimmten Fällen ist eine Genehmigung des PflEGschaftsgerichts notwendig (§ 8 PassG). Minderjährige unter 12 Jahren können über Antrag des gesetzlichen Vertreters in dessen Reisepass miteingetragen werden, wobei die Obsorgeberechtigung durch Vorlage einer Amtsbestätigung des PflEGschaftsgerichtes vorzulegen ist, wenn der gesetzliche Vertreter nicht Elternteil ist (§ 9 PassG).

Kinder können bis zum 12. Lebensjahr in den Reisepass der Eltern miteingetragen werden, oder es kann ein eigener Kinderreisepass erstellt werden. Mündige Minderjährige können unter Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters selbst die Ausstellung eines Passes beantragen.

- *Dokumente, die für die Ein- und Ausreise von Kindern benötigt werden*
Österreichische Staatsbürger benötigen prinzipiell zur Ausreise und Einreise von/ nach Österreich ein gültiges Reisedokument (Reisepass oder Passersatz), § 2 PassG.

Laut Auskunft der Flüchtlingsberatungsstelle Umaku ist vor allem problematisch, dass unbegleitete Minderjährige keine Dokumente, vor allem Visa, erhalten. Die minderjährige Person benötigt daher eine volljährige Begleitperson, dies auch in dem Fall, dass die minderjährige Person über eine offizielle Einladung verfügt (diese müsste ebenfalls für die minderjährige Person und die Begleitperson ausgestellt sein). Die volljährige Person hat eine Verpflichtungserklärung auszufüllen, gemeinsam zu reisen und gemeinsam auch zurückzukehren²⁷.

6. Kontrollmechanismen für Kinderrechte

Die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- *Auf Kinder/besonders schutzbedürftige Kinder bezogene institutionelle Schutzmechanismen (Kinderombudsmann, staatliche Stellen)*
Jugendwohlfahrtseinrichtungen der Länder. In der Kompetenz der Länder. Zu deren Einrichtungen zählen u. a. Heime für unterschiedliche Gruppen von Kindern und Jugendlichen; Krisenzentren; sozial-pädagogische Einrichtungen, auch Wohngemeinschaften; kinder- und jugendpsychologische Beratungseinrichtungen; Einrichtungen zur Elternberatung, zur Drogenberatung; Präventionseinrichtungen. Kinder- und Jugendanwaltschaften – auch in allen Bundesländern vertreten.

In jeder Polizeistation der Stadt Wien gibt es speziell für die Behandlung von jugendlichen Opfern sexueller Verbrechen ausgebildete Polizeibeamte. Ein Kind muss während Polizeibefragungen immer von einer dritten Person (Sozialarbeiter oder Psychologe) begleitet sein. Diese Vorschrift aus einer EU-Richtlinie wird vor allem im Osten Österreichs erfolgreich umgesetzt, in anderen Regionen ist dies teilweise nicht der Fall²⁸.

Kinder- und Jugendanwaltschaften:
Sind weisungsfreie Einrichtungen der Bundesländer und vertreten die Interessen von Kindern und Jugendlichen, beraten und vermitteln bei Konflikten zwischen Kindern/ Jugendlichen und Erwachsenen oder Behörden. Die Einrichtung basiert auf der

²⁷ Informationen telefonisch von Flüchtlingsberatungsstelle Umaku, 4.12.2007

²⁸ Internationaler Monitoring Bericht Österreich, ECPAT, 2006, S. 23

UN-Kinderrechtskonvention.

Andere Stellen:

„Rat auf Draht“, Initiative K.i.d.s. Forum für Kinderschutz, Plattform gegen Gewalt in der Familie, Österreichischer Kinderschutzbund – Verein für gewaltlose Erziehung, Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen, Beratungsstelle Tamar, Kindernotruf etc.

Kinderschutzzentren:

In ganz Österreich verteilt („Rettet das Kind Österreich“, „Die Möwe“ und andere in den Bundesländern)

Jugendservice der Bundesländer

Prozessbegleitung: Von verschiedenen Einrichtungen je nach Bundesland durchgeführt (www.prozessbegleitung.co.at)

7. Sexueller Missbrauch von Kindern/Ausbeutung von Kindern

Die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- *Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch*
Mit 1. 3. 2004 ist das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 (BGBl I Nr.15/2004) in Kraft getreten. Der Schwerpunkt der Änderungen liegt in der Fortführung der Reform des Sexualstrafrechts. Neben der Umsetzung von internationalen Verpflichtungen – z. B. der Bekämpfung von Menschenhandel – enthält es eine Reihe weiterer Verbesserungen der Situation von Opfern sexualisierter Gewalt. Weiters verschärft es Bestimmungen, wenn

es um den Missbrauch bzw. die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen (jünger als 18 Jahre) bzw. Unmündigen (jünger als 14 Jahre) geht. Generell wird der Strafrahmen für solche Verbrechen erhöht.

Durch die Umgestaltung der Strafbestimmungen zu Kinderpornographie wurde v. a. das Schutzalter für Kinderpornographie von 14 auf 18 Jahre hinaufgesetzt (das bedeutet, dass pornographische Darstellungen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren verboten sind). Weiters wurden die Strafandrohungen erhöht.

Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung), §§ 201 ff StGB.

- *Straftaten im Zusammenhang mit Missbrauch von Kindern, die sich in einer Abhängigkeitssituation befinden*

Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses
§ 212 (1) Wer

1. mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder
2. mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst

vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer
1. als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe oder Psychotherapeut oder sonst als Angehöriger eines Gesundheits- oder Krankenpflegeberufes mit einer berufsmäßig betreuten Person,
 2. als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder
 3. als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist, unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

Anmerkung:

Die Bestimmung dient dazu, den sexuellen Missbrauch Abhängiger zu verhindern. Nach Abs. 1 sind nur Minderjährige, nach Abs. 2 auch andere Personen geschützt.

„Mündel“ bezieht sich auf die dem Obsorgeberechtigten anvertraute minderjährige Person.

Als Täter kommen Vater, Mutter, alle in aufsteigender Linie verwandten Personen und der Vormund in Betracht. Weiters können Lehrer, Erzieher, Funktionäre von Jugend- und Sportorganisationen, Arbeitgeber und Lehrherrs, Lebensgefährte der Mutter oder Schwester sowie Personen, denen vorübergehend vom

Erziehungsberechtigten die Aufsicht über einen Minderjährigen anvertraut worden ist, Täter sein. Ein vertragliches Verhältnis ist nicht notwendig, es genügt ein faktisches Aufsichtsverhältnis oder Eltern-Kind-ähnliches Verhältnis²⁹.

§ 213 StGB „Kuppelei“ bezieht sich ebenfalls auf ein Autoritätsverhältnis, allerdings handelt es sich hier um das Verleiten zu geschlechtlichen Handlungen mit anderen Personen, die Strafe beträgt bis zu drei Jahre, wenn dies zusätzlich zur Verschaffung eines Vermögensvorteils geschieht, sechs Monate bis zu fünf Jahren.

- *Strafen für sexuellen Kindesmissbrauch (verschiedene Alterskategorien)*

§ 206 Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen (Anm.: unter 14 Jahren)

- (1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person verleitet, oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.
- (3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit

²⁹ Fabrizy, StGB Kommentar, 9. Auflage, 2006, S 625ff

- Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.
- (4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, besteht die geschlechtliche Handlung nicht in der Penetration mit einem Gegenstand und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das dreizehnte Lebensjahr noch nicht vollendet.
(Abs. 3 geändert durch BGBl 2001 I /130)

§ 207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen

- (1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.
- (3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.
- (4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs.

1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- (1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Weiters könnten hier noch folgende Bestimmungen erwähnt werden:

- § 100 StGB – Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person mit der Absicht des sexuellen Missbrauchs; Freiheitsstrafe 6 Monate – 5 Jahre.
- § 101 StGB – Entführung einer unmündigen Person mit der Absicht des sexuellen Missbrauchs; Freiheitsstrafe 6 Monate – 5 Jahre.
- § 205 StGB – Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person; Strafen bis zu 5 bzw. 15 Jahren; Wehrlosigkeit setzt die Unmöglichkeit einer Abwehrmaßnahme aufseiten des Opfers aus körperlichen oder geistigen Gründen voraus³⁰.
- § 208 StGB – Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren; Strafandrohungen bis zu einem Jahr.

- *Straftaten im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Kindern mit dem Ziel der Bereicherung (sexuelle Ausbeutung/ Ausbeutung der Arbeitskraft)*

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch in unterschiedlicher Schwere (s. oben) sowie etwaig damit verbundenem Zweck der Ausbeutung. Die reine Vermittlungstätigkeit bzw. das Profitieren davon wird gesondert strafrechtlich erfasst.

- *Strafen für die Ausbeutung von Kindern § 214 Entgeltliche Vermittlung von Sexalkontakten mit Minderjährigen*

- (1) Wer die persönliche Annäherung einer unmündigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu

fünf Jahren zu bestrafen.

- (2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 die persönliche Annäherung einer minderjährigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Neu hinzugefügt wurde in der Reform von 2004 § 215a StGB „Förderung der Prostitution und pornographischer Darstellung Minderjähriger“. Dadurch wurde ein eigener Straftatbestand für das Anwerben, Anbieten und Vermitteln von Minderjährigen zur Prostitution oder zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen geschaffen. Ebenso erfasst ist das Ausnützen einer minderjährigen Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, wenn die in der Absicht erfolgt, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen:

215a Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger

[Eingefügt durch BGBl I 2004/15]

- (1) Wer eine minderjährige Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt oder einem anderen zu einem solchen Zweck anbietet oder vermittelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, ausnützt, um sich oder einem anderen einen

³⁰ Fabrizy, StGB Kommentar, 9. Auflage, 2006, S. 605

- Vermögensvorteil zuzuwenden.
- (2) Wer die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer die Tat gegen eine unmündige Person begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
- (3) An einer pornographischen Darbietung wirkt mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende geschlechtliche Handlung an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier vornimmt, eine solche geschlechtliche Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt.

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 lit b des UN-Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und des EU-Rahmenbeschlusses vom 22.12.2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie³¹.

8. Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern in Strafprozessen

Die nationalen Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- *Verfahrensschutz in Strafprozessen für Zeugen im Kindesalter*

Generell ist zu sagen, dass die diesbezüglichen Bestimmungen der internationalen Abkommen, wie der UN-KRK natürlich für Österreich bindend sind. Eines der leitenden Prinzipien nach der KRK-UN-Kinderrechtskonvention ist das Prinzip des „bestmöglichen Vorteils des Kindes“, nach dem Entscheidungen auszurichten sind. Im Zusammenhang mit minderjährigen unbegleitenden Kindern wird empfohlen, ein diesbezügliches Verfahren durchzuführen (Assessment; BID – Best Interest Determination).

Für unbegleitete minderjährige Fremde ist binnen 7 Tagen der zuständige Jugendwohlfahrtsträger zu informieren, welcher die Obsorgepflicht zu übernehmen hat bis ein Gericht anderwärtig entscheidet.

Mit 1. Jänner 2008 wird eine Novellierung der Österreichischen Strafprozessordnung (StPO) in Kraft treten, die Auswirkungen auf die Stellung von Opfern im Strafverfahren haben wird. Bereits mit 1. 1. 2006 ist eine Strafprozessnovelle zur Verbesserung der Rechtsstellung von Opfern in Kraft getreten, die Teile der für 2008 geplanten Novellierung vorwegnimmt.

Kinderzeugen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht beeidigt werden (§ 170 StPO).

Der Zeugenvernehmung eines unter 14-Jährigen ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Vertrauensperson beizuziehen (§ 162 StPO).

Siehe auch nächster Punkt.

³¹ Fabrizy, StGB Kommentar, 9. Auflage, 2006, S.633

- *Mechanismen und Verfahrensweisen, die die Rechte von Opfern von Kinderhandel oder Opfer sexueller Ausbeutung schützen*

Kontradiktorische und schonende Einvernahme (§ 162a StPO)

Die kontradiktorische bzw. schonende Einvernahme zum Schutz von Zeugen einer Straftat kann bereits derzeit vom Gericht durchgeführt werden. Die Regelung in der novellierten Strafprozessordnung ist der bisherigen ähnlich. Demzufolge muss das Gericht Kinder oder Jugendliche unter 14 Jahre, die Opfer eines Missbrauchs geworden sein könnten, schonend einvernehmen. Personen über 14 Jahre, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, und generell Personen, die gegen einen Angehörigen aussagen sollen, haben das Recht, die schonende Einvernahme beim Gericht zu beantragen.

Ausdrücklich wird in der neuen StPO festgehalten, dass bei der schonenden Einvernahme dafür Sorge zu tragen ist, dass eine Begegnung des Zeugen mit dem Beschuldigten oder anderen Verfahrensbeteiligten möglichst unterbleibt. Die Formulierung im Gesetz bedeutet, dass damit keine Garantie seitens des Gerichtes übernommen wird, ein Zusammentreffen der Person mit dem Beschuldigten zu verhindern.

Opfer, die zur Zeit der Vernehmung unter 14 Jahre alt sind, oder an denen ein Sexualdelikt begangen wurde, erwerben durch eine kontradiktorische Zeugenvernehmung ein Entschlagungsrecht, d. h. sie werden durch diese Vernehmung von der weiteren Aussagepflicht befreit.

Diese kontradiktorische Vernehmung findet in der Praxis räumlich getrennt von den Verfahrensparteien und den Vertretern statt. Außerdem kann der Untersuchungsrichter einen Sachverständigen (v. a. bei Minderjährigen) beauftragen, diese sind vor allem Psychologen, Psychotherapeuten oder Psychiater oder andere in der sozialen Betreuung ausgebildete Personen. Bei Opfern, die unter 14 Jahre alt und in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, muss der Untersuchungsrichter kontradiktorisch und räumlich getrennt von den Parteien vernehmen. Die anderen genannten Opfer können dies verlangen. Meist kommt es in diesen Fällen zu einer Bild- oder Tonaufnahme der Zeugenaussage³².

§ 229 StPO: Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung
Wenn Umstände, die die Geschlechtssphäre betreffen, in einer Art erörtert werden müssen, dass es den Beteiligten nicht zugemutet werden kann, dies vor einem größeren Personenkreis zu tun³³.

§ 250 StPO (Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten):
Wie der Untersuchungsrichter kann oder muss der Hauptverhandlungsrichter bestimmte Zeugen unter räumlicher Trennung vom Angeklagten vernehmen und in manchen Fällen einen Sachverständigen mit der Vernehmung betrauen. Obligatorisch ebenfalls bei unmündigen Opfern von Sexualdelikten, auf Verlangen auch bei Angehörigen, mündigen Opfern von Sexualdelikten und unmündigen Opfer anderer Delikte. In allen übrigen Fällen hat der Richter einen Ermessensspielraum³⁴.

³² Fuchs/Ratz, StPO Kommentar zu § 162a StPO

³³ Fuchs/Ratz, StPO Kommentar zu § 229 StPO

³⁴ Fuchs/Ratz, StPO Kommentar zu § 250 StPO

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung:
Wird jeweils nach Bundesland von verschiedenen Einrichtungen durchgeführt.

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sieht in NAG §72 (2) die Möglichkeit des humanitären Aufenthaltsrechtes generell für Opfer des Menschenhandels bzw. des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels vor. Dieses soll mindestens 6 Monate betragen. Es handelt sich jedoch um eine „kann-Bestimmung“, d. h. die Behörden haben einen weiten Ermessensspielraum, den sie gemäß bislang gängiger Praxis eher eng auszulegen pflegen. Häufig wird die Aussagebereitschaft des Opfers damit in Beziehung gebracht.

9. Internationale Instrumente

Nationale Bestimmungen, die die Ratifizierung folgender Abkommen durch die Regierung implementieren:

- *UN-Kinderrechtskonvention*
Nationaler Aktionsplan Kinderrechte, 2004
Schutzbestimmungen für Minderjährige unter 18 Jahren im StGB:
§ 206 Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen
§ 207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen
§ 207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassungen von OÖ, Vorarlberg und Salzburg
Annahme des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001
Einrichtung der Bundesjugendvertretung 2001

Verbot jeder Art physischer oder psychischer Misshandlung von Kindern als Erziehungsmittel (1989)
Annahme der EU-Resolution bezüglich Jugendpartizipation auf Vorschlag der Österreich-Präsidentschaft (1998)
Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaften in den neun Bundesländern sowie auf Bundesebene (seit 1995)
SchülerInnenvertretungssystem an Österreichs Schulen.
Gesetz der extra-territorialen Zuständigkeit österreichischer Gerichte für österreichische Staatsangehörige, die in sexuelle Ausbeutung von Kindern im Ausland verwickelt sind³⁵.

- *Optionales Protokoll zur KRK über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie*
§ 207a StGB Pornographische Darstellungen Minderjähriger
§ 215a StGB Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger
§ 214 StGB Entgeltliche Vermittlung von Sexualekontakten mit Minderjährigen
§ 64 Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden:
4a. schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 und 2, sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach § 207b Abs. 2 und 3 und Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), wenn der Täter Österreicher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat

³⁵ www.kinderrechte.gv.at; *Concluding Observations Austria, Committee on the Rights of the Child, May 1999* (www.ohchr.org)

§ 72 NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) – humanitärer Aufenthalt

- *Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*

§ 104a STGB Menschenhandel

§ 217 StGB Grenzüberschreitender Prostitutionshandel

§ 64 StGB Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden:

4a. schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 und 2, sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach § 207b Abs. 2 und 3 und Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), wenn der Täter Österreicher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat

§ 72 NAG – humanitärer Aufenthalt
 §211 ABGG; § 3 JWG regelt einerseits generell die Obsorgepflicht im Falle, dass die Eltern nicht vorhanden bzw. verfügbar sind, und andererseits die Zuständigkeit der Jugendwohlfahrtsträger für ALLE unter 18-Jährigen, unabhängig von ihrem Geburts- oder Wohnort bzw. ihrer Staatsbürgerschaft.

Nicht befriedigend geregelt ist die Bestimmung des Palermo Protokolls Art. 6/3 und 6/4 nach entsprechender sicherer Unterkunft und qualifizierter Betreuung für Opfer von Menschenhandel und insbesondere unter Bedachtnahme auf den bestmöglichen Vorteil des Kindes, sofern es sich bei den Betroffenen um Kinder handelt. Weiters nicht geregelt ist – im Falle der Rückführung – die Durchführung des notwendigen „Risk und Security Assessment“, zu dem die Vertragsstaaten eigentlich verpflichtet wären. In Österreich funktioniert es teilweise in Bezug auf die Rückführung von betroffenen erwachsenen Frauen über die Opferschutzeinrichtung LEFÖ.

- *ILO Konvention Nr.182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit*

§ 214 StGB Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen

§ 215 StGB Zuführen zur Prostitution
 Wer eine Person der Prostitution zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 215a StGB Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger

ANHANG V

Vernetzungsdatenblatt Österreich

Name der Institution/ Organisation/ Einheit	Art der angebotenen Dienste/ Unterstützung	Wichtigste Kontaktperson/en	E-Mail Adresse	Adresse, Telefon Büro/ Mobil, Fax	Erreichbarkeit	Außerhalb der Bürozeiten zu kontaktierende Personen
---	--	--------------------------------	----------------	--------------------------------------	----------------	--

Die Ämter der Landesjugendwohlfahrt in den Bundesländern:

Burgenland	Leitung	Mag. Elvira Waniek-Kain	elvira.waniek-kain@bgld.gv.at			
Kärnten	Leitung	Christine Gaschler-An-dreasch	christine.gaschler@ktn.gv.at			
Niederösterreich	Leitung	Mag. Gänger Reinfried	post.gs@noel.gv.at oder reinfried.gaenger@noel.gv.at			
NÖ Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt	Zuständig für UMF in NÖ, Fachaufsicht Jugendwohlfahrt	Wolfgang Kienecker	Wolfgang.kienecker@noel.gv.at	3109 St. Pölten, Landhaus- platz 1, 02742/9005/16411		
Oberösterreich	Leitung	Dr. Gabriele Haring	gabriele.haring@ooe.gv.at			
Salzburg	Leitung	Dr. Peter Valentini	peter.valentini@salzburg.gv.at			
Steiermark	Leitung	Dr. Angelika Schaubig	angelika.schaubig@stmk.gv.at			
Tirol	Leitung	Dr. Weber Manfred	m.weber@tirol.gv.at juwo@tirol.gv.at			
Vorarlberg	Leitung	Dr. Werner Grabher	werner.grabher2@vorarlberg.at			
Wien	Leitung	Mag. Balic-Benzing Renate	bal@m1.magwien.gv.at			

Spezialeinrichtung der Stadt Wien für ausländische Kinder und Jugendliche, die in Wien unbegleitet von der Polizei aufgegriffen werden:

Drehscheibe Magistrat der Stadt Wien, MAG 11 Amt für Jugend und Familie	Betreuung ausländischer, unbegleiteter Jugendlicher	Norbert Ceipek	norbert.ceipek@wien.gv.at	Wasnergasse 33 1200 Wien Tel.: 01/ 33134/20396 Mobil: 0664 815 69 57		
---	--	----------------	---------------------------	---	--	--

Name der Institution/ Organisation/ Einheit	Art der angebotenen Dienste/ Unterstützung	Wichtigste Kontaktperson/en	E-Mail Adresse	Adresse, Telefon Büro/ Mobil, Fax	Erreichbarkeit	Außerhalb der Bürozeiten zu kontaktierende Personen
---	--	--------------------------------	----------------	--------------------------------------	----------------	--

Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Bundesländern:

Kinder und Jugendanwaltschaft NÖ	Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen	Christian REUMANN	christian.reumann@bgld.gv.at	Hartlsteig 2 7000 Eisenstadt Tel.: 02682/600 2808 Fax: 02682/600 2187		
Kinder und Jugendanwaltschaft Tirol		Gabriela PETERSCHOFSKY	post.kija@noel.gv.at	Rennbahnstraße 29 3100 St. Pölten Tel.: 02742 90811 Fax: 02742/900515650		
Kinder und Jugendanwaltschaft Vorarlberg		Elisabeth HARASSER	jugendanwalt@tirol.com	Sillgasse 8 6020 Innsbruck Tel.: 0512/3790 Fax: 0512/5083795		
Kinder und Jugendanwaltschaft Oberösterreich		Michael RAUCH	kija@vorarlberg.at	Schießstätte 12 6800 Feldkirch Tel.: 05522/84900 Fax: 05574/511923270		
Kinder und Jugendanwaltschaft Wien		Christine WINKLER-KIRCHBERGER	kija@ooe.gv.at	Promenade 37 4020 Linz Tel.: 0732/77 97 77 Fax: 0732/7720 14077		
Kinder und Jugendanwaltschaft Salzburg		Monika PINTERITS	pin@kja.magwien.gv.at	Alserbachstr. 18 1090 Wien Tel.: 01/70 77000 Fax: 01/01/4000-99-85905		
Kinder und Jugendanwaltschaft Steiermark		Anton SCHMID	drs@kja.magwien.gv.at	Alserbachstr. 18 1090 Wien Tel.: 01/70 77000 Fax: 01/01/4000-99-85905		
Kinder und Jugendanwaltschaft Burgenland		Andrea HOLZ-DAHRENSTAEDT	andrea.holz@salzburg.gv.at oder andrea@kija.at	Museumsplatz 4, 2. Stock 5020 Salzburg Tel.: 0662/430550-0 Fax: 0662/430550-3010		
Kinder und Jugendanwaltschaft Kärnten		Christian THEISS	christian.theiss@stmk.gv.at	Nikolaiplatz 4a / Griesgasse 27 8020 Graz Tel.: 0316 /877-4921 Fax: 0316/877 4925		

Name der Institution/ Organisation/ Einheit	Art der angebotenen Dienste/ Unterstützung	Wichtigste Kontaktperson/en	E-Mail Adresse	Adresse, Telefon Büro/ Mobil, Fax	Erreichbarkeit	Außerhalb der Bürozeiten zu kontaktierende Personen
---	--	--------------------------------	----------------	--------------------------------------	----------------	--

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend	Abt. II/2 für Jugendwohlfahrt und Kinderrechte	Dr. Maria Orthofer	maria.orthofer@bmgfj.gv.at http://www.bmgfj.gv.at	Tel.: +43-1-71100-3314 Fax: +43-1-7189470-1908		
Taskforce gegen Menschenhandel	Koordination: BMeiA (Außenministerium)	Kontakt: Frau Ges. Dr. Bettina Kirnbauer	Bettina.KIRNBAUER@bmeia.gv.at	A-1014 Wien, Minoritenplatz 8		

Diverse Fachstellen Kinder bzw. Umsetzung von Kinderrechten in Österreich:

ECPAT Österreich – Fachstelle zur Bekämpfung von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern (Österreichische Vertretung von ECPAT International)	Anwaltschaft, Lobbying, Monitoring, Forschung und Training	Mag. Astrid Winkler	info@ecpat.at	Diefenbachgasse 36 1150 Wien Tel.: 0676/387 73 772 oder 0699/112 00 397		
NETZWERK KINDERRECHTE	Lobbying für Umsetzung von Kinderrechten bzw. Verankerung derselben in der Verfassung	Elisabeth SCHAFFELHOFER- GARCIA MARQUEZ	elisabeth.schaffelhofer@kinderhabenrechte.at	Wilhelminenstraße 91/II/1f 1160 Wien Tel.: 01/481 09 97 Fax: 01/481 54 88 Mobil: 0676/88011-1016 (derzeit nur mobil erreichbar!)		
Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM)	Forschung, Beratung, internationale Tätigkeit sowie Bewusstseinsbildung zu Menschen- und Kinderrechten	Helmut SAX	helmut.sax@univie.ac.at	Freyung 6/2 1010 Wien Tel.: 01/4277 27424		
BIM / Zentrum Polis	Entwicklung von Schulungsmaterialien bzw. Angebote für Schulen zu Menschen- und Kinderrechten	Dorothea STEURER	dorothea.steurer@politiklernen.at	Heßgasse 1 1010 Wien Tel.: 01/4277 27441		
Kinderbüro Steiermark	Unterstützung für Kinder und Jugendliche	Bernhard SEIDLER	bernhard.seidler@kinderbuero.at	Nikolaipplatz 4a 8020 Graz Tel.: 0316/833 666 Fax.: 0316/833 666-24		

Name der Institution/ Organisation/ Einheit	Art der angebotenen Dienste/ Unterstützung	Wichtigste Kontaktperson/en	E-Mail Adresse	Adresse, Telefon Büro/ Mobil, Fax	Erreichbarkeit	Außerhalb der Bürozeiten zu kontaktierende Personen
---	--	--------------------------------	----------------	--------------------------------------	----------------	--

Kuratorium KINDERSTIMME	s. oben	Irmela STEINERT	i.steinerf@kabsi.at	Schlossplatz 12 2361 Laxenburg Tel.: 02236/767 49		
Welt der Kinder Anton-	s. oben	Carmen FEUCHTNER bzw. Gerhard KÖNIG	carmen.feuchthner@vol.at und weltderkinder@vol.at E-mail: gerhard.koenig@vol.at und weltderkinder	Schneider-Straße 28 6900 Bregenz Tel.: 05574/48606 oder 05574/45958		

Kinderschutzeinrichtungen – Hilfsstellen für Kinder und Jugendliche

Kindernotruf 0800 5k6n7r5k6n7r	Österreichweit rund um die Uhr kostenlos erreichbar			0800 5k6n7r5k6n7r		
147 – Rat auf Draht	Beratung und Hilfe für alle Probleme von Kindern und Jugendlichen		rataufdraht@orf.at http://rataufdraht.orf.at	ORF Zentrum Würzburggasse 30 1136 Wien Tel: 01/ 87 878-13635 Fax: 01/ 87 878-13791		

Experten Kinderpsychiatrie, Kinderpsychologie sowie Gesundheit

Wien / AKH Wien Währinger Gürtel 18-20	Vorstand der Universitätsklinik für Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters Medizinische Universität	Max H. Friedrich, o. Univ. Prof. Dr.	pkj@meduniwien.ac.at	A-1090 Wien Tel.: +43 1 40400 3012 Fax: +43 1 40400 2793		
Rothschildstiftung Neurologisches Zentrum Rosenhügel	Neuropsychiatrische Abteilung für Kinder u. Jugendliche	Ernst BERGER, Dr.	ernst.berger@univie.ac.at	Riedlgasse 5 1130 Wien Tel.: 01/880-00/321 Fax: 01/880-00/360		
Zentrum für angewandte Psychotraumatologie	Traumapsychotherapie- ausbildung		www.zap-wien.at			
Österreichisches Netzwerk Traumatherapie			www.oent.at			
Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit		Klaus Vavrik				0676/5242911

Name der Institution/ Organisation/ Einheit	Art der angebotenen Dienste/ Unterstützung	Wichtigste Kontaktperson/en	E-Mail Adresse	Adresse, Telefon Büro/ Mobil, Fax	Erreichbarkeit	Außerhalb der Bürozeiten zu kontaktierende Personen
---	--	--------------------------------	----------------	--------------------------------------	----------------	--

Polizeiliche Fachstelle des BM.I sowie für die Meldungen bei Verdacht auf Kinderhandel

Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt (BKA)	Leiter des Büros 3.6, Zentralstelle für Menschenhandel und Schleppereibekämpfung	Oberst Gerald Tatzgern	Gerald.tatzgern@bmi.gv.at	Josef Holoabek Platz 1 1090 Wien Tel.: 01/24836-85383		Meldungen von Beobachtungen
Lehrer am Bildungszentrum der Sicherheitsexekutive Wien (BZS)	Trainer Kinderhandel	Chefinspektor Manfred Hauser	manfred.hauser@bmi.gv.at	01/71722-99-51238		Training zu Kinderhandel
B25/Wien SIAK	Grundausbildung Exekutive	Rudolf Ebenberger	Rudolf.ebenberger@bmi.gv.at	1030 Wien, Marokkanergasse 4		
B75/Wien SIAK	Grundausbildung Exekutive	Karl Aibler	Karl.aibler@bmi.gv.at	1030 Wien, Marokkanergasse 4		

Spezielle NGOs (Nicht-Regierungs-Organisationen) zur Unterstützung von Opfern von Menschen- und Frauenhandel sowie von Migrantinnen

LEFÖ	Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen IBF - Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels		ibf@lefoe.at	Floragasse 7A/7, 1040 Wien Tel: 01-796 92 98		
maiz	Autonomes Zentrum von & für Migrantinnen		maiz@servus.at	Hofgasse 11, A-4020 Linz Tel. (0732) 77 60 70		
Omega Graz	Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum Beratung und Betreuung		zebra@zebra.or.at	Schönaugürtel 29 8010 Graz Telefon: +43/316/ 83 56 30 - 0 Fax: +43/ 316/ 83 56 30 - 50 Organisation: Pestalozzistraße 59/II 8010 Graz Tel.: +43/ 316/ 90 80 70 - 0 Fax: +43/ 316/ 90 80 70 - 50		
Wiener Frauenhäuser	Prozessbegleitung, Schutz/ Unterkunft, Beratung für Opfer häuslicher Gewalt	Kröss Adelheid	Frhzt@frauenhaeuser-wien.at, a.kroess@ufanet.at	01/408 38 80		Mi 14-16:00, sicherste Zeit+ Bürozeiten
CARITAS Wien	AusländerInnenhilfe	Rober Öhlinger	www.caritas-wien.at auslaenderinnenhilfe			

Name der Institution/ Organisation/ Einheit	Art der angebotenen Dienstleistungen/ Unterstützung	Wichtigste Kontaktperson/en	E-Mail Adresse	Adresse, Telefon Büro/ Mobil, Fax	Erreichbarkeit	Außerhalb der Bürozeiten zu kontaktierende Personen
---	---	--------------------------------	----------------	--------------------------------------	----------------	--

Internationale Organisationen:						
IOM, Internationale Organisation für Migration	Special Liaison Mission to Austria, the OSCE and International Organizations and Technical Cooperation Centre for Europe and Central Asia)		iom-vienna@iom.int www.iomvienna.at	Nibelungengasse 13/4 1010 Wien Tel: +43 1 585 33 22 Fax: +43 1 585 33 22-30		
ICMPD	International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)		icmpd@icmpd.org www.icmpd.org	Gonzagagasse 1, 5th floor 1010-Vienna Tel: +43/1/504-46-77-0 Fax: +43/1/504-46-77-75		
OSZE	Organisation für die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	Anelise Gomes de Araujo Adviser, Office of the Special Representative and Co-ordinator for Combating Trafficking in Human Beings, OSCE Secretariat	anelise.gomesAraujo@osce.org www.osce.org	Kärntner Ring 5-7, 7th floor 1010, Vienna Tel.: +43-1 514 36 6258 Fax: +43-1 514 36 6299		
UNICEF Österreichisches Komitee für UNICEF	Anwaltschaft/Advocacy	Martha MIKLIN	miklin@unicef.at	Hietzinger Hauptstraße 55 1130 Wien Tel.: 01/8792191 Fax: 01/87921919 Mobil: 0699/11009965		
UNODC	United Nations Office On Drugs and Crime (UNODC)		www.unodc.org	Vienna International Centre Wagramer Strasse 5 A 1400 Vienna Postadresse: United Nations Office On Drugs and Crime (UNODC) Vienna International Centre PO Box 500 A 1400 Vienna Tel: + (43) (1) 26060 Fax: + (43) (1) 263-3389		
ECPAT International			info@ecpat.at www.ecpat.net	Bangkok, Telefon: + 662 215 3388		

Name der Institution/ Organisation/ Einheit	Art der angebotenen Dienste/ Unterstützung	Wichtigste Kontaktperson/en	E-Mail Adresse	Adresse, Telefon Büro/ Mobil, Fax	Erreichbarkeit	Außerhalb der Bürozeiten zu kontaktierende Personen
---	--	--------------------------------	----------------	--------------------------------------	----------------	--

Nützliche WEBADRESSEN Österreich:						
ECPAT Österreich: www.ecpat.at						
Rat auf Draht: http://rataufdraht.orf.at						
Netzwerk Kinderrechte: www.kinderhabenrechte.at						
Kinderrechtewebsite des BM(GfJ): www.kinderrechte.gv.at						
Kinder- und Jugendanwaltschaften: www.kija.at						
Kindernotruf: www.kindernotruf.at						

Nützliche WEBADRESSEN Internationale Organisationen:						
www.iomvienna.at						
www.osce.org						
www.unicef.at						
www.ismpd.org						
www.unodc.org						
www.ecpat.net						

ANHANG VI

NATIONALER AKTIONSPLAN ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS

Quelle: http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,3382640&_dad=portal&_schema=PORTAL

Parlamentarische Materialien Stichworte: Parlament/Bericht/Menschenhandel Außenpolitik/Soziales Parlamentskorrespondenz/03/13.02.2007/Nr. 83

Aktiv gegen Menschenhandel Nationaler Aktionsplan bezüglich Aufklärung, Prävention, Opferschutz

Wien (PK) – Menschenhandel, der auf europäischer Ebene vor allem in Form des Frauen- und Kinderhandels auftritt, habe sich zu einer globalen Herausforderung entwickelt, die *Österreich als Transit- und Zielland* ebenso betreffe. Das Problem ändere jedoch stets seinen Charakter, nicht zuletzt aufgrund rascher Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen durch jene Personen, die ihn organisieren. Dies geht aus einem – im Zuge der Task Force Menschenhandel erstellten – Gesamtbericht (III-19 d.B.) hervor, den die Bundesministerin für Auswärtige Angelegenheiten in Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates vom 12. Juli 2006 dem Hohen Haus zuleitete.

Österreichs Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels umfasst nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit. *Im Herbst 2005 kam es zur Ratifizierung des VN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels* als erstes der drei Zusatzprotokolle des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dessen Mehrwert in der unbedingten Verpflichtung zum Opferschutz und der zwingenden Kriminalisierung des Menschenhandels identifiziert werden kann. Das vom *Europarat ausgearbeitete*

Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde durch Österreich im Juni 2006 ratifiziert und führt – indem es den besonderen Schutz und die materielle Unterstützung von Opfern, unabhängig von deren Bereitschaft zur Aussage in einem Strafverfahren, einfordert – einen weiteren Schritt über das VN-Protokoll hinaus. Zudem wird ein unabhängiger Überprüfungsmechanismus (GRETA) geschaffen und überdies Menschenhandel nun explizit als Menschenrechtsverletzung anerkannt.

Ebenso hat *Österreich die VN-Konvention über die Rechte des Kindes und deren Zusatzprotokoll gegen Kinderpornographie ratifiziert, das u.a. Schutzbestimmungen für Betroffene enthält*. Durch die VN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frauen verpflichtete sich Österreich zudem zum aktiven Vorgehen gegen Frauenhandel.

Im Jahr 2004 nahm der Europäische Rat das Haager Programm für die Schaffung eines gemeinsamen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an, das eine Aufforderung an Rat und Kommission zur Entwicklung einheitlicher Standards und Mechanismen im Kampf gegen den Menschenhandel darstellt. Der hierzu bis Ende 2005 auszuarbeitende Aktionsplan wurde termingerecht beschlossen und den Erfahrungen des ersten Jahres entsprechend modifiziert.

Mit Ministerratsbeschluss vom November 2004 wurde in Österreich die Task Force Menschenhandel unter Leitung des BMAA eingerichtet, deren Tätigkeitsbilanz (u.a. in

Bezug auf interministerielle Koordinierung und frühzeitige Erörterung von Entwicklungen) als erfolgreich eingestuft werden kann, so heißt es in diesem Bericht. Die Task Force wurde mit der Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplanes betraut, dessen Vorbereitung der Nationalrat in seiner Entschliebung vom 12. Juli 2006 eingefordert hatte. Die Einbindung und Förderung von Nichtregierungsorganisationen wurde wahrgenommen und wird im Rahmen der Durchführung einzelner Maßnahmen fortgeführt.

Der Aktionsplan gliedert sich in sieben Teile, wobei den einzelnen Aktionen der Charakter von Zielbestimmungen zukommt, die in Einklang mit der geltenden österreichischen Rechtslage zu erreichen sind. Das Kapitel Prävention sieht Aktionen zur Fortführung der Tätigkeit der Task Force, die Einbeziehung der Gebietskörperschaften und die Einsetzung eines Nationalen Koordinators gegen den Menschenhandel bis Ende 2007 vor. Schwerpunkte auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit liegen auf der Vernetzung der Akteure, dem Kapazitätsaufbau von staatlichen wie nicht-staatlichen Institutionen und der Fokussierung auf besondere Risikogruppen – Frauen/ Mädchen in ländlichen Gebieten, Minderheiten (insbesondere Roma), Heimkinder, Waisen.

Die im Rahmen des Aktionsplans in Aussicht genommenen Maßnahmen enthalten solche zur Aufklärung und Prävention in den Herkunftsländern des Frauen- und Kinderhandels, Auseinandersetzung mit der Fälschungssicherheit, Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Reisedokumenten (u. a. durch Implementierung eines neuen Sicherheitsmerkmals, dem Sekundärlichtbild in neu ausgestellten Reisepässen im Laufe des Jahres 2007), Beseitigung von Schwierigkeiten in der Identifizierung von Opfern (u. a. durch Anwendung eines Leitfadens), Verstärkung

von Schutz und Hilfe für Opfer einschließlich eingehender Information über bestehende Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten, Sicherstellung einer mindestens 30-tägigen Erhol- und Bedenkzeit für die Opfer (gemäß Art. 13 des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels), Hintanstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und Gewährung humanitärer Aufenthaltstitel sowie Schulung und Sensibilisierung von Angehörigen der Exekutive und der Justiz.

Seit dem Jahre 2002 führt das BMAA eine Präventionskampagne durch, in deren Rahmen die österreichischen Vertretungsbehörden in Risikoländern angewiesen werden, gefährdete Personengruppen bei Anträgen auf Visa und Aufenthaltstitel über mögliche Risiken, die rechtliche Lage in Österreich und Notrufnummern zu informieren. Da Prostitution in manchen Fällen in Verbindung zu Aktivitäten des Menschenhandels steht, ist durch die zuständigen Behörden auf größtmögliche Sorgfalt in der Fallbearbeitung zu achten. Mittels Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 10. Juli 2006 wurden spezifische Richtlinien betreffend Showtanz, Table-Dance und Prostitution festgelegt. In den beiden ersten Fällen muss zumeist vom Vorliegen einer Bewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgegangen werden, wobei Beschäftigungsbewilligung oder Sicherungsbescheinigung des AMS vorzulegen ist. Die Einhaltung grundlegender Kriterien in der Gesamtbeurteilung des Visumantrages könne das Risiko des Menschenhandels maßgeblich reduzieren, heißt es in dem Bericht.

In den beiden Annexen des Berichts wird eine Übersicht über geplante, laufende und abgeschlossene Projekte zur Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit geboten.

ANHANG VII

Empfehlungen des Round Tables Kinderhandel

EMPFEHLUNGEN IM UMGANG MIT BETROFFENEN DES KINDERHANDELS und UNBEGLEITETEN KINDERN

Round Table Kinderhandel

**UNICEF ÖSTERREICH – IOM ÖSTERREICH – FICE ÖSTERREICH – ECPAT ÖSTERREICH
LEFÖ – N. CEIPEK – BOLTZMANN INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE**

Juni 2007

Einleitung

Kinderhandel ist ein globales Phänomen – nach Schätzungen sind jährlich 1,2 Millionen Kinder betroffen. Der Bedarf an Kindern, die als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden, als Prostituierte arbeiten oder in anderen ausbeuterischen Verhältnissen stehen, wächst stetig. Die Bekämpfung des Kinderhandels ist zu einer großen Herausforderung für europäische Länder geworden, auch für Österreich. Kinder, die nach Österreich gehandelt werden, werden gezwungen zu betteln, zu stehlen oder als Prostituierte zu arbeiten.

Betroffene des Kinderhandels und unbegleitete Kinder brauchen spezielle Unterstützung und Betreuung. Ein nationaler Betreuungsmechanismus für Betroffene des Kinderhandels mit adäquaten Unterbringungsmöglichkeiten und Handlungsrichtlinien muss entwickelt werden. Alle Formen der Unterstützung und Betreuung von unbegleiteten Kindern und Betroffenen des Kinderhandels müssen die folgenden Prinzipien, festgeschrieben in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, als Grundlage haben:

- das Prinzip des Kindeswohls,
- das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung,
- das Recht des Kindes auf Information,

- das Recht auf vertrauliche Handhabung von persönlichen Daten,
- das Recht auf Schutz, Sicherheit und Unterstützung,
- das Recht, vor jeder Form der Diskriminierung geschützt zu werden.

Zwischen unbegleiteten Kindern und Betroffenen des Kinderhandels muss eine klare Unterscheidung getroffen werden. Weiters ist eine verbesserte Identifizierung von Betroffenen des Kinderhandels notwendig. Diese Kinder dürfen weder kriminalisiert noch in Schubhaft genommen werden. Betroffene des Kinderhandels und andere unbegleitete Kinder in Österreich müssen die Fürsorge und Aufmerksamkeit bekommen, die ihnen zusteht – die Errichtung eines „Opferschutzzentrums“ muss ein zentraler Bestandteil eines solchen Betreuungsmechanismus sein.

Die folgenden Empfehlungen sind das Ergebnis mehrerer Expertentreffen von relevanten Interessensvertretern in Österreich, inklusive Nichtregierungsorganisationen und -institutionen, Jugendwohlfahrtsbehörden und internationalen Organisationen. Sie stellen einen umfassenden Ansatz im Umgang mit Betroffenen des Kinderhandels und unbegleiteten Kindern dar und befassen

sich mit Fragen der Prävention, Betreuung, (Re)Integration und Rechtsbetreuung von Betroffenen des Kinderhandels sowie dem Aufbau von Kapazitäten.

Allgemein

- Errichtung und Erhaltung eines Opferschutzzentrums in Wien durch die österreichische Bundesregierung.
- Verstärkte Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Regierungsbehörden und der Internationalen Gemeinschaft.
- Verbesserung der Identifizierung von Betroffenen des Kinderhandels durch NGOs und Exekutivbehörden.
- Verstärkte Bereitstellung staatlicher finanzieller Mittel für Forschung zu Kinderhandel.

Prävention

- Identifikation der Hauptherkunftsländer von nach Österreich gehandelten Kindern und unbegleiteten Kindern in Österreich.
- Aufstockung der Entwicklungshilfeleistungen für die identifizierten Hauptherkunftsländer von nach Österreich gehandelten Kindern und unbegleiteten Kindern.
- Fortführung der Finanzierung von Bewusstseinsbildungskampagnen in Herkunftsländern durch die österreichische Entwicklungszusammenarbeit der österreichischen Bundesregierung und mithilfe der internationalen Gemeinschaft.

- Planung und Durchführung von Trainings und Schulungen über Präventionsmaßnahmen betreffend Kinderhandel für Behörden und andere involvierte Personen in den Herkunftsländern.
- Durchführung von Aufklärungskampagnen in Österreich zur Sensibilisierung der österreichischen Bevölkerung über die Situation von Betroffenen von Kinderhandel.
- Durchführung von Bewusstseinsbildungskampagnen für bestimmte besonders gefährdete Gruppen, wie z. B. Roma und Sinti, unter Miteinbeziehung von diversen Medien wie z. B. Roma-Radiosendern in den Roma-Gemeinden.

Schutz und Betreuung

- Alle betroffenen Kinder haben ein Recht auf temporären Aufenthalt in Österreich bis zur Entwicklung einer dauerhaften Lösung zum Wohl des Kindes.
- Ernennung von Kontaktpersonen und Anlaufstellen für junge Menschen in allen Polizeistationen in den Bundesländern, die ausgebildet sind im Umgang mit Kindern und Betroffenen des Kinderhandels (in Anlehnung an die derzeitige Gebarung in Wien).
- Entwicklung und Einsatz von standardisierten Schutzmechanismen in ganz Österreich und Harmonisierung von Jugendschutzbestimmungen in allen österreichischen Bundesländern.

- Die Identität von gehandelten Kindern muss in beschleunigter und angemessener Weise ermittelt werden. Unabhängig vom laufenden Verfahren der Identitätsfeststellung muss eine Betreuung erfolgen.
- Verbesserung des Opferschutzes durch verstärkte Zusammenarbeit (inklusive Informationsaustausch) zwischen spezialisierten NGOs und Behörden.
- Das Opferschutzzentrum soll eine Erstanlauf- und -aufnahmestelle für unbegleitete Kinder sein, zu Zwecken der Identifizierung und Abklärung weiterer Schritte. Eine eigenständige Unterkunft für Betroffene des Kinderhandels sowie andere Unterbringungsmöglichkeiten wie z. B. Schutzwohnungen und Pflegefamilien, müssen errichtet bzw. organisiert werden.
- In allen die Kinder betreffenden Angelegenheiten muss das Kindeswohl das leitende Prinzip sein unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, besonderen Bedürfnissen, kulturellen Hintergründen und anderen Umständen, die für den jeweiligen individuellen Fall relevant sind.
- Das Opferschutzzentrum soll unter die Verantwortung des Bundes/der relevanten österreichischen Bundesministerien gestellt und nicht den jeweiligen Jugendwohlfahrtsträgern unterstellt werden.
- Die Bundesländer sollten alle unbegleiteten Kinder ins Opferschutzzentrum überstellen und die damit verbundenen Reisekosten tragen.
- Spezialisierte NGOs sollen – auf Grundlage von Vereinbarungen über die Kostentragung – in alle Schutzmaßnahmen miteinbezogen werden.
- Psychosoziale, medizinische und sonstige Betreuung sowie die Rechtsberatung müssen auf die spezifischen Bedürfnisse des Kindes ausgerichtet sein.
- Um den Zugang von Betroffenen des Menschen- und Kinderhandels zu Schutzmechanismen zu verbessern, soll eine Telefon-Hotline eingerichtet werden und Flugblätter mit relevanten Informationen in unterschiedlichen Sprachen produziert und verteilt werden. Dazu ist eine Koordinierung mit bestehenden Hotlines und anderen Diensten notwendig.
- Auch nach Erreichen der Volljährigkeit ist eine weiterführende Unterstützung von Betroffenen des Kinderhandels notwendig, um eine erfolgreiche Integration im Zielland oder Reintegration im Herkunftsland sicherzustellen. Der besondere Schutzstatus muss für Betroffene des Kinderhandels so lang wie notwendig ausgedehnt werden.
- Österreichische Sicherheitsorgane sollen alle von Erwachsenen, die Kinder begleiten, vorgebrachten Vollmachten und behaupteten Vormundschaften überprüfen und im Zweifelsfall ihre Beurteilung auf Grundlage des Schutzes des Kindeswohls treffen.
- Kinder, die von ihren Eltern gehandelt worden sind, insbesondere etwa zu Zwecken des Bettelns, sollen besonderen Schutz erhalten.
- Zusammen mit Kindern gehandelte Mütter

sollen die Möglichkeit haben, zusammen mit ihrem Kind untergebracht zu werden und dürfen, wie alle Betroffenen des Menschenhandels, nicht kriminalisiert werden.

- Wenn es dem Wohl des Kindes dient, von seinen Eltern getrennt zu werden, dann sollen familienorientierte Unterbringungsmöglichkeiten wie z. B. Pflegefamilien bevorzugt werden.

Integration in Österreich

- Kinder, die aus Drittstaaten nach Österreich gehandelt wurden, haben das Recht auf Aufenthaltsgenehmigungen und auf vollen Zugang zu Sozialleistungen in Österreich.
- Kinder, die aus anderen EU-Ländern nach Österreich gehandelt wurden, haben das Recht auf vollen Zugang zu Sozialleistungen in Österreich.
- Betroffene des Kinderhandels sollen unabhängig von ihrem Alter die Möglichkeit erhalten, die Pflichtschule nachzuholen und weiterführende Ausbildungen zu absolvieren.
- Betroffene des Kinderhandels im Alter von 15 Jahren oder älter, die eine Lehrausbildung anstreben, sollen von den Arbeiterlaubnisauflagen ausgenommen werden, um deren Integration zu erleichtern.
- Betroffenen des Kinderhandels soll der Zugang zu Hochschulausbildung erleichtert werden.
- Ständiges Monitoring über den Integrationsprozess von Betroffenen des Kinderhandels soll sichergestellt werden.

Rückführung und Reintegration

- Alle Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen sollen nach einer Risikobewertung und Kindeswohlbeurteilung erfolgen.
- Wenn die Rückführung zu seinen Eltern nicht im Kindeswohl liegt, sollte eine Unterbringung nach der Rückkehr vorzugsweise in einer Pflegefamilie und nicht in einem Waisenhaus erfolgen.
- Miteinbeziehung der sozialen Dienste in den Herkunftsländern in angemessenem Ausmaß.
- Verstärkung der Nachhaltigkeit und Verfügbarkeit von sozialen Diensten für Kinder in den Herkunftsländern durch Vergrößerung der staatlichen Kapazitäten für Rückkehr- und Reintegrationshilfe.
- Entwicklung von angemessenen Monitoringmechanismen, um die Gefahr des wiederholten Kinderhandels zu schmälern. Monitoring und Evaluierung könnte durch relevante Akteure wie die Jugendwohlfahrt, Schuldirektoren, NGOs, Internationale Organisationen und Polizei erfolgen.
- Wo immer die Möglichkeit besteht, sollten bilaterale Vereinbarungen hinsichtlich Monitoring über die Reintegration von Kindern getroffen werden.

- Lokale Gemeinschaften inklusive Roma und Sinti sollten zu Reintegrationsmaßnahmen hinzugezogen werden, um die Chancen einer erfolgreichen und nachhaltigen Reintegration zu vergrößern.

Strafverfolgung/Rechtsbeistand für gehandelte Kinder

- Strikterer Vollzug von bestehenden Rechtsbestimmungen gegen Menschenhandel.
- Verstärkte Strafverfolgung hinsichtlich Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung, einschließlich des Bettelns.
- Bereitstellung eines Rechtsvertreters für jedes von Kinderhandel betroffene Kind zu Beginn jeder strafrechtlichen Ermittlung.
- Bei der Teilnahme eines Kindes an Gerichtsverhandlungen muss ein Sozialarbeiter und/oder ein NGO-Vertreter anwesend sein, unabhängig davon, ob das Kind unter Obhut der Jugendwohlfahrt steht.
- Betroffene des Kinderhandels haben das Recht auf Entschädigung durch Zivilgerichtsentscheide.

Aufbau von Kapazitäten/ Trainings

Alle Behörden und Einrichtungen, die mit minderjährigen Betroffenen des Kinderhandels konfrontiert sind, sollen Trainingsprogramme einrichten, um sicherzustellen, dass die Personen, die für Betreuung und Schutz von Betroffenen des Kinderhandels zuständig sind,

über Kinderrechte Bescheid wissen, sensibilisiert sind für Aspekte von kindlicher Entwicklung und Genderaspekte und die notwendigen Fähigkeiten besitzen, um ein Kind während des Prozesses zu begleiten und zu unterstützen³⁶.

Trainings sollen insbesondere in den folgenden Bereichen für folgende Zielgruppen erfolgen:

Identifizierung

- Sozialarbeiter, Polizei, Grenzschutzorgane, Jugendwohlfahrtsbehörden, NGOs, Kirchen, Justizbehörden, Krisenzentren, staatliche Institutionen und Organisationen im Flüchtlingsbereich.
- Spezifische Schulungen über den Umgang mit gehandelten Müttern und Kindern.

Sensibilisierung

- Exekutivorgane, Jugendwohlfahrtsbehörden, NGOs, breite Öffentlichkeit in allen Bundesländern.

Schutz und Betreuung

- Jugendwohlfahrtsbehörden, Pflegefamilien, NGOs, Kirchen, Lehrer.

Strafverfolgung

- Exekutivorgane und Justizbehörden.

PROFILE DER TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN UND PERSONEN:

ECPAT Österreich ist ein Bündnis von 10 bekannten Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Die Schwerpunkte von ECPAT Österreich: Bekämpfung von Kinder-Sextourismus, Networking und Training von Bewusstseinsbildung im Bereich Kinderhandel, bessere Betreuung und Schutz

³⁶ UNICEF: *Guidelines on the Protection of child victims of trafficking*, 2006, S.22

der Opfer, sowie Aufbau eines Jugendbeirats und Schutzmaßnahmen betreffend Kinderpornographie in Bezug auf Kinder und Jugendliche. ECPAT Österreich ist Mitglied des globalen Netzwerkes ECPAT International, bestehend aus verschiedenen Organisationen und Einzelpersonen. Alle zusammen arbeiten in den unterschiedlichsten Bereichen an einer besseren Zusammenarbeit zwischen lokaler Zivilgesellschaft und der Kinderrechte-Gemeinschaft, um eine weltweite soziale Bewegung gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern zu starten.

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (FICE) ist eine internationale NGO, welche im Jahr 1948 unter der Schirmherrschaft der UNESCO gegründet wurde. Das Hauptziel von FICE besteht in der weltweiten Unterstützung und Förderung von Jugendwohlfahrt. FICE setzt sich ein für fremduntergebrachte Kinder, für Kinder ohne elterliche Fürsorge und für Risikokinder. FICE versteht sich als Anwalt für höchste Qualität in Fürsorge und Erziehung jener Kinder. Geschleppte Kinder stellen eine der Zielgruppen von FICE dar.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) ist eine im Jahre 1951 gegründete zwischenstaatliche Organisation und ist dem Prinzip der geordneten Migration zum Wohle von Migranten und Gesellschaft verpflichtet. IOM hat über 13 Jahre Erfahrung in der Durchführung von weltweiten Aktivitäten gegen den Menschenhandel und hat über 15.000 Opfer von Menschenhandel in allen Regionen der Welt unterstützt. Derzeit implementiert IOM in diesem Bereich über 120 Projekte in mehr als 80 Ländern. IOM hat ihre Aktivitäten gegen den Menschenhandel mit Schwerpunkt Frauen und Kinder als meist

gefährdete Opfer in den letzten vier Jahren wesentlich verstärkt. IOM führt Projekte in Afrika, Asien, Zentral-, Ost- und Westeuropa, Nord-, Mittel- und Südamerika und der Karibik durch.

Verein LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen ist eine Organisation von und für Migrantinnen, die 1985 von lateinamerikanisch exilierten Frauen in Österreich gegründet wurde. Die Ziele von LEFÖ sind, sich für die Rechte von Migrantinnen einzusetzen und diese in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen. Insofern ist das Arbeitskonzept die aktive Partizipation an der Bekämpfung von jeglicher Marginalisierung durch Rassismus, Xenophobie, Sexismus und Eurozentrismus im Zielland: LEFÖ ist seit 13 Jahren tätig in der Bekämpfung von Frauenhandel.

Das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) ist eine unabhängige wissenschaftliche Forschungs- und Serviceeinrichtung. Gegründet 1992 und geleitet von den Menschenrechtsprofessoren Manfred Nowak und Hannes Tretter, beschäftigt sich das BIM mit menschenrechtlichen Forschungsfragen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Mitarbeiter des BIM sind außerdem stark in der menschenrechtlichen Lehre und Ausbildung engagiert. Das BIM strebt eine Verbindung zwischen wissenschaftlicher Forschung und Rechtspraxis an, mit klarem Bekenntnis zur Zusammenarbeit und Vernetzung mit zwischen-/nicht-/staatlichen Partnern.

Norbert Ceipek ist der pädagogische Leiter der „Drehscheibe“ in Wien und zuständig für die Betreuung von unbegleiteten Kindern, die von der Polizei aufgegriffen werden.

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, hilft Kindern in den Entwicklungsländern und Krisengebieten. UNICEF sorgt dafür, dass Kinder in die Schule gehen können, medizinisch betreut werden, sauberes Trinkwasser erhalten sowie eine ausreichende Ernährung. UNICEF setzt sich weltweit ein, um Kinder vor Ausbeutung und Missbrauch zu schützen. UNICEF finanziert seine Projekte ausschließlich durch freiwillige Spenden von Regierungen, Stiftungen,

Unternehmen oder Privatpersonen. UNICEF wird in Österreich durch das Österreichische Komitee für UNICEF vertreten. Wie alle 37 nationalen Komitees in den Industrienationen trägt auch das Österreichische Komitee zur Finanzierung der Programme von UNICEF in den Entwicklungsländern bei, informiert über die Lage der Kinder in Entwicklungsländern und setzt sich sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene für Kinderrechte ein.

Diese Publikation wurde ermöglicht durch die Unterstützung der ECPAT Europe Law Enforcement Group und mit finanzieller Förderung des Außenministeriums der Niederlande (Dutch Ministry for Foreign Affairs) und der OAK Foundation



ECPAT Europe Law Enforcement Group ECPAT Netherlands

PO Box 75297, 1070 AG Amsterdam
The Netherlands
Tel: + 31 20 420 3771
Fax: + 31 20 420 3832
Email: info@ecpat.nl
Website: www.ecpat.nl

ECPAT Österreich

Alserstraße 21/5
A-1080 Wien
+43 (0)1 293 16 66
E-Mail: info@ecpat.at
Website: www.ecpat.at

ECPAT International

328 Phayathai Road
Ratchathewi, Bangkok
10400 THAILAND
Tel: +662 215 3388, 662 611 0972
Fax: +662 215 8272
Email: info@ecpat.net | media@ecpat.net
Website: www.ecpat.net